

ZEITSCHRIFT
DES
WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XXXIX.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2,50 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

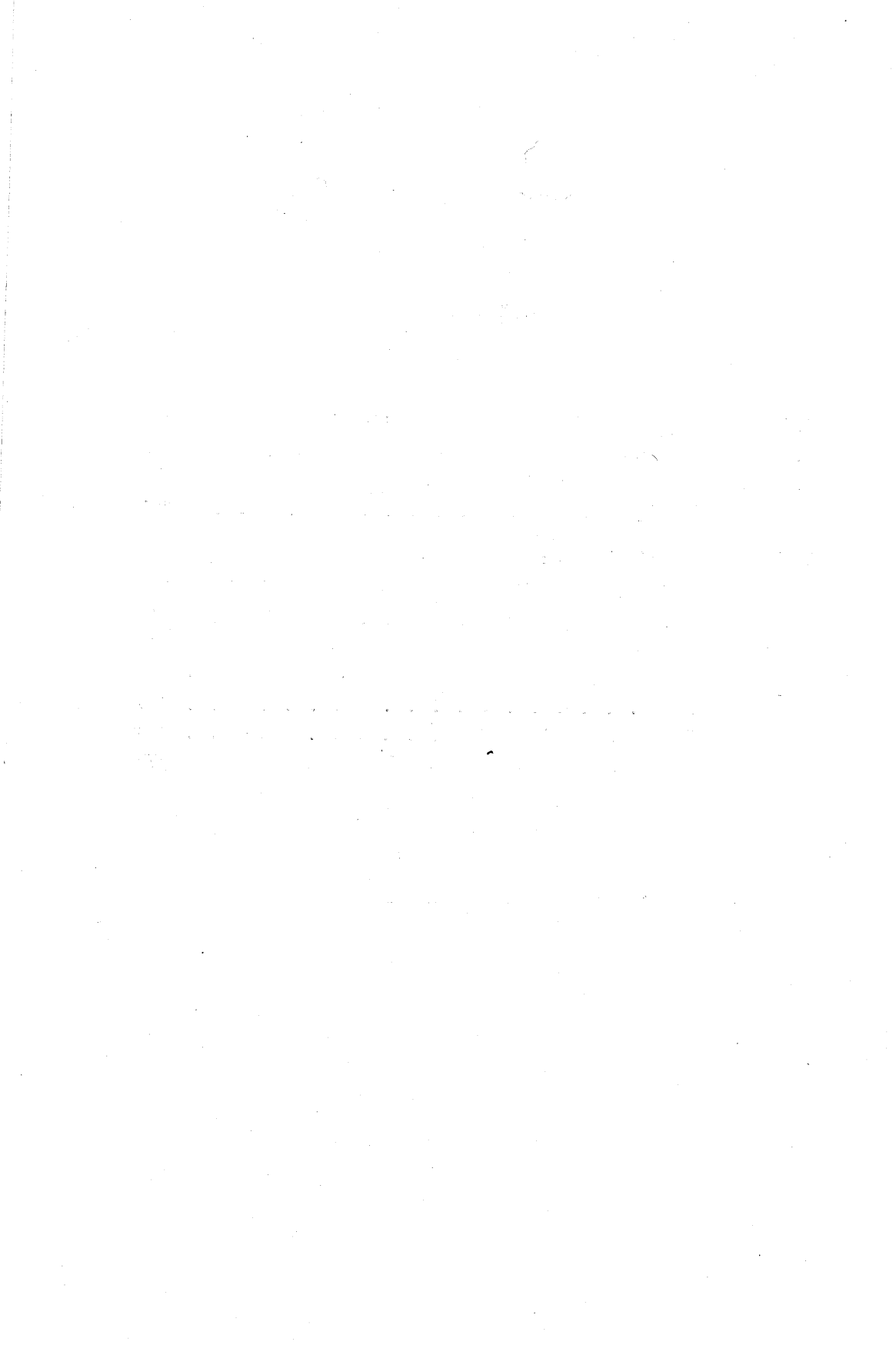
1899.

Druck von A. W. Kafemann in Danzig.

Inhalt:

	Seite
I. Fr. Schultz, Das Deutsch Kroner Land im 14. Jahrhundert . . .	1
II. Herm. Freytag, Zwei Danziger Armenordnungen des 16. Jahrhunderts	99
III. Rob. F. Arnold, Drei politische Lieder aus der Zeit des polnischen Erbfolgekriegs	131
IV. Kleinere Mittheilungen:	
1. Max Töppen, Festmahle und Ehrungen, den Hochmeistern von der Stadt Elbing gegeben	147
2. Max Töppen, Nachträge zur Topographie der Stadt Elbing .	159
3. O. Günther, Ein Nachtrag zu den Danziger Gustav-Adolfs- liedern	165
4. Max Töppen, Historische Lieder	168
5. P. Simson, Ein neues Werk über Stanislaus Leszczynski . .	175





Das Deutsch Kroner Land

im 14. Jahrhunderte.

Von

Dr. Fr. Schultz.



Vorwort.

Der Verein zur Herstellung und Ausschmückung der Marienburg lässt sich seit einigen Jahren die Sammlung der auf die Provinz Westpreussen und namentlich auf den Deutschen Ritterorden bezüglichen, bisher unbekannt gebliebenen Urkunden und Aktenstücke angelegen sein und hat hiefür bereits erhebliche Summen zur Verfügung gestellt. Solche Sammlungen entziehen sich aber der Kenntnis des grossen Publikums; sie gewinnen erst Fleisch und Leben, wenn sie als kulturhistorische Darstellung sich vor uns ausbreiten. — In dem Nachfolgenden soll nun ein Versuch dieser Art mit einem Teile der Provinz Westpreussen gemacht werden. Es ist nur ein Zufall, dass dieser Landstrich gerade die westlichste Spitze der Provinz bildet, ebenso zufällig, dass derselbe zum Deutschen Ritterorden nur in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Beziehung gestanden und zu dessen rechtmässigen Besitzungen eigentlich niemals gehört hat. An Fülle des Materials aber, an Mannigfaltigkeit der Ereignisse, an Interesse wegen der eigentümlichen hier zu Tage tretenden Erscheinungen lässt gerade der Dt. Kroner Kreis viele andere Teile der Provinz weit hinter sich zurück: hier stossen die nationalen Gegensätze in einer Weise wie kaum anderswo zusammen; hier haben deutsche Adelsfamilien oft unter eingeschränkten Lebensverhältnissen ihre ersten Keime entfaltet, um später an der Entwicklung Preussens und Deutschlands einen siegreichen Anteil zu nehmen; hier hat sich ein erwerbsthätiger Bürgerstand entwickelt, dessen produktive Thätigkeit weit über die Grenzen unserer Provinz hinaus Anerkennung gefunden; hier endlich lebt noch heute ein Bauernstand, welcher noch Manches von seiner ursprünglichen Eigenart bewahrt hat. Wenn wir deshalb im Verlaufe der Darstellung, namentlich während des 16. und 17. Jahrhunderts, mitunter auch auf Erscheinungen stossen, welche nach modernem Massstabe gemessen uns befremdend, ja bedenklich vorkommen, so dürfen wir nicht vergessen, dass in diesem Landesteile wegen seiner eigentümlichen geographischen Lage und nationalen Zusammensetzung

sich Formen herausgebildet haben, welche anderswo entweder unmöglich gewesen oder schon früher überwunden worden sind.

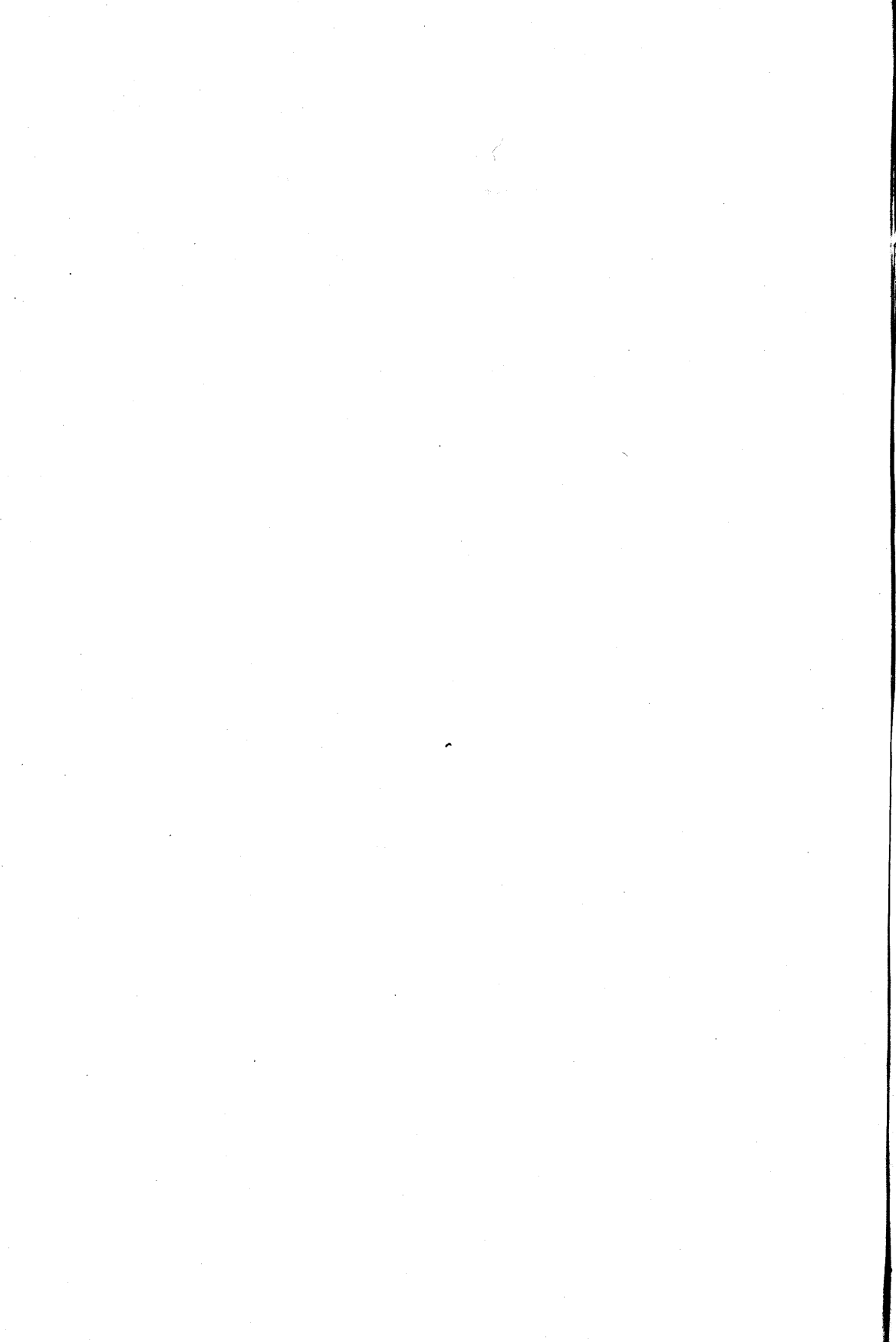
Die erste vorliegende Abhandlung beschäftigt sich nur mit der ältesten Zeit bis zum Jahre 1400; der grössere Teil des hiebei verwendeten archivalischen Materials liegt bereits im Drucke vor z. B. im *codex Pomeraniae*, im *codex Brandenburgensis*, im *Wedel'schen Urkundenbuche*, in den *Regesten zur Geschichte der Neumark*, in *Georg v. Raumer's Werk über die Neumark*, in dem älteren noch unvollständigen *codex diplomaticus Majoris Poloniae* von *Raczynski* (Posen 1840) und in dem neueren *codex diplomaticus Majoris Poloniae* in den Jahren 1877—81 erschienen und nur die Zeit der *Piasten* bis zum Jahre 1400 enthaltend, — *welch letzterer* nicht nur alle früher schon gedruckten Dokumente mit aufgenommen, sondern dieselben auch noch erheblich vermehrt hat z. B. durch die Heranziehung des inhaltreichen *Archives des Posener Domkapitels*. Dieses *Letztere* — bisher so gut wie unbekannt — ist auch für das *Dt. Kroner Land*, welches zum *Bistume* und zur *Woywodschaft Posen* gehörte, von der grössten Bedeutung, so z. B. durch das i. J. 1349 aufgestellte *Kirchenregister*, welches zusammengestellt mit dem bei *Raumer* abgedruckten sog. *Neumärkischen Landbuche* und einigen einheimischen urkundlichen Nachrichten die unten gegebene tabellarische Uebersicht der Ortschaften des *Dt. Kroner Landes* ermöglichte. — An neuem Materiale hat der Verfasser für diese älteste Zeit nur einen verhältnismässig geringen Zuwachs zu verzeichnen: Eine im *Berliner Staatsarchive* befindliche Urkunde v. J. 1249, in welcher der Stadt *Krone* noch als *Dorf* gedacht wird; das bisher gänzlich unbekannt aber überaus interessante *Gründungsprivileg* der Stadt *Tütz* v. J. 1331, in älterer durchaus treuer Abschrift auf dem *Tützer Magistrate* befindlich; ein etwas abweichender Text des *Gründungsprivilegs* von *Dt. Krone* durch die *Brandenburgischen Markgrafen* aus dem Jahre 1303 nebst einer *Bestätigungsurkunde König Casimir's* aus d. J. 1368 im *Dt. Kroner Stadtarchive*; der zwar sichtlich entstellte aber doch beachtenswerte Text des *Friedländer Privilegs* v. J. 1314 — als Kopie in den *Grodgerichtsakten* d. J. 1565; ferner aus eben denselben *Grodgerichtsakten* mehrfache ältere *Notizen* über verschiedene Ortschaften des *Dt. Kroner Landes* bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückreichend; endlich einige Nachrichten von einem emeritierten Lehrer *Lorenz Schmidt* gesammelt über das *Schloss*, die *Kirche* und die umliegenden Ortschaften *Tütz*, welche heute auf ihre Richtigkeit zum Teil nicht mehr nachgeprüft werden können, weil die *Kirchendokumente* und eine *Schrift* seines *Gewährsmannes* *Bochenski* verloren gegangen. Da aber die *kontrollierbaren Nachrichten* historisch richtig, so konnte auch der kleine nicht

kontrollierbare Teil zur Vervollständigung des entworfenen Kulturbildes füglich ohne Bedenken herangezogen werden.

Während nun diese erste Abhandlung nur zum geringeren Teile auf neuerem und bisher unbekanntem Archivmateriale beruht, wird sich die zweite demnächst folgende ausschliesslich auf die Akten des Posener Grod-Archives stützen, welche bisher noch keine irgendwie nennenswerte Verwendung gefunden haben.

Culm, den 3. April 1898.

Der Verfasser.



Eine kulturhistorische Darstellung kann die politische Geschichte des Landes zwar nicht entbehren, darf dieselbe aber nur insoweit heranziehen, als sie zum Verständnisse des Ganzen notwendig ist. Bei der ersten Entwicklungsepoche des Dt. Kroner Landes, d. h. des Landes zwischen der Küddow, Netze und Drage¹⁾, kann nun von einer Vorgeschichte überhaupt kaum die Rede sein, da dasselbe geschichtlich wenig hervortritt. Wir sind nur auf einzelne Andeutungen, Vermutungen und auf etwa ein halbes Dutzend von Urkunden aus dem 13. Jahrhundert hingewiesen, deren Echtheit noch dazu in vier Fällen angezweifelt wird. Aus verbürgten historischen Nachrichten hingegen wissen wir, dass die Netze ehemals die Grenze zwischen Polen und Pommern gebildet hat, und dass tief ins Land sich erstreckende Waldungen das rechte Flussufer begleiteten, welche ebenso die Kommunikation zwischen beiden Ländern erschwerten, als sie die Eroberungslust der polnischen Fürsten lähmten.

Die Ortsnamen.

Eine dünnbesäte Bevölkerung fristete hier auf leichtem und wenig dankbarem Boden Jahrhunderte lang ihr Dasein, ohne dass von ihrer Existenz eine andere Kunde auf uns gekommen wäre, als die Ortsnamen, welche sie uns hinterlassen hat. Wenn es nicht schon aus anderweitigen Überlieferungen hinlänglich bekannt wäre, so müsste es uns aus diesen zur Gewissheit werden, dass das Dt. Kroner Land ursprünglich mit der Neumark ein untrennbares Ganze gebildet hat, da eine überraschend grosse Anzahl alter Ortschaftsnamen auf dem linken Drageufer sich in der Neumark wiederfinden. Es seien hier nur erwähnt die Dorfschaften: Mellentin, Dykow, Wittkow, Latzkow, Kiersburg, Brunkow, Lobitz, Kalentzig, der See Radun und viele andere, mit welchen man vergleichen mag: Mellentin im Lande Lippehnen, Dt. und Slavisch Dykow im Soldiner Kreise; das Land Videgowe und die Familie

¹⁾ Die Grenzen des Dt. Kroner Landes sind nicht immer dieselben gewesen, auch nicht immer politisch genau zu bestimmen. Wir verstehen im 14. Jahrhundert, von dem hier zunächst die Rede ist, darunter das Land zwischen der Drage und dem Bache Döberitz, welcher heute den Dt. Kroner Kreis halbiert, sodass in westlicher Richtung eine grosse Anzahl von Ortschaften hat mit hinzugezogen werden müssen, während die östliche Hälfte des jetzigen Kreises, da sie urkundlich erst später auftritt, für diese älteste Epoche noch keine Berücksichtigung finden kann.

Vitichow, Wedeckow, Fiddichow im Lande Königsberg i. N.; Wend. Latzkow im Lande Bernstein; Kersburg im Lande Schievelbein; Brunkow im Lande Soldin; Lobitz im Dramburger Kreise; Kalentzig bei Küstrin; das Dorf Radun bei Königsberg i. N.; ferner das dreimal wiederkehrende Denzig, Tenzig und viele andere — garnicht zu gedenken der deutschen Eigennamen, welche die inzwischen germanisierte brandenburgische und pommersche Bevölkerung mitbrachte und hierher verpflanzte, z. B. Mertzdorf, Birkholz, Breitenstein, Woltersdorf, Clausdorf, Baumgart, Schulzendorf u. a., von denen einige in der Neumark sogar viermal sich wiederfinden. Dabei müssen die Eingeborenen ihre Heimat wohl lieb gehabt haben; denn trotz der spärlichen Bevölkerung führt — wie wir namentlich aus den ältesten Abgrenzungen der städtischen Ländereien ersehen — jedes Bächlein, jedes stehende Gewässer vom geringsten Umfange, jeder Hügel, jeder Moorgrund und jeder Wald seinen besonderen Namen; ja selbst einzelne Grenzbäume sind durch eigene Benennungen gekennzeichnet. Von einer fast rührenden Anhänglichkeit aber an die sie rings umgebenden kümmerlichen Nadelwälder zeugt es, wenn hier beständig der Eigenname „Fier“ und zwar in den mannigfachsten Verbindungen wiederkehrt. Wir finden hier nämlich auf einem räumlich engbegrenzten Sprachgebiete von wenig mehr als vier Quadratmeilen, welches den heutigen Dt. Kroner Kreis in der Richtung von Nordwesten nach Südosten durchquert mit ganz vereinzelt Ausläufern in die benachbarten Kreise folgende Ortsbezeichnungen: Fier, Neufier, Hohenfier, Freudenfier, Neufreudenfier, Radsche-Fier, Eichfier, Zietenfier, Kroner-Fier, Hundsfier, Fierberg, Moosfier, Hahnenfier, Rosenfier, Grünfier, Fiermühle, Klöpfferfier, Liepenfier, Eyckfier u. a. Bei genauerer Ortskenntnis liesse sich diese Sammlung wahrscheinlich noch bedeutend vermehren, und vielleicht müssen auch Namen wie „Blanksche-Eyfer“, sowie die Ortschaften „Virchow“, „Firschau“, ja selbst „Quiram“ und „Kessburg“ (ehemals Kiersburg) dieser Namensgruppe zugefügt werden¹⁾. Es

¹⁾ Das altpommersche fier ist am nächsten verwandt dem polnischen kierz (Busch). Es scheint einen Anlaut gehabt zu haben, welcher zwischen f und kw gelegen hat. Das pommerellische Dorf Quaschin bei Danzig wird in den alten Urkunden Fachino geschrieben. Der pommerische Ortsname Quartschen bei Küstrin findet sich mehrere Male in Pommern wieder als Varzin (sprich: Färzin). In einer polnischen Doppelurkunde vom 25. August 1361 (cod. dipl. Poloniae Majoris) wird derselbe Eigenname das eine Mal Chwalonis, das andere Mal Falonis geschrieben. In den Gradakten v. J. 1540 wird die Stadt Falkenburg in polnischer Orthographie als Chwalkenberg bezeichnet. Auch in der wendischen Lausitz kommt das Stammwort Kerlich (woher der Familienname Gerlich) vor und bezeichnet nach Adelung klein gehauenes Holz, von dem wendischen „Ker“. Bekanntlich hat auch die deutsche Sprache das Bestreben, anlautendes hw, welches in der Aussprache von dem Chw der Slaven wenig abgewichen sein mag, zu einem einfachen w abzuwandeln, z. B. ahd. hwer nhd. wer.

bedeutet im Altslawischen „Busch“. Die Eingeborenen hielten an diesem Worte mit grosser Zähigkeit fest, und auch die germanisierten Einwanderer fanden dasselbe ebenso bezeichnend wie mundgerecht: es gestaltete sich bei ihnen aus einem Nennworte zu einem Eigennamen. Die häufige Wiederkehr desselben ist charakteristisch für das Land und dessen ehemalige Kulturstufe. Weil nun bei der Anlage grösserer bäuerlicher Niederlassungen die Rodeaxt zumeist das wuchernde Gehölz beseitigte, so wich mit der Waldung selbst auch der Name in die entlegeneren Teile der Dorfgemarkung zurück und hat sich deshalb in verhältnismässig wenigen Fällen als Bezeichnung einer selbständigen Ortschaft erhalten.

Der Name Krone.

Wenn nun die meisten Ortschaften des Dt. Kroner Landes sich mit völliger Sicherheit auf einheimische slavische oder bei der Colonisierung ihnen beigelegte deutsche Stammwörter zurückführen lassen¹⁾, so bietet jene Stadt, welche dem ganzen Kreise den Namen gegeben, bisher ungelöste Schwierigkeiten und hat die mannigfachsten Mutmassungen veranlasst. Es ist nun aber gewiss kein Zufall, dass ziemlich zu derselben Zeit in dem durch polnische Waffen eroberten Pommern unter dem Einflusse deutscher Kolonisten zwei Marktflecken entstehen des gleichen Namens, mit den gleichen neumärkischen Rechten; der eine in der nächsten Nachbarschaft, der andere auf dem Grundeigenthume ein- und desselben polnischen Magnaten. Es sind die beiden Städte: Krone a. B. und Deutsch Krone. Auch andere Schicksale haben sie gemein, nämlich dass sie beide in den Besitz derjenigen geistlichen Orden übergehen, welche um jene Zeit d. h. im 13. Jahrhundert für die Pioniere der Kolonisation und, was damals gleichbedeutend war, des Deutschtums galten, und zwar Krone a. B. in den der Cisterzienser und Dt. Krone in den der Tempelherren. Auch der Namen beider Städte hat sich erst nach Jahrhunderte langem Ringen Geltung verschafft und den Sieg über andere Benennungen davongetragen. Krone a. B., welches schon im Jahre 1286 eine Stadt mit brandenburgischem Rechte war, einem Marktprivileg für den 8. Dezember und einem Richter, welcher die Gerichtsbarkeit im Namen des Klosterabtes von Byssewo ausübte, führt in ältester Zeit den Namen Smeysze von den daselbst befindlichen Theerbrennereien; aber weder dieser noch der der Klosteranlage: Vallis felix (Thal des Glücks), noch auch die Bezeichnung: Lachow, welche daneben

¹⁾ Vergl. hierüber die Kreisgeschichte von Schmidt und den Aufsatz von G. Brümmer im XVI. Heft des westpreuss. Geschichtsvereins: „Über die alten Ortsnamen der Gegend bei Dt. Krone und Tempelburg.“

genannt wird, noch endlich der Name Neu-Byssewo, welchen die Mönche von dem Mutterkloster Byssewo einzuführen suchten, hat sich erhalten, sondern es musste der König Casimir der Grosse i. J. 1359 bei Neubegründung des Ortes ihnen das Zugeständnis machen, die, vermutlich von der Bevölkerung selbstgewählte, glückverheissende Bezeichnung Krone (polnisch Coronow) zu behalten, welche ihm seitdem auch verblieben ist¹⁾.

Die Stadt Dt. Krone tritt urkundlich zum ersten Male im Jahre 1249 als Dorf oder Marktflecken auf und wird von der Wittve des polnischen Magnaten Petreko de Lonsk den Tempelherren zum Geschenke gemacht, nachdem letztere wahrscheinlich schon vorher mit Genehmigung des Verstorbenen hierselbst festen Fuss gefasst und über die benachbarte ihnen zugehörige Ortschaft Hochzeit deutsche Kolonisten eingeführt hatten. Lonsk, die Heimat des Donators, ist aber noch heut' — was gewiss nicht als ein blosser Zufall angesehen werden darf — eine unweit von Krone a. B. in der Parochie Gr. Schliewen belegene Ortschaft, welche ehemals zu einem alten Kastell gehört hat²⁾. Unser Ort Deutsch Krone verblieb mehr als vierzig Jahre im Besitze der Tempelherren, und noch i. J. 1291 wird ein Ordensbruder Namens Albert Schwarz als Hofmeister der Curie Crona genannt. Demnächst scheint er in den Besitz der Liebenthals gekommen zu sein, und als ihm i. J. 1303 von den Markgrafen von Brandenburg und Landsberg städtische Gerechtsame zuerkannt wurden³⁾, ist der Name des Ortes in Arnes-Krone umgewandelt, wahrscheinlich von einem Arnold Liebenthal. Dennoch hat weder diese erweiterte Bezeichnung, noch die daneben laufende slavische Welcz oder Walcz den ursprünglichen ersten Namen zu verdrängen vermocht; und der in der Fredericianischen Zeit dieser

1) Die Sage, dass die Stadt Krone a. B. den Namen von der Krönung des Königs Lubietek i. J. 1306 herleite, fällt in sich selbst zusammen.

2) Die Original-Urkunde dieser Schenkung, im Kgl. Staatsarchive zu Berlin befindlich (Etikett: Templer-Orden a. 1249 April 13 — Donatio villae Kron in Polonia facta Templariis), hat der Verfasser dieser Schrift im Vereine mit den dortigen Archivbeamten noch einmal auf ihre Echtheit hin geprüft. Zwar finden sich einige heraldische Abweichungen in dem Siegel des Herzogs Premislaus, welcher diese Schenkung bestätigt, verglichen mit einem Siegel d. J. 1248 für das Kloster Trebnitz i. Schl.; auch erscheint es befremdend, dass neben dem herzoglichen Siegel das Wappensiegel der Grafen von Lonsk befestigt ist, zumal in einer Zeit, in welcher die Edelleute sich sonst noch eines eigenen Wappens nicht zu bedienen pflegten. Gleichwohl geben weder die Schriftzüge noch die Fassung des Dokumentes zu Argwohn Veranlassung, da nicht die geringste Ursache vorliegt, um deren willen eine Fälschung denkbar wäre.

3) Das Original des Deutsch Kroner Gründungs-Privilegs ist verloren; sehr alte Kopien aber v. J. 1546 an im Stadt-Archive zu Dt. Krone erhalten. — Auch abgedruckt bei Riedel cod. Brandeburgensis. Bd. I. S. 248.

Stadt anfangs nur stillschweigend, später auch amtlich zuerkannte Name Deutsch Krone (im Gegensatz zu dem erstgenannten Poln. Krone) muss noch heute im Munde der umwohnenden Bevölkerung hinter dem ältesten Namen „Cron“ oder „die Cron“ zurücktreten. Wir haben es hier also mit zwei Städtenamen zu thun, welche vermutlich von der deutschen einwandernden Bevölkerung mitgebracht worden sind, zumal Namen wie: Landskron, Kronthal, Kronberg, Himmelskron und ähnliche bei Neugründungen um jene Zeit mit Vorliebe gewählt und von der Bevölkerung auch mit einem wohlberechtigten Stolze beibehalten worden sind.

Die Umgrenzung.

Betrachten wir nunmehr die Umgrenzung des Gebietes, welches uns in dem nächsten Abschnitte beschäftigen soll. Der ganze pommersche Volksstamm bildete in der vorgeschichtlichen Zeit ein einheitliches Ganze in Abstammung und Sprache, ohne dass zwischen der Weichsel und Oder sich unter den einzelnen Herzogtümern und Kastellaneien auch nur eine einzige bestimmte Abgrenzung nachweisen liesse. Seitdem aber die Polen im 12. und am Anfange des 13. Jahrhunderts die Netze erobernd überschritten, verschob sich die Grenze von Pommern weithin nordwärts, und die Polen betrachteten fast das ganze Gebiet der Neumark bis nach Stargard¹⁾ hinauf als ihr Eigentum. Inwieweit sie diese ihre Eigentumsrechte geltend gemacht haben, lässt sich heutigen Tages schwer ermitteln; wie es scheint, wurden einzelne polnische Magnaten mit diesen Grenzdistrikten belehnt, welche sich bei den nun hin- und herwogenden, verwüstenden Grenzkriegen bald längere, bald kürzere Zeit darin behauptet haben. Als nun gar die Markgrafen von Brandenburg, diese ewigen Verwüstungskriege benutzend, anfangen, sich zwischen Pommern und Polen hineinzudrängen und ihr Gebiet zu erweitern, wurde die Grenzverwirrung noch grösser. Man half sich damit, dass man grössere Gebietsteile, auf welche jeder der drei Fürsten Anspruch erhob, an geistliche Genossenschaften; namentlich die Tempelherren, Johanniter oder Cisterzienser verlieh, welche sich ihren Besitz zumeist von mehreren der angrenzenden Fürsten bestätigen liessen. Die Markgrafen des askanischen Geschlechtes waren erobernd und Kultur bringend zugleich bis in das Dt. Kroner Land vorgedrungen und hatten ihre Gebietsgrenze bis zum Bache Döberitz vorgeschoben. Mit dem Tode Waldemars aber i. J. 1319 tritt zunächst ein Stillstand, bald darauf ein Rückgang ein, welcher unter der kräftigen Regierung des polnischen Königs Casimirs

¹⁾ Nach einer Urkunde d. J. 1233 verfügte Herzog Wladislaus von Polen über die Gegend an der Ihna und das ganze Land Arnswalde. Im Jahre 1248 grenzte das Land Stargard mit Polen.

des Grossen, namentlich durch die urkundlichen Verträge v. J. 1368, mit einem Zurückweichen der Brandenburger bis hinter die Drage endete. Von dieser Zeit an bis zur Teilung Polens i. J. 1772 galt als unumstösslicher Grundsatz, der von beiden Seiten mit der grössten Gewissenhaftigkeit beobachtet wurde, das Wort: „Dy Drawe scheidet Polan und die nuwe Mark.“ (Urkunde v. J. 1405, bei Raumer S. 32.) Dieser Fluss Drawe, heute Drage, hat aber auch schon ehe er die politische Grenze zweier Länder bildete, als Abschluss dreier kleineren Bestandteile der Neumark nach Osten hin gegolten, nämlich für das Land Friedeberg, das Land Arnswalde und teilweise auch für das Land Schivelbein — umsomehr Veranlassung, ihn bei unserer Gebietsabgrenzung zu Grunde zu legen und nur die an dem linken Drageufer vorkommenden neumärkischen Ansiedelungen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Aber auch noch andere Umstände sind hierfür massgebend: das ganze Gebiet am linken Ufer der Drage trennt sich zwar nach dem neumärkischen Landbuche v. J. 1337¹⁾ auch wiederum in vier kleinere Distrikte, doch sind deren Besitzer, deren Namen, deren Grenzen so schwankend und unsicher, dass sich aus denselben die Gemarkung des heutigen Dt. Kroner Kreises unmöglich davon ablösen lässt. Überdies vereinigte sich dieses Land etwa um das Jahr 1364 in der Hand einer Familie, der Wedells, und selbst kirchlicherseits wurde es — wie wir aus dem Berichte eines Archidiakons v. J. 1349²⁾ erfahren, als ein in sich abgeschlossenes Ganze angesehen, welches seinen Mittelpunkt in dem damals eben angelegten Schlosse Tütz (1338) gefunden zu haben scheint. — Während nun die Drage nach Westen hin den Abschluss bildet, können wir ostwärts nur Teil des Dt. Kroner Kreises, soweit er bis zum Bache Döberitz reicht, heranziehen, da keine Ortschaft jenseits desselben sich vor dem Beginne des 16. Jahrhunderts mit Sicherheit nachweisen lässt. Dieser Bach schliesst das ehemalige Gebiet Dt. Krone ab, wie wir aus dem Gründungsprivileg d. J. 1303 ersehen und wie der Name des darin genannten Grenzschlusses Debris beweist. Das auf städtischem Grunde nachmals entstandene Dorf Breitenstein stösst ebenfalls hieran, und das Dorf Wittkow, welches in dem weiter unten oft genannten Neumärkischen Landbuche verzeichnet ist, bildete die Südostspitze dieser ganzen Erwerbung. Folgen wir dem Laufe der Döberitz aufwärts, so treffen wir zunächst das Dorf Clausdorf, vermut-

1) Abgedruckt in Georg v. Raumers Geschichte der Neumark v. J. 1837 — 500 Jahre nach Abfassung der genannten Urkunde.

2) Zum ersten Male abgedruckt im codex dipl. Pol. Majoris aus dem Bestande des Posener Domkapitel-Archives.

lich das ehemalige Sassenburg, weiterhin Kessburg¹⁾ und Neu Goltz, nachweislich Gründungen und Erwerbungen der Goltze aus dem 15. Jahrhundert auf dem ehemaligen Terrain der Johanniter; ähnlich wahrscheinlich auch Hoffstedt und Fuhlbeck. Noch weiter nördlich in dem Quellengebiet der Döberitz treten wir in das Tempelburger Territorium, dessen Besitz fortwährend geschwankt hat. Ursprünglich pommerisch, dann polnisch, ging es wahrscheinlich schon 1253, sicher aber im Jahre 1286 in den Besitz der Tempelritter über, welche hier im Jahre 1291 auf dem Grunde des Dorfes Czaplinsk die Stadt Tempelburg gründeten²⁾. Nach Aufhebung des Templerordens i. J. 1308 kam es für einige Zeit unter markgräfliche Hoheit, wurde dann i. J. 1345 den Johannitern übergeben als Rechtsnachfolgern des Templerordens, bis es endlich 1368 nebst der neugegründeten Burg Draheim an Polen fiel³⁾, welches hier eine Art von Unter-Starosteie einrichtete, den capitaneatus Drahimensis, und diesen Besitz bis zum Frieden von Wehlau 1657 behauptete. Die Johanniter scheinen aber während der kurzen Zeit ihrer Herrschaft nur einen geringen Wert auf diesen Landstrich gelegt zu haben, trotzdem sie denselben durch zwei Schlösser, das castrum Machlin⁴⁾ oder Johannesburg und das schon genannte castrum Draheim zu befestigen suchten, denn im Jahre 1361⁵⁾ überliessen sie den besten Teil ihres Gebietes, nämlich das Land um Brotzen und Mielkau, sowie die Ortschaften Plumewerder und Kierschbom den Goltzen, welche hierdurch den Grund zu ihrer nachmals so ausgedehnten Goltzenherrschaft legten. Die zum Tempelburger Gebiete gehörigen grossen Wälder auf dem jenseitigen Ufer der Döberitz, ebenso wie die später von den Goltzen angebauten trefflichen Ackerflächen scheinen die Johanniter wenig oder garnicht beachtet zu haben. Die Stadt Tempelburg mit dem lacus Dranzk bildet die Nordspitze unseres Gebietes, in welcher die Drage- und Döberitzgrenze zusammenlaufen. Die Südgrenze des damaligen Dt. Kroner Landes schliesst ab mit einer Linie, welche durch die Ortschaften Wittkow, Arnsfelde, Mellentin und Birkholz bezeichnet wird und sich jenseits des Plötzenflusses in der noch heute bestehenden Wedeller Haide

1) Irrtümlich wird Kessburg als eine schon i. J. 1361 bestehende Ortschaft angegeben. Es liegt eine Verwechslung mit dem gleichnamigen Kierzburg (Korsenburg) im Lande Schivelbein vor. Zur weiteren Verwirrung trug noch die Ortschaft Kersbom (Kirschbaum) bei, welche sich als Wald Karsbaum bis heute erhalten hat, als Ortschaft aber einging. Das alte Kessburg, ehemals Kierzburg geschrieben, war gewiss gleichbedeutend mit Fierburg.

2) Urkunde vom 13. November 1291 in cod. dipl. Pol. Majoris.

3) Urk. vom 15. Febr. 1368 c. dipl. Pol. M.

4) Der Ort Machlin wird i. J. 1364 unter den Ortschaften der Neumark aufgeführt.

5) C. dipl. Majoris Poloniae vom 15. und 17. Aug. 1361.

verliert. Die Stadt Schloppe mit den umliegenden Ortschaften, trotzdem sie einmal und zwar bei der kirchlichen Abgrenzung¹⁾ i. J. 1349 erwähnt, auch 1364 neben Tütz als märkische Stadt genannt wird und für eine der ältesten polnischen Städte gilt (Człopa), musste bei dieser ersten Kulturentwicklung des Landes fortbleiben, da sie der polnischen Familie Czarnkowski angehörte und erst nachmals germanisiert wurde, als sie in den Pfandbesitz der Wedells überging.

Die Ortschaften jenseits der Döberitz.

Haben wir nun unser Dt. Kroner Land für die älteste Kulturepoche in ziemlich scharfer Weise durch die beiden Flüsse Drage und Döberitz, sowie im Süden durch den sog Schlopper Schlüssel bezeichnet, so soll damit keineswegs behauptet werden, dass jenseits derselben sich keine Ortschaften befunden hätten. Wir haben im Gegenteile bald mehr, bald weniger zuverlässige Andeutungen, dass an den einladenden Flussufern der Pilow und der Küddow sich schon frühzeitig industrielle Dörfer gebildet haben, z. B. Lebehne (Lubionka), ein alter Starosteisitz zu Usc gehörig; Schrotz, aus dem deutschen Schrothaus²⁾ entstanden, ein altes castrum und später ebenfalls Sitz der Starostei Neuhoff, dessen Privilegierung i. J. 1438 in der That auf eine frühe deutsche Einwanderung schliessen lässt; das alte polnische Tafelgut Jastrow, dessen Rathaus noch heutigen Tages der Anlage eines Burgeschlosses gleichkommt. Auch anderweitige zahlreiche Verleihungen des 13. und 14. Jahrhunderts greifen über die Döberitz hinüber: so erfolgte bereits i. J. 1275 eine Schenkung des polnischen Königs an den deutschen Ritterorden und wurde sogar vom Papste bestätigt. Dieselbe sollte 500 Hufen Landes zwischen der Drage und Pilow umfassen, also zu beiden Seiten der Döberitz³⁾; doch haben die deutschen Ordensritter, welche in Preussen eine wichtigere Aufgabe zu erfüllen hatten, diesen Besitz niemals angetreten. Auch das Gebiet der Templer, wie es ihnen etwa um das Jahr 1280 zugewiesen wurde⁴⁾, umfasste augenscheinlich die grossen Wälder Thurbroch und Ibenholz, doch sind dörfliche Anlagen bis zur heutigen Stunde nicht darauf entstanden. — Im Jahre 1312 werden dem Posener Bischofe als Decem neben einer Geldquote zweihundert unbebaute Hufen

1) I. J. 1350 verfügt der Markgraf Ludwig von Brandenburg über die Stadt Schloppe, indem er sie neben dem Marktflecken Hochzeit dem Ludwig v. Wedell verleiht. (Vgl. Wedel'sches Urkundenbuch.)

2) Unter einem Schrothause versteht man im Mittelalter ein grösseres, würfelförmig gebautes, kastellartiges Wohnhaus.

3) Urk. v. 5. Febr. 1275. Cod. dipl. Majoris Poloniae.

4) Vgl. Landbuch der Mark Brandenburg von H. Berghaus, Band III, S. 172 ff. — Siehe c. dipl. Pom. Hasselbach und Kossgarten.

zugewiesen¹⁾, welche nicht näher bezeichnet werden, allem Anscheine nach aber südlich an die Dorfschaft Ruschendorf sich anschliessen sollten. Ob dieselben aber von dem Bischofe angebaut worden sind, wissen wir nicht. Im Jahre 1366 wird der Familie Güntersberg eine weite Strecke Landes, die unter dem Namen Wysoka ging, an die Küddow stiess und sich in der Nähe der Stadt Landeck befunden haben muss²⁾, überwiesen, doch wird nicht eine einzige Ortschaft genannt, die sie besiedelt hätten. Endlich heisst es in dem Wedellschen Lehnbriefe v. J. 1374³⁾, dass sie neben zahlreichen anderen Besitzungen auch 5000 „Huben, Weide und Heiden, der ein Teil grenitzen an Prussen mit dem Wasser, die Codow (Küddow) genannt“, ihr Eigentum genannt haben. Doch wird weder ihre Lage genauer angegeben, noch eine darin befindliche Ortschaft. Wenn deshalb in der schon herangezogenen Urkunde d. J. 1312 zwischen dem Markgrafen und dem Bischofe von Posen die Rede ist von Gütern zwischen der Netze und Küddow, welche teils schon besiedelt seien, teils noch ihrer Besiedelung warteten, so müssen wir die jenseits des Döberitzbaches bis an die Küddow reichenden Ländereien zu der letzteren Kategorie rechnen.

Markgraf Waldemar trug sich entschieden noch mit weitergehenden Plänen, aber die finanziellen Sorgen während seiner letzten Lebensjahre und der im Jahre 1319 erfolgte Tod setzten seinen Bestrebungen ein Ziel. Somit ist für die erste Kulturepoche des Dt. Kroner Landes der Döberitzbach die Grenze geblieben.

Die Kolonisierung.

Die Umwandlung dieser ehemaligen Wildnis in ein Land der Kultur verdanken wir in erster Reihe den brandenburgischen Markgrafen aus dem askanischen (anhaltinischen) Fürstengeschlechte. Deutsche Kolonisten, von ihnen herbeigezogen und aufgemuntert, sind unter dem Schutze bewährter Adelsfamilien ihren siegreichen Waffen gefolgt und haben zuerst die Urbarmachung dieser bisher ungastlichen Landstriche unternommen. Bei jeder der angelegten Städte und Dörfer, auch wenn die Anlage auf einer schon bestehenden altpommerschen Ansiedelung erfolgte, erkennen wir das zielbewusste Streben einer leitenden Hand und die überlegene Klugheit und Erfahrung eines segenbringenden Herrschergeschlechtes. Wenn wir aus den uns überlieferten, durchaus sicheren und zuverlässigen Urkunden erfahren, wie alle jene zahlreichen

1) Urk. v. 27. Dzbr. 1312 c. dipl. M. Pol.

2) Urk. v. 21. März 1366 c. dipl. Maj. Pol.

3) Der Wedel'sche Lehnbrief, im Hausarchive zu Wien befindlich, abgedruckt im c. dipl. Brand. A 18 S. 148.

Ortschaften, welche wir noch heute vorfinden, in gleichmässigen, fast uniformierten Landquadraten an Stelle der bisher unzweckmässig eng gepferchten und spärlich bevölkerten pommerschen Ortschaften innerhalb weniger Jahrzehnte wie mit einem Schlage aus dem Boden emporwachsen, — so werden wir von Bewunderung und Dankbarkeit zugleich erfüllt für die Männer, welche in fast unübertroffener Weise das Gesamtwohl des Staates mit dem persönlichen Vorteil des Einzelnen in Einklang zu bringen wussten. Wir finden in der ganzen preussischen Geschichte nur eine einzige Epoche, welche sich ihr annähernd vergleichen kann, — die Kolonisation unter Friedrich dem Grossen. Beide Kulturwerke haben miteinander eine so nahe Verwandtschaft, dass man sich oft vom 14. in das 18. Jahrhundert hineinversetzt glaubt; es scheint, als ob der Geist der Askanier in Preussens grossem Könige wieder erwacht sei.

Die Eroberung der Neumark.

Der fünfzigjährige Eroberungszug, welchen die Askanier, von Brandenburg ausgehend, bis in das Dt. Kroner Land geführt haben (ca. 1250—1300), hat bisher einen Geschichtsschreiber nicht gefunden. Die uns überkommenen Nachrichten sind eben zu lückenhaft; doch können wir an der Hand überlieferter Urkunden von Jahr zu Jahr genau die Etappe verfolgen, welche dieses thatkräftige Fürstengeschlecht genommen¹⁾. Schon i. J. 1257 wurde Landsberg gegründet; i J. 1265 erfolgte die Zerstörung der starken polnischen Grenzfestung Driesen a. d. Netze; i. J. 1281 finden wir die Markgrafen schon im gesicherten Besitze des Landes Arnswalde und die Gründung der Stadt Dramburg i. J. 1297 belehrt uns, dass sie bereits an den Ufern der Drage angekommen sind. Hier schien ihrem weiteren Vordringen ein Ziel gesetzt zu sein, denn diese Landschaft lag nach dem Urteile jener Zeit an der Grenze aller Kultur²⁾. Aber Markgraf Waldemar, welcher seit d. J. 1300 in die Mitregierung eingetreten war, strebte darnach, dem Werke seiner Vorfahren einen krönenden Abschluss zu geben. Ohne von Seiten der Polen, welche sich hier seit etwa einem Jahrhunderte als rechtmässige Herren fühlten und ihre Besitzansprüche auch während der nun folgenden brandenburgischen Zeit nie völlig aufgegeben haben, einen erheblichen Widerstand zu finden, überschritt er die Ufer der Drage

1) Die hier folgenden historischen Daten folgen der Darstellung Georg v. Raumers in dessen mehrfach genannter Schrift über die Neumark.

2) Noch in der Verleihungs-Urkunde der Stadt Arnswalde v. J. 1313 heisst es: „Civitas Dubegnawe (das ist der slavische Name für Arnswalde) tanquam in extremis posita et desertis partibus vicina.“

und gründete i. J. 1303 zwei deutsche Städte, Kallies und Dt. Krone, ersteres eine unmittelbare Schöpfung des Landesherrn, letzteres durch zwei seiner Vasallen. Zweimal finden wir die Anwesenheit Waldemars im Dt. Kroner Lande urkundlich bestätigt, 1310 in Kallies und 1312 in Ruschendorf. Im Vollbewusstsein seiner Überlegenheit und mit stillschweigender Genehmigung des Königs Wladislaus von Polen schloss er in dem letztgenannten Jahre nicht nur einen Vertrag mit dem Herzoge von Stettin, sondern auch — was für den gesicherten Besitz unserer Gegenden entscheidend ist — einen Vertrag mit dem Bischofe von Posen über die Entrichtung des Zehnten in den neuerworbenen Landesteilen. Ausdrücklich werden hier die Gebietsteile getrennt: die am rechten Drageufer werden kurzweg genannt „die zwischen der Netze und Drage“ („inter Noteszam et Dravam“); die linksseitigen im Gegensatz hierzu: „die zwischen der Netze und Küddow“ („et Noteszam iterum et Kuddam flumen“). Sowohl die Nennung des Flussnamens Küddow als Grenzlinie seiner Erwerbungen, wie auch die Erwähnung von Gütern, welche erst besiedelt werden sollten, es aber noch nicht waren, lässt mit annähernder Sicherheit darauf schliessen, dass es in Waldemars Absicht gelegen hat, seine Erwerbungen bis zur Küddow hinauszuführen, und mit dem deutschen Ordenslande Fühlung zu gewinnen. Und ermunterten nicht die herrlichsten Erfolge diese seine Bestrebungen? Wie begehrt muss der Zuzug zu den Städten gewesen sein, wenn z. B. die Stadt Märkisch Friedland i. J. 1314 schon eine Erneuerung und Erweiterung ihres Privilegs erfahren durfte, und die etwas später gegründete Stadt Tütz bei ihrer Belehnung i. J. 1331 sich schon einer wohlgeordneten Verwaltung nach brandenburgischem Rechte erfreute mit einer aus sechs Personen bestehenden Obrigkeit und regelrechten Zünften, von denen vier bereits konstituiert waren, andere der Konstituierung warteten¹⁾! —

Die letzten Lebensjahre Waldemars waren mit Sorgen mancherlei Art erfüllt, indem er genötigt wurde, wichtige Bestandteile seines umfassenden Gebietes zur Bestreitung der ihm entstandenen Unkosten wieder zu veräussern. Den grössten Nutzen hieraus zog die Familie Wedell, welche hierdurch in den Besitz der nördlich an das Dt. Kroner Gebiet angrenzenden Lande Valkenburg und Schivelbein gelangte. Das Todesjahr Waldemars 1319 bildet auch in der Geschichte unseres Landes einen Wendepunkt. Unter der baierischen Dynastie 1323—73 verainigte sich Polen mit Pommern, um die gesamte Neumark den Brandenburgern wieder zu entreissen und in dem Vertrag zu Nakel

1) Vgl. hierüber unten die Städtegründungen.

am 18. Juni 1325 wurde zum ersten Male die wenngleich noch nicht perfekt gewordene Bestimmung aufgenommen, dass fortan die Drage die Grenze bilden sollte und zwar so, dass alles Land westlich von der Drage an Pommern, östlich von derselben, also das ganze Dt. Kroner Land, an Polen fallen sollte. Fürchterliche Verheerungen, namentlich während der Jahre 1326—28, waren die Folgen hiervon, und es schien, als ob das ganze Kulturwerk der Askanier wieder mit Füßen getreten werden sollte. Dieses wäre auch gewiss geschehen, wenn nicht die Wedells für ihre rechtmässigen Landesherren eingetreten und im Jahre 1333¹⁾ zu Arnswalde ein förmliches Bündnis geschlossen hätten, welches den jungen König Casimir von Polen nötigte, mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg einen Frieden zu schliessen, in welchem die Erwerbungen der Brandenburger anerkannt und die Grenzen so festgestellt wurden, wie wir sie oben gezeichnet haben. Dieser Vertrag hatte wenigstens das Gute, dass unser Dt. Kroner Land für die nächsten Jahrzehnte von neuen Verwüstungen verschont blieb; aber es dauerte lange, sehr lange, ehe die Wunden wieder vernarbt, und die verarmten oder vertriebenen Bauern sich zu neuen Ansiedelungen wieder entschlossen. Die Landbücher der Jahre 1337, 1349 und 1375²⁾ geben uns eine Übersicht von dem langsamen Fortschritt zum Besseren. Und welche Stütze hätten sie auch wohl an ihren Markgrafen gehabt, welchen dieses Land nur gut genug schien, um mit den hieraus gezogenen „Orbeeden“ und „Pakten“ ihre eigenen Schulden zu begleichen? Wo das Auftreten des falschen Waldemar 1348 selbst die edelsten Familien des Landes zum Abfalle veranlassen konnte? Auch die Kirche betrachtete diese erschöpften und verwüsteten Landesteile nur in so weit zu ihrem Diözesansprengel gehörig, als sie ein willkommenes Feld schienen, den letzten noch verfügbaren Groschen unter dem Drucke geistlicher Drohungen und mit der Hilfe unbarmherziger Landreiter ihnen zu entwinden³⁾. Seitdem Otto der Faule Mitregent geworden war (1360) und bei einer Teilung der Länder (April 1364) die Grenzfesten Tempelburg, Dt. Krone, Tütz, Schloppe⁴⁾ und andere ihm

1) Wedel'sches Urkundenbuch n. Urkunde v. 31. Juli 1333 im c. Brandeb. u. cod. dipl. Maj. Poloniae.

2) Das Landbuch v. J. 1337 und teilweise das v. J. 1375 ist abgedruckt bei Raumer; das v. J. 1349 zum ersten Male veröffentlicht im c. dipl. M. Pol. als Urkunde des Jahres 1349 vom 30. Mai.

3) Die eigenen Worte des Archidiacons an den Bischof von Posen vom 30. Mai 1349, nachdem er ihm angeraten, sich mit Teilzahlungen zu begnügen, lauten; „25 sexagenas in proximo festo B Martini ego una cum eis a terra vellemus extorquere“.

4) Nach anderen Urkunden desselben Jahres 1364 wird nur Tütz und Schloppe, nach noch anderen nur Tütz als märkisch bezeichnet.

zugefallen waren, erheben die Polen mit jedem Jahre kühner ihr Haupt, als ob der Vertrag v. J. 1334 garnicht für sie existierte, bis endlich Otto, der Händel müde, seine Unterthanen auf dem linken Drageufer des Eides entlässt und am 24. Dez. 1368 mit dem mächtigen Polenkönige einen schimpflichen Vertrag eingeht, durch welchen die inzwischen vorgekommenen und von den Brandenburgern stillschweigend gutgeheissenen Usurpationen der Polen anerkannt werden. Drei Dokumente desselben Jahres vom 15. Februar, 10. Mai und 30. November 1368¹⁾, in welchen die Gerechtsame der Johanniter und die der Stadt Krone vom Könige Casimir bestätigt werden, liefern den unumstösslichen Beweis, dass er sich schon im unbestrittenen Besitze des Dt. Kroner Landes fühlte und seine Herrscherrechte ausübte. Vierhundert Jahre verblieb es unter polnischer Herrschaft.

Beginn der polnischen Herrschaft.

Die Geschichte der Neumark trennt sich nunmehr von der des Dt. Kroner Landes. Es sei an dieser Stelle nur bemerkt, dass dieselbe i. J. 1372 von den Markgrafen Schulden halber an Hasso von Wedell zu Uchtenhagen in Pfandbesitz gegeben wurde, dass im Jahre darauf die Luxemburgische Dynastie den Besitz dieses Landes antrat, welche am Schlusse des Jahrhunderts zunächst die Lande Schivelbein, Dramburg und die Besitzungen der Güntersberg und der Wedell, darauf i. J. 1402 die ganze Neumark dem deutschen Ritterorden überliess.

Das Dt. Kroner Land war bis zum Schlusse des Jahrhunderts abermals der Schauplatz verheerender Grenzkriege und mannigfacher Unfälle. Schon im Jahre 1364 erfahren wir von einem grossen Plünderungzuge der Polen gegen die Familie Wedell, welche inzwischen in den Besitz der drei Städte Friedland, Tütz und auch Dt. Krone, vorübergehend auch in den der polnischen Stadt Schloppe gelangt war²⁾. Die Grenz-

1) Abgedruckt im codex dipl. Maj. Poloniae.

2) In einer Bestätigung für die Familie Wedell v. J. 1364 kommt auch ein Hasso de Wedell in Krone vor und in dem märkischen Landbuche Kaiser Karls IV. v. J. 1375 wird die munitio Corona ausdrücklich zwischen Tutz und Fredelant nova zu den Besitzungen der Wedells gerechnet, während in dem Lehnrezesse vom 28. Mai 1374 zwar vier Mitglieder der Familie auf Tütz und vier auf Friedland schlossgesessen sind; aber keiner auf Krone. Erst i. J. 1414 treten die Wedells mit Sicherheit in den Pfandbesitz der nunmehrigen Starostei Dt. Krone, in welchem wir sie noch 1454 u. 1460 vorfinden. Ähnlich mit Schloppe, welches zwar bei der Teilung der Neumark im April 1364 ebenfalls neben Krone, Tütz und Friedland zu dem märkischen Städten gezählt wird, auch 1378 im Pfandbesitz eines Janusch v. Wedell sich befunden haben soll; aber doch bleiben die Czarnkowskis die rechtmässigen Besitzer bis in das 17. Jahrhundert. Im Jahre 1379, also z. Z. des ersten Pfandbesitzes der Wedells, unterhalten sie hier 300 Mann Haustruppen und unternehmen von hier aus Raubzüge. Zum zweiten Male verpfänden die Czarnkowskis den Besitz von Schloppe an die Wedells auf längere Zeit im Jahre 1548.

fehden, als deren Anstifter der gefürchtete Matzko v. Borck bezeichnet wird, nahmen in dem folgenden Jahrzehnte noch grössere Dimensionen an, wobei die Czarnkowskis, Erbherren auf Schloppe, auf eigene Hand einen Raubzug gegen Pommern unternahmen, welcher durch einen Rachezug des Herzog Suantibor von Stettin beantwortet wurde, aber an dem tapferen Widerstande der Bewohner von Schloppe scheiterte und durch die Vermittelung eines Sulitz v. Wedell beigelegt wurde. Ein neuer Raubzug gegen Pommern wurde kurz darauf (6. Dez. 1378) abermals von Tütz und Schloppe aus, und zwar von einem Janusch v. Wedell unternommen; aber wiederum von den Pommern verfolgt und dieses Mal mit schweren Verlusten zurückgetrieben.

Es wäre nun aber vollständig irrig, wenn man den König Casimir als einen Feind des Deutschthums oder gar als Anstifter dieser verhängnisvollen Grenzkriege bezeichnen wollte, im Gegenteile war König Casimir der Grosse, welcher für die Entwicklung unseres Landes nur zu früh — i. J. 1370 — verstarb, der grösste Förderer deutscher Colonisation, und wenn er in der Geschichte als „Bauernkönig“ bezeichnet wird, so gilt dieses nicht zum geringsten Teile von der Ansiedelung deutscher Bauern, sowohl im Herzen von Gross-Polen, als auch hier in den germanisierten Grenzlanden. Von seiner Regierungszeit her datieren alle die Verleihungen zu deutschem oder magdeburgischem Rechte, durch welche er oft sogar den Widerspruch seiner Magnaten hervorrief.¹⁾ Alle seine Anordnungen und Bestätigungen im Dt. Kroner Lande athmen Wohlwollen und huldvolle Gesinnung, so z. B. wenn er den Getreuen Jacob, Walter und Henning v. Guntersberg einen grossen Landstrich an der Küddow zuweist (21. März 1366 c. d. M. P.); oder wenn er der Stadt Dt. Krone das Gründungsprivileg, welches ihr von den Markgrafen, seinen lieben Freunden und Vettern, ausgestellt war, erneuert (10. Mai 1368)²⁾. Auch bei der Versöhnung zwischen ihm und dem Markgrafen Otto von Brandenburg³⁾ zieht er als Bürgen der neuen Freundschaft alle die deutschen Edelleute des Dt. Kroner Landes heran, welche damals eine hervorragende Rolle spielten, obgleich manche von

1) Eine merkwürdige Urkunde des Bischofs von Posen v. 12. Nov. 1367 im c. dpl. M. P. stellt sich in entschiedenem Gegensatz zu diesen Bestrebungen des Landesherrn. Der Bischof will von deutschem Rechte nichts wissen und verpflichtet seine Vasallen zu al' denjenigen Diensten, welche ihm bisher geleistet worden und mit dem Nutzen und Frommen der Bischöfe, als der Lehnsherren, vereinbar sind: „Et quoniam jura Theutonicalia nobis sunt prorsus incognita, omnia jura et servicia, quae commodum et utilitatem respiciunt dominorum salva nobis et integra in omnibus reservamus.“

2) Die Bestätigungsurkunde befindet sich als Transsumt in mehreren Handschriften des Dt. Kroner Stadtarchivs.

3) Urk. v. 24. Dzbr. 1368 c. d. M. P.

ihnen durch ihren gewaltthätigen Sinn und ihre Rauflust dem Vaterlande mehr Schaden als Nutzen gebracht haben. Wir lernen hier kennen: „Jacob v. Guntersperg, Walther v. Guntersperg, Henning v. Borne, Syfrid v. Borne, Henning v. d. Marwitz, Tyle v. Borne, Hasso v. Wedel, ferner Czulisch, Heinrichs Sone, v. Wedel, noch einen Czulisch v. Wedel, Henning, Hansens Sone, v. Wedel, Ludtke v. Wedel zu Tütz“ —; und wenn einer der deutschen Edelleute, Jacob v. Dewitz, durch beiderseitiges Uebereinkommen von der allgemeinen Amnestie ausgenommen wird, so werden die beiden paktierenden Fürsten dazu wohl ihre gerechten Gründe gehabt haben¹⁾. Ja, man möchte noch weiter gehen: Als i. J. 1374 in Polen die sog. „Rauchsteuer“ („Fumalia“, auch „Paradle“ genannt) eingeführt wurde, blieben die deutschen Edelleute von derselben verschont, eine Bevorzugung, welche nur auf die Initiative des inzwischen zwar verstorbenen König Casimir zurückgeführt werden kann. Noch i. J. 1609²⁾ berufen sich 16 Adelsfamilien des Dt. Kroner Landes, sowie die Magistrate der Adelsstädte Tütz und Friedland auf dieses Vorrecht. Eine solche Bevorzugung hatte freilich ihren Grund in der eigenthümlichen geographischen Lage des Landes, sowie darin, dass die Mehrzahl der Adelsfamilien, welche aufs engste zusammenhielten, in mehrerer Herren Länder ansässig waren; endlich darin, dass in den Jahren 1370—77 in der That das Dt. Kroner Land sich im Besitze des Herzogs Casimir von Stettin-Wolgast, eines Enkels Casimirs des Grossen befand, sodass eine Art von Zwischenstellung zwischen Polen, Pommern und dem deutschen Kaiserreiche stattfand: Zu Polen gehörten sie zufolge der Verträge v. J. 1368, zu Pommern in Folge der zeitweiligen Belehnung des genannten Herzogs, zum deutschen Reiche weil Pommern selbst ein deutsches Lehen war. Nur so ist es zu erklären, dass Kaiser Karl IV. bei Aufzeichnung seines Landbuches i. J. 1375 die Territorien von Friedland, Tütz und Krone noch aufgenommen hat, und dass unter den Wedells, als sie am 28. Mai 1374 dem Kaiser Wenzel huldigen, auch die von Friedland und Tütz sich befinden, aber nur für ihre Person, nicht für die bezeichneten Städte den Huldigungseid leisten.

Einen anderen Charakter gewann das Dt. Kroner Land, seitdem der deutsche Orden sich den Grenzen desselben näherte. Schon nach dem Tode Casimirs, mehr aber nach dem seines Nachfolgers Ludwig benutzten

1) „Ouch sollen alle Gevangen ledig und lose sein uff beide Syten ussgezogen Herrn Jacob v. Debitz u. alle, die mit ihm gevangen sind.“

2) Grodgerichtsakten v. J. 1609, wo es u. A. über diese Steuer heisst: „[Secundo] juxta statuta regni Fumalia sunt constituta in anno 1374; jam sunt annorum 235 et ad hoc tempus nunquam delator privilegii sui in possessione fuit; igitur amisit privilegii auctoritatem quia concessio sibi non utebantur.“

die Edelleute des Dt. Kroner und Nakeler Bezirkes diesen Zustand völliger Unabhängigkeit, um die zahlreichen Pilger, die nach Preussen wallfahrteten, zu überfallen und auszuplündern, auch die pommerschen Familien, namentlich die der Borcke, thaten es ihnen hierin gleich. Selbst der Versuch des Ordens, die mächtige Familie v. Wedell ganz für sich zu gewinnen, hatte schon deshalb nicht den gewünschten Erfolg, weil der eine im Dt. Kroner Lande ansässige Teil der Familie diesem Vertrage fern blieb, bald auch andere Mitglieder derselben von dem Vertrage zurück traten. Erst als es dem Orden gelungen war, die gesamte Neumark dauernd zu erwerben, i. J. 1402, begann für den Dt. Kroner Kreis eine neue Epoche.

Die Verwaltung.

Über die Verwaltung der Neumark und speziell des Dt. Kroner Landes liegen bestimmte Aufzeichnungen nicht vor: aber aus den zahlreichen urkundlichen Nachrichten können wir uns trotz der mannigfaltigen Umwandlungen ein ungefähres Bild entwerfen. Die Neumark gehörte zu Deutschland und es stand somit dem deutschen Kaiser die oberste Entscheidung zu, wovon er auch wiederholentlich z. B. nach dem Aussterben der Askanier oder der baierischen Dynastie, bei Veranlagung des Landbuches, beim Verkauf der Neumark an den deutschen Orden Gebrauch gemacht hat. Die Hoheitsrechte bezüglich der Verwaltung lagen ganz und ausschliesslich in der Hand der Markgrafen, welchem das sog. „*merum et mixtum imperium*“ zustand. Mit dem Anwachsen der Neumark finden wir auch Beamte vor, Vertrauenspersonen, welche sich der Markgraf aus dem erb- und schlossgesessenen Adel zu seiner Unterstützung und Beratung auswählte. So war von besonderer Bedeutung der „*overste Schriver*“, (Protonotarius), oft ein Geistlicher, aber auch weltlicher Ritter. Andere Chargen waren: der Truchsess (Dapifer), der Hofmeister (magister curiae), der Hofrichter (judex curiae) und eine Anzahl von Räten (officiati, consilarii). Unmittelbar in die Verwaltung griffen die Vögte (advocati) ein. Man unterscheidet Landvögte d. h. solche, welche im Namen des Fürsten die Verwaltung der gesamten Neumark leiteten, und Distriktsvögte. Landvögte kommen erst vor nach dem Aussterben der Askanier unter der baierischen Dynastie, als die Markgrafen bald längere, bald kürzere Zeit dem Lande fern blieben. Sie haben oft und schnell gewechselt, was seinen Grund teils in den widrigen Schicksalen des Landes, teils auch in gegenseitigen Verstimmungen gehabt haben mag.

Wir lernen als Landvögte kennen:

- 1331 Hasso v. Wedell (derselbe wird noch 1336 als consiliarius genannt),
- 1340 Johann v. Buch,
- 1346 Albert v. Wulfstein,
- 1352—55 Hasso v. Wedell aus Falkenburg,
- 1359 Wedego v. Wedell,
- 1364 Dobergost v. Osten,
- 1370 wiederum einen Hasso v. Wedell,
- 1381 u. 82 abermals einen Hasso v. Wedell auf Schivelbein,
- 1388 Arndt v. d. Osten,
- 1398 Jahn v. Wartenberg.

Neben diesen Landvögten gab eine grosse Anzahl sog. Distriktsvögte, welche diesen Titel entweder officiell in Urkunden führen oder auch die Funktionen als selbstverständlich ausüben, ohne dass ihnen gerade der Titel eines advocatus (Vogtes) beigelegt wird. Hervorgegangen sind die Distriktsvögte aus der alten pommerschen Castellaneiverfassung, indem das ganze Land in Castellaneien geteilt war, welche sich um ein grösseres Schloss (castrum) gruppierten. Der Verwalter oder Besitzer eines solchen Schlosses hiess Castellanus oder Schlossvogt, das ganze dazu gehörige Land hiess der „Beritt“, weil es vom sog. „Landreuter“ beständig kontrolliert wurde, einem Beamten, welcher in älterer Zeit eine ungleich höhere Bedeutung als im 17. und 18. Jahrhundert hatte. Dieser Beritt (terra) wurde benannt nach dem castrum, um welches sich aber im Laufe der Zeit Bürger ansiedelten und Städte entstanden, wobei denn oft die ehemalige Burg entweder verfiel oder in Vergessenheit geriet, während das Land trotzdem nach der nunmehrigen Stadt benannt wurde; ja noch mehr, wenn wir es mit einem Vogt in Landsberg, einer Vogtei Fredeberg, Callies u. s. w. zu thun haben, so sind darunter nicht die Städte, sondern oft nur die Landbezirke gemeint. Die Städte befanden sich nach deutschem oder magdeburgischem Rechte, was keinen wesentlichen Unterschied macht, auf einem besonderen gefreiten Rechtsbezirk (emunitas) unter einer besonderen Obrigkeit ausserhalb des Castellaneibezirkes stehend, welchem sie den Namen gaben. Von ihnen bezog der Schlossvogt eine jährliche Abgabe, die „Orbeede“ genannt (pensio annua), welche nebst dem Ertrage der landesherrlichen Forsten nach damaliger Verwaltungssitte dem Vogte gewöhnlich pfandweise verliehen war; der Vogt, meist ein begüterter Mann, hatte dem Landesherrn häufig eine grössere Summe Geldes vorgestreckt, welche fast einer Kaufsumme gleichkam; nur gegen Zurückzahlung derselben konnten die

Anrechte des Vogtes auf seine Castellanei wieder aufgehoben werden¹⁾. Die Thätigkeit eines solchen Vogtes und dessen Rechte bezeichnete man mit dem Namen advocatia oder Schutzrecht. Sie unterhielten ein sog. „Burgergericht“, welches sich über alle ihnen unterstehenden adligen Vasallen erstreckte, und zugleich als höhere Instanz von dem Dorfgerichte (judicium villanum) galt; zuweilen auch, in späterer Zeit häufig, von den Bürgern der dazu gehörigen Stadt angerufen wurde. Sie hatten ferner die Aufsicht zu führen über die Sicherheit auf den Strassen, die Oberaufsicht über die Kirchengüter, die Einziehung der landesherrlichen Abgaben u. v. m. Die Distriktsvögte waren alle „schlossgesessen“. Es war ihnen von der Landesherrschaft erlaubt, befestigte Schlösser anzulegen, teils zu ihrer Sicherheit, teils zur Sicherung der Landesgrenzen. Man unterschied wirkliche Schlösser und einfache Burgfriede. Die ersteren meist auf gesicherter Stelle gebaut und schon durch ihre natürliche Lage geschützt, dienten der ganzen Umwohnerschaft als Rückhalt; mussten aber dem Landesherrn, so oft er ihrer im Kriege bedurfte, jederzeit offen stehen und namentlich dem Feinde des Landes verschlossen bleiben. Die Burgfriede hingegen, nur gegen einen geringeren Handstreich gesichert, waren grössere Wohnhäuser, sog. „Kernaden“ mit etwas stärkerem Mauerwerk. Da nun zu einem Schlossgesessenen immer ein grösserer Landbezirk gehörte, und sich an diesen, wie wir gesehen, jedes Mal auch Städte anlehnten, so wird wenigstens in den Grenzdistrikten der Begriff eines schlossgesessenen Ritters dem eines Distriktsvogtes gleichgestellt. So kommt es, dass wir einer advocatia Fredelant, d. h. einem Vogte in Märk. Friedland, einem advocatus in Tütz begegnen.

Das Vasallentum.

Nach damaliger Politik glaubte sich der Landesherr, ebenso wie auch der begüterte Adel, ja selbst Klöster und Städte um so mehr gesichert, je mehr Vasallen er in seiner Lehnspflicht hatte. Das Feudalwesen, welches das ganze Mittelalter beherrschte, und welches sich auf der Treue des Vasallen zu seinem Lehnsherrn gründete, ist wohl kaum in einem Lande mit so vielen Abstufungen ausgebildet, als gerade in der Neumark und hier am meisten im Dt. Kroner Lande. Wir werden

1) Beim Ankauf der Neumark durch den deutschen Ritterorden wurden die meisten dieser Verbindlichkeiten abgelöst, und der Orden erhielt die Landeshoheit über das ganze Gebiet. Nur die Landvögte blieben bestehen, wurden aber auf bestimmte Einnahmen verwiesen. — Eine Art von Pfandbesitz nebst Ausübung der Vogteirechte finden wir noch in späterer Zeit im Lande Schloppe, indem die auch anderweitig begüterten Czarnowski's den ganzen „Schlopper Schlüssel“ an die Wedells abtraten und sich nur die Oberhoheitsrechte vorbehielten.

im weiteren Verlaufe Gelegenheit finden, die hervorragendste Familie des Landes, die Wedells, in ihrem Verhältnisse zu den Markgrafen, ihren Lehnsherren und später zum deutschen Ritterorden kennen zu lernen; wir werden sehen, wie sie trotz ihrer Verzweigung ein geschlossenes Ganze bildeten, wie sie ferner auf ihren Besitzungen, namentlich im Lande Tütz wieder eine grosse Anzahl adliger Vasallen ansiedelten, welche in diesem Feudalverhältnisse zu ihrem unmittelbaren Lehnsherrn noch ins 17., ja ins 18. Jahrhundert hinein verblieben. Die Johanniter standen auch in einem Vasallenverhältnisse zum Markgrafen, gaben aber ihre Güter z. B. Strantz, Quiram, Brotzen, Milkau, Carsbaum, Plumwerder selbst wieder an adlige Vasallen aus. Selbst Städte, wie Dt. Krone und Friedland erhielten ein Weichbild zugewiesen, um darauf ein Dorf zu gründen, welches die Lehnshoheit der Stadt anzuerkennen hatte. So befanden sich denn neben den Distriktsvögten und den Schlossgesessenen auch eine Menge nicht schlossgesessener adliger Vasallen, welche den ersteren zur Heeresfolge verpflichtet waren, wofür sie das Vorrecht der Steuerfreiheit genossen, was alles urkundlich unter der Bezeichnung *servitium* oder Lehndienst begriffen wird. Man unterscheidet einen schwereren und einen leichteren Lehndienst; der erstere, *servitium dextrarii*, verpflichtete zu einer Heeresfolge mit einem gepanzerten Streitross „mit vordeckeden Orsen“ (Urkunde v. J. 1312); ein solcher schwer gerüsteter Lehnmann, ein „Helme“ genannt, musste noch einen oder mehrere „Klepper“ oder „Spiessjungen“ neben sich haben. Der letztere, *servitium sagittarii* verpflichtete nur zur Stellung eines leichten, bloss mit einem Brustharnisch bedeckten Reiters (Renner). Wo sich nun mehrere Edelleute im Besitze eines Gutes befanden, waren sie als „Gesamthänder“ oder in gesamter Hand (*cum suis sociis*) verpflichtet¹⁾. Diese ritterbürtigen Schlossgesessene, wie Feudalritter oder Vasallen bildeten eine unter sich streng abgegrenzte Gesellschaft, die zwei besondere Vorzugsrechte besass, erstlich das der eigenen Gerichtsbarkeit, weil sie nur vor dem Schlossgerichte und in höherer Instanz vor dem markgräflichen *judex curiae* gerichtet werden durften, zweitens das des ritterlichen Waffenrechtes und der militärischen Ehre²⁾ welche nach mittelalterlicher

1) Im Dt. Kroner Lande kommt der Ausdruck *servitium dextrarii* nicht vor, wohl aber mehrfach *servitium sagittarii*. Man möchte daher den einfachen Ausdruck *servitium* für den schweren Kriegsdienst halten, wenn nicht mehrfach auch Lehnsschulzen (*praefect*) darunter vorkämen, welche anderswo nur als *sagittarii* oder *hastiferi* dienen. Für gewöhnlich wurde bei 4 Ritterhufen der leichte, bei 6 Ritterhufen der schwere Reiterdienst geleistet. Übrigens sind *sagittarii* nicht etwa Armbrustträger, sondern Lanzenträger, wie auch der gleichbedeutende Ausdruck *hastiferi* bezeichnet.

2) Über die militärische Ehre des angesessenen Adels vgl. Raumer, die Neumark S. 56.

Vorstellung den Versprechungen und Zusagen eines Ritters — auch wenn sie dieselben nicht durch Ausstellung eines Briefes und Anhängung ihres adligen Signetes erhärteten — eine grössere bindende Kraft verlieh. Es war dieses das ritterliche Ehrenwort, das in älterer Zeit als *verbum humanum et militare*, in späterer Zeit als *verbum nobile et militare* so häufig vorkommt. Andere Bevorzugungen des Ritterstandes waren das Kirchenpatronat und das Jagdrecht. Alle diese Vorrechte des Adels waren zusammengestellt in dem „*justum jus nobilium et baronum sicut moris est nobilium et baronum super bona sua*“. Der Adel als Gesellschaftskaste aufgefasst sicherte jedem Mitgliede gleiche Standesrechte zu; gleichwohl aber hat sich gerade im Dt. Kroner Lande schon in früher Zeit ein recht scharfer Gegensatz zwischen dem erb- und schlossgesessenen und dem Vasallenadel herausgebildet, welcher durch die Bezeichnung *generosus* und *nobilis* festgelegt wird und bis ans Ende des 17. Jahrhunderts selbst in der Amtssprache auf das peinlichste und sorgfältigste unterschieden wird. Schon die Abhängigkeit durch den Lehnseid, ferner der beschränkte Besitz, ja auch das beschränkte Eigentumsrecht, weiterhin die mehrfachen Parzellierungen des Feudalgutes ergaben den Unterschied fast schon von selbst. Dazu kam, dass schon am Ende des 15. Jahrhunderts polnische Sitten und Anschauungen sich Eingang verschafften und später eine grosse Menge polnischen Adels, welcher bekanntlich in Polen den zehnten Teil der Bevölkerung ausmachte, als Pächter (*arendatores, tenutarii*), als Gutsbeamte (*famuli, servitores*), als Staatsbeamte (*ministeriales, notarii, advocati*), oft auch als einfache Bürger sich niederliess und in wenig geachteter Stellung als Zeugen vor Gericht oder als Parteigänger mächtigerer Edelleute ihr Dasein fristete. Der hohe Adel, die *generosi*, gehen fast nur untereinander Ehen ein, und die Beispiele, dass ein *nobilis* unter die Kaste der *generosi* aufgenommen wird, oder dass ein verarmtes Mitglied einer hochadligen Familie nur mit dem Titel *nobilis* bezeichnet wird, kommen zwar vor, bilden aber immer nur eine Ausnahme. Abgesehen von den genannten Vorrechten aber war die Kluft zwischen dem ritterbürtigen Stande und dem Bauern bei weitem nicht so gross, als wir gewohnt sind uns dieselbe vorzustellen. Schon der Besitz eines Feudalherren ging über den eines Bauern, namentlich über den eines Lehnsschulzen, oft wenig oder garnicht hinaus. Zwar genoss er das Vorrecht der Steuerfreiheit, dafür aber legte ihm das *servitium* ungleich grössere Pflichten auf. Er war von Frohndiensten befreit, hatte aber seinem Lehnsherrn den Vasalleneid zu leisten, um jederzeit seines Befehles gewärtig zu sein. Das Vasallengut war erblich, aber auch nur mit jedesmaliger Genehmigung des Lehnsherrn; also auch hierin unter-

schied er sich wenig von dem Bauern. Trefflich sagt daher der beste Kenner der neumärkischen Geschichte Georg Wilhelm v. Raumer auf S. 56 seiner mehrfach citierten Schrift: „Abgesehen von dem aus der höheren Ehrung des kriegerischen Vasallenstandes hervorgehenden Vorzuge standen sich im Mittelalter die Stände in ihrer Lebens- und Anschauungsweise bei weitem näher, als dies in der Gegenwart der Fall ist, wo eine schroffe Kluft den sogenannten gebildeten, durch Luxus, andere Sitten, Erziehung und Denkweise und selbst durch eine andere Sprache geschiedenen Stand von den niederen ungebildeten und unverfeinerten Ständen trennt. Wenn daher jetzt einer unserer alten märkischen Ritter erweckt würde, so würde er, zwar gewohnt nur in sich die kriegerische Ehre und den Genossen des Landesherrn zu erblicken, sonst aber in Kleidung und Speise, in Gewohnheiten und täglicher Lebensweise von seinen Bauern, mit denen er unbefangen verkehrte, wenig unterschieden, sich in jene Kluft, welche der dem Mittelalter unbekannte Geldreichtum, Luxus und Bildung in die menschliche Gesellschaft gerissen haben, garnicht finden können; sie würde ihm weit unerhörter, ja unmenschlicher vorkommen, als die Standesunterschiede des Mittelalters, welche uns so grell ausgemalt werden. Dass diese früheren, hauptsächlich in dem Gefühl und Gewicht kriegerischer Ehre und damit zusammenhängender Teilnahme an der Landesregierung bestehenden Standesunterschiede, eine Unterdrückung der Stände, welche jener Ehre und Teilnahme entbehrten, involviert habe, wird sich auch nimmermehr von dem Mittelalter erweisen lassen.“

Die bäuerlichen Verhältnisse.

Die bäuerlichen Verhältnisse im 14. Jahrhunderte liegen uns nicht so klar als in der späteren Zeit, wo die Ansiedelung sowohl als die Leistungen in besonders hierfür ausgestellten Urkunden bestimmt werden. Das mündliche Wort (*verbum humanum*) zumal eines Edelmannes (*verbum militare*) genügte dem Bauern vollauf und bot ihm ausreichende Sicherheit; deshalb sind wir nur auf gelegentliche Andeutungen hingewiesen. Was zunächst die Nationalität betrifft, so liess sich die heimische Bevölkerung der Pommern nicht mit einem Schlage germanisieren oder gar ausrotten, wohl aber fand in allen Dörfern, welche sich überhaupt mit Ackerbau beschäftigten und nicht etwa blosse Fischerdörfer waren, ein bald grösserer, bald kleinerer Zuschub von deutschen Kolonisten statt. Diese Germanisierung grösserer Landstriche wurde z. B. den Tempelrittern bei Verleihung ihrer Bezirke, wie des nachmaligen Landes Tempelburg, geradezu zur Pflicht gemacht. (Urkunde v. 13. Nov. 1291) c. dpl. M. P. In allen Fällen ist der Dorfschulze immer ein deutscher

Mann, mit grösserem Landbesitze ausgestattet und des deutschen Rechtes kundig, welcher diese seine Kenntnisse als eine Art von Erbweisheit auf seine Nachkommen übertrug. In Folge einer solchen entschiedenen geflissentlichen Bevorzugung hatten auch die slavischen Einwohner nichts eiligeres zu thun, als sobald wie möglich deutsche Sprache, deutsche Sitte und deutsche Namen anzunehmen; nur ein geringer Bruchteil zog sich schein in die entlegeneren Gebiete oder Stadtteile zurück, wo er slavische Art und slavische Sprache wahrscheinlich noch lange Zeit bewahrt hat. Solche gesonderten Ortschaften (*villae slavicales*) oder gesonderten Dorf- und Stadtteile bezeichnete man mit dem Namen „Kietze“. Rein slavische Ortschaften waren beispielsweise die Fischerdörfer Güstebise im Lande Berwalde, nach dem neumärkischen Landbuche 1337, Altküstrinchen und Rüdewitz, alle drei an der Oder gelegen (laut Urk. v. J. 1345) und die 5 Dörfer im Lande Königsberg: Rohrbeck, Scharfendorf u. a. (laut Urk. v. J. 1270). Je weiter aber die Eroberung der Markgrafen nach Osten vordringt, desto mehr verringert sich die Zahl der slavischen Bauerndörfer, deren ehemaliges Vorkommen bald nur noch aus den Gegensätzen: Deutsch und Wendisch, Gross und Klein, auch wohl Alt und Neu hervorgeht. So haben wir im Lande Liepen noch ein Slavisch und ein Deutsch-Dykwow, aber nur ein Deutsch Tesch; ähnlich wie im Lande Berwalde nur ein Deutsch-Bobieserun, heute Gross-Wubiesin, während die entsprechenden slavischen Ortschaften bald verschwunden sein müssen. Im Dt. Kroner Bezirk finden wir auch zahlreiche Erinnerungen an die alte slavische Bevölkerung und bis in die neueste Zeit hinein, bezeichnete man die unteren an dem See gelegenen Stadtteile von Dt. Krone und Schloppe im Munde des Volkes als „Kietz“¹⁾, da sich die slavische Bevölkerung mit Vorliebe dem Fischfange widmete. Aber auch ganze Ortschaften scheinen das Gepräge der slavischen Bauernbevölkerung längere Zeit bewahrt zu haben, so kämpfte z. B. der slavische Name Nakielno mit dem pommerschen resp. deutschen Neu-Strubenow und hat sogar die Oberhand behalten (heute Kl. Nakel); die Ortsnamen Latzig und Lorentz-Latzig (nach Urk. v. J. 1314 u. 1337) deuten ebenfalls auf Trennung der Bevölkerung nach ihrer Nationalität, ähnlich vermutlich auch Gross- und Klein-Sabin, Gross- und Klein-Spiegel. — Ja, selbst innerhalb desselben Dorfes gab es noch wendische und deutsche Kossäthen nebeneinander, so im Dorfe Czekarek. (Urk. v. J. 1355). Aber schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schwand unter der dörflichen und bäuerlichen Be-

¹⁾ In dem sog. Kietz (der *platea Kiczka*) zu Dt. Krone hatten sich i. J. 1631 die Juden niedergelassen mit Genehmigung des Starosten Melchior Weiher, wogegen die Bürgerschaft Einsprache erhob.

völkerung aller Unterschied, und selbst in den Fischerdörfern, die am längsten den Namen villae slavicales behielten, wurde deutsch gesprochen und galt deutsche Sitte¹⁾.

Die Bewirtschaftung.

Das Mittelalter kannte nicht die grossen Latifundien des Altertums und der Neuzeit; der Edelmann behielt sich gewöhnlich selbst zur eigenen Beackerung nur einen verhältnismässig kleinen Teil vor, höchstens 15 Hufen, den übrigen Acker verlieh er an Ritterbürtige oder an Lehnschulzen, Müller und Bauern gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe (Pactus), von welcher nur diejenigen befreit waren, die, wie wir oben gesehen, einen Lehnendienst zu versehen hatten. Der Ackerbau wurde nicht des Gewinnes wegen betrieben, sondern zum eigenen Unterhalte, sowie zu dem der Hintersassen. Der Anteil der Bauern war grösser als in späterer Zeit. Man unterschied Bauern mit zwei, und Kossäthen mit einer Hufe Landes. Die Hufe galt als Mindest- und zugleich als Einheitsmass; nach ihr berechnet sich der Pactus, die Abgabe. Die Bauern besaßen diese Hufen nicht als Eigentum, sondern als eine Art von Lehn aus der Hand des Edelmannes, sie heissen darum auch wohl die pauperes, die Armen, und waren von diesem ihnen zugewiesenen Acker, welcher meistens erblich in der Familie verblieb, dem Edelmann zu einigen geringen Diensten, einem Geldzinse und einigen Abgaben an Hühnern und Fleisch verpflichtet, — alles Leistungen, welche mit den Frohndiensten und den Zinsen späterer Jahrhunderte in keinem Verhältnisse stehen. Greifen wir beispielsweise eine Urkunde v. J. 1307 heraus, in welcher einer der Familie Borcke seine Ortschaft neu besetzt²⁾. Der Schulze erhält 2 Hufen Landes, den üblichen dritten Pfennig von den Gerichtsstrafen, eine Mühlenanlage und zwei Fischereien. Die Bauern erhalten zunächst 8 Freijahre, nach Ablauf derselben haben sie von jeder Hufe Landes alljährlich eine brandenburgische Mark zu entrichten = 8 Thaler, 18 gute Groschen. Dafür aber liegen ihnen keine anderen Leistungen ob, nur 1 Firdung (ferto) als Pfarrdecem und im Falle einer Kriegsreise zwei Pferde zu stellen. Es muss sich aber wohl in der Nähe dieses Dorfes ein trefflicher Eichenwald befunden haben, denn die Bauern erhalten gleichzeitig das Recht gegen Entrichtung eines Malters Hafer ihre Jungschweine zur Mast hineinzuschicken³⁾.

1) Vgl. Raumer a. a. O. S. 61.

2) Die Urkunde trägt kein Monatsdatum. c. dpl. M. P.

3) Im 14. Jahrhundert gab es in der Neumark acht grosse Waldungen am Südrande unweit der Netze. Die daran grenzenden Ortschaften hatten als Entgelt für die Viehweide den sog. Haidehafer zu entrichten. In das Dt. Kroner Land reicht einer derselben

Das brandenburgische Dorf setzte sich gewöhnlich aus folgenden Bewohnerklassen zusammen:

- a. der Lehnschulze, oft ein Edelmann, Praefectus genannt, mit steuerfreien Hufen, welcher an der Spitze des Dorfgerichtes stand (*judicium villanum*) und Kriegsdienste zu leisten hatte. (Beisp. im Orte Lubsdorf 6 Lehnschulzenhufen, in Spechtdorf 10 Lehnschulzenhufen),
- b. ein oder mehrere Lehnsmänner oder Landschöppen, welche ihre Hufen in *pheudo* und zwar steuerfrei hatten,
- c. der Pfarrer mit seinen Pfarrhufen (*dos*), ebenfalls steuerfrei, gewöhnlich deren vier,
- d. die Zinsbauern, welche ihre Abgabe sowohl an den Staat, als an die Gutsherrschaft, wie auch an den Pfarrer auf Grund des *Pactus* entrichteten,
- e. die Kossäthen, Kleinbauern, gewöhnlich in der Nähe grösserer Edelhöfe, sonst den Bauern gleichgestellt.
- f. der Dorfschmied, der Müller, der Hirte¹⁾, letzterer in einer Art Ausnahmestellung,

die *merica* Driesen über die Drage hinüber von Hochzeit bis nach Birkholz, noch heute die Wedeller Haide genannt. Jenseits der Döberitz befanden sich die grossen Waldungen Thurbruch, Ibenholz u. a., wie sie noch heute als Schönthaler und Plietnitzer Forst bestehen.

1) Raumer bez. in seiner neumärkischen Geschichte S. 63 Anmerk. 3 die Schäfer als unehrliche Leute und nennt ihr Privilegium, wonach sie gleich den Adligen und Geistlichen nur vor das Manngericht in Friedeberg gestellt werden durften, ein *privilegium odiosum*. Dies steht aber im Widerspruch mit den Verhandlungen des 16. Jahrhunderts vor dem Grodgerichte im Dt. Kroner Lande. Der Schäfer, welchem die ganze Dorfheerde anvertraut war und welcher in seiner Einsamkeit oft von böswilligen Menschen oder wilden Tieren angegriffen wurde, genoss im Gegenteile eine grössere Achtung. In zahlreichen Fällen führt er bei Angriffen gegen seine Heerde selbst den Prozess gegen den benachbarten Edelmann. Nach Erfindung der Schiesswaffen war er und der Lehnschulze allein im Dorfe berechtigt, mit einer Flinte zu erscheinen. Freilich wurde er auch als eine Art von Wunderdoktor bei Menschen und Vieh zu Rate gezogen; doch ist urkundlich nichts von Unehrllichkeit zu ermitteln. Je grösser seine Verantwortung, desto grösser waren aber auch die Strafen, wenn er seiner Pflicht nicht genügte, oder sich nicht nach menschlicher Hilfe umsah, wenn er z. B. ohne selbst versehrt zu sein, die Heerde Räubern oder wilden Tieren preisgegeben hatte. Ziemlich zu gleicher Zeit, d. h. am Ende des 14. Jahrhunderts finden wir auch im Dt. Ordenslande und zwar in der Landeswillkür Bestimmungen über den Hirten, eine derselben lautet: „Item was vyhes man vor den hirten bringet und treybet, das nicht wider gekumph, her muss es gelden. Was vyhes die wolffe oder rouber nemen, bleibet her von den roubern ungefangen und von den wolffen unverseret seynes leybes und schreyet nicht das geruffte, her muss is golden; schreyet her abir seyn geruffte, hat her das gezug selbdritte, her bleibet is ane wandel, dy das geweren mit em ezu den hilgen“. — (S. Schultz. Die Stadt Kulm im Mittelalter. S. 46).

g. die sog. ledigen Leute (*homines communes*) auch *correcti* genannt (Kuraechten), die keine Grundstücke besaßen, sondern nur eine fahrende Habe.

Die Anlage eines brandenburgischen Dorfes unterschied sich wesentlich von den pommerellischen, slavischen Dörfern. Letztere waren enge gebaut, da der Slave es liebte, wie ein neuerer Schriftsteller sich treffend ausdrückt, „mit den Ellenbogen den Nachbarn zu berühren“. Meistens in Eirund- oder Hufeisenform nach einer Seite geöffnet, wobei die Häuser in geringen Entfernungen von einander standen. Interessant ist die im alten slavischen Dorfe Mielkau¹⁾, Milekow, an der Döberitz blossgelegte Brandstätte, welches erst zur Zeit der Johanniterherrschaft zerstört wurde. Man fand nämlich an dem rechten Ufer der Döberitz neun Schuttstellen in einem nach dem Ufer offenen, gestreckten Bogen, dessen Sehne ungefähr 200 Schritt betrug, sodass die einzelnen Wohnhäuser wenig mehr als 20 Schritt entfernt sein mochten. Jede Schuttstelle war etwa 16 Quadratmeter gross; aus den Resten lässt sich erkennen, dass der Lehm nur über ein dünnes Zaungeflecht geklebt war nach Art der Klebeöfen, von denen einige noch bis zu dieser Stunde sich im Dt. Kroner Lande erhalten haben. Die Dicke der Mauer muss etwa 8—10 cm betragen haben. Jedes Haus hatte seine eigene Handmühle. In der Mitte dieses Halbkreises befand sich ein Urnengrab. Bezüglich der Bauart haben die deutschen Einwanderer keine wesentliche Veränderung eintreten lassen, ausser dass sie gern Feldsteine zum Baue und eine grössere Sorgfalt auf das Holzwerk und auf die Anpflanzung veredelter Obstbäume verwendeten; wohl aber bezüglich des Abstandes der einzelnen Häuser. Von Interesse ist deshalb eine Urkunde vom 15. August 1361, im C. dpl. M. P., in welcher der Ordensmeister der Johanniter den Gebrüdern Ludekin und Georg v. Goltz die Dörfer Blumwerder und Kirschbaum, ebenso wie das genannte Mielkau und Brotzen verleiht, doch mit der Bedingung, dass die Bauernhöfe nach heutigem Masse etwa 50 m Abstand von einander haben sollten²⁾.

Die Hufenzahl.

Unmittelbar nach Unterwerfung des Landes fand eine Vermessung statt. Wir können solche Vermessungen schon aus dem Jahre 1281 nachweisen, seit jener Zeit wiederholen sie sich in immer kürzeren Zwischenräumen. Dieselben dienten zunächst zur Feststellung des Grundzinses, (*Beede, precaria, pensio annua rusticorum*, Urkunde vom Jahre 1275 nach

¹⁾ Vergl. die Goltzenherrschaft Brotzen v. Brümmer. Danzig 1893, S. 3.

²⁾ „hic vero debent habere latitudinem decem linearum sedecem pedum virilium in rund und bret“. (10 × 16 Fuss). —

Raumer), welcher theils in Korn, theils in Geld entrichtet werden musste. Diese Vermessung war bei älteren, schon bestehenden Ortschaften nur eine Feststellung der wirklich vorhandenen, unter dem Pfluge befindlichen Hufenzahl; bei den späteren, erst anzulegenden Ortschaften, namentlich auf dem linken Drageufer, also im Dt. Kroner Lande, bedeutete die Vermessung nichts anderes als die Zumessung eines bestimmten Areals, um auf demselben eine Dorfschaft zu gründen, welche die in Aussicht genommene Hufenzahl dereinst haben sollte. Als das Normalmass einer anzulegenden Ortschaft galten 64 Hufen, von denen 4 als sog. dos, d. h. als Pfarrgut von vornherein ausschieden. So kommt es denn, dass fast alle Dorfschaften des Dt. Kroner Landes mit ganz geringen Ausnahmen auf 60 Hufen bemessen sind, ohne dass darum alle auch schon unter den Pflug gekommen wären, und wenn solche wirklich cultiviert gewesen sind, so waren sie, während der Grenzkriege von 1326—28 oft wieder entvölkert worden. Eine grosse Anzahl der Dörfer wird deshalb geradezu als villae desertae im Landbuche bezeichnet, womit aber nicht ausgedrückt werden soll, dass sie von ihrer Bewohnerschaft ganz verlassen, sondern nur, dass sie nicht auf der Kulturstufe standen, um überhaupt von einem Pactus zur Staatsabgabe herangezogen zu werden. Zwölf Jahre später haben sich die meisten schon soweit erholt, dass sie, wenigstens für die Kirchensteuer, leistungsfähig geworden sind, wenn auch immer noch eine grosse Anzahl von Hufen 6, 10, 30, ja sogar 40 Hufen im Dorfe, ungebaut dalagen, welche ihrer Neubesiedelung harrten. Mehreren waren Freijahre bewilligt (Brunck, Prochnow, Nakel); nur wenige waren ganz besetzt (Stöwen, Zülshagen, Birkholz bei Falkenburg, Dietersdorf, Wutzig, Lubsdorf und Spechtdorf). Ganz darnieder lag i. J. 1349 noch das Tempelburger Land und der Ort Balster, eine Hauptbesitzung der Güntersberg. Das Nähere findet sich in der beigefügten Tabelle.

Der Pactus.

Mit der Vermessung der Hufenzahl ging auch die Bonitierung derselben Hand in Hand. Ebenso wie die Hufe als Einheitsmass galt, so auch der Wispel. Man ging nämlich in der Neumark von dem Grundsatz aus, dass eine jede Hufe, nach Abzug aller Wirtschaftskosten und aller eigenen Aufwendungen des Bebauers einen Reinertrag von einem Wispel Roggen (gleich 24 Scheffel, modii) oder von zwei Wispeln Hafer unter normalen Verhältnissen abwerfen müsse. Diesen Reinertrag nannte man Pactus, als Einheitsmass auch frustum; diejenige Hufe, welche einen vollen Wispel tragen konnte, bezeichnete man als mansus dequo integer pactus datur. Nur wenige Ortschaften des Landes auf dem

linken Drageufer gingen über diesen Normalertrag hinaus, nämlich die beiden Dörfer Wutzig und Birkholz im Lande Falkenburg. Zum vollen Pactus herangezogen waren die Dörfer: Schulzendorf, Knackendorf, Sassenburg (Harmelsdorf?), Virchow, Dietersdorf und teilweise Märzdorf und Mellentin. Die Mehrzahl blieb, wenigstens i. J. 1337, noch hinter dem Normalertrage zurück. — Hierbei muss zugleich bemerkt werden, dass für die Besteuerung einer Ortschaft auch noch die sonstigen Emolumente des Dorfes, namentlich die Wassermühlen und Krüge, mit aufgeführt sind, und auch deren Erträge werden nach dem Einheitsmass frustum oder dem Geldeswerte (talentum) abgeschätzt. Die Lehnshufen galten zwar für steuerfrei, aber nur bis zur Höhe von 4 resp. 6 Hufen; darüber hinaus musste der Vasall seine Hufen gleich den Bauernhufen versteuern lassen. Bei dieser Einschätzung wurde nicht bloß die Bodengüte allein, sondern, wie wir aus einer Beedebewillung d. J. 1281 erfahren, auch der wirtschaftliche Zusammenhang des pflichtigen Bauerngutes und namentlich der Viehstand in Berechnung gezogen. So trägt es nämlich zur Erhöhung des Pactus wesentlich bei, wenn es dem Bauern erlaubt wird, ihre Schweine zur Eichelmast in die angrenzenden Waldungen zu treiben (Vergl. oben d. urkundlichen Beleg v. J. 1307), und die Entrichtung eines Quantums Haidehafer für die Benutzung der Forst war nur ein geringer Entgelt im Vergleiche zu dem wirtschaftlichen Vorteil. — Ob nun der Reinertrag von einem Wispel Roggen bei der bekannten Dreifelderwirtschaft den heutigen Anforderungen an die Landwirtschaft entspricht, muss dem Urteile sachverständiger Männer überlassen bleiben; nur sei hier bemerkt, dass bei dem Reinertrage von der Hufe mit Ausnahme der Abgabe an den Landesfürsten, den Lehnsherrn und die Kirche alle und jede Unkosten in Abzug gebracht waren, dass aber zu jedem Grundstücke noch immer eine grössere Parzelle Wördenland (Gemüseland), Wiesen und Werder gehörten, welche ebenso wenig als der Platz des Gehöftes selbst bei der Vermessung der Ackerfläche in besonderen Raummassen aufgeführt zu werden pflegten. Wenn deshalb z. B. i. J. 1306 ein Lehnmann einen Gutsanteil von 7 Hufen für eine Baarzahlung von 60 Mark ersteht¹⁾, so dürfen wir den Gesamtinhalt des Hofes immer etwa um eine Hufe höher veranschlagen, welche auf die genannten Wörd- und Wiesenländer, sowie das Gehöft zu berechnen ist. Aber selbst 8 Hufen für 60 Mark, eingeschlossen die freie Fischerei und freie Holzung in den benachbarten Gewässern und Wäldern, repräsentiert ein genügendes Aequivalent, da nach damaligem Zinsfusse

1) Diese Verleihungsurkunde des Hasso von Wedel an seinen Vasallen Christoph Bolt befindet sich abschriftlich in den Groß-Akten der Dt. Krone aus d. J. 1604.

10 % berechnet wurden, in dem vorliegenden Falle also nach dem normalen Pactus 6 Mark jährlich als blosse Zinsen für das eingelegte Kapital in Abrechnung kämen.

Geldeswert.

Es ist bei dieser Gelegenheit nötig, auf Geld und Geldeswert näher einzugehen. Der Wispel Roggen, das genannte Einheitsmass, das frustum galt ein Pfund (talentum), auch talentum Leninense¹⁾ genannt oder eine halbe brandenburgische Mark = 4 Vierdung (fertones), = 20 Schillinge (solidi) = 34 Groschen (grossi) = 240 Pfennigen (denarii) = 612 Vinkenaugen (vincones), letzteres eine beliebte alt-pommersche Münze. Der Nominalwert eines Talentos betrug 5 alte Thaler und 9 g. Gr., von denen 24 auf einen Thaler gingen. Der Realwert des damaligen Geldes oder der Tauschwert kann nur ermittelt werden, indem man die gebräuchlichste und unentbehrlichste Waare, also etwa den Scheffel Roggen mit dem heutigen Preise vergleicht. Da nun ein Wispel oder 24 Scheffel im Preise gleich 5 Thaler 9 Groschen gesetzt werden, so berechnet sich der Scheffel etwa auf 5,3 g. Gr. nach heutigem Gelde etwa 0,60 Mark. — Gab nun der Bauer als Beede (pensio annua) an den Landesherrn von der Hufe 2 Solidi, so entrichtete er den 10. Teil des Pactus als Grundzins. Gab er abermals 5 Solidi als Kornpacht an den Lehnsherrn, so ging wiederum der 4. Teil des Reinertrages ab. Hiezu kam noch der sog. Bischofzehnte, welcher zwar den Namen des Zehnten führte, in Wirklichkeit aber auf Grund von Verträgen mit dem Landesherrn oder den begüterten Lehnsrittern in einer Pauschsumme von ganzen grösseren Landesteilen entrichtet und deshalb bedeutend herabgemindert wurde. So einigt sich z. B. i. J. 1291 der Meister des Templerordens mit dem Bischofe von Posen über einen Solidus von der Hufe, also den 20. Teil des Pactus, eine immerhin ausreichende Summe, da es zum grossen Teile Neuländereien waren, welche schwerlich zu mehr als dem halben Pactus herangezogen werden konnten. Im Jahre 1312 einigten sich die Markgrafen ebenfalls mit dem Bischofe von Posen über den Decem des ganzen Landes zwischen der Drage und Küddow und einem Teile der auf dem rechten Drageufer belegenen Ländereien über eine Pauschsumme von 50 Mark jährlich = 3400 brandenburgische Groschen²⁾. Als aber in Folge der verheerenden Kriege dasselbe Land in seiner Ertragsfähigkeit bedeutend zurückgegangen war, so begnügt er sich einstweilen mit 50 Schock d. h. mit 3000 brandenburgischen Groschen,

¹⁾ Leninense nach dem Kloster Lehnin, wo die Cisterzienser Mönche solche Berechnungen vorzugsweise anstellten.

²⁾ Urk. v. 27. Dezbr. 1342 c. d. M. P.

welche in diesem Falle von den Wedells an 2 Terminstagen entrichtet und auf die einzelnen Dörfer nach Massgabe des Pactus repartiert wurden. In einer Urkunde des Jahres 1307 wird ein Vierdung von der Hufe als Decem erhoben; dieses wäre ein ungewöhnlich hoher Decem, welcher sich nur dadurch rechtfertigt, dass der Pactus auf eine Mark, also 2 Talente, das Doppelte angesetzt war. Bei Gründung der Stadt Dt. Krone i. J. 1303 wird der Grundzins (die Beede) auf 3 Solidi festgesetzt, statt wie gewöhnlich auf 2, doch ging dafür, wie wir unten bei den Städtegründungen sehen werden, ein grosser Teil der städtischen Ländereien steuerfrei aus.

Das Neumärkische Landbuch v. J. 1337.

Ein merkwürdiger Zufall hat uns zwei urkundliche Nachrichten aus dieser Zeit aufbewahrt, welche in Verbindung mit einigen späteren ein ziemlich klares Bild von dem Kulturzustande des Dt. Kroner Landes in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entwerfen. Markgraf Ludwig hatte sich nämlich i. J. 1328, um die Mittelmark von den Ansprüchen Herzog Rudolfs von Sachsen zu befreien, genötigt gesehen, ihm die Lausitz zu verpfänden. Um dieselbe wieder einzulösen, forderte er im Jahre 1337 einen ausserordentlichen Schoss (*precaria extraordinaria*), welcher ihm auch bewilligt wurde. Behufs gleichmässiger Verteilung auf die Landstände wurde in dem genannten Jahre das sog. neumärkische Landbuch¹⁾ angelegt, welches freilich nur die ländlichen Ortschaften enthält, nicht die Städte, und auch hier sind die geistlichen Besitzungen ausgeschlossen. In diesem neumärkischen Landbuche finden wir verzeichnet sämtliche Landesgebiete, aus welchen sich die Neumark zusammensetzte. Für unsere Zwecke kommen nur diejenigen in Frage, welche sich auf dem linken Drageufer befinden. Leider sind die Namen derselben, gerade hier in dem östlichen Teile der Neumark, welcher dem Schreiber ziemlich unbekannt gewesen zu sein scheint, durch Schreibfehler aller Art entstellt und können nur durch Vergleichung mit anderen urkundlichen Nachrichten berichtigt werden. Ein Teil dieser Schreibfehler mag auch auf die Abschriften zurückzuführen sein; das ehemals in Cüstrin befindliche Original ist verloren gegangen. — Auch trägt diese Distriktseinteilung des linken Drageufers, wie sie im neumärkischen Landbuche gegeben wird, den Charakter mehr der Zufälligkeit. Während nämlich die Abgrenzung der übrigen Neumark schon seit mehr als 100 Jahren feststand und zum grössten Teile aus der alten pommerschen Kastellaneiverfassung hervorgegangen ist, war das Land auf dem linken Drageufer, mit dessen Besiedelung man überhaupt erst kurz vor dem

1) Abgedruckt in der oft erwähnten Schrift von Raumer.

Jahre 1300 märkischerseits begonnen hatte, den durchgreifendsten Veränderungen unterworfen. Was für das Jahr 1337 galt, hatte 10—20 Jahre vorher noch keine Berechtigung und war 10—20 Jahre nachher abermals gegenstandslos geworden. Dennoch ist es notwendig, dass wir zum Verständnis des Ganzen auf diese Distriktseinteilung näher eingehen.

Die Vogteien des Dt. Kroner Landes.

Nach dem bezeichneten Landbuche befanden sich auf dem linken Drageufer die Landschaften oder Distriktsvogteien:

- a. Terra Tentzick
- b. Terra Kalliss
- c. Terra Bentin
- d. Bona illorum de Bruthow
- e. Terra Valkenburgh (letzteres nur mit dem südlichen Teile).

a. Terra Tentzick. Der Name Tentzick hat phonetisch keine Berechtigung, trotzdem er nach einer urkundlichen Nachricht v. J. 1341 sich noch einmal vorfinden soll. Gemeint ist das Land um die Stadt Tütz, welches schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts und nach Ausweis des Landbuches auch jetzt, ja bis zum Aussterben des Wedells i. J. 1722 im Besitze dieser Familie war. Die heutige Stadt Tütz wurde in dem Gründungsprivileg v. J. 1331 geschrieben: Tuetze und Thuetz, in dem bald unten näher zu besprechenden Kirchenregister v. J. 1349: Tugh; in einer Urkunde v. J. 1364: Thucz und Thuceza; im Landbuche Kaiser Karls IV. v. J. 1375: Tutz, sonst auch Tuitz polnisch Tucarno. Der Eigenname Tentzick wird nicht einmal durch die genannte Urkunde v. J. 1341 unterstützt, denn es heisst darin, die Gebrüder Ludwig, Lampert und Hasso v. Wedell seien mit dem vierten Teile der Terra dicta Pencin belegt, während die Familie schon in gesamter Hand seit 40 Jahren im Besitze des ganzen Landes Tütz sich befand; es muss sich also dieser ebenfalls entstellte Name auf eine andere Landschaft beziehen, vielleicht auf die Ortschaften Dentzik und Tentzig, welche vermutlich auch dem Schreiber des Landbuches bei Abfassung des Registers ohne seinen Willen in die Feder geflossen ist. Es ist deshalb bei der unten aufgestellten Tabelle auf denselben nicht gerücksichtigt, sondern an Stelle dessen der Name Tütz gesetzt. Das Land wird als Besitz des auch sonst urkundlich verbürgerten dominus Ludovikus de Wedell bezeichnet. Sämtliche Dörfer der Landschaft Tentzick gehörten bis in die Neuzeit zum Tützer Schlüssel, ausgenommen Birkholz, welches schon im 16. Jahrhundert Eigentum der Czarnkowski's auf Schloppe war.

b. Das Land Kalliss ist ebenfalls ein Besitztum der Wedells und zwar Heinrichs v. Wedell, desselben, welcher neben Ludwig v. W. das

Gründungsprivileg der Stadt Tütz mit unterschrieben hat, und bildet nur einen kleinen Komplex von 5 Ortschaften, zu welchen die Stadt selber nicht einmal gehörte. Vier derselben sind bekannt; eine derselben (Sassenburg) zweifelhaft. Die Stadt, noch bis zum Jahre 1350 eine markgräflliche Immediatsstadt, wurde erst in diesem Jahre Wedell'scher Besitz und von der Familie bis zum Jahre 1408 behauptet, worauf die ganze sog. Vogtei Kalliss in die Hand der Günthersberg überging. Später finden wir wiederum zwei Ortschaften der Vogtei als Bestandteile des sog. Friedländer Schlüssels, nämlich Wordel und Zadow, während eine, Lobitz, zwischen der Wedell'schen und Goltzen-Herrschaft wechselt.

c. Die Terra Bentin bezeichnet ein Konglomerat von Ortschaften, welche eine Vogtei bildeten, deren Sitz vermutlich in der benachbarten Stadt Dt. Krone zu suchen ist. Der Name ist gewählt von einem damals schon eingegangenen oder wenigstens bedeutungslos gewordenen Schlosse Boethin (Bythin, Boythin), neben dem grossen Boethiner See gelegen, dem alten Stammsitze der neumärkischen Adelsfamilie v. Boethin. Wir haben es also auch hier abermals mit einer Korrumpierung des Namens, durch die Hand des Abschreibers entstanden, zu thun, da das eingeschobene „n“ in Bentin phonetisch eine ebensolche Unmöglichkeit ist, wie bei dem vorhin genannten Tentzick. Die zu diesem Distrikte gehörigen Ortschaften gruppieren sich um den Boethiner See, nämlich die Dörfer: Prochnow, Brunk, Märzdorf, Kl. Nakel, Strantz und die etwas entfernten Quiram, Arnselfelde und Wittkow. Das ehemalige Schloss Boethin tritt urkundlich während der ganzen Zeit nicht hervor und hat vermutlich Jahrhunderte lang wie auch später noch den Edelsitz (curia) von Märzdorf gebildet. Die Wiederbelebung des Namens und der Ortschaft gehört erst der Neuzeit (ca. 1736) an. — Obgleich nun die Grenzen einer Terra Boyten (Woythin) bei der Privilegierung der Stadt Märk. Friedland i. J. 1314 erwähnt werden, so ist es dennoch fraglich, ob das Land einen inneren geschlossenen Verband gebildet hat. Man möchte glauben, dass der grössere Teil derselben damals im Besitze der Johanniter sich befunden habe, welche hier um das Jahr 1361 mehrere Beleihungen vornehmen¹⁾. Wenige Jahre darauf spaltet sich auch diese Landschaft in der mannigfachsten Weise: einige Ortschaften gelangen zum Tützer Schlüssel (Marzdorf, Brunk, Nakel, Strantz), andere

1) Solche Beleihungen sind nicht nur die in der Urk. v. 15. und 17. Aug. 1361 genannten Ortschaften Plummendorf, Karsbom, Machlin, Bretzen und Milkau (c. dpl. M. P.), sondern auch die Ortschaften Strantz und Quiram, von denen es in einer i. J. 1578 in den Grodakten reproduzierten Urkunde heisst, sie seien literis feudalibus a priscis Ordinis Theutonici Magistris der Familie Thurnow verliehen. — Gemeint ist nicht der deutsche Ritterorden, sondern der Johanniterorden „deutscher Gezunge“. —

werden Starosteigüter (Arnsfelde, Wittkow); endlich Prochnow bildete im 15. Jahrhunderte eine Enclave der Mark Brandenburg auf polnischem Gebiete und wurde i. J. 1430 vom Kurfürsten Johann den Tützer Wedells als Mannslehn übergeben. Noch i. J. 1776 gehörte es zur Neumark.

d. Die Güter derer v. Bruthow (*bona illorum de Bruthow*). Auch diese Bezeichnung kann nur auf einen Schreibfehler beruhen, da sich eine neumärkische Familie dieses Namens sonst nicht findet, während sie doch bei dem ausgedehnten Besitze, wie er sich nach dem Landbuche darstellt, auch anderswo irgend eine Erwähnung hätte finden müssen. Sehr scharfsinnig ist deshalb die Vermutung G. W. v. Raumer in der mehrfach genannten Schrift über die Neumark vermutet, dass es heissen müsse Buetow. Dieses war nämlich eine Ortschaft im Arnswalder Kreise im Besitze derer von Günthersberg; dieselben hatten i. J. zuvor, 1336, von dem Markgrafen Ludwig die Erlaubnis erhalten, hier ein Familienschloss erbauen zu dürfen, eine Erlaubnis, welche ein Jahr nach Abfassung des neumärkischen Landbuches, nämlich i. J. 1338, wieder zurückgenommen wurde. Eine andere Vermutung des neuesten Herausgebers des Neumärkischen Landbuches, Dr. Gollmort, er glaubt hierin das heutige Cürtow bei Arnswalde zu erkennen, welches ehemals Gruthow geheissen haben solle. Auch dieser Ort gehörte zu den Besitzungen des Günthersbergs. Diese Familie, welche sich auch Ravenstein nannte, war nächst der Familie Wedell, damals im Dt. Kroner Lande die angesehenste; sie treten schon 1299 als Zeugen auf, desgleichen i. J. 1303 bei Gründung der Stadt Dt. Krone¹⁾, erhalten später grosse Ländereien bei Landeck, gelangen nachmals in den Besitz von Kalliss (daher der Familienname Kaliski) und hatten namentlich in diesem unseren Bezirke bis in die neueste Zeit unter König Friedrich Wilhelm I. immer noch namhafte Besitzungen, wie z. B. die Ortschaft Baltzer. Zwei Ortschaften dieses Bezirkes, Guntershagen und Gunzdorf, heute Gutsdorf, führen nach ihnen den Namen; auch das Vorkommen eines Namens Gunter in dem Dorfe Gr. Sabin, vermutlich des Lehnschulzen daselbst, spricht hiefür; besonders aber der Umstand, dass nachmals die Vogtei Kalliss, welche von den Gütern derer v. Buetow ganz umschlossen war, in ihren Besitz überging. Im übrigen lagen die Dörfer in weitem Kreise zerstreut und kaum miteinander in engerem Zusammenhange, wie sie sich denn auch bald in der mannigfaltigsten Weise zersplitterten.

e. Von dem Lande Valkenburg gehört zum Dt. Kroner Lande nur

¹⁾ Unter den Zeugen bei der Gründung von Friedland i. J. 1314 findet sich ein Oheim und drei Nefen mit dem entstellten Namen Sittengrepe, wofür jedenfalls Günthersberg zu lesen ist.

der südlich von der Drage befindliche Teil. Stadt und Land gehörten etwa seit d. J. 1333 zum grössten Teile der Familie Wedell, welche hieselbst eine grosse Menge deutscher Lehnschulzen eingesetzt und überhaupt das Land unter Kultur gebracht hat. Später gelangte es in den Besitz der Familie v. Borceke. Auffallend ist, dass die grösste der Ortschaften, Virchow, mit einem Bestande von 104 Hufen, nur hier, nicht aber in dem Kirchenregister genannt wird. Es hat dieses wahrscheinlich seinen Grund darin, dass hier und in dem benachbarten Wutzig die angesehene Familie v. Horn, Henning und Godekin, ansässig waren und beide Orte zu einem Kirchspiele vereinigten. Betrübend ist die grosse Anzahl der wüst daliegenden Dörfer dieser Vogtei. Sie muss ein ähnliches Schicksal gehabt haben, wie das benachbarte Tempelburger Land, welches merkwürdigerweise im neumärkischen Landbuche überhaupt nicht vorkommt und noch 1349 derartig darniederlag, dass der aufzeichnende Priester es gar nicht einmal der Mühe für wert hielt, seine Recherchen auf dieses Gebiet zu erstrecken („Terra Tempelborg tota vasta“). Politisch muss sich dieses letztere in einer Art des Übergangsstadiums befunden haben, und die Polen werden nach Aufhebung des Templerordens 1308 bis zur Belehnung des Johanniterordens mit diesem Lande 1345 ihre wohlbegründeten Ansprüche auf dieses ihr ehemaliges Lehn wieder geltend gemacht haben, daher es füglich i. J. 1337 unter den neumärkischen Landesteilen nicht aufgeführt werden konnte. Nach Einsetzung der Johanniter („deutscher Gezung“) wurde es wiederum neumärkisch, bis am 15. Februar 1368 der Komthur zu Tempelburg von dem Markgrafen Otto von Brandenburg seiner Lehnspflicht entlassen und an den König Casimir von Polen verwiesen wird: „mit allen Rechten und in solcher Mosse, als es der Orden und derselbe Kumptur von des Ordens wegen hat von uns gehabt“. Bei Polen verblieb das Land Tempelburg bis z. Z. des grossen Kurfürsten (Friede zu Wehlau 1657).

In diesem neumärkischen Landbuche sind sämmtliche damals vorkommende Dorfschaften, welche einen selbstständigen Gemeindebezirk bildeten, verzeichnet unter Angabe der Hufenzahl, der Pfarrhufen, der Lehnsdienste, des Pactus und der sonstigen Einnahmequellen. Befremdend könnte es für den ersten Augenblick erscheinen, dass nicht auch die unbebauten Hufen mit aufgeführt werden, obgleich deren nach den zerstörenden Kriegen von 1326—28 doch noch mehr gewesen sein müssen, als zwölf Jahre später. Allein die Berechnung des Pactus erstreckte sich nicht auf die einzelnen Hufen und deren Besitzer, sondern auf die Ortschaft in gesammter Hand. Bei einem niedrigen Pactus brauchen wir nicht an einen niedrigen kulturellen Zustand zu denken, sondern an die Entvölkerung des Landes, sodass der Mindestertrag von

4 $\frac{1}{2}$ Scheffel (3 Scheffel Roggen oder Hartkorn, und 3 Scheffel Hafer, 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen) nicht erzielt werden konnte. Diejenigen Ortschaften, welche auch ihn nicht zu entrichten im Stande waren, fallen bei der Repartition für die verlangte Landbeede einfach aus und werden offenbar nur der Kürze wegen als *villae desertae* bezeichnet. Hiemit war der Zweck des Landbuches erfüllt; anders im Kirchenregister.

Das Kirchenregister v. J. 1349.

Das Kirchenregister v. J. 1349 verdankt seine Entstehung ebenfalls einer finanziellen Bedrängnis. Schon in einem früheren Abschnitte ist erwähnt worden, dass zwischen den Markgrafen von Brandenburg und dem Bischofe von Posen wegen des von jenen zu leistenden Bischofsdecems i. J. 1312 ein Vertrag stipuliert worden ist. Seit jener Zeit war manches anders geworden: der Grenzstreit zwischen den Bistümern Posen und Kamin war dahin ausgeglichen worden, dass die Drage fortan die Scheidewand bildete. Aber es hatten sich auch schon seit dem Tode Waldemars, mehr noch seit den unglücklichen Grenzkriegen die Markgrafen aus dem Gebiete des linken Drageufers ganz zurückgezogen und sämtliche Gebietsteile des Dt. Kroner Landes dem Johanniterorden und den begüterten Adelsfamilien, namentlich den Wedells und Güntherbergs, fast ganz überlassen. Hiemit war auch die Verpflichtung des Decems auf diese übergegangen. Die schweren Jahre der Grenzkriege hatten aber eine Calamität über das Land geführt, welche die regelmässige Entrichtung des Decems unterbrach. Allein der Bischof wollte seine ihm zustehenden Einkünfte auch nicht nachlassen und beauftragte den Archidiakon, welchen er speciell über diese deutschen Landesteile gesetzt hatte, mit der Eintreibung der Gelder, wobei er ihm die grösste Energie einschärfte. Der dienstfertige Prälat beeilt sich, dem Wunsche seines geistlichen Herrn nachzukommen und bemühte sich um eine Unterredung mit Hasso v. Wedell, welcher damals zugleich Landesvogt und Oberhaupt der Familie war. Obwohl er ihm bis zur Oder nachreiste, scheint ihn das Resultat doch nicht befriedigt zu haben, und er hält sich nur an dasjenige, was ihm die „Herren in Tütz“ bei ihrem Familienconvente versprochen hätten. Das castrum Tütz, seit dem Jahre 1338 aus einem einfachen Blockhause in eine feste Burg umgewandelt¹⁾, bildete damals den Mittelpunkt des ganzen Dt. Kroner Landes. Hier müssen auch in regelmässigen Zwischenräumen die Adelsversammlungen stattgefunden haben, bei welchen die Verwaltungs-

¹⁾ Nach urkundlichen Nachrichten, welche der em. Lehrer Schmidt in Tütz aus einer heute leider verloren gegangenen Schrift des ehemaligen Jesuiten Peter Bochenski geschöpft hat.

angelegenheiten dieses Landesteiles zur Sprache kamen; hierhin wandte sich auch der Prälat mit seiner Forderung. Die Edelleute erklärten, dass bei der traurigen Finanzlage des Landes auch der Bischof sich mit einer geringeren Quote begnügen müsse und versprachen ihm, wenn er von der ihm zustehenden Summe von 3400 Groschen einstweilen Abstand nehmen wollte, ihm für dieses Jahr 25 Schock Groschen (1500) zu entrichten und diese Summe nach dem Verhältnisse des wachsenden Wohlstandes von Jahr zu Jahr zu erhöhen. Der Prälat riet dem Bischofe hierauf einzugehen, denn es fielen schwer, selbst diese Summe einzutreiben, doch würde er schon das möglichste thun, um mit Hilfe der ihm zur Verfügung gestellten Landreiter das Geld den Leuten zu „entwinden“ (extorquere), — freilich unter der Voraussetzung, dass nicht etwa neue Verwickelungen einträten. Bei dieser Gelegenheit kommt der genannte Prälat auch noch einem andern Wunsche seines geistlichen Gebieters nach. Zum ersten Male hatte der Bischof das Verlangen geäußert, einmal ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher Kirchdörfer einzusehen mit genauer Angabe ihres Umfanges und der bebauten und unbebauten Hufen. Offenbar war es ihm darum zu thun, auf Grund dieses Kirchenregisters seine Forderungen zu stellen, und womöglich den Nachweis zu liefern, dass schon das Pauschquantum v. J. 1312 eine Ermässigung enthalte, und dass zu einem weiteren Erlasse ein Grund nicht vorliege. Der Prälat übersendet ihm das gewünschte Register mit dem Bemerkten, dass er nur diejenigen Ortschaften hierin aufgenommen habe, in welchen ein Pfarrer oder Vikar pastoriere¹⁾.

Bezüglich dieses Kirchenregisters ist noch folgendes zu bemerken:

- a. In demselben sind nur die auf dem linken Drageufer befindlichen Ortschaften angegeben, es schneidet also mit der Diözesangrenze ab. Aber auch von diesen sind nur die Kirchen „deutschen Gebietes“ vermerkt, während ohne allen Zweifel im Flussthale der Küddow und der Pilow sich schon damals auch

¹⁾ „Venerabili etc. Domino Alberto Poznaniensis Ecclesiae episcopo Henricus archidiaconus ejusdem inter Notecz et Drawam debitam reverentiam prompto cum famulatu. Noveritis me fortiter apud vestras litteras laborasse; nam propter raritatem presentiae Domini Hassonis ipsum quaerere prope Odram me oportuit. Sed dum in Tucarno convenirent domini, concordaverunt et valde deprecabantur, ut 25 sexagenas grossorum isto anno reciperetis, anno vero futuro libenter vellent amplificare, inopiam et vastitatem terrae intuentes quae (sic!) 25 sexagenas in proximo festo B. Martini ego una cum eis a terra vellemus extorquere, si status terrae velut nunc permaneret. Registrum autem quod requisivistis, est istud“.


(Folgt das Kirchenregister.)

„De aliis enim villis non quaesivimus, quia carent plebanis“ etc. (U. v. 30. Mai 1349 i. Kap. Arch. zu Posen zum ersten Male abgedruckt im codex dipl. Majoris Poloniae.)

noch einige andere Kirchdörfer befunden haben werden, welche aber nicht unter der Botmässigkeit der Markgrafen und ihrer Adelsgeschlechter standen. Unaufgeklärt bleibt nur, weshalb der Registrator auch die Stadt Schloppe mit aufgenommen hat, obgleich dieselbe im Besitze der polnischen Adelsfamilie Czarnkowski war und urkundlich wenigstens erst i. J. 1378 in den Pfandbesitz der Wedells trat. Oder sollte vielleicht ein ähnliches Verhältnis schon um diese Zeit bestanden haben? Übrigens ist nur die Stadt Schloppe selbst, nicht der darumliegende Güter-complex mit aufgenommen.

- b. Das Kirchenregister schliesst sich in allen wesentlichen Punkten an das neumärkische Landbuch an, nur weichen die Eigennamen einige Male ab. Auch werden die Pfarr- oder Kirchenhufen von dem Gesamtbestande der Ortschaft regelmässig abgezogen und, weil nicht decempflichtig, garnicht aufgeführt. Lehns-pflichten, Mühlen, Krüge sind fortgeblieben, weil sie nichts zur Sache thun; hingegen ist die Anzahl der wüst liegenden Hufen genau vermerkt, weil nur die unter dem Pfluge stehenden zum Kirchenzehnten herangezogen werden konnten.
- c. Endlich ist in diesem Kirchenregister auch fortgeblieben die Trennung nach Landesdistrikten, sowie der Pactus, da die Kirchensteuer hiervon unabhängig gewesen zu sein scheint¹⁾. Aufgenommen dagegen sind die Städte Friedland, Dt. Krone, Tütz, Schloppe und Valkenburg, von denen zwei (Krone und Schloppe) laut Privilegien von dem Decem befreit sind. Das Übrige siehe unter den Bemerkungen!

¹⁾ Vergl. die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse weiter unten.



Tabellarische Übersicht

**der im 14. Jahrhunderte urkundlich vorkommenden Ortschaften
des Dt. Kroner Landes.**

Tabellarische der im 14. Jahrhunderte urkundlich vor-

(Die mit * bezeichneten gehören

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Zu welchem Landesteile gehörig	Zahl der Hufen	Zahl der Pfarrhufen	Der Reinertrag (Pactus)	Anderweitige Emolumente
* 1	Arnsfeld	Arnsfelde	Böthin	60	4	—	—
2	Balsti, Walsti auch Walstieb	Balster	Güntersberg	60	?	—	—
3	Bercholt od. Bergholtz	Birkholz	Valkenburg	50 od. 55	4	2 brandenburg. Mark	1 Krug 1 Mühle
* 4	Bercholt,	Birkholz	Tütz	60	4	—	—
5	Betzrück	Petzenick	Güntersberg	—	—	—	—
* 6	Brunkow	Brunk	Böthin	60	4	—	—
* 7	Brucen	Brotzen	Tempelburg	—	—	—	—
8	Bomgarden od. Bobgarden	Baumgarten	Valkenburg	60	4	8 Leniner Schillinge	a) 1 Krug zahlt 1 Leniner Mark, b) 1 Mühle
9	Bulgarin	Bulgarin	Tempelburg	—	—	—	—

Übersicht

kommenden Ortschaften des Dt. Kroner Landes.

heute dem Dt. Kroner Kreise an.)

Lehnshufen und Lehnsdienste	Zahl der wüsten Hufen	Bemerkungen.
—	—	Im Landbuche v. J. 1337 als villa deserta, im Kirchenregister v. J. 1349 überhaupt nicht genannt. Vermutlich gl. Ursprunges mit Arneskrone.
—	alle wüste	Wird im Landbuche ohne weitere Angabe genannt; im Kirchenregister heisst es: vasti.
Deriko de Bercholt für Lehnsdienste 12 Hufen	sämtlich beackert	Zwischen den Angaben des Landbuches und des Kirchenregisters besteht eine Differenz. Der Paktus von 2 brandenburgischen Mark (das Doppelte des Normalpactus) ist der höchste im Dt. Kroner Lande und in der Neumark überhaupt. — Diriko de Bercholt kommt auch in Urk. d. J. 1333 u. 1340 vor.
—	—	Wird im Landbuche als villa deserta, im Kirchenregister überhaupt nicht genannt. Es scheint ein strittiger Besitz zwischen Tütz und Schloppe gewesen zu sein, zwischen denen es auch 1562 gewechselt hat.
—	—	Nur im Landbuche und zwar ohne weitere Angabe als villa deserta genannt.
—	11	Im Landbuche als villa deserta bezeichnet. Nach dem Kirchenregister hat es zum Zwecke seiner Neubesiedelung 4 Freijahre. Eine Familie v. Brunkow war in Pommern sehr angesehen und wird schon seit d. J. 1257 urkundlich erwähnt. In einer zweiten Ortschaft gleichen Namens (Land Soldin) hat die Familie v. Brunkow 8 Hufen zu Lehnsdiensten. — Wohlbrück vermutet irrthümlich, dass die „Bona illorum de Bruthow“ identisch seien mit denen v. Brunkow.
—	—	Dem Ludekin v. Goltze wird am 17. Aug. 1361 vom Meister des Johanniterordens das Dorf Bručen nebst Mildokow und dem Schlosse Machlin verliehen. Es wird weder im Landbuche noch im Kirchenregister aufgeführt. Noch 1554 gehörte Brotzen zur Starosteil Draheim-Tempelburg.
—	6	Die Ortschaft Bomgarde erscheint 1320 in einer Urkunde für das Kloster Pyritz.
—	—	Wird nur in der Urkunde von 1361 als bestehende Ortschaft genannt.

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Zu welchem Landesteile gehörig	Zahl der Hufen	Zahl der Pfarrhufen	Der Reinertrag (Pactus)	Anderweitige Emolumente
10	Kl. Danem	?	Güntersberg	—	—	—	—
11	Dentzik	Dentzig	Güntersberg	60	4	—	—
12	Detersdorp Diterdesdorp Diderichstorp	Dietersdorf	Valkenburg	60	4	1 Leniner Pfund (talentum Leninense).	Der Krug eben falls 1 Pfund
*13	Dykw	Dyk	Tütz	—	—	—	—
*14	Golancza Go'ęcza	Gollin	Schloppe	—	—	—	—
15	Guntirshagen	Güntershagen	Güntersberg	105	?	—	—
16	Gunzdorp oder Gustorp	Gutsdorf	Güntersberg	60	4	—	—
*17	Gysen	Giesen	Kalliss	60	4	3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer	—
*18	Heinrichsdorf	Heinrichsdorf	Tempelburg	—	—	—	—
*19	Hennicken- dorp oder Henrikendorp	Henkendorf	Güntersberg	60	4	6 Scheffel	—
*20	Hermannsdorf	Harmelsdorf	Tütz	—	—	—	—

Lehnshufen und Lehnsdienste	Zahl der wüsten Hufen	Bemerkungen.
—	—	Die im Landbuche vorkommenden, sonst unbekanntes Ortschaften parva Danem, Daninke und Dammen werden als villae desertae bezeichnet.
—	19	Die Ortschaft wird nur im Landbuche genannt. Im Kirchenregister höchst wahrscheinlich der verstümmelte Name Noczyk.
Henningus de Gardilohufen zu Lehnsdiensten	sämtlich beackert	Eine Mühle „upper Vanso bi detersdorp“ wird i. J. 1333 erwähnt. Der Name des Lehnsmanne ist entstellt; wahrscheinlich Garbe, eine Familie im Lande Bernstein.
—	—	Dyk, an der Grenze des Tützer Schlüssels gelegen, fehlt sowohl im Landbuche als im Kirchenregister; doch bestand es einheimischen Tützer Nachrichten zufolge schon 1306 als Leibgedinge-Gut, von den Wedells gestiftet. Es blieb Vasallengut der Wedells bis in späte Zeit.
—	—	G. wird 1245 einem Sandivogius zu Erbrechten verliehen. — Gollin und Salm (Salom) werden oft zusammen genannt und i. J. 1565 den Vasallen Strutz und Verben von den Czarnkowski's zu „Wedellschen Rechten“ verliehen.
—	28	G. scheint das Hauptgut der Güntersberg gewesen zu sein. Im Jahre 1337 wüst.
—	19	G. wahrscheinlich auch von den Güntersberg abgeleitet. Im Jahre 1337 wüst.
Henning Hennenburg 4 Hufen pro servitio sagitario.	20	
—	—	Ein campus Heinrichsdorf wird in der Verleihungsurkunde der Johanniter an die Goltzen erwähnt; später wurde es selber Goltzen-Besitz.
Niger (Schwarz) 6 Hufen pro servitio.	—	Schon i. J. 1314 in dem Friedländer Privileg als Ortschaft genannt.
—	—	Im Jahre 1375 wird ein castrum Hermannsdorf erwähnt; doch ist es zweifelhaft, ob diese Ortschaft damit gemeint sei. Mit Sicherheit tritt sie erst im 15. Jahrhunderte auf. (Vgl. Raumer, Neumark, Seite 49 und 77.)

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Zu welchem Landesteile gehörig	Zahl der Hufen	Zahl der Pfarrhufen	Der Reinertrag (Pactus)	Anderweitige Emolumente
21	Jakobstorp	Jakobsdorf	Güntersberg	—	—	—	—
22	Karszebom od. Kirschbaum	Karsbaum	Tempelburg	—	—	—	—
*23	Knokendorp	Knakendorf	Tütz	60	4	1 Leniner Pfund	Vom Krug ebenfalls 1 Pfund
24	Korthenitz od. Gurtenitz	Kortnitz	Güntersberg	60	?	—	—
*25	Latzick auch Laurens Las	Laatzig	Güntersberg	—	—	—	—
*26	Llobis oder Lowicz	Alt-Lobitz	Kalliss	60	4	3 Scheffel Roggen	1) der Krug zahlt 1 Pfund. 2) Eine Mühle
*27	Llubisdorp od. Lubesdorp	Lubsdorf	Tütz	40	4	4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer	Der Krug zahlt 1 Leniner Pfund
*28	Martha oder Marte und Martem	Marthe	Tütz	60	4	—	—
*29	Martinsdorp oder Mertensdorp	Märzdorf	Böthin	60	4	3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer	—

Lehnshufen und Lehnsdienste	Zahl der wüsten Hufen	Bemerkungen.
—	—	J. wird nur im Landbuche ohne weitere Angabe genannt.
—	—	Im Jahre 1361 von den Johannitern den Goltzen verliehen; heute Karsbaumer Forst.
Dieti Mossin pro servitio 10 mansos	9	Zwar giebt es einen Wald und ein Dorf Mossin im Landsberger Distrikte; doch ist hier wahrscheinlich die Neumärkische Familie Morsin, Mortin oder Marzin gemeint.
—	30	Im Landbuche nur dem Namen nach als villa deserta angeführt.
—	—	Es gehörte 1314 zur Stadt Friedland und sollte Stadtdorf werden, doch scheint die Erektion nicht zu Stande gekommen zu sein. Im Landbuche nur dem Namen nach aufgeführt, im Kirchenregister nicht. Später gehörte es zu den Gütern der Friedländer Wedells.
Bestall 4 Lehnshufen. Reynik Woltersdorf 4 Hufen. Henrik Brisser 4 Hufen pro servitio sagittario	30	Heinrich und Reynike Woltersdorf sind Zeugen bei der Fundierung der Stadt Tütz i. J. 1331.
Conrad v. Lubisdorp 10 Hufen; Runkow 11 Hufen; der Lehns- schulze 6 Hufen	alle beackert	Die Familie Runkow kommt sonst nicht vor, wohl aber die Familie Brunkow in Bernwalde und Soldin.
—	40	Schon i. J. 1331 als Marte bezeichnet; 1337 villa deserta; 1349 lagen noch 40 Hufen wüst.
Hinrik Brisser 4 Lehnshufen pro servitio sagittario	?	M. wird merkwürdigerweise im Landbuche zweimal aufgeführt und zwar das zweite Mal unter den Gütern derer v. Güntersberg, aber nur als halbes Dorf mit 32 Hufen, 2 Pfarrhufen und einem Pactus von 10 Scheffeln. Auch im Kirchenregister findet sich die Bemerkung: „sed duo dabunt pactum“ ohne Angabe der wüsten Hufen. Es liegen hier also unsichere Besitzverhältnisse vor.

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Zu welchem Landesteile gehörig	Zahl der Hufen	Zahl der Pfarrhufen	Der Reinertrag (Pactus)	Anderweitige Emolumente
*30	Mellentin Melnain (!)	Mellentin	Tütz	60	4	—	—
*31	Milekow	Milkau	Tempelburg	—	—	—	—
*32	Millegosch	Mehlgast	Tütz	64	4	—	—
*33	Machlin	Machlin	Tempelburg	—	—	—	—
*34	Nakel (Neu-Strubelow)	Kl. Nakel	Böthin	60	4	—	—
35	Niemynski Namin od. Nemmin	Nemischhof	Güntersberg	40	?	—	—
36	Pamyrin oder Bamin?	Pamin	Güntersberg	61	?	—	—
*37	Prochnow od. Borkenow	Alt Prochnow	Böthin	60	4	—	—
38	Plumewerder	Blumwerder	Tempelburg	—	—	—	—
*39	Prussinowo	Preussendorf	Tütz	—	—	—	—
*40	Quierama oder Quieram	Quiram	Böthin	60	4	—	—

Lehnshufen und Lehnsdienste	Zahl der wüstenHufen	Bemerkungen.
—	?	Im Landbuche als villa deserta genannt; im Kirchenregister findet sich ebenfalls ohne Angabe der wüsten Hufen die Bemerkung: „sed duo dabunt pactum“. Über die Adelsfamilie Mellenthin s. u.
—	—	M. gehört 1361 zum Besitze der Goltzen, war zerstört worden, wird noch 1506 genannt, verschwindet als selbständige Ortschaft und wird erst 1884 als solche wiederhergestellt.
—	—	1337 als villa deserta, 1349 nicht erwähnt. — Bei der Privilegierung der Stadt Tütz i. J. 1331 wird Dorf und See Mylgast genannt. Hierselbst war schon in sehr früher Zeit von den Wedells eine Adelsfamilie Reez angesiedelt, deren Privileg i. J. 1615 erneuert wird; sie nennt sich später nach dem Orte Milogaski.
—	—	Schloss und Dorf Machelin wird als Goltzenbesitz neben Milkau und Brotzen genannt.
—	—	1337 villa derserta; 1349 sind die wüsten Hufen nicht genannt, doch hat es 10 Freijahre. — Die Identität der beiden Ortschaften Nakel (Kirchenregister) und nowa Strubenow (Landbuch) ist schon wegen der geographischen Aufeinanderfolge (Marzdorf, Brunk, Prochnow, Nakel, Strantz, Quiram, Wittkow und Arnfelde) unanfechtbar. Nakel soll von den Johannitern gegründet und die Kirche bis zur Besitznahme der Wedells eine Filiale von Draheim gewesen sein.
—	20	Die Identität der Orte Niemynski und Namin liegt nahe, ist aber nicht unbedingt sicher.
—	24	1337 villa deserta; auch 1344 noch 24 wüste Hufen.
—	—	1337 villa deserta, 1349 vier Freijahre. Es blieb Eigentum der Kurfürsten von Brandenburg, wird von diesen den Tützer Wedells 1490 als Mannslehen übergeben, blieb aber brandenburgische Enklave bis in die neueste Zeit.
—	—	Wird 1361 als Besitz der Goltzen genannt.
—	—	Im Jahre 1291 wird eine Ortschaft dieses Namens genannt, doch ist die Identität zweifelhaft. Später in der Mitte des Tützer Schlüssels gelegen, wird auch seine Zugehörigkeit zur Tützer Herrschaft angefochten (1615).
—	—	1337 villa deserta; 1349 nicht aufgeführt. — Nach einer urkundlichen Nachricht d. J. 1578 wurde je 1 Viertel der Orte Quiram und Strantz vor mehr als 200 Jahren d. h. c. 1361 z. Z. der Verleihung an die Goltzen, von dem Meister des deutschen Ordens (des Johanniterordens deutscher Zunge) der Familie Turnow zu Fendalrechten verliehen, welche darin noch im 17. Jahrhundert ansässig ist. — Der Johanniterorden trat in den Besitz dieser Landschaft erst 1345, daher 1337 noch weltl. wahrscheinlich markgräflicher Besitz, 1349 aber schon geistl. Besitz und vermutlich daher nicht genannt, 1565 wird es als Tützer Besitz anerkannt; später Starosteidorf.

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Zu welchem Landesteile gehörig	Zahl der Hufen	Zahl der Pfarrhufen	Der Reinertrag (Pactus)	Anderweitige Emolumente
*41	Ruschendorf Rusenberg (1) Buchsendorf (1)	Ruschendorf	Tütz	60	4	—	—
42	Gr. Sabin	Gr. Sabin	Güntersberg	78 oder 90	?	fehlt	—
43	Kl. Sabin (Sain!)	Kl. Sabin	Valkenburg	60	4	6 Leniner Schillinge	—
44	Sconerfelde	Schönfeld	Güntersberg	60	4	—	—
*50	Sadow oder Szadow	Zadow	Güntersberg	43	?	—	—
*51	Seultendorp oder Schultendorp	Schulzendorf	Tütz	60	4	1 Leniner Pfund	—
52	Sossenburgh	?	Kalliss	60	4	1 Leniner Pfund	Krug und Mühle
53	Spechtesdorp	Spechtdorf	Güntersberg	60	4	6 Scheffel	Krug und Mühle

Lehnhufen und Lehnsdienste	Zahl der wüsten Hufen	Bemerkungen.
—	—	1337 villa deserta; 1349 genannt mit der Bemerkung: „liberi“ (wahrscheinlich eine nicht näher angegebende Anzahl von Freijahren bezeichnend). — Im Jahre 1312 wird hier an der Grenze des polnischen und neumärkischen Gebietes der Vertrag zwischen den Markgrafen Wlodemar und Johannes und dem Bischofe Andreas von Posen und dessen Domkapitel wegen des Bischofdecems abgeschlossen. Raumer las Buchsendorp und vermutete irrtümlich den Ort Byssen.
Hans Bressel 10 L.-H. Hinrik Bressel 6 L.-H. Gunter 8 Lehnhufen Joh. Reke 6 Lehnhufen	28	Nach einer Notiz des 16. Jahrh. haben die von Liebenow in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Gr. und Kl. Sabin und Schönfeld besessen. (Raumer S. 46, Anm. 2.) Das Stammhaus der Liebenow liegt bei Reetz; es ist daher wohl ein Zweig der Güntersbergischen Familie gemeint. Über die Familie Liebenow siehe näheres unten. — Die Vasallenfamilie Brezel (Joh. Brezel) kommt auch im Lande Landsberg vor. Betreffs der Hufenzahl weicht das Landbuch von dem Kirchenregister ab.
—	11	1337 villa deserta; sonst siehe: G. Sabin.
—	7	1337 villa deserta; sonst siehe: Gr. Sabin.
—	16	1337 ist die Hälfte von Szadow wüst.
Merten Klebow 10 Lehnhufen	6	Die Vasallenfamilie Reetz-Milogaski muss hier ebenfalls schon in früher Zeit ansässig gewesen sein, wie aus einem Prozesse vom Jahre 1599 hervorgeht (confer. Mehlgest).
Nikolaus mit Gesamthänd- lern (cum suis sociis) 12 Lehnhufen.	?	Dieser Ort wird nur im Landbuche, nicht im Kirchenregister genannt, auch lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, welche heutige Ortschaft damit gemeint sei; jedenfalls ist es nicht identisch mit Sassenburg bei Freienwalde i. P., welches schon 1267 als oppidum Sassenburg vorkommt. — In einer Ortschaft Sassenberg verlieh Markgraf Ludwig i. J. 1361 4 Hufen und 3 Werder den fratribus de foro, wobei es auch räthselhaft bleibt, ob hiermit Gebrüder Wedell in Kalliss oder vielleicht Johanniterbrüder in Tempelburg gemeint seien. Jedenfalls war es eine bedeutende Ortschaft in der Nähe von Kalliss mit Krug und Mühle, vermutlich von den Bürgern der pommerischen Stadt Sassenburg neubegründet; doch hat der beigelegte deutsche Name sich nicht zu erhalten vermocht. Wahrscheinlich haben wir es hier mit Gr. Linichen zu thun, von der Fuhlbecke durchflossen.
Der Schult- heiss 10 Lehns- hufen; Telus 12 Lehnhufen	Alle beackert.	

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Zu welchem Landesteile gehörig	Zahl der Hufen	Zahl der Pfarrhufen	Der Reinertrag (Pactus)	Anderweitige Emolumente
54	Spigel	Kl. Spiegel	Valkenburg	50	?	—	—
55	Spring oder Spruenge	Springe	Güntersberg	—	—	—	—
*56	Stibow oder Stubow	Stibbe	Tütz	60	4	3 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer	—
57	Stoben oder Stuben	Stöwen	Valkenburg	60 od. 50	4	6 Leniner Schillinge	1 Mühle
*58	Strahlenberg (Stanenberg)	Strahlenberg	Tütz	60	4	—	—
*59	Strutz	Strantz	Böthin	60	4	—	—
60	Studenitz	Alt-Studnitz	Güntersberg	—	—	—	—
61	Tenzig	Krummen-Dentzig	Güntersberg	—	—	—	—
62	Veriko	Virchow	Valkenburg	104	4	1 Leniner Pfund	1 Krug

Lehnshufen und Lehnsdienste	Zahl der wüsten Hufen	Bemerkungen.
—	10	1337 noch villa deserta.
—	—	Das Dorf Spruenge kommt 1320 in einer Urkunde für das Kloster Pyritz vor; 1337 villa deserta; im Kirchenregister nicht genannt.
Ein dictus Roltz (soll heissen Boltz!) mit 10 Lehnshufen	10	Ein „Bolten“ wird auch in einheimischen Urkunden als fundator des Ortes i. J. 1306 bezeichnet.
—	?	Zwischen dem Landbuche und dem Kirchenregister herrschen Widersprüche: Dort werden 60, hier 50 Dorfhufen genannt; 1337 villa deserta; 1349 omnes possessi.
—	14	1337 villa deserta; — i. J. 1306 verkauft Hasso v. Wedell dem Lehnsmanne Christoph Bolten, Bürger in Tütz (famoso viro famulo nostro), für 60 Mark Finkenaugen — baar bezahlt — 7 Hufen im Dorfe Strahlenberg, welche vorher Henrikus Welenanz (soll wohl heissen Winanz!), eine neumärkische Familie im Lande Königsberg, besessen, aber wieder mit allen seinen Ansprüchen abgegeben hatte („sed jam exemptos cum simul iusticio suo liberatos“); ein Sohn des B. (Geistlicher) übergab 1338 die Erbschaft der Kirche.
—	—	1337 villa deserta; im Kirchenregister nicht genannt. — Über Ansiedlung der Familie Turnow siehe: Quiram. Die Adelsfamilie Strutz (später v. Strauss genannt) tritt nach dem neumärkischen Landbuche i. J. 1337 auch im Lande Schildberg (Woltersdorf) und im Lande Landsberg (Diedersdorf) auf; im Dt. Kroner Lande finden wir sie während des 16. Jahrhunderts im Tützer und im Schlopper Gebiete.
—	—	1337 villa deserta; im Kirchenregister nicht genannt.
—	—	1337 villa deserta; 1349 nicht genannt.
Henning v. Horn mit den Gesamt- händern 16 Lehns-H.	?	Die neumärkische Familie v. Horn war hier und in dem benachbarten Wutzig heimisch; in letzterem Orte befand sich wahrscheinlich die Kirche, daher die Ortschaft Virchow 1349 im Kirchenregister nicht genannt.

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Zu welchem Landesteile gehörig	Zahl der Hufen	Zahl der Pfarrhufen	Der Reinertrag (Pactus)	Anderweitige Emolumente
*63	Witichow, auch Witankuowo	Wittkow	Böthin	60	4	—	—
64	Vorstenow od. Worscenowe	Fürstenau	Güntersberg	60	4	—	—
65	Woltersdorp oder Wotirsdorp	Woltersdorf	Güntersberg	60	4	—	—
*66	Worel, auch Urle od. Orla	Wordel	Kalliss	60	4	3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer	1 Krug zahlt 1 Pfund
67	Wotzig oder Votzig	Wutzig	Valkenburg	60	4	24 Leniner Schillinge	Der Krug zahlt 5 (was? siehe Bemerkung)
68	Zucho oder Zwoch	Zuchow	Güntersberg	40	?	—	—
69	Zullishagen oder Zuleyhagen	Zühlshagen	Valkenburg	79 od. 70	4	1 Leniner Pfund	Der Krug und die Mühle zahlen je 1 Pfund

Lehnshufen und Lehnsdienste	Zahl der wüsten Hufen	Bemerkungen.
—	—	1337 villa deserta; fehlt im Kirchenregister. — Die Ortschaft ist eine der ältesten und schon 1249 als Besitz der Johanniter genannt. Auch ist sie vermutlich der Stammsitz der Adelsfamilie Fidichow oder Wedechow, welche dem Lande Videgowe oder Videchowe am rechten Oderufer, den Namen gegeben hat.
—	10	1337 villa deserta.
—	16	1337 villa deserta. — Die Ortschaft wiederholt sich in der Neumark dreimal. — Über die Adelsfamilie v. Woltersdorf vergl. oben bei Lobitz.
Fulbutel et Altenkirchen pro servitio XII m.	30	Der Lehnsmann Fulbutel ist höchst wahrscheinlich identisch mit dem Lehnsmann Hinrik Wolfsbeutel, welcher bei der Gründung von Tütz von den Wedells aufgeführt wird unter den „Knapen unse und unser Bruder Mann.“ — Altenkirchen (Allenkerken), ein Ort im Lande Bärwalde.
Godekin v. Horn mit 12 Lehnshufen	alle beackert	Über die Familie v. Horn siehe Virchow. — Beim Krüge ist nicht gesagt, ob derselbe 5 Schillinge oder 5 Talente bezahle, doch ist das letztere anzunehmen, da die Dörfer Wutzig und Virchow unter den Horn's in grosser Blüte standen, ein gemeinsames Kirchspiel bildeten, alle Hufen unter dem Pfluge hatten, endlich auch der Pactus den Normalzins um 4 Schillinge überstieg.
—	6	1337 villa deserta.
Lempekin mit 12 Lehnshufen	alle beackert	

Städte auf dem linken Drageufer.

No.	Ursprünglicher Name	Heutiger Name	Decempflichtige Hufen (nach dem Kirchenregister)	Bemerkungen.
*1	Arneskron (civitas Valcensis), auch Arneskrun	Dt. Krone	100	Nach dem Gründungs-Privileg v. J. 1303 waren der Stadt im Ganzen 208 Hufen zugewiesen, wovon aber 64 zur Anlage eines Stadtdorfes dienen sollten, und 40 als sogenanntes Wordeland (Zugabe zu Wirtschaftszwecken) und 4 Pfarrhufen ebenfalls aus dem decempflichtigen Acker ausschieden. Es blieben hiernach wie das Kirchenregister richtig bemerkt, 100 Hufen übrig; dieselben werden aber als „liberi“ bezeichnet.
2	Kalliss oder nova Calliss	Callies	100	Nach der Urkunde v. J. 1303, ausgestellt von den Markgrafen Otto, Conrad, Waldemar und Johann zu Tankow, ward sie mit 104 Hufen, wovon 4 Pfarrhufen, ausgestattet. Dazu kam später 1313 noch eine „area castri“ und eine Mühle.
3	Tempelburg auch Czaplínek	Tempelburg	?	Das Gründungs-Privileg v. J. 1291 liegt nicht vor; 1349 wird das ganze Tempelburger Land als wüst bezeichnet, daher die Hufenzahl nicht zu ermitteln ist.
*4	Tuitz auch Tuczno	Tütz	110	Nach der „Befügung“ v. J. 1331 erhielt es im Ganzen 175 Hufen, wovon 45 zu Wiesen und Haiden, 15 zu Garten, Hoppegarten und Wörderland verwendet werden sollten, also nicht in Berechnung kamen. Vermutlich 5 Pfarrhufen. — Sie standen 1337 alle unter dem Pfluge.
5	Valkenborch	Falkenburg	100	Privilegierung durch die Wedell's auf brandenburgisches Recht i. J. 1333.
*6	Nuve Vredeland	Märkisch Friedland	70	Aus dem Ergänzungsbriefe für die Stadt Friedland v. J. 1314 lässt sich nur die Zahl der Stadtdorfhufen (63) nicht die der städtischen Hufen ersehen. — Die Stadt hatte 1349 vier Freijahre.
*7	Slopa auch Czlopa	Schloppe	80	Gründungsprivileg unbekannt; als Stadt 1350 genannt.

Nachdem wir den kulturellen Zustand des Dt. Kroner Landes in gedrängter Übersicht dargestellt, ist es notwendig, uns denjenigen Adelsfamilien zuzuwenden, welchen derselbe in erster Reihe zu danken ist, denn wie wir gesehen, haben die Markgrafen von Brandenburg zwar die Initiative zum Ganzen gegeben, die Ausführung aber einzelnen Geschlechtern überlassen, welche sich unter ihre Fahnen gestellt und durch Geburt, Wohlstand, Mut und Umsicht vor der übrigen Bevölkerung hervortraten und eine führende Stellung übernahmen. Greifen wir in die vorhistorische Zeit zurück.

Die alten Burgwälle.

Um die Zeit, da die Geschichte anfängt das Dt. Kroner Land zu beleuchten, finden wir dasselbe mit Burgwällen und Befestigungen übersät; als Grenzland gegen Polen bedurfte es mehr als das Innere des Landes gesicherter Schutzstellen. Unter einem Burgwalle¹⁾ verstehen wir eine auf natürlicher Anhöhe, aber durch Menschenhand noch weiter aufgetragene und abgegrenzte Befestigung, wie sie in der vorhistorischen Zeit bei den meisten Volksstämmen des nördlichen Europas sich vorfinden. Viele derselben, ja die meisten waren bei der vervollkommenen Kriegskunst und der veränderten politischen Lage überflüssig geworden, standen leer und verlassen da und dienten nur noch als Grenzmaße und Wahrzeichen. Man nannte sie einen *locus castris* (Urkunde v. J. 1290) d. h. eine Stelle, wo einmal ein Schloss gewesen war, im Gegensatze zu *castrum* selbst, einem noch in Aktivität befindlichen Schlosse. Viele derselben waren noch deutlich erkennbar und sind es zum Teil auch heute noch, wie z. B. der sog. Schlossberg bei Zamborst an der heutigen Provinzialgrenze zwischen Westpreussen und Pommern; andere mögen schon frühzeitig unter dem Pfluge des Landmannes von der Bildfläche wieder verschwunden sein; noch andere, um welche sich ein Marktflecken (*forum*) angelehnt hatte, wurden nach modernen Mustern verbessert und verstärkt und als wirkliche *castra* aufs Neue eingerichtet, z. B. Schloppe, Tütz, Krone, Märkisch Friedland, Dramburg, Draheim, Calliess u. a. — Von den alten Burgwällen werden uns folgende urkundlich genannt:

- a) Pyleborg. In der Schenkung des Polenherzogs Wladislaus an den deutschen Ritterorden (Urk. v. J. 1278) ist von einer Pyleborg am Hisbistma-See die Rede, d. h. von einer Burg zwischen der Pylow und dem genannten See. Das heutige Stabitz hiess bis vor kurzer Zeit *Zbyczno* = *Izbiczna* d. h. Stubensee, offenbar weil an den Ufern dieses Sees eine Stuba oder *izbica*, d. h.

1) Vgl. Raumer S. 27: Ein *locus Castris* = „Borchwall“.

ein Blockhaus gestanden hatte, das später in eine kleine Burg, daher Pyleborg, erweitert wurde. (Siehe Schmitt, Gesch. d. Dt. Kroner Kreises S. 35.)

- b) Böthin; schon am Anfange des 12. Jahrhunderts in den polnisch-pommerellischen Grenzkriegen genannt, später zwar eingegangenen, aber immer noch bedeutend genug, um dem angrenzenden See und der darum liegenden Landschaft den Namen zu geben. (Vergl. oben terra Bentin.)
- c) Debris und
- d) Radun — zwei ehemalige feste Plätze (*loci castr*), werden i. J. 1303 bei Begründung der Stadt Dt. Krone erwähnt, in geringer Entfernung von einander; das erstere von dem gleichnamigen Bache Döberitz, das andere von dem gleichnamigen See Radun, heute Schlossee, benannt.
- e) Stibow von stuba, und
- f) Schrotzk von Schrothaus abgeleitet, weisen ebenfalls auf ein ehemaliges Blockhaus und einen damit verbundenen Burgwall zurück.
- g) Machlin, diese altslavische Befestigung wurde von den Johannitern trotz ihrer Lage auf dem linken Döberitzufer erneuert und erhielt den Namen Johannesburg. Auch das benachbarte
- h) Wallbruch deutet auf einen Burgwall.

Während die Genannten für die weitere Geschichte des Landes bedeutungslos geblieben sind, haben sich die Burgen von Schloppe, Tütz und den übrigen Städten zu Festungen entwickelt, welche oftmals, wie wir namentlich beim Beginne des 15. Jahrhunderts sehen werden, selbst den heftigsten Angriffen einen hartnäckigen Widerstand entgegensezten. Bei allen diesen aber muss das *castrum* von der Stadt geschieden werden: ersteres aus einem alten Burgwalle oder Blockhause entstanden, letztere ein von den Bürgern mit Mauerwerk und Graben umgebener Marktflecken. Dieser befand sich häufig in der Hand der Feinde, während die auf dem Schlosse geborgene Besatzung ihrer spottete.

Die Burg Tütz.

Die Burg von Tütz ist auf einer Stelle errichtet, auf welcher einheimischen, kirchlichen Nachrichten zufolge 200 Jahre lang vorher d. h. schon etwa seit d. J. 1130 ebenfalls in einem Blockhause ein Schirmvogt gesessen hat. Das feste Schloss wurde im J. 1338 in Angriff genommen, und der heutige rechte Flügel fertig gestellt, dessen ungewöhnlich dickes Mauerwerk wir noch heute anstaunen. Die Ansätze zu dem ungefügten Tonnengewölbe geben uns ein vollkommenes Bild des

ältesten „Kemnadenbaues“. Gegen einen Angriff von aussen her waren Schloss und Stadt auf der West-, Nord- und Ostseite durch eine Mauer geschützt, auf der Südseite sind beide mit Bergen umgeben, welche die Mauer hier entbehrlich machten. Reste dieser Stadtmauer sind noch heute erkennbar, ebenso wie Spuren des Grabens, welcher sie umzog, in einer Breite von ca. 25 Metern. Mehr aber noch als das Städtchen, welches sich an den Schlosshügel anschmiegt, fesselt uns das Schloss selber. Schon landschaftlich ist zu dieser uralten Anlage einer der schönsten Punkte unserer Provinz gewählt. Eingebettet zwischen waldumkränzten Höhen wird die Bedeutung dieser Wehrburg uns beim ersten Anblicke klar. Selbst unzugänglich auf steilem Hügel, geschützt durch plätschernde Bäche und Gräben, erhebt sich der ehrwürdige Bau auf riesigen Fundamentmauern, die sich bis zur Wurzel des Hügels verfolgen lassen, zu mehreren Geschossen empor, und findet seine Krönung in zwei runden über das Dach sich erhebenden Wehrthürmen. Die Landschaft selbst ist ernst und schweigsam; sie erinnert an das seenreiche Finnland. Man schaut von dem neuerdings dem Baue zugefügten, mit Zinnen versehenen Thurme des linken Flügels über drei hintereinander liegende grosse Wasserbecken. Weit ab von der grossen Verkehrsstrasse, selbst heute noch von der Bahn um mehr als drei Kilometer entfernt, hat der Ort als solcher eine Bedeutung nie gewinnen können: die einzige ihn ehemals durchschneidende Strasse, die *via Czarnikowiensis*, diente eigentlich nur dem Zwischenverkehr zwischen Czarnikau und Dt. Krone und war keine eigentliche Völkerstrasse. Um so wichtiger war das Schloss selbst, sowohl als Bollwerk gegen Angriffe von aussen her, wie als gefürchtetes Ausfallsthor gegen die ganze sie umgebende Landschaft. Die Wichtigkeit dieses Platzes hat besonders der deutsche Ritterorden erkannt, welcher alles daran setzte, um die Inhaber des Schlosses für sich zu gewinnen und in das Schloss dauernd Einlass zu erhalten. Obwohl daher auf polnischem Gebiete gelegen, rühmte sich der Orden längere Zeit seines Besitzes, und wird es geradezu als Ordenschloss bezeichnet; auch die daran sich schliessende Stadt erhält wegen ihrer treuen und zuverlässigen Gesinnung dem Orden gegenüber die ehrende Bezeichnung der „guten Stadt Tütz“. — Die Beschaffenheit der Burg Tütz hat auch ihren Besitzern und Bewohnern einen bestimmten Charakter aufgeprägt: Mehr als 200 Jahre, etwa bis zum Jahre 1542, war dieses Schloss der eigentliche Mittelpunkt des ganzen Landes; hier kam die weitverbreitete Adelsfamilie der Wedells zu unbelauschten Familienberathungen zusammen; hier ward mancher heilsame Plan, aber auch manche Ränke geschmiedet, welche von schwerwiegenden Folgen begleitet war. Um die Zeit aber, als die Familie selbst in sich zerfiel, die entgegengesetzten religiösen Strömungen sie

auseinanderzerrten, und gerade die Tützer Linie als die einzige des weitverzweigten, hochangesehenen deutschen Geschlechtes der Wedells den polnisch-nationalen Lockungen nicht zu widerstehen vermochte — da tritt auch für den bisherigen einfachen würdigen, in sich abgeschlossenen Bau eine neue Epoche ein. Im Jahre 1581 fügte Stanislaus v. Wedell das heutige Mittelgebäude an, welchem in den Jahren von 1608—31 unter Christoph von Wedell der linke Flügel nachfolgte. Dieser verfehlt zwar mit seiner crenelierten Thurmkrönung die architektonische Wirkung nicht und hat bei seiner mehr modernen Einrichtung den wirtschaftlichen und Familienbedürfnissen jedenfalls besser entsprochen als sein um 300 Jahre älteres Gegenüber; allein die Zerfahrenheit in den bisherigen strengen Familientraditionen überträgt sich auch sichtlich auf den Bau selber, da die geschmeidige Anpassung an die einschmeichelnde polnische Geschmacksrichtung uns nicht hinweg zu täuschen vermag über den Verlust des ursprünglich aus einem Gusse gefügten Edelsitzes einer erb- und schlossgesessenen neumärkischen Adelsfamilie.

Die Adelsgeschlechter des Dt. Kroner Landes.

Bildete nun das Dt. Kroner Land selbst die Vormauer gegen die An- und Übergriffe Polens, so musste es auch naturgemäss gleichsam die Kriegs- und Bildungsschule werden für eine grosse Anzahl theils einheimischer, theils eingewanderter Adelsgeschlechter, welche sich hier im steten Kampfe für deutsche Sitte und deutsches Recht gestählt und alle jene trefflichen Eigenschaften in sich aufgenommen haben, die sie befähigten im Vordertreffen zu stehen, wo es galt, für ihren Fürsten und für den Schutz des Landes einzutreten. Gehen wir auf die ältesten Zeiten zurück. Schon die Namen zahlreicher Ortschaften bezeichnen uns diejenigen Familien, welche hier ihre Wiege gehabt. Dieselben wurden fast alle bei den beständigen Grenzkriegen aus ihrer Heimat verdrängt, auch haben sie, wie Raumer richtig bemerkt, schon frühzeitig ihrer slavisch-pommerschen Sitte entsagt; aber doch finden wir eine ganze Anzahl derselben in der Neumark wieder, wo sie sich eine neue Heimat gegründet hatten. Solche Familien sind:

1. Die Familie Boytin, welche nur dem genannten Schlosse Boytin bei Dt. Krone entsprossen sein kann und 1319 als eine der bedeutendsten neumärkischen Vasallenfamilien vorkommt.

2. Die Familie Wittkow, wahrscheinlich ebenfalls in dem uralten Orte Witankuowo bei Dt. Krone heimisch, scheint frühzeitig ihren Zug nach Westen genommen und hier der ganzen nach ihr benannten, am rechten Ufer der Oder belegenen Landschaft den Namen gegeben zu haben.

Mitglieder der Familie treffen wir um das Jahr 1317 in den höchsten Stellungen als Ratgeber des Markgrafen Waldemar, so z. B. Ebel, Kuno Wiedekow u. a.

3. Die Familie Brunkow, schon 1257 genannt, dann 1280 bei einer Steuerbewilligung der neumärkischen Stände. Zwar giebt es zwei Ortschaften des gleichen Namens, eine im Dt. Kroner Lande und eine zweite schon frühzeitig untergegangene im Lande Soldin; doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die genannte Familie der ersteren entstammt, zumal Mitglieder derselben sich in Vasallenstellung auch noch weiter im Dt. Kroner Lande befinden, nämlich die Familie Brunkow in Lubsdorf.

4. Die Familie Strutz, von der Dt. Kroner Landschaft Strutz, heute Strantz benannt, polnisch Strzęcno. Es giebt nur eine Ortschaft dieses Namens; die Familie hat sich anfangs im Lande Schildberg angesiedelt, tritt aber später in dem inzwischen germanisierten Schlopper Bezirke als Vasallenfamilien auf (Gollin und Salm). — Die neumärkische Familie welche ihren slavischen Ursprung bald vergessen hatte oder vergessen wollte, nannte sich in rückdeutender Volksetymologie nicht mehr v. Strutz, sondern v. Strauss.

5. Die Familie Mellentin kommt i. J. 1320 vor; 1337 waren sie Landschöppen in Liebenwalde; einer derselben 1350 Vogt des Herzogs von Pommern. Nun giebt es allerdings auch hier zwei gleichnamige Ortschaften: eine im Dt. Kroner Lande und eine im Lande Lippen; in der letztgenannten sogar eine Vasallenfamilie gleichen Namens und es ist möglich, dass diese ihren Namen der Ortschaft entlehnt hat; ebenso möglich aber auch, dass sie bei der Begründung derselben erst den Namen hineingetragen und nach ihrem Stammsitze im Dt. Kroner Lande bezeichnet hatten.

6. Auch die Familie Segenfeld, die im Lande Friedeberg auftritt mit dem Beinamen Brunink (Brunk, Brunkow), ist vermutlich Dt. Kroner Ursprunges. Die Ortschaft Tarnowo an der Küddow, heute Segenfeld, ist in älterer Zeit, soweit die historischen Nachrichten auf jenen Teil sich erstrecken, von einer pommersch-deutschen Adelsfamilie besetzt gewesen.

Wenn nun die genannten Familien ihrer ursprünglichen Heimat den Rücken kehrten, um in der benachbarten Neumark und unter dem Schutze eines kräftigen Fürstengeschlechtes zu neuer Thatkraft zu erwachen, so kann man bei keiner der nachdrängenden polnischen Adelsfamilien finden, dass sie den verödeten Besitz, der ihnen von den polnischen Fürsten hier übertragen wurde, zu behaupten vermochten. Die Grafen von Lanzk, welche i. J. 1249 über das Dorf Dt. Krone

verfügen, haben sich dieses ihres Besitzes zu Gunsten der Tempelritter begeben, ähnlich wie die Grafen Wlosto ihres Besitzes in Liebenow (1241). Die polnische Familie Pruszinowski¹⁾, welche möglicherweise von der Ortschaft Pruschinowo, Preussendorf, bei Schloppe, ihren Namen herleitet, hat ihren Besitz schon frühzeitig an eine pommersche Familie abgegeben. Sie tritt seitdem nur in polnischen Urkunden auf, z. B. 23. September 1238. — Andere Familien an der Grenze zwischen Polen und der Neumark ansässig, lassen es ungewiss, ob sie zu deutschen oder polnischen Adelsgeschlechtern zu zählen sind, haben sich aber früh germanisiert und sind in den Dienst der Brandenburger und Pommern getreten. Solche Familien sind: Werbone (später Werben genannt), ursprünglich wahrscheinlich polnisch, aber schon 1388 im Dienste des deutschen Ordens und später um die Mitte des 16. Jahrhunderts völlig deutsch. — Die Familie von Ost, in älterer Zeit nur in den Grenzdistrikten der Warthe und Netze heimisch (Dobrigost v. O.), wirft sich bald vollständig auf die deutsche Seite und siedelt sich in der Neumark und in Pommern an. — Die Familie Borke, weit verzweigt in Polen und Pommern, lässt sich auf eine einheitliche Familienabstammung nicht zurückführen: ein Teil derselben verschwindet unter dem Namen Borkowicz und ähnlich in Polen, während die in Stramehl und Labes i. P. heimische Familie einzelne Familienausläufer nach dem Dt. Kroner Lande entsendet. Die Ortschaft Borkenfelde bei Dt. Krone verdankt ihr den Namen. — Die uralte polnische Familie der Czarnkowski's, schon in vorhistorischer Zeit auf Schloppe ansässig, hat ebenfalls Fühlung mit deutschen Familien gesucht, ihren Besitz den Wedells pfandweise übergeben und im 16. Jahrhunderte pommersche Adelsfamilien zu „Wedellschem Rechte“ (deutschem Adelsrechte) angesiedelt (so 1564 die Familien Strutz und Werben).

Die Familie v. Wedele.

Wie in so vielen anderen Ländern, so machen wir auch im Dt. Kroner Lande die Erfahrung, dass nicht die eingeborenen Familien im weiteren Verlaufe der Geschichte die führende Rolle übernehmen, sondern von auswärts eingewanderte, während sich die ersteren meistens westwärts wandten, um dort neue Ansiedelungen zu begründen. An erster Stelle muss die Familie Wedell genannt werden, welche schon am Ende des 13. Jahrhunderts die Ufer der Drage überschritten und hier im Dienste und Auftrage der Markgrafen festen Fuss gefasst hat. Im Laufe von wenigen Jahrzehnten gelang es ihnen, den grössten Teil des ganzen neu-

¹⁾ Der Name Prusino wo kommt in Polen sehr oft vor. Die Bezeichnung Preussendorf ist erst von der deutschen Bevölkerung eingeführt.

erworbenen Besitzes in ihrer Hand zu vereinigen, denselben an ihre anderweitigen Besitzungen in Pommern und in der Neumark anzuketten und darüber fast wie über ein selbständiges Fürstentum zu gebieten. — Wie nämlich die Markgrafen selbst die Pflicht übernahmen, den Grenzschutz für das grosse deutsche Reich auszuüben, so setzten diese wieder an den Grenzen ihrer Ländereien gewisse Adelsfamilien als erb- und schlossgesessen ein, welche für die Markgrafschaft dasselbe bedeuteten, was diese für Deutschland¹⁾. Aber auch die Schlossgesessenen vermochten diese von ihnen übernommene Pflicht nicht allein auszuüben, einmal weil die Zahl der Familienmitglieder, trotz ihres Anwachsens, immer nicht ausreichte, um alle die übernommenen und für einen Grenzkrieg notwendigen Dienste zu leisten; dann aber auch, weil die Bewirtschaftung grosser Latifundien im Mittelalter eine unbekanntere Sache war, und jeder, selbst der hochgestellteste Magnat, nur soviel selbst bewirtschaftete, als er übersehen und bei eigener Kraftleistung zu übernehmen vermochte. Daher die zahlreichen Vasallenfamilien der Wedells, die uns im weiteren Verlaufe der Abhandlung entgentreten werden; daher die zahlreichen Abstufungen von der in nebelhafter Höhe verschwimmenden deutschen Kaiserwürde herab bis zum Unter-Vasallen, ja noch weiter bis zum Lehnbauern, welcher seine Hufe aus der Hand des Lehnschulzen empfing. Die Wedells waren nun eine jener mächtigen Familien, welche durch den ihnen vorangehenden Ruf, durch das feste Zusammenhalten ihrer ganzen Sippe, durch die bedeutenden Baarmittel, über welche sie jederzeit verfügten, durch die kriegsbereite Mannschaft, welche sie im Augenblicke der Gefahr aufzubringen vermochten, endlich durch ihre festen Schlösser, die sie an den geeignetsten Punkten auf eigene Kosten errichteten, das Land gegen feindliche Übergriffe zu decken im Stande waren. Über den Ursprung dieser Familie ist in neuerer Zeit viel geforscht worden²⁾; man glaubt ihren Ursprung in der Stadt Wedell in Stormagen, wenige Meilen unterhalb Hamburgs gefunden zu haben; später treten sie in der Altmark bei Salzwedel auf, und ein Reinmerus v. Wedell wird als Stammvater bezeichnet (Reinbernus); ein anderer Zweig der Familie sass in der Uckermark. Um die Zeit, als die Markgrafen von Brandenburg die Eroberung der Neumark begannen, verkauften angeblich sieben Brüder ihre Güter an das Domkapitel zu Hamburg, und deren Beispiele folgten die Vetter in der Uckermark. Seit jener Zeit finden wir sie ununterbrochen im treuen Dienste ihrer Lehnsherren, der

1) Raumer S. 54 sagt, sie seien gewissermassen „kleine Markgrafen an der Grenze der Markgrafschaft“ gewesen.

2) Das Wappen der Familie ist ein Rad oder eine Welle; man bringt dasselbe in Verbindung mit dem Familiennamen Wedele = Wel'e.

Markgrafen von Brandenburg, daneben aber auch auf die Vermehrung ihres Familienbesitzes bedacht. Verfolgen wir die Bedeutung der Wedells, soweit sie das Dt. Kroner Land betrifft, an der Hand nachfolgender Regesten:

- 1265 Ludolf v. Wedell, Vogt zwischen der Netze und Drage als Zeuge (nach einer allerdings anzufechtenden Urkundenabschrift in Königsberg).
- 1269 Ludwig v. Wedell in päpstlichem Banne wegen Vorenthaltung von Gütern an die Johanniter (nach Raumer).
- 1290 Die Ritter Zolis und Ludche v. Wedell.
- 1291 u. 93 Ludeke v. W. als Wohlthäter des Nonnenklosters in Bernstein (Raumer).
- 1296 Angebliche Besitzergreifung des Landes und Blockhauses zu Tütz durch Hasso v. W. (Nach einheimischen Kirchennachrichten).
- 1303 Als Zeugen bei der Gründung von Dt. Krone sind anwesend: der Vogt Hasso, sowie Tzulis Ludeke und Wedeke v. W. (Dt. Kroner Archiv).
- 1306 Hasso von Wedell, Herr in Tütz, verkauft an seinen Diener (Vasallen) Christoph Bolten 7 Hufen Ackerland im Dorfe Strahlenberg und richtet ein Leibgedingegut in Dykow ein (schon oben genannt).
- 1314 Belehnung der Stadt Negen Vriedland (Märkisch Friedland), wobei der Ritter Heinrich und der Knecht (famulus) Johannes v. W. als Gründer, die Ritter Ludwig und Hasso, sowie der Knecht Lambertus als Zeugen genannt werden. (Friedl. Privileg s. unten.)
- 1319 Markgraf Waldemar verkauft an Wedekow v. W. Schivelbein und Valkenburg (Raumer).
- 1328 Der erste Lehnbrief der Wedells. (Verdächtig.)
- 1331 Gründung der Stadt Tütz auf brandenburgisches Recht. Als Gründer werden genannt: Herr Ludewich, ein Ritter und Lambrecht, ein Junckherr; als Zeugen: Herr Heinrich v. W., der Ritter, und Hinrich v. W., Herrn Ludewichs Sohn. (Tützer Archiv.)
- 1333 Am 31. Juli Bündnis der Wedells mit den Markgrafen zu Arnswalde geschlossen. (Wedeler Urkundensammlung.)
- 1333 Die von Wedell geben der Stadt Valkenburg ein Privilegium zu brandenburgischem Rechte. (Raumer.)
- 1336 Hasso v. W. als Rat des Markgrafen Heinrich v. W. erhält die Erlaubnis, ein Schloss in Neu-Kalliss zu bauen. (Raumer.)

- 1337 Im neumärkischen Landbuche wird Ludwig v. W. als Herr des Landes Tütz und Heinrich v. W. als Herr des Landes Kalliss bezeichnet; auch das Land Valkenburg war im Besitze der Familie, doch als Lehn des Bischofs von Kamin.
- 1338 Der Schlossbau von Tütz nimmt seinen Anfang (nach einheimischen Nachrichten).
- 1338 Die Wedells geben ihrer Stadt Freienwalde pommersches Recht. (Raumer.)
- 1343 Hasso sen. Henning und Hasso de Falkenburg dicti de Wedell, also die Wedells schon im uneingeschränkten Besitze von Valkenburg. (Raumer.)
- 1348 Die Wedells und Blankenburgs als Anhänger des falschen Waldemar.
- 1364 Bestätigung der Rechte für die Wedells. Ein Hasso v. W. zum ersten Male in Dt. Krone, ein Ludeke v. W. Pfandbesitzer von Dramburg. (Raumer.)
- 1368 Versöhnung König Casimirs mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg. (Fünf Wedells als Zeugen.) c. dipl. M. P.
- ca. 1370 Beginn des Baues der Pfarrkirche in Tütz. (Einheimische Tützer Nachrichten.)
- 1374 Lehnsbrief der Wedells. (28 des Namens v. Wedell werden darin aufgeführt; c. dipl. Brandenb.)
- 1378 Janusch v. W. im Pfandbesitze von Schloppe, aber wahrscheinlich schon viel früher. (Raumer.)
- 1388 Vertrag von 17 Wedells mit dem deutschen Ritterorden, wobei die im Dt. Kroner Gebiete aber schon ausgeschlossen sind. (Urk. v. 19. Okt. 1388 c. dipl. M. P.)
- 1400 König Sigismund von Deutschland entlässt die Familien Wedell, Günthersberg, Borne und Goltz im Lande Dramburg ihrer Pflicht und weist sie an den deutschen Orden.

Schon aus dem Angeführten lernen wir die Familie der Wedell kennen als die angesehenste unter den Schlossgesessenen der Neumark; mehrere von ihnen befanden sich in den höchsten Stellungen als Vögte und Hauptleute, als Officiati und Cassilarii, nur Einer im geistlichen Amte, ein Abt von Filehne. Was ihnen aber am meisten zu ihrer einflussreichen Stellung verholfen hat, das war ihr festes Zusammenhalten untereinander. Obwohl alle als Mitglieder der gleichen Sippe auch die gleiche Ehre genossen, und der Familienbesitz Gemeingut aller war, so führte doch nur einer von ihnen sowohl bei den Vogteien, als bei den einzelnen Allodialgütern den Besitztitel, wobei ihm freilich einige der nächsten Verwandten, Brüder u. s. w. als socii beigegeben waren, um nach der Sitte jener Zeit — wie es auch

bei den Markgrafen selbst üblich war — die Verwaltung mit gemeinsamer Hand (*manu conjuncta*, *Gesamthänder*, *socii*) zu führen. In der Familie selbst unterschied man, wie bei allen Adelsfamilien jener Zeit, Ritter und Knechte (*militēs*, *famuli*). Die Ritter waren die eigentlichen Besitzer, die Erst- und Ältestgeborenen, während die jüngeren Söhne sich mit einem *servitium* begnügen und den ersteren als Knechte Heeresfolge leisten mussten. Junge Ritter, solange die Väter noch lebten, führten auch wohl den Titel: Junckherre. Obschon die „Knechte“ in ihrer Eigenschaft als Vasallen den übrigen, ausserhalb der Familie stehenden, von der Familie eingesetzten Unter-Vasallen gleichstanden, „den Knapen und Mhanen“, so treten sie doch als Herren auf, sobald die Familie als Ganzes sich vereinigt. Dieses letztere geschieht aber bei allen wichtigen Anlässen, so z. B. bei der Gründung der Stadt Dt. Krone 1303, der von Friedland i. J. 1314, im ersten Lehnbriefe 1323, bei der Gründung von Tütz 1331, bei dem Bündnisse von Arnswalde 1333, dem grossen Lehnbriefe von 1374, dem Bündnisse mit dem deutschen Ritterorden 1388 — bald gruppenweise, bald alle insgesamt. Sie müssen aber auch sonst noch ihre regelmässigen Familientage abgehalten haben, und zwar die auf dem linken Drageufer zu Tütz, wie dieses aus dem Berichte des Archidiakones v. J. 1349 hervorgeht („*sed dum in Tuczno convenirent domini, concordaverunt etc.*“). Interessant ist es nun, zu beobachten, wie z. B. bei dem Lehnbriefe des Jahres 1374, in welchem 28 des Namens Wedell aufgeführt werden, sich dieselben im Dt. Kroner Lande schon in zwei Hauptlinien gespalten haben, Tütz und Friedland, und in jeder derselben 4 ihres Geschlechtes als Gesamthänder auftreten. Obwohl seit 6 Jahren (1368 durch den Vertrag König Casimirs mit dem Markgrafen Otto) politisch von ihren Stammgenossen in der Neumark getrennt, betrachten sie sich doch als gemeinsame Miterben des grossen Familienbesitzes. Unter den 28 Vornamen finden wir den Namen Hasso fünf Mal, Tzules und Lodweig je vier Mal vertreten; ausserdem die Namen: Hans, Viviantz, Henning, Claus, Heinrich, Friedrich, Titze, Jeschke, Godeke, Wedeke und Ludeke. Ihr Insigel haben nur die eigentlichen Ritter, zwölf an der Zahl, heruntersgesetzt; die Knechte und Minderjährigen sind fortgeblieben, („*der ein Theil nicht Insigel haben, ein Theil nicht mundik sein*“). — Obschon nicht streng hierher gehörig, so trägt doch auch die Kenntnis der Urkunde der Wedells vom 19. Oktober 1388, in welcher 17 dieses Namens mit den deutschen Rittern einen Vertrag auf 15 Jahre schlossen, zur Beleuchtung dieser Familienverhältnisse bei. Sie verpflichten sich gegen einen Jahressold von 18 000 Mark eine Mannschaft von 100 Rittern und Knechten, dazu 100 mit Eisenpanzern, Eisenhüten und Kogeln ausgerüstete Schützen und 400 Pferde zu stellen. Weil es

aber einen Kampf gegen Polen gilt, so bleiben selbstverständlich die auf dem linken Drageufer ansässigen Wedells dabei fort, und es werden nur die in der Neumark und in Pommern ansässigen aufgeführt. — Um einen Begriff von dem Umfange der Wedellschen Besitzungen zu gewinnen, welche sie im 14. Jahrhunderte an sich gebracht hatten, möge folgende Übersicht dienen:

- 1) Falkenburg, Schloss und Land (1328, 1337, 1364, 1374),
- 2) Schievelbein, Schloss und Land (1328, 1364),
- 3) Schildberg (1388),
- 4) Nörenberg (1328, 1354, 1374, 1388),
- 5) Neu-Wedel (1328, 1364, 1374),
- 6) Freienwalde (1354, 1364),
- 7) Uchtenhagen (1374, 1388),
- 8) Kremtzw in Pommern (1374),
- 9) Reetz (1328, 1374, 1388),
- 10) Glambeck (1301),
- 11) Nantikow (1397) und Rackow.
- 12) Grossen- und Klein-Mellen (1328, 1354, 1374),
- 13) Curtau (1352),
- 14) Poltzin in Pommern (1337),
- 15) Berneuchen (1328),
- 16) Cüstrin (1328),
- 17) Kränig, Grabow und Saten Kgbg. Kr. (1374),
- 18) Basseuiz und Thanhardin (1388),
- 19) Hochzeit, Schloss und Stadt (1328, 1374),
- 20) Callies, Stadt und Vogtei (1328, 1337, 1374),
- 21) Tütz, angeblich seit 1296, urkundlich seit 1306,
- 22) Märkisch Friedland urkundlich seit 1314,
- 23) Dt. Krone (1364, vielleicht mit dem Lande Boytin),
- 24) 5000 Hufen, angrenzend an den Markgrafenweg, das Land Neustettin und die Küddow (1328 (?), 1374).
- 25) Pfandbesitz von Schloppe (1378).

Sonach repräsentierten die Wedells eine wahrhaft fürstliche Macht und nahmen nicht nur in der Neumark und in Pommern, sondern auch in Polen eine Achtung gebietende Stellung ein. Eigentümlich gestaltete sich ihre Lage bei den im 14. Jahrhunderte ausbrechenden, erbitterten Kämpfen zwischen dem deutschen Ritterorden und Polen: Henning v. Wedell auf Friedland, obwohl zu Polen gehörig, hielt doch zum deutschen Ritterorden und wurde dafür mit dem inzwischen eroberten Schlosse Tütz aufs Neue belehnt, in Folge dessen das Schloss längere Zeit als Ordenschloss, und die Stadt Tütz als die gute Stadt Tütz (getreue Stadt) bezeichnet

wurde. Doch scheint er in seiner Treue zum Orden wankend geworden zu sein, denn er wird i. J. 1414 mit der inzwischen eingerichteten polnischen Starostei Dt. Krone belehnt, hingegen seines Schlosses Neu-Wedell von dem Ritterorden beraubt. Im Jahre 1433 schlossen sich die Wedells den Hussiten an; 1458 finden wir das Schloss Tütz abermals von den deutschen Ordensrittern besetzt, dafür aber die Wedells längere Zeit im Besitze von Dt. Krone (ca. 1450—60). Nur vereinzelt treten nunmehr in den ohnedies spärlichen Urkunden jener Zeit Mitglieder der Familie Wedel Goltz uns entgegen, nämlich:

1470 Sulysch Wedelsky, heres de Freydlant, vermählt mit einer Anna Wedelska, einer Tochter des Hans Wedel (des Gladifer Posnaniensis, mit dem Titel Magnificus — vermuthlich jener Wedel, welcher auch im Pfandbesitze von Dt. Krone war — Inscriptioes Posnanienses.

1468—72 Markus Henik und dessen Sohn David, Erbherren von Thuczno hatten Posener Bürger auf der Königsstrasse überfallen. Ersterer wird auch Henrik Tuczensky genannt und ein zweiter Sohn Marrusch (Inscriptioes Posn.).

1504 Streit um die Güter Marzdorff, Brunko und Lowycz zwischen Mathias Wedelski und Johannes und Georg Wedelski oder da Letzterer inzwischen verstorben, seinen beiden Söhnen Caspar und David (I. Posn.). Math. v. Wedell wird auch sonst in der Lokalgeschichte viel genannt und erreichte ein hohes Lebensalter († 1550). — So angesehen dieser war, so wenig war es sein Bruder Jacob de Wedel auf Fredelanth, und dessen Sohn Hippolyt, welche u. A. einen Posener Domherrn überfielen und nur durch die Intervention des Mathias einer schwereren Strafe entgingen (Inscr. Posn.).

1533 Georg Wedelski, Vater des Ernst Wedell auf Friedland, der letzte Wedel auf Friedland († 1600).

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab stehen die beiden Familien Friedland und Tütz fast in beständigem Hader einander gegenüber, ein Zwist, welcher durch die confessionellen und politischen Gegensätze genährt wurde. Die Tützer Linie gab ihren ursprünglichen Familiennamen ganz auf und nannte sich nur nach ihrem Besitze Tuczinski. Sie starben in männlicher Linie im Jahre 1722 aus. Friedland ging etwa um das Jahr 1600 an Dionysius von Blankenburg über, einem Schwiegersohn des Ernst v. Wedell; letztere haben bis in dieses Jahrhundert den Besitz festgehalten.

Die Familie Güntersberg.

Neben den Wedels war nur noch eine Familie des Dt. Kroner Landes in Besitze einer selbständigen Vogtei, die der Güntersberg. Dieselbe nannte sich bald von dem Schlosse Güntersberg, bald vom Schlosse Rawenstein; sie war begütert theils im Landsberger Bezirke, theils an der Netze, seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts auch im Dt. Kroner Lande, wo sie in den Jahren 1303 und 1314 als Zeugen bei den Gründungen der Städte Arneskrone und Negen Wredeland auftreten; ihre Güter werden — wie wir oben gesehen — unter dem Namen *Bona illorum de Butow* oder *Crutow* zusammengefasst und bildeten eine eigene Vogtei. Später treten sie auch im Arnswalder Lande auf (1354), wo ihnen die Errichtung eines Schlosses gestattet wird, 1361 bei der Johanniter-Urkunde ist ein Heinrich Güntersberg Zeuge, i. J. 1366 verleiht ihnen König Kasimir (den Getreuen Jacob, Walter und Henning von G.) einen Landstrich *Wysocka* an der *Küddow*; nach d. J. 1374 treten sie in den Besitz von *Kalis*; 1408 erhalten sie die Vogtei zwischen der Netze und *Drage*. Im 16. Jahrhundert finden wir sie im Dt. Kroner Lande ansässig unter dem Namen *Güntersberg-Kaliski*: 1568 ist Franz Güntersberg Besitzer von *Giesen* und *Lawitz*, dessen Tochter vermählt sich mit *Sebald Golcz*. — Auch die Familie derer von *Liebenow*, welche zuerst i. J. 1307 beim Verkaufe der *Arenskroner* Ländereien auftaucht und 1314 bei dem *Friedländer* Privileg als Nachbarin der *Stadtländereien* genannt wird, hält *Ranmer* (S. 46) für einen Zweig der Güntersbergschen Familie; sie befanden sich damals im Besitze von *Gross-* und *Kl. Sabin* und von *Schönfeld*. Nach dem nicht klar gehaltenen und durch die empörendsten Schreibfehler entstellten *Grenzkondukte* v. J. 1314 scheinen sie nicht nur nordwestlich, sondern auch nordöstlich mit *Friedland* begrenzt zu haben.

Die Familie Goltz.

Die dritte Familie, zwar nicht schlossgesessen und nicht im Besitze einer eigenen Vogtei, war die Familie *Goltz*. Ihr Stammschloss *Goltz* im Lande *Arnswalde*¹⁾ war ihnen schon frühzeitig verloren gegangen und an die Familie *Brunkow* gefallen (1254), später an die Familie *Brederlow*; i. J. 1337 finden wir nur noch einen *Martin* von *Golonitz* mit 5 *Lehnshufen* in ihrem Stammdorf, und einen zweiten gleichen Namens, vielleicht ebendenselben in dem benachbarten *Herrendorf*. Andere Ge-

1) Polnischerseits wird als Stammsitz dieser Familie das den *Czarnkowskis* gehörige Gut *Golcz* an der *Netze* bezeichnet, welches auch noch in den *Grod-Akten* v. J. 1556 bei dem 4 Jahre vorher erfolgten Teilungsvertrage der Gebrüder *Albert* und *Stanislaus Czarnkowski* erwähnt wird.

schlechtsgegnossen treffen wir vereinzelt in anderen Theilen der Neumark an, so 1324 Denekin von G., 1333 Renigo und Erich. — Aber schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hatten sie sich dem Osten der Neumark zugewandt, und die Markgrafen Otto und Konrad hatten den Edelmann Arnold von Goltz damit beauftragt, die Stadt Dramburg in eine deutsche Stadt umzuwandeln und ihm selbst und seinen Brüdern Konrad und Johann in verbundener Hand den Besitz des Schulzenamtes zuerteilt (1297). Als Schulze der Stadt erhielt er 10 Hufen und den dritten Theil des Census. — Polnischen Nachrichten zufolge soll auch die Anlage von Arneskrone auf eben diesen Arnold Goltz zurückzuführen sein, doch stehen dem keinerlei urkundliche Bestätigungen zur Seite, und viel grössere Wahrscheinlichkeit hat es, dass ein Arnold von Liebethal hierzu die Veranlassung gegeben. Vielmehr treten die Goltzen erst wieder i. J. 1361 auf, da ihnen von den Johannitern ein ausgedehnter Landbesitz im Tempelburger Distrikte als Feudalbesitz überwiesen wird, nämlich die Ortschaften Brotzen, Machlin, Milkow, Blumwerder, Karsbaum und Heinrichsdorf. Beim Beginn des folgenden Jahrhunderts gilt Heinrich Goltz als besonders treue Stütze des deutschen Ritterordens („der ist ein gut Hauptmann“, 1409). — Man hat versucht, das Geschlecht der Goltzen genealogisch festzulegen, und zwar soll Arnold Goltz, der Gründer von Dramburg, Stammvater sein. Dessen Söhne wären Georg und Ludekin gewesen (1361); und da in derselben Urkunde auch ein Konrad von Goltz, genannt der Schwarze, als Zeuge aufgeführt wird, so wird dessen Sohn Ernst Goltz als Starost von Draheim bezeichnet. Doch nun folgt im 15. Jahrhunderte eine schwer zu überbrückende Lücke; i. J. 1503 wird ein Henricus Goltze de Clastendorff (Klausdorf), ein Rymer Golcz, 1514 ein Johannes G. auf Rzepow genannt; dann in den Jahren 1514/15 mehrere Goltzen auf Klausdorf (Clastherbski, Closterberk), verschiedenen Zweigen angehörig; sicheren Boden gewinnen wir erst mit Andreas Goltz der als Besitzer von Machlin, Milkow, Brotzen und Klausdorf genannt wird, und von hier an können wir den Stammbaum derselben bis in die neueste Zeit hin verfolgen. — Mit der Aufhebung des Johanniterordens in Draheim und dessen Umwandlung in eine polnische Starostei hört auch die Vasallen-Verbindlichkeit der Goltzen zu jenem Orden auf und sie treten jetzt in selbständige Allodialrechte, die ihnen i. J. 1471 vom Könige Kasimir noch besonders bestätigt werden; sie hatten den Besitz inzwischen südwärts durch Anlage von Klausdorf erweitert und hatten die ehemaligen Johanniter-Besitzungen in Pachtbesitz genommen. Auch sie hielten zwei Jahrhunderte als Familie treu zusammen, erst im 17. Jahrhunderte stellten sich bittere Feindschaften ein zum Unsegen des ganzen Geschlechtes.

Die Tempelherren und Johanniter.

Den Adelsfamilien müssen auch noch die ritterlichen Orden der Tempelherren und Johanniter beigelegt werden. Die Templer hatten in der Mark Brandenburg die ausgedehntesten Besitzungen und zwar in den Bistümern Lebus, Cammin und Posen. Es ist schon oben gesagt, dass es bei dem langwierigen Streite der drei angrenzenden Fürsten für ein beliebtes Auskunftsmittel galt, strittige Besitzteile den Tempelherren zu überweisen. So finden wir sie denn schon seit d. J. 1232 in der Neumark und sehen ihren Besitz von Jahrzehnt zu Jahrzehnt anwachsen. Einer ihrer hervorragendsten Ordensmeister war Bernhard von Ewersten. Nun ist aus der Geschichte sattsam bekannt, dass namentlich von Frankreich aus die schlimmsten Verdächtigungen gegen den Orden erhoben und ausgesprengt wurden, welche i. J. 1306 zu seiner Suspension und 1312 zur definitiven Aufhebung durch eine päpstliche Bulle führten; der Johanniter-Orden sollte in seine Besitzungen treten. Diese merkwürdige historische Thatsache ist auch für das Dt. Kroner Land von Bedeutung geworden. Hier hatten sie nämlich auf Grund einer Schenkung v. J. 1249 festen Fuss gefasst und den Besitz des Dorfes Krone mit der umliegenden Landschaft angetreten, auch eine Kurie eingerichtet¹⁾. Dieses Gebiet wird aber noch erheblich erweitert durch die Schenkung des Fürsten Primislaus vom 13. November 1291, welcher die augenscheinliche Absicht zu Grunde lag, die Kurie von Krone mit dem Landbesitze am Dramburger See zu einer zusammenhängenden Herrschaft zu vereinigen. Mit dem Eintritte der Askanier in diesen Landesteil muss aber wohl ein Besitzwechsel stattgefunden haben, denn während noch i. J. 1291 ein magister curiae in Krone, frater Albertus genannt wird, verfügen i. J. 1303 die Markgrafen bei Gründung der Stadt Arneskrone über den Flecken selbst wie über das umliegende Gebiet und sind bereit allen etwaigen Ansprüchen von anderer Seite entgegenzutreten. Sollte diese etwa von den Templern zu erwarten gewesen sein? — Die päpstliche Aufhebungs-Bulle vom 2. Mai 1312 ist auch in die polnischen Urkunden des Domkapitels zu Posen und somit in den neuen codex diplomaticus übergegangen: Es wird hierin erklärt, dass die Tempelherren, Meister und Brüder, aufgehört hätten es zu sein wegen Irrtümer und Vergehen (non tam nefandis quam infandis), welche er (der Papst) der jetzt lebenden Menschheit verschweigen wolle. — Dem Beispiele Frankreichs folgte auch der Markgraf von Brandenburg: anstatt nämlich ihre Besitzungen dem Johanniter-Orden auszuliefern, hat er sie selber längere Zeit in Verwaltung genommen.

1) Vergl. die im Vorworte bezeichnete Urkunde des Berliner Staatsarchives.

Unrichtig aber ist es, dass auch in der Mark eine Verfolgung der Tempelherren stattgefunden habe, unrichtig auch die Familientradition, dass sieben aus der Familie Borcke den Märtyrertod hierbei gestorben seien¹⁾; im Gegenteile ersehen wir aus einer anderen Urkunde v. J. 1338 bei Raumer, dass der ehemalige Templermeister, Johann von Wartenberg, mit seinem Nachfolger, dem Meister des Johanniter-Ordens Gerhard von Brotfeld, auf bestem Fusse gelebt hat und von Letzterem als Zeuge herangezogen ist. — Erst i. J. 1345 treten die Johanniter in den ihnen zustehenden Besitz der Templer, konnten aber mit den ausgedehnten Flächen nur wenig oder garnichts anfangen. So gründeten sie zwar im Bezirke von Tempelburg die Festungen Johannisburg (ehemals Machlin) und Draheim, die Ländereien selbst aber gaben sie ab, — den grössten Theil an die Goltzen; andere kleinere Partien an andere Vasallen und Familien wie die Tornows (1361). Bald verkauften sie sogar den Ort Tempelburg selbst (1366) und beschränkten sich auf Draheim. Im Jahre 1368 ging das ganze Land an Polen über. Da sie nun aber nochmals mit dem deutschen Ritter-Orden im geheimen Einverständnisse lebten, so wurden sie 1407 auch aus Draheim vertrieben und daselbst eine Unterstarosteie eingerichtet.

Die Vasallen der Wedells.

Einem Ritter als Knecht zu dienen, sich ihm bei Kriegszügen anzuschliessen und in Friedenszeiten dessen Felder zu bebauen (jure feudali) galt im ganzen Mittelalter für eine durchaus ehrenwerte Beschäftigung und war durch die Natur der Umstände sogar geboten; namentlich aber bei den Schlossgesessenen der Neumark, welchen grosse Landstriche von der Landesherrschaft überwiesen waren mit der Bestimmung sie durch Einsetzung anderer Vasallen unter Kultur zu bringen. In erster Reihe waren Angehörige der Schlossgesessenen selbst die nächstberechtigten, daher wir z. B. i. J. 1374 in Tütz sowohl als in Friedland je 4 der Wedells vorfinden, deren Verhältnis zu einander wir uns etwa so zu denken haben, dass Einer als Familien-Oberhaupt die Vogtei vertritt, ein Anderer der Junkherr, erbberechtigter aber noch nicht volljähriger Sohn oder Neffe ihm zur Seite steht, ein dritter einen grösseren Gutshof und ein vierter etwa ein Lehnschulzenamt oder eine städtische Präfektur leitet. Manche mögen sich auch schon, wenn sie gleich noch urkundlich auftreten, von der Geschäftsverwaltung zurückgezogen haben. Alle Geschlechtsgenossen, ob Ritter, Junker oder Knechte, geniessen nach Aussen hin die gleiche Ehre; zu den Landständen werden

¹⁾ Diese Nachricht wird widerlegt in dem I. Hefte der „Geschichtsquellen des burg- und schlossgesessenen Geschlechts von Borcke 1896“.

sie ebenfalls geschlechterweise entboten, — Neben diesen Familienmitgliedern treffen wir nun aber eine ungleich grössere Anzahl von Vasallen an, darunter Namen von bestem, altberühmtem Klange, welche sich keineswegs scheuten als Knappen oder Mannen unter den Schutz der Familie der Wedells zu treten. Sie genossen mit den übrigen Rittern, ob schlossgesessenen, Allodialbesitzern oder Feudalbesitzern, durchaus gleiche Ehre: allesamt führen sie ohne Unterschied die ehrenden Beinamen *robusti* oder *famosi* — beide dem Kriegshandwerke entlehnt. Auch genossen sie als Vasallen die Ehre, ein Feudalgut zu besitzen, — keineswegs umsonst, sondern die Vasallen waren meist kaufkräftige Leute, welche einen solchen Hof — wie wir es oben an dem Beispiele des Bolten gesehen haben — teuer genug bezahlt hatten. Zum Verständnisse des ganzen Verhältnisses muss man endlich auch noch in Betracht ziehen, dass die nachmaligen Unterschiede zwischen Ritter-, Bürger- und Bauernstand damals erst in der Entwicklung sich befanden und die Grenzen noch keineswegs feststanden. Die Schlossgesessenen führten in ältester Zeit selber das Schultheissenamt der an die Burg sich lehrenden Stadt. Auch die Goltzen, als sie die Gründung von Dramburg übernehmen, erhalten zum Lohne das Schultheissenamt daselbst. Ein Vasall, welchen die Tützer Wedells einsetzen, wird bezeichnet als „Bürger in Tütz“. Bei vielen, ja den meisten der Vasallen hat sich erst aus dem langjährigen Reiterdienste die Nobilität entwickelt wie z. B. bei den Boldts, Höfts, Tornows, — von welcher Letzteren ein Zweig sogar zur Grafenwürde aufgestiegen ist, während andere von dieser wie von anderen Vasallen-Familien wiederum in den Bürger- und Bauernstand zurücksanken¹⁾.

Möglichst viele Vasallen zu haben, galt für den grössten Stolz und Reichtum der Schlossgesessenen, — denn auch der Reichtum prägte sich nicht wie in modernen Zeiten in grösserem Luxus aus, sondern in dem Bewusstsein möglichst viele Getreue um sich zu wissen. Die Überbleibsel der erhaltenen Schlossbauten aus jener Zeit geben ein rührendes Beispiel von der Einfachheit der damaligen Lebensverhältnisse bei Menschen, welche über einen Landbesitz geboten, der einem Fürstentume an Umfang gleichkam. Und es war ein gutes Stück Wahrheit in der Auffassung des Vasallenverhältnisses, welches sich auf gegenseitiger Treue aufbaute und wobei beide Teile nur zu gewinnen hatten und auf einander hingewiesen waren. Eine sicherere Stütze als die der Vasallentreue war undenkbar; wir finden bis in das 17. Jahrhundert hinein nicht ein einziges Beispiel, dass dasselbe getrübt oder gar gebrochen wäre. Nur

¹⁾ Noch heute findet sich der Name Tornow in bürgerlichen Kreisen des Dt. Kroner Landes; die Grafen-Familie Turnow (verschwägert mit der polnischen Familie Szembek) sass noch i. J. 1773 auf Czarnikower Hammer.

als die Familie der Wedells in sich selbst zerfiel und bei der Theilung des Besitzes der Vasall seine eigene Zugehörigkeit nicht mehr kannte, finden sich Klagen wegen Bruches der Treue, — aber auch diese Klagen waren unberechtigt, da sich der Vasall nur einem anderen Zweige der Lehnsherrschaft angeschlossen hatte, mit welchem der Kläger gerade in Fehde lag.

In den Familien-Nachrichten der Borckes wird es als etwas ganz Ungewöhnliches bezeichnet, dass sie „annoeh zehen adlige Geschlechter zu Afterlehnsleuten unter sich haben“; — welch' eine geringe Anzahl im Vergleiche zu den Wedells, welche allein auf dem linken Drageufer nachweislich deren nicht weniger als 21 hatten. Es sind in alphabetischer Reihenfolge:

1. Altenkirchen in Wordel, zugleich mit der Vasallenfamilie Fulbutel aufgeführt. Der Name ist wahrscheinlich von Altenkerken oder Altenkirchen im Lande Beerswalde herzuleiten, wo sie herkommen mögen. —

2. Henning von Aritlone in Baumgarten, eine Familie die sonst weiter nicht vorkommt und deren Name vermutlich durch einen Schreibfehler entsteht ist. —

3. Diriko von Berchholt, ein Familienname abgeleitet von dem gleichnamigen Dorfe, in welchem sie mit 12 Lehnshufen ansässig waren. Derselbe Vasall kommt auch in einer Urkunde d. J. 1333 als Diderik von Berkholte und 1340 als Tydeko v. B. vor. —

4. Bestal in Lobis, — ein sonst unbekannter Name, wahrscheinlich Lehnsschulze. —

5. Christoph Boltzen oder Bolt oder Boltz (im Landbuche fälschlich Roltz) in Stubbe und Strahlenberg. Vgl. über ihn die tabellarische Übersicht. —

6. Hinrik Brisser in Martinsdorp, ein sonst unbekannter Name, vielleicht identisch mit dem weiter unten in Gr. Sabin zu nennenden Henrik Bressel.

7. Fulbutel, wie schon in der tabellarischen Übersicht angedeutet, vermutlich identisch mit Henrik Wolffsbeutel. —

8. Henning von Gardi, ebenfalls ein entstellter Name, wahrscheinlich Garbe gemeint. Ein dominus Garbe wird auch in Hasselbusch im Lande Bernstein genannt. —

9. Henning Hennenburg in Giesen. —

10. Horn. Von dieser alten Neumärkischen Familie v. Horn sass Henning in Virchow, der mit seinen Gesamthändern die erkleckliche Zahl von 16 Hufen bewirtschaftete; in dem benachbarten Wutzig war Gedike von Horn mit 12 Hufen ansässig. —

11. Merten Klebow in Schulzendorf mit 10 Hufen.

12. Lempekin in Zühlshagen mit 12 Hufen. —

13. Konrad von Lubisdorp, nach dem gleichnamigen Dorfe benannt, in welchem er mit 10 Lehnshufen ansässig war.

14. Merten Mellen, ebenso wie der Voranstehende nach dem Dorfe (Kl. Mellen) benannt, in welchem er einen halben Lehnsdienst verwaltete. — 1372 wird Hasso von Wedell selbst als Besitzer von Kl. Mellen genannt. —

15. Mossen in Knakendorf. Die Bezeichnung *dicti Mossen* deutet auf eine ältere Adelsfamilie hin, wahrscheinlich Morsin auch Marzin, deren Mehre in Urkunden v. J. 1320 u. 1337 vorkommen. Die Familie war im Lande Fredeberg sehr ausgebreitet; sie ist vielleicht identisch mit den im Gründungsprivileg von Friedland (1314) als Zeugen vorkommenden Nicolaus und Johannes von Knokendorf — vorausgesetzt, dass diese Lesart die richtige ist. —

16. Nikolaus auf Sossenburg. Schon der Name des Dorfes ist unerklärt geblieben. Die Bezeichnung *Nicolaus cum suis sociis* deutet auf eine bekannte und angesehene Vasallenfamilie hin, doch ist nicht gesagt auf welche. —

17. Reetz. Die Familie Reetz in Millegosch (daher Milogaski) tritt zwar erst später auf, ist aber allem Anscheine nach schon im 14. Jahrhunderte daselbst angesiedelt worden. —

18. Runkow, wahrscheinlich Brunkow, ebenfalls in Lubsdorf angesessen. Von der alten Adelsfamilie derer von Brunkow ist schon die Rede gewesen. —

19. Strutz, schon seit alter Zeit in dem Schlopper Distrikte heimisch, zu Wedelschen Rechten angesiedelt, vermutlich alte Lehnmannsfamilie der Wedells. Nach dem Landbuche sind sie freilich nur in Woltersdorf im Lande Schildberg und im Lande Landsberg ansässig. —

20. Turnow. Über die Ansiedelung dieser Familie in Quiram und Strantz durch die Johanniter ist schon die Rede gewesen. Nach Auflösung des Landes Boythin am Ende des 14. Jahrhunderts wurden sie Vasallen der Wedells und sind es bis in die neuere Zeit geblieben. —

21. Werben, poln. Werbone, eine wie es scheint polnische Familie, im Czarnkowski'schen Distrikte zu Wedell'schen Rechten angesessen. Sie werden Wedell'sche Vasallen, als das Land in den Pfandbesitz der Wedells übergeht. —

22. Abel Runge und 23. Woltersdorp scheinen ebenfalls Vasallen der Wedells gewesen zu sein. (Vgl. Raumer und die Gründungs-Urk. von Tütz v. J. 1331; daneben die tabellarische Übersicht). —

Wenn nun die oben genannten 21 resp. 23 Vasallenfamilien der Wedells auf dem linken Drageufer urkundlich nachweisbar sind, so ist hiermit die Zahl derselben noch keineswegs abgeschlossen. Die meisten sind dem Landbuche entnommen; dieses aber beschäftigt sich nur mit den steuerfähigen Dörfern, während die nicht solventen kurzweg als *desertae* bezeichnet werden. Nun wissen wir aber, dass auch unter Letzteren viele, ja die meisten sich wenige Jahre später (1349) wiederum zu einer neuen Blüte aufgeschwungen haben, ja die erstgenannten in Betracht der bebauten Hufen noch übertreffen. Es müssen also auch hier eine Anzahl nicht genannter und nicht gekannter Vasallenfamilien gegessen haben. Wenn es z. B. i. J. 1349 in dem mehrfach erwähnten Berichte des Archidiakones von der Ortschaft Mellentin heisst: *sed duo dabunt pactum*, während sie doch 1337 als wüst bezeichnet wird, so sind darunter aller Wahrscheinlichkeit 2 Vasallen zu verstehen, welche inzwischen wieder leistungsfähig geworden waren. Nun war aber das Verhältnis der i. J. 1337 leistungsfähigen und nicht leistungsfähigen Ortschaften folgendes:

	Solvent:	Insolvent:
Im Lande Tütz	4	6
„ „ Kallis	5	—
„ „ Boethin	1	7
„ „ Valkenburg	6	28, von denen 5 auf dem rechten Drage-Ufer.
„ „ Güntersberg	6	23
	in Summa: 22	64,

also nahezu der 3. Teil nur solvent. Wir müssen aber annehmen, dass in den beiden anderen Drittteilen sich vielleicht eine gleich grosse Zahl von Lehnsträgern befunden habe. — Rechnet man hierzu noch die in dem umfassenden und weitverzweigten anderweitigen Besitze der Wedells ansässigen Lehnleute hiezu, so gewinnt man ein Bild davon, was eine einzelne Familie zu leisten und zu erreichen im Stande ist, wenn sie bei strenger Hausordnung und unentwegter Pflichttreue ihr eigenes Interesse mit dem des gesamten Vaterlandes identifiziert. Lediglich ihrem eigenen, sicheren Auftreten hat sie diese Erfolge zu danken und es rechtfertigt sich vollkommen jener alte plattdeutsche Spruch:

Der Borcken Mot,
 Der Glasenappen Got,
 Der Wedellen Tritt
 Wer dat hat, der komt wol mit¹⁾.

¹⁾ Geschichtsquellen der Boreke S. 29.

Die Vasallen der Güntersberg.

Im Anschlusse hieran mögen auch noch die Vasallen der Güntersberg ihre Stelle finden, obschon sich keine anderweitig bekannte, ältere Adelsfamilie darunter vorfindet. Es waren:

1. Der Schultheiss von Spechtsdorf, dem Namen nach unbekannt, wahrscheinlich aber ein Mitglied der Familie Güntersberg selbst.
2. Auch der mit dem Namen Gunther in Gross Sabin Verzeichnete gehört wahrscheinlich derselben Familie an.
3. Telus in Spechtsdorf, ein sonst unbekannter Name.
4. und 5. Hans und Henrick Bressel auf Gr. Sabin (vgl. hierüber oben Brisser).
6. Johann Reeke, ebenfalls in Sabin.
7. Niger (Schwarz) in Henaikendarp. Von den Gütern der Güntersberg werden 1337 allerdings 23 als villae desertae bezeichnet, über welche die weiteren Mitteilungen fehlen.

Andere Adelsfamilien.

Hierbei muss noch dreier Adelsfamilien gedacht werden, welche ohne in Vasallenpflicht einer schlossgesessenen Adelsfamilie zu stehen, vorübergehend diesem Landesteile angehörten, sich aber ausserhalb desselben vorher und nachher eines guten Leumundes erfreuten:

1. Die Familie Liebenthal (Lewendal) war in der Neumark sehr angesehen und kommt schon seit d. J. 1289 häufig vor, am häufigsten Rudolph v. L. der „Auffleger“ von Dt. Krone 1303; später Fritz v. L. und Arnold v. L. in Adelmansdorp im Lande Liepen. — Ulrich v. L. in Hanseberg oder Hegenberg war unmittelbarer Allode des Markgrafen, welcher ihn auch mit der Besiedelung der Stadt Arnes-Krone betraute und ihm als Ersatz für die hierbei zu übernehmenden Mühen und Unkosten die Beede von seinem Besitze für 16 Jahre erliess. — Mit dem Jahre 1307 aber, da Ulrich v. L. seine Kroner Ländereien wegen vorgerückten Alters veräusserte, verschwindet die Familie für immer aus diesem Landesteile. Nicht so die

2. Familie Schönningh, deren Mitglied Ulrich mit Ersterem gemeinsam die Gründung von Arnes Krone übernahm. Auch diese Familie wird in Pommern und in der Neumark viel genannt. Ulrich und Henning v. S. waren in Konradsdorf ansässig, für welchen Besitz sie den gleichen Steuererlass auf 16 Jahre erhielten. Übrigens scheinen beide Familien, Liebenthal und Schönningh, durch Bande der Verwandtschaft miteinander verknüpft, denn 1337 wird ein Ludike von Schönningh und ein Arnold von Liebenthal, beide als markgräfliche Lehnleute in Adelmansdorp genannt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kehrt die Familie Schönningh

wieder ins Dt. Kroner Land ein (Wordel), und ein Träger dieses Namens wird Schwiegersohn des Ernst v. Wedell auf Friedland.

3. Die Familie Liebenow, von dem gleichnamigen Dorfe im Lande Arnswalde stammend, schon seit 1296 in verschiedenen Zweigen vorkommend (Heine, Henning, Heinrich und Otto v. L.) An Heinrich v. L. verkaufen die ersten Begründer von Arneskron ihre Ländereien¹⁾. Einer Nachricht aus dem 16. Jahrhunderte zufolge sollen die Liebenows um diese Zeit d. h. am Anfange des 14. Jahrhunderts Gross- und Klein-Sabin und Schönfeld besessen haben. Hiermit stimmt überein, dass noch i. J. 1314 bei der Privilegierung von Friedland die städtischen Ländereien nordöstlich mit den Gütern der Herren v. Liebenow grenzen. I. J. 1337 haben sie das Dt. Kroner Land anscheinend schon wieder verlassen.

Wir können die Adelsfamilien des Dt. Kroner Landes nicht verlassen, ohne wenigstens andeutungsweise an einige Familien zu erinnern, welche zwar um diese Zeit nur mittelbar in die Landesgeschichte eingreifen, umso mehr aber sich später geltend machen. Es waren:

1. Die Familie der Czarnkowskis, schon seit d. J. 1000 Erbherrn von Schloppe („der Hornse's-(Czarnkowskis)-Winkel“). Ein Sandwich Cz. war mit dem berühmten Raubritter Matzke Bork c. 1358 im Bunde und machte das Land unsicher. Seit c. 1364 werden nachweislich die Ansiedelungen deutscher Kolonisten betrieben. I. J. 1378 tritt Joh. v. Wedell zum ersten Male in den Pfandbesitz von Schloppe, ein Verhältnis, welches 1548 wieder erneuert wurde. I. J. 1397 hat ein dominus Vincentius Carnoviensis die eigenen Bürger von Schloppe ausgeplündert (vgl. die ältesten grosspolnischen Grodbücher von Lekszycki No. 2335).

2. Die Familie Borke. Es giebt deren Mehrere, welche nur den Namen gemeinsam haben, eine polnische und eine pommersche. Matzke Bork scheint Pole gewesen zu sein. Wir haben es hier nur mit der pommerschen Familie zu thun, welche in Stramehl und Labes zu Hause war und welche vielfach mit den Wedells im Bunde stand. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts finden sich im Dt. Kroner Lande mehrere des Namens Borcke und zwar im Besitze von Giesen, Kessenburg u. a. (Bernard, Kasper, Georg), verschwägert mit den Wedells. Das Dorf Borkenfeld im Dt. Kroner Kreise führt ebenfalls von ihnen den Namen.

3. Die Familie Borne. Sie treten in der Neumark urkundlich 1286, dann 1313, 1319, 1341 u. s. w. auf teils im Lande Schievelbein, teils in Friedeberg und Dramburg. Aus Letzterem werden sie 1400 neben einigen anderen Adelsfamilien beim Verkaufe der Neumark an den

¹⁾ Diese Nachricht entstammt einem Regest des Wedell'schen Urkundenbuches.

deutschen Ritter-Orden ihrer Pflicht vom Markgrafen entlassen. Später treffen wir Arnold von Borne-Brotzki als Starosten von Dt. Krone (1415—1419). Ihre Heimat ist — wie es scheint — das pommersche Dorf Gross Borne, obwohl derselbe als Ortsname auch in manchen anderen Verbindungen vorkommt, wie Borntuchen, Fliederborn¹⁾ u. a. I. J. 1612 befinden sich mehrere dieser Familie theils in eigenem Besitze, theils als Pächter der Goltzischen Güter (Rediger, Wilhelm, Henning).

4. Die Familie Blankenburg, aus der Ukermark zu Hause, aber schon seit 1296 in der Neumark, 1337 in Oldenfieth. Mit Dionysius v. Bl. treten sie in den Besitz von Märk. Friedland (1573), wo sie bis in die neueste Zeit sich erhalten haben. I. J. 1773 gehörte sie noch zu den begütertsten Familien des Dt. Kroner Kreises.

Alle die verzeichneten Adels- und Vasallenfamilien waren es, welche nicht nur deutsche Sprache und Sitte für alle Zeit im Dt. Kroner Lande befestigt haben, sondern auch den damals noch ganz daniederliegenden Ackerbau zu der gleichen Höhe zu bringen bemüht waren, auf welcher er sich in der Neumark befand, wo 24 Scheffel Reinertrag als Durchschnittsmark galten. Dieses Durchschnittsmass ist von einigen Gutsverwaltungen — wie wir gesehen — sogar noch überschritten worden; und wo es nicht erreicht worden, mögen die traurigen politischen Vorkommnisse den Hauptteil der Schuld getragen haben. Über die Ackerwirtschaft selbst lässt sich der Verfasser der Neumark, Georg W. v. Raumer auf S. 68, Anm. 1, folgender Massen aus: „Nimmt man an, dass eine Hufe damals so gross war als jetzt, d. h. von 30 Magdeb. Morgen, so ist dies kein geringer Reinertrag und zeigte, dass der Ackerbau damals auf keiner ganz niedrigen Stufe stand. Wenn im Mittelboden nach der damals üblichen Dreifelderwirtschaft 10 Morgen mit Roggen besäet wurden, kann man doch höchstens 5 Scheffel Ertrag für den Morgen, also nach Abzug von $\frac{3}{5}$ für Saatkorn, Wirtschaftskosten u. s. w. 2 Scheffel Reinertrag annehmen, dies machte 20 Scheffel Reinertrag für die Hufe; die fehlenden 4 Scheffel mussten immer noch durch das Saatkorn gedeckt werden, und wo weniger als 20 Scheffel Roggen Reinertrag blieben, noch mehr“.

Kirchliche Verhältnisse.

Die Vollendung erhielt nach mittelalterlicher Vorstellung die Verwaltung eines ganzen Landes wie der Dörfer und Städte erst durch eine feste kirchliche Konstituierung. Die Bischöfe griffen mit ihrer

¹⁾ Das Dorf Fliederborn an der Küddow ist demnach nicht von Flieder und Born (Quell) herzuleiten, sondern von Vlodarz, Vlodarius, Floderer = Gutsverwalter; also ein Landgut Borne, welches von einem Verwalter bewirtschaftet wurde.

geistlichen Gewalt so tief in die Landesangelegenheiten ein, dass kein wichtiger Akt ohne deren Hinzuziehung vorgenommen werden konnte. Um nur einige Beispiele herauszuheben, so galt die Schenkung des Landes Tempelburg 1291 nicht eher für perfekt, als bis der Bischof von Posen dem Templermeister, der ihm in geistlichen Sachen untergeordnet war und welcher sich ihm gegenüber als *humilis Praeceptor domorum militiae Templi per Poloniam, Slaviam (Pommern), Novam terram (Neumark)* bezeichnet, die Genehmigung zur Besetzung mit deutschen Kolonisten erteilt hatte. Nachdem die Markgrafen sich des Landes auf dem linken Drage-Ufer bemächtigt hatten, war es eine ihrer ersten Pflichten, sich mit dem Bischofe von Posen wegen des Dezems in den neuen Landesteilen auseinanderzusetzen (1312). Der Bischofszehnte aber wurde — wie wir gesehen — in einem Pauschquantum abgelöst und von den Edelleuten bestritten, während die Bauern, welche freilich auch nach Massgabe des Pactus zu dem ersteren beitragen mussten, noch ihre besonderen Abgaben an den Ortspfarrer in Form des sog. Messkornes und des Vierzeitenpfennigs zu leisten hatten.

Die straffere oder losere Kirchendisziplin hängt fast immer von dem Interesse ab, welches die kirchlichen Oberbehörden ihrem Sprengel entgegenbringen und der schärferen oder geringeren und selteneren Inspektion, welcher sie denselben unterziehen. Bei dem Bischofe von Posen, welcher für diesen deutschen Distrikt nie ein rechtes Verständnis hatte, ist nun in älterer Zeit von einer Kirchendisziplin fast garnichts zu spüren. Bei der Einteilung des Bistums in 3 Archidiaconate geschieht des Landes zwischen der Küddow und Drage weiter keine Erwähnung. Als aber der steigende Wohlstand und die zunehmende Bevölkerung seine Aufmerksamkeit erregten, da setzte er einen eigenen Archidiakon für diesen Landesteil ein, und der Berichtstatter v. J. 1349, von welchem die dankenswerten Aufzeichnungen herrühren, bezeichnet sich selbst als einen solchen. Lange kann aber diese Würde wohl nicht bestanden haben¹⁾. Im 15. Jahrhunderte wird dieser Distrikt mit dem ganzen Netzedistrikt gemeinsam verwaltet, und seit Einführung der Dekanate erscheint das Dt. Kroner Land immer nur als ein Appendix des grossen Czarnikauer Dekanates. Eine grössere Gewalt scheinen die Pröpste von Kallies ausgeübt zu haben; jedenfalls finden wir sie in Urkunden v. J. 1310, 1332 und 1410. In letztgenanntem Jahre treffen

1) Wenn i. J. 1499 am 17. Juli der Archidiakon von Arnswalde Magister David Cuckuk, zur Kaminer Diözese gehörig, zu Dt. Krone einen Altar errichten lässt, so hat dieses seinen Grund darin, weil seine Familie hier zu Hause war. Wir sehen aber, dass die benachbarten Diözesen ihre deutschen Priester gegeneinander austauschten, da in Posen solche schwerlich zu finden waren.

wir hier einen Konrad von Borne an, ein Glied jener altadeligen Familie, welcher diese Pfründe nicht verschmähte und eine grössere Machtvollkommenheit in diesem [seinem Heimatslande besessen zu haben scheint. Werfen wir nun aber einen Blick auf die grosse Anzahl von Kirchdörfern, welche die der Jetztzeit bei Weitem übertrifft, so fragen wir erstaunt: Wie war es möglich, in einer so kurzen Zeit und bei einer so dünnen Bevölkerung eine solche Menge von Kirchen herzustellen? Wo nahm man alle die Priester her, um diese zahlreichen Kirchen zu pastorieren? Die Antwort ist nicht so schwierig. Wenn auch bei der Aussetzung eines jeden Dcrfes 4 Hufen als Pfarrland vorweg genommen wurden, so ist damit noch nicht gesagt, dass die wirkliche Einrichtung eines Kirchensystemes dem Gedanken sogleich auf dem Fusse gefolgt wäre. Wir kennen eine ganze Anzahl solcher Dörfer, welche anerkannter Massen niemals ein Kirchengebäude besessen haben. Die Ablösung von vier Kirchenhufen aus dem Dorfverbände war zunächst nur eine organisatorische Massregel, und da man zu solchen Pfarrländereien den besten Acker wählte, dazu noch abgabefrei, so wurde derselbe von den Lehns Herren oder Lehnsschulzen gegen einen geringen Zins oft mitverwaltet, und ging später, namentlich nach längeren Unglücksepochen, häufig in deren Besitz wieder zurück, ohne dass sie ihrer eigentlichen Bestimmung, dem Unterhalte eines eigenen Ortspfarrers, jemals zugeführt wären. Wo es aber wirklich zur Herrichtung eines eigenen Pfarrsystems kam, da erfolgte der Bau einer Kirche nicht in unserem heutigen Sinne, sondern es waren leichte Holz- oder Fachwerkbauten, welche selten die Dauer eines Jahrhunderts überlebten. Pfarrer gab es in älterer Zeit auf den Dörfern überhaupt nicht, sondern nur in den Städten, und auch hier nicht überall, sondern oft nur Administratoren, welche selbst wieder einem entfernter wohnenden Prälaten einen Teil ihrer Einnahmen abzuführen hatten. Jenen untergeordnet waren — wie z. B. in Tütz — eine Anzahl von Vikaren, jeder mit der Pastorierung eines oder mehrerer Dörfer betraut, hier also mit den Filialen in Knakendorf, Marzdorf, Mehlgast, Lubsdorf, Brunk, Mellentin, Ruschendorf, Stibbe, Nakel, Dyk, Strauz, Schulzendorf, Marthe und Strahlenberg. Ausser den Vikaren, welche meistens in der Stadt und zwar gemeinsam in einem Vikarien- hause wohnten, gab es noch eine Anzahl von Altaristen, nur auf die Opfertgelder von einem Altare angewiesen. So stufen sich die Geistlichen nach ihrem Range und ihrer Einnahme ab. Der geringe Bildungsgrad der niedrigen Geistlichkeit stand aber mit den Einnahmen so ziemlich im Einklange. — Wenn deshalb von allen im Kirchenverzeichnisse aufgeführten Kirchdörfern heutigen Tages nur 7 übrig geblieben sind (was jenseits der pommerschen und brandenburgischen Grenze lag,

ist durch die Reformation dem Bistum verloren gegangen; diesseits auch noch die Grenzpfarren Friedland, Henkendorf und Zadow), so ist damit in Wirklichkeit eine Herabminderung kaum vorgekommen¹⁾, da sie auch vorher nur nominell als Parochien bestanden und die Gemeinden sich bei allen Festen doch in der grösseren Stadtkirche einzufinden hatten. Nur eine grössere Anzahl solcher Dorfkapellen ist eingegangen, deren Bedeutung und ethischer Wert von Seiten der Geistlichkeit selber von jeher angezweifelt wurde, und welche der Würde eines Gotteshauses nach heutigem Masstabe ohnedies nicht entsprochen haben würden.

Stattliche Kirchengebäude finden wir nur an solchen Orten, an welchen ein grösserer Reichtum zusammenfliesst, meistens in Städten, selten in Dörfern. In ganz Westpreussen befindet sich auf dem linken Weichselufer — die Weichselstädte und vielleicht Konitz ausgenommen — kaum ein älteres Kirchengebäude, welches auf Architektur Anspruch erheben könnte. Wie hätte es auch anders sein können, da die Mittel hiezu fehlten? Auch das Dt. Kroner Gebiet war und blieb ein armes Land trotz der Aufnahme des Ackerbaues. Dieser allein aber vermag den Bewohnern keine Reichtümer zuzuführen. Der Bauer konnte und sollte nichts erwerben; was er erübrigte, ward durch den Pactus festgelegt und musste unter den mannigfachsten Titeln als Steuer wieder abgegeben werden. Die Lehnschulzen, Vasallen und Landscheppen hatten ebenfals nur so grosse Landparzellen unter dem Pfluge, als zur Bestreitung ihrer Wirtschaft gerade notwendig waren. Selbst die führenden Geschlechter haben keine Schätze hinterlegt und was sie erübrigten, ging ihnen entweder bei den zahlreichen Unruhen und Grenzkriegen wieder verloren, oder es musste auf Schlossbefestigungen, Neubesiedelungen, Heilung der Kriegswunden verwendet werden. Verödete Dorfschaften neu zu besetzen war aber immer mit grossen Unkosten verknüpft, und zahlreiche Fälle sind uns überliefert, in denen die Lokatoren sich davonmachten, weil sie die Kosten der Ansiedelung nicht erschwingen konnten oder bei dem Ansiedelungsgeschäft nicht ihre Rechnung gefunden hatten. Massive Kirchenbauten konnten deshalb höchstens nur an dem Wohnplatze der Schlossgesessenen selbst entstehen, So erfahren wir denn in der That über den Bau der Pfarrkirche in Tütz, dass derselbe gegen das Ende des 14. Jahrhunderts fertig ge-

¹⁾ Die heute noch bestehenden Pfarrsysteme sind: Schloppe, Tütz, Tempelburg, Dt. Krone, Marzdorf, Mellentin und Nakel, — die letzteren drei erst in neuerer Zeit wieder als Pfarrkirchen rehabilitiert am Ende des vorigen oder am Anfange dieses Jahrhunderts, nachdem sie — jedenfalls am Anfange des 17. Jahrhunderts — Filialen von Tütz gewesen waren.

stellt sei¹⁾. Sie war zur Hälfte massiv, zur Hälfte in Fachwerk errichtet; letztere wurde aber i. J. 1522 abgerissen und ebenfalls massiv hergestellt, das Innere zugleich durch starke massive Säulen verziert, welche die Gewölbe trugen. Der Bau nahm 6 Jahre in Anspruch und wurde erst 1528 vollendet. Die Feuersbrünste der Stadt in den Jahren 1581, 1640 und 1834 haben auch die Kirche beschädigt. — Von anderen älteren Kirchen, deren Alter sich allerdings bis auf diese Zeit nicht zurückführen lässt, seien nur erwähnt: a) Schloppe, noch heute eine Holzkirche, 1637 durch Feuer zerstört und 1660 neu konsekriert. b) Marzdorf, ebenfalls i. J. 1655 neu errichtet, mit den Gräbern der katholischen Goltze und einer Inschrift aus d. J. 1629, auf die gegen Gustav Adolph gelieferte Schlacht bei Stuhm Bezug nehmend. c) Von der alten Kirche in Dt. Krone sind heute keine Überbleibsel mehr, da in den Jahren 1863—66 ein Neubau erfolgt ist. Die älteste Kirche, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhunderte stammend, war um die Zeit, da sie im Besitze der Protestanten war, nämlich 1590, durch Feuer zerstört und von jenen wieder aufgerichtet worden. Spuren mehrmaliger Brandschäden waren bis in die neueste Zeit sichtbar²⁾. Das Kirchensystem, 1330 urkundlich festgelegt, bestand bereits i. J. 1314. — d) Die Kirche in Nakel, im 15. Jahrhundert neu fundiert, mit einer Inschrift aus d. J. 1509. e) Die Kirche in Schrotz, obwohl ebenfalls i. J. 1694 neu erbaut, gehörte zu den ältesten Kirchen der Gegend und tritt in alten kirchlichen Nachrichten als Ecclesia Skrzethus oder Skrzathaus auf (1458 d. 15. Mai).

Befremdend und verschiedener Deutung fähig ist eine am Schlusse des Berichtes v. J. 1349 hingeworfene Bemerkung des Archidiakones: „De aliis enim villis non quaesivimus quia carent plebanis“. — Welche Dörfer waren hiermit gemeint? Nach einem Vergleiche mit dem Landbuche wären in dem Kirchenregister folgende Ortschaften fortgeblieben: Sossenburg, Nakel, Strutz, Quiram, Wittkow, Arnsfelde, Birkholz bei

1) Nachricht von Lorenz Schmidt aus einheimischen kirchlichen Aufzeichnungen.

2) Bocherski sagt über die alte Kirche: „Ipsa Ecclesia primitiva materialis qualis nam fuerit lignea? an ex lapide cocto? Mihi postremum plus quam veresimile videtur, et quidem ex profundiori observatione praesentis Ecclesiae Valcensis. Intuendo externe muros illius ex omni parte, clare patet eam saltem duabus vicibus igne consumptam et maximam partem dirutam fuisse. Super hoc quod superfuit ex muris primae et secundae conflagrationis, redintegrata est praesens Ecclesia, taliter ut differentiae antiquorum murorum a noviter superinstructis ex duplici strato bene dignosci possit. Praesertim vero medietas moderni Templi, forum et civitatem spectans, mihi antiquissima et prima videtur eaque in nulla conflagratione diruta; secus illa medietas, quae domum Parochialem spectat, haec fere ex imo posteriori tempore extructa est. Novissimum vero est frontispicium, ubi magna porta Ecclesiae.“

Tütz und Milgosch, sowie das ganze Tempelburger Land, welches als „tota vasta“ bezeichnet wird. Die erstgenannten lagen wie an eine Kette gereiht rings im Kreise herum an der Grenze des damaligen deutsch-märkischen Gebietes und waren 1337 verlassen — vermutlich auch wohl noch 1349 — bis auf das noch immer rätselhafte Sossenburg. Ihr Zustand mag ein so trostloser gewesen sein, dass sie einem Vikare weder Thätigkeit noch Unterhalt gewährten.

Städtegründungen.

Eines der interessantesten Kapitel in der Geschichte unseres Landes bilden die Städtegründungen. — Es muss als ein Beweis des Kulturfortschrittes in diesem von vielen Seen und ausgedehnten Fichtenwäldern durchschnittenen Landesteile angesehen werden, wenn hier in dem ersten Dritteile des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 6 Städte entstehen, während ausserdem in unmittelbarer Angrenzung noch andere sich erhoben hatten, wie Tempelburg, Draheim, Dramburg und das später als Stadt wieder eingegangene Hochzeit¹⁾. Sie wurden der Sitz deutscher Handels- und Gewerbetreibenden; hier fand das „starke brandenburgische Recht“ seine eigentliche Bethätigung und seine Heimstätte; sie haben das wirksamste Bollwerk gegen den anstürmenden Polonismus gebildet und denselben mit glänzendstem Erfolge zurückgeschlagen. Diese sechs Städte waren: Kallies, Arenskron, Neu Friedland, Tütz, Falkenburg und Schloppe. — Mit Ausnahme der zuletztgenannten lassen sich alle auf ein bestimmtes Gründungsprivileg zurückführen.

Einige vorangehende allgemeine Bemerkungen mögen hier noch ihre Stelle finden. Städtegründungen in des Wortes eigentlichster Bedeutung giebt es überhaupt nicht, und alle Erzählungen von der ersten Gründung nachmals bedeutend gewordener Städte sind von vorne herein in das Gebiet der Fabel zu verweisen; sie verdanken ihre Entstehung nur dem naiven menschlichen Bedürfnisse, für alles Bestehende und gross gewordene auch einen ersten Anfang, eine Art von Geburt, angeben zu können. Der erste Anfang entzieht sich bei den Städten unserer Kenntnis; zufällige Eigenschaften, Vorkommnisse, Bedürfnisse gaben den ersten Anlass zur Zusammenrottung mehrer Familien: so sind aus Fischerdörfern Handelstädte geworden; so haben Mühlenanlagen, Grubenwerke, Waldrodungen, Flussübergänge, Kreuzungen von Verkehrswegen u. v. A. zu dörffichen, später zu städtischen Einrichtungen

¹⁾ Auch das heutige Dorf Tarnowken wird in den Akten des Grodgerichtes um d. J. 1600 als oppidum bezeichnet.

geführt. Häufig, namentlich in der Neumark, haben sich Gemeinden um ein altes Schloss, einen Burgwall angesammelt und zu Marktflecken erweitert; aber nicht jede solche Befestigung hat den gleichen Erfolg gehabt. Wir kennen mehrere derartige Blockhäuser, z. B. bei Zamborst, Machlin, Boitin, welche isoliert geblieben sind. Nur wo sie bereits bestehenden Niederlassungen gefolgt und zu deren Schutze aufgeführt worden sind, also an Stellen wo Seen oder Verkehrsstrassen dem Erwerbe Vorschub leisteten und eine natürliche Anhöhe zugleich zu einer künstlichen Befestigung aufforderte, haben sie zu Städteanlagen geführt. Lange Zeit, oft gewiss Jahrhunderte hindurch, haben solche pommersche Ansiedelungen ihre Existenz gefristet, bis sie durch den Scharfblick der Askanier oder ihrer Paladine in ihrer Bedeutung erkannt, ihrem bisherigen schemenhaften Dasein enthoben und mit Brandenburgischem Städterecht „begiftet“ wurden. Diesen Tag der Einführung in die Reihe der deutschen Schwesterstädte oder der Privilegierung pflegen wir als den Gründungstag derselben zu bezeichnen — eigentlich mit Unrecht, denn von jeder der Städte wissen wir, dass schon eine längere Vergangenheit hinter ihnen lag, als sie in diese neue Gewandung hineinschlüpfen. — Das Brandenburgische Recht lehnte sich, soweit wir wissen, enge an das Magdeburgische Recht an: eine Städtische Verwaltung und Rechtsprechung, unabhängig von der Gerichtsbarkeit des Voigtes, mit einem Schultheiss oder Praefectus und einer Anzahl von Ratmannen an der Spitze, mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet, so dass sie nur in den 4 peinlichen Fällen, den *causae sanguinis*, dem Blutbanne, den *Advocatus* als unmittelbaren Vertreter der von Gottes Gnaden eingesetzten Landesherrschaft heranzuziehen brauchten. Appellationen gingen an den *Judex Curiae*; Rechtsbelehrungen empfangen sie von der Stadt Soldin. Die Stadt schaltete frei über ihren Besitz; städtische Dörfer und Hintersassen standen zu ihr in einem Lehnverhältnisse. Auch auf die inneren Verhältnisse erstreckte sich das Brandenburgische Recht, die Marktverhältnisse, sogar auf die Gilden und deren Einrichtung u. s. f. Das Schultheissen-Amt war in ältester Zeit in den Händen von Edelleuten und zwar bei den Immediatstädten wurden die von der Landesherrschaft eingesetzten Lokatoren selbst erblich damit betraut¹⁾, in den Adelsstädten behielten sich die Schlossgesessenen für sich oder eines ihrer Familienmitglieder dasselbe vor²⁾. — Die Besiedelung einer Stadt mit deutschen Bürgern erforderte seitens derjenigen, welche damit beauftragt waren, ein hohes Maass von Energie und auch von Kostenaufwand.

1) So wird Arnold Goltz mit seinen Brüdern i. J. 1297 Scultetus in Dramborch mit 10 Hufen Landes und dem 3. Teile des census der Städte.

2) So in Tütz und Friedland.

Wenn auch ein fester Stamm alteingeborener slavischer Bevölkerung vorhanden war und eine Anzahl deutscher Bürger sich bereits unter dem Schutze des Castrum's ansässig gemacht hatte, so mussten doch Handwerker und Gewerbetreibende mancherlei Art durch Reklamemittel zur Ansiedelung aufgefordert und bestimmt werden. Es eröffnete sich ihnen zunächst die Aussicht auf ein „Erbe“, d. h. Haus und Hof. Zu demselben gehörte als ein integrierender Teil auch eine Parzelle „Wörderland“ oder Gemüseland sowie freie Weide, Holzung und Fischerei auf eigens hiefür angewiesenen Wiesen, Heiden und Seen. Das Heim aber musste sich ein jeder selber bauen, und nur das Bauholz wurde frei verabfolgt. Vom Wördelande pflegte ein gewisser Zins „Wördezins“ entrichtet zu werden. Die städtischen Ländereien, gewöhnlich etwa 100 Hufen, wurden nach Art der bäuerlichen Grundstücke an Bürger der Stadt nach dem landesüblichen Pactus ausgegeben, wobei gewöhnlich 3 brandenburgische Schillinge von der Hufe als Zins an die Stadt resp. die Lokatoren zu entrichten waren. Da nun jeder Fremde altem Städte-rechte gemäss auch seine „Handelung“ mitbringen musste (Handwerk, Geschäft, Kunstfertigkeit, Vermögen), so war die Gelegenheit zu einem materiellen Erfolge geboten, nur mussten die neu ankommenden Bürger auch des äusseren Schutzes gegen feindliche Angriffe sicher sein. Denselben übernahm in den Immediatstädten die Landesherrschaft selber, z. B. in Dt. Krone mit dem fürstlichen Worte: „Si quisquam hominum bona novalia supradicta impugnaverit, in eis juris aliquid asserens se habere, illius impugnatorum Nos esse volumus sedatores“. In den Städten der Schlossgesessenen bürgten die Aussteller des Privilegs durch Brief und Siegel dafür. Diese Sicherheit erstreckte sich aber nur auf die städtischen Ländereien, nicht auf die Stadt selbst. Für letztere hatten die Bürger durch Anlage von Gräben und Mauern selbst zu sorgen. Oft genug kam es vor, dass die Stadt mit dem Feinde schon paktiert hatte, während das benachbarte Schloss sich noch hielt. — Welch' eine Autorität, Kenntnis und Übersicht aber war dazu erforderlich, um den Plan einer solchen Stadt, die vorher regellos sich entwickelt hatte, herzustellen, die Ländereien abzumessen, zu Dreiteilen zum Behufe der Dreifelderwirtschaft, in ca. 100 gleiche Loose zu zerschneiden. Um einen Begriff dieser Mühewaltung zu gewinnen, muss man einen Blick in die Akten bei Auflösung der Dreiteilung der sog. Gemeinheits-teilung thun, und man wird verstehen, dass die erste Organisation, welche im Grossen und Ganzen sich ja bis in unser Jahrhundert erhalten hatte, kein geringes Maass von Sach-, Orts- und landwirtschaftlichen Kenntnissen erfordert haben musste. Nur Eines hatten die Lokatoren vor den Bonitären und Aufsichtsbeamten bei der Gemeinheits-teilung voraus: sie

besaßen unbegrenzte Vollmacht. Die Landesherrschaft oder die Schlossgesessenen (beides galt in diesem Falle gleich) waren nach mittelalterlicher Rechtsanschauung die wirklichen und rechtmässigen Besitzer des ganzen Landstriches, konnten also ganz nach Belieben die bisherigen Bebauer heraussetzen, neue ansiedeln und hatten keine gerichtlichen Klagen, keine Regressmassregeln zu befürchten.

Beginnen wir mit derjenigen Stadt, welche zwar von allen die älteste ist, aber deren erste Privilegierung nicht bekannt ist, der Stadt Schloppe. Sie stammt aus einer sehr frühen Zeit, war als polnische Stadt gegründet worden und soll der Ausgangspunkt des Christentumes in dieser Gegend überhaupt gewesen sein. Zwei Burgwälle sollen sich ehemals zum Schutze dieses Ortes befunden haben. Noch Bochenski i. J. 1794 sagt hierüber: Duo loco monstrantur, quae speciem arcis prae se ferunt und Fischer in seinen geschichtlichen Nachrichten v. J. 1871 spricht ebenfalls von 2 Schlossbergen, deren einer zwischen dem Dessel und Kemmin gelegen zu einem ansehnlichen Hügel aufsteige, durch Menschenhand in eine steil abfallende runde Form gebracht, für die ursprüngliche Wehrburg des Wendenhäuptlings Dzersikroy um d. J. 1000 gelte; der andere mit Spuren von Kellerräumen heute zur Vergrößerung des Pfarrgartens diene. Als Stadt (oppidum) wird Schloppe urkundlich erst später genannt und das einzige wirklich bestehende Privileg der Czarnkowskis stammt aus d. J. 1614; gleichwohl steht es fest, dass es als solche schon um d. J. 1349 bestanden hat, da der Archidiakon sie unter den Städten aufführt mit 80 damals decemfreien Hufen.

Die neumärkischen also deutschen Städte sind teils Immediatstädte (Kallies und Dt. Krone), teils Wedel'sche Städte (Friedland, Tütz und Falkenburg). Die ersteren beiden sind direkte Gründungen der Landesherrschaft und zwar der Markgrafen Otto, Conrad, Waldemar und Johann. Der Name Kallies, auch nowa Callies genannt, scheint einer älteren polnischen Niederlassung entlehnt und der Ort nach der alten polnischen Stadt gl. Namens benannt zu sein. Sie war mit 104 Hufen dotiert, einschliesslich der Pfarrhufen.

Von grösserer Bedeutung für uns ist die in dem gleichen Jahre von denselben Markgrafen privilegierte Stadt Arneskron (Dt. Krone), ausgestellt zu Liebenwalde im Lande Soldin f. III p. f. Domini 1303. Den Namen Kron fanden die Markgrafen vor (1249), den Namen Arneskron erhielt sie vermutlich von einem Arnold der Familie Liebenenthal¹⁾ Den

¹⁾ Mehrfache Vermutungen gehen darauf hinaus, dass der Name Arneskron von Arnold v. Goltz, dem Begründer von Dramburg, herrühre, und polnische Quellen geben es geradezu als Thatsache an. Was hätten aber die Goltzen damals in Dt. Krone zu thun gehabt? Die Familie stand weder an Bedeutung noch an Besitz der Familie Liebenenthal gleich, in welcher der Vorname Arnold häufig vorkommt und welche dem Privileg zufolge die eigentliche Begründerin von Krone war.

Markgrafen lag viel an der Besiedelung dieses alten Ortes, welcher neben der von den Kolonisten hineingetragenen Benennung Kron immer noch den alten slavischen Namen Wolcz führte. Auf die Benennung der neuen Stadt legten sie kein grosses Gewicht; man möge sie Wolcz oder auch Arneskronen nennen, heisst es in der Urkunde, nur dass diese an der äussersten Grenze des neu erworbenen Landes belegene Festung überhaupt kolonisiert und womöglich zu einer eigenen Vogtei erhoben würde, das war der Wunsch der Markgrafen und ihrer Räte. Zu diesem Zwecke wendet er sich an 2 einander nahe stehende und durch Verwandtschaft mit einander verbundene hochgeachtete Familien der Neumark, die Liebenthals und Schönings, mit welchen wir uns schon oben beschäftigt haben. Sie sollten gemeinsam das Werk der Besiedelung betreiben und gemeinsam als Gesamthänder die Vorteile geniessen und erbliche Besitzer der Ländereien werden. An sie wendet sich auch die Privilegierungs-Urkunde ausschliesslich. Es ist erstaunlich, welche reichen Einkünfte und welcher eine lohnender Gewinn der Lokatoren wartete, wenn es ihnen gelang, in dem Sinne der Landesherrschaft die Besiedelung vorzunehmen. Ihnen ward in Aussicht gestellt:

- a. Der dritte Teil von allen Einkünften der Stadthufen, allerdings erst nach Ablauf von 16 Freijahren, — und zwar der 3. Teil des Pactus, nämlich ein Schilling von der Hufe.
- b. Der dritte Teil der Weidegelder.
- c. „ „ „ von den Erträgen der Fischerei.
- d. „ „ „ von den Erträgen der Gerichte des Rathauses und der verschiedenen Kaufstellen.
- e. „ „ „ von den Erträgen der Marktstätten.
- f. Die Anlage zweier Mühlen nach Brandenburgischem Feudalrechte.
- g. Zwei Seen in der „schwarzen Heide“.
- h. Endlich stand es ihnen frei, sich 320 Hufen Landes in der Umgegend von Arneskron auszusuchen und für jeden Vasallen, der ihnen etwa aus der Mark folgen würde, noch ausserdem je 64 Hufen.
- i. Die hervorspringende Halbinsel Enghals im See Radum.

Fasst man dieses Alles einheitlich zusammen, so ersieht man aus dem Vergleiche mit anderen Gründungen und späteren Einrichtungen folgendes:

A) Die „Aufleger“ oder Lokatoren sollten zunächst vermittelt des günstigen Rufes, der ihnen voranging, eine vollzählige Bürgerschaar

der neuen Brandenburgischen Stadt zuführen. Dass sie Brandenburgisches Recht erhalten sollte, ist zwar nicht besonders ausgesprochen, verstand sich aber von selbst. Ebenso selbstverständlich war, dass sie die Praefectura, das Schultheissenamt der Stadt behielten; nur in dieser ihrer letzteren Eigenschaft als Erbschulzen erhielten sie den 3. Theil aller Gefälle, auch der Gerichte. Letzteres ist übrigens auch noch besonders in den Worten ausgedrückt: „*Fundationemque illius Civitatis cum Praefectura porreximus.*“ — Die Grösse der zu gründenden Stadt entsprach etwa der der übrigen Städte, insofern der der Stadt zugewiesene städtische Besitz als Maassstab gelten konnte. Tütz bei seinen 185 Hufen hatte nicht die Verpflichtung zur Aussetzung eines Stadtdorfes, und der Besitz der Stadt Friedland, nach der räumlichen Ausdehnung dem von Arneskron ziemlich gleich, sollte wiederum durch die Aussetzung eines Stadtdorfes ebenso wie Arneskron um 64 Hufen gekleinert werden.

B) Dass die neue Stadt Arneskron dereinst den Mittelpunkt des ganzen Districtus Valcensis bilden sollte, war bei Gründung der Stadt nicht vorzusehen, auch nicht beabsichtigt. Vielmehr hat die Stadt Tütz in den folgenden Jahrzehnten lange Zeit den Vorrang behauptet. Aber zum Mittelpunkte einer eigenen Vogtei war es ohne Zweifel bestimmt worden. Schon dass die zur Stadt gehörige und doch von ihr getrennte Halbinsel Enghals lediglich den Fundatoren bleiben sollte, deutet auf die Gründung eines Castrum's, die in der That auch später erfolgte. Wichtiger aber und merkwürdiger ist die Überweisung von 320 Hufen, welche genau 5 Ortschaften à 64 Hufen gleichkommen, der gleichen Anzahl wie wir sie z. B. später in der Vogtei Kallies vorfinden. Aber auch noch andere Vasallen sollten sich ihnen anschliessen, und einem jeden derselben waren ebenfalls 64 Hufen zugesagt d. h. genau so viel als zur Begründung eines Dorfes nötig schien. Zweifelhaft bleibt es freilich immer noch, wo wir die Ländereien zu suchen haben, aus welchen diese beabsichtigte Vogtei bestehen sollte. Waren es die Landstriche am rechten Döbritz-Ufer? Oder war es die nachmalige Landschaft Böthin? In beiden Fällen griffen die Markgrafen in die Rechte der Templer ein, deren Besitz sich bis hierher erstreckte. Die Markgrafen gaben den Lokatoren die Zusicherung, dass sie sie im Besitze gegen alle etwaigen Anfechtungen und anderweitigen Besitzansprüche schützen wollten. Wer waren die zu erwartenden Widersacher? Etwa die Templer? Oder die Polen? Oder vielleicht beide vereint, da die Templer vom polnischen Herzoge den Besitz des Landes Tempelburg zugesichert erhalten hatten? In jedem Falle spricht aber aus dieser Urkunde ein grosses Selbstbewusstsein, welches sich weniger

auf ein zustehendes Recht als auf die Schneide des Schwertes zu stützen scheint.

Die ganze Gründung von Vogtei und Stadt Krone stieß auf erhebliche Schwierigkeiten. Von den städtischen Ländereien sollten die üblichen 64 Hufen zur Gründung eines Stadtdorfes abgemessen werden. Dieses letztere kam aber erst in viel späterer Zeit zu Stande, die Gründung eines selbständigen Kirchensystems — so viel wir wissen — niemals. Das auf den Stadtländereien nachmals erbaute Dorf Breitenstein war immer nur Filiale von Krone und wurde bei der Restaurierung der Kirche i. J. 1602 mit 2 sog. Priesterhufen bedacht. Die übrigen Stadtländereien waren i. J. 1349 noch vollständig im Besitze der Gemeinde; wenigstens die 100 decempflichtigen Hufen (damals freilich „liberi“) werden genannt. Die Abgrenzung des Waldes aber war eine so unbestimmte, dass nachmals grosse Streitigkeiten und blutige Fehden namentlich wegen des sog. Klotzwaldes mit den adeligen Nachbarn und Besitzern von Strantz entstanden sind. Die Lokatorenfamilie wechselte ebenfalls. Schon i. J. 1307 verkauften dieselben angeblich wegen vorgerückten Alters, vermuthlich aber um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, welche ihnen aus der Besiedelung und Bebauung der noch unkultivierten und dazu im Besitze noch angefochtenen Hufen erwachsen mochten, ihre im Arnskroner Gebiete gelegenen Ländereien d. h. die 320 Hufen, soweit dieselben unter den Pflug genommen waren, an den in Sabin und dessen Nachbarschaft ansässige Familie Liebenow. I. J. 1314 wird sie als Nachbarin von Friedland genannt. Im Landbuche v. J. 1337 wird die Stadt nicht erwähnt, wohl aber im Kirchenregister 1349. I. J. 1368 kam sie als Immediatstadt in den Besitz des Königs Casimir und werden ihr auf bittenden Antrag der Ortsvorsteher („honesti et sagacis viri nomine universitatis Nostrae Civitatis Walcz“) von demselben die Privilegien der Brandenburgischen Markgrafen („litera Serenissimorum Principum Marchionum Brandenburgensium, fratrum nostrorum Amitalium benevolorum illustrium“) am Tage feria IV p. d. B. Stanislai (10. Mai) 1368 bestätigt. I. J. 1375 scheint die Stadt vorübergehend in den Besitz der Wedels gelangt zu sein; 1378 wird sie ein Raub der Flammen, durch die Unvorsichtigkeit eines Bäckers. Es gab hierauf eine Zeit, in welcher die Bewohner in Folge der verheerenden Raubritterkriege überhaupt nicht wagten, ihre verloren gegangenen Häuser und Erben zu besetzen. I. J. 1407 wurde die Stadt vom deutschen Ritterorden angegriffen und wurde zum zweiten Male eingeäschert; nur das Schloss blieb erhalten. Der Name der Stadt blieb offiziell während der ganzen polnischen Zeit Walcz, nur in Bürgerkreisen erhielt sich der Name Arneskron.

Die Stadt Friedland und die beiden anderen Wedel'schen Städte tragen ein ganz anderes Gepräge). Es ist zu beklagen, dass wir über die Vorgeschichte von Märkisch Friedland so gar keine Andeutungen finden; denn es liegt ausser allem Zweifel, dass auch hier sich ein Burgwall oder ein Castrum befunden habe nebst einer älteren Niederlassung. Wir kennen nicht einmal das Jahr der Gründung, denn das Privilegium v. J. 1314 enthält nach der eigenen Angabe der Wedels nur eine Besitz-Vermehrung ihrer bereits begründeten Stadt. Wenn man nach einem in der Urkunde vorkommenden Ausdrucke (ut eo melius se emendet) eine Art von Rückschluss sich erlauben darf, so waren die ersten Freijahre — gewöhnlich 4 an der Zahl — verstrichen, der Zuwachs der Stadt aber hinter den erwarteten Hoffnungen zurückgeblieben. Demnächst dürfte die erste Gründung auf Brandenburgisches Recht etwa in das Jahr 1310 zu verlegen sein. Bei solchen Neugestaltungen war auch die Umwandlung des Namens beliebt. Unsere Stadt hat ihre neue Bezeichnung Negen Fredelant oder Neuen Fredelant ohne Zweifel von einer der damals schon bestehenden Städte gl. Namens erhalten, vermutlich von der im Grossherzogtum Mecklenburg Strelitz liegenden Stadt gl. N., welche i. J. 1247 von den Markgrafen von Brandenburg mit Stendal'schem Städterecht bewidmet war. Die Wedels aber unterhielten zur Stadt Stendal noch lange Zeit Beziehungen, da sich um diese die ehemaligen Besitzungen der Familie gruppierten. Die Beziehungen der Markgrafen zur Stadt Stendal dauerten ebenfalls während des ganzen 13. Jahrhunderts fort. I. J. 1295 streckte dieselbe dem Markgrafen eine Summe Geldes vor (Raumer S. 27). Vielleicht haben Kolonisten oder Vasallen aus Mecklenburgisch Fredelant den Namen mitgebracht. Jedenfalls aber fällt die Sage in sich selbst zusammen, welche Goldbeck in seiner Topographie mittheilt, dass die ganze Gegend noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Wildnis gewesen sei und dass sich erst während der deutschen Ordenskriege Flüchtlinge aus Pommern hierher begeben hätten, um hier hinter einem eingefriedigten Platze Sicherheit zu finden, woher auch der Name Friedeland abzuleiten sei¹⁾.

¹⁾ Das Gründungsprivileg von Friedland vom 2. Febr. 1314, ausgestellt zu Arnskron, liegt gegenwärtig nur in seiner lateinischen Fassung vor und ist abgedruckt im Codex dipl. Majoris Poloniae. Der Text ist teilweise entstellt; mehr noch in der Abschrift des 16. Jahrhunderts wie sie in den Grod-Akten enthalten ist. Goldbeck kannte nur die arg verstümmelte und kaum zu entziffernde Abschrift des Privilegs v. J. 1314, die i. J. 1565 im Grod Archive niedergelegt wurde und hielt diese überhaupt für die erste Fundation, während ihre Niederschrift nur die Folge eines hartnäckigen Streites zwischen der Herrschaft und der Stadt gewesen ist. Von den ältesten Urk. liegen dem Verfasser zwei Abschriften vor, die im cod. dipl. Poloniae Majoris abgedruckte und die im Grodarchive. Raumer kannte deren drei, obwohl auch bei ihm die Namen der Uffleger und der Zeugen stark verstümmelt sind.

Das Dokument des Jahres 1314 war ursprünglich in plattdeutscher Mundart angefertigt, wie aus verschiedenen eingeschalteten Ausdrücken ersichtlich; für die Gerichtssprache war eine lateinische Übersetzung angefertigt worden. Letztere allein ist unter mannigfachen Verstümmelungen erhalten. Die ersten Gründer oder Uffleger, welche von den Wedels hiemit beauftragt waren, befanden sich noch 1314 unter den Zeugen und nahmen die Stellung von Ratmännern ein. Obwohl deren Namen bei den ganz abweichenden Lesarten wohl kaum mit Sicherheit werden bestimmt werden (sie heissen bald Nocherke — Neukirch — bald Knobelsdorf, bald Knckendorf, bald Kienkenich), so ersieht man doch aus ihrer Stellung zwischen anderen Edelleuten und dem vorangeschickten dicti, dass sie einer älteren Adelsfamilie angehörten. Das ursprünglich recht umfassende Stadtgebiet wird hier genau abgegrenzt und ist noch heute zu bestimmen. Es erstreckte sich von einem sogenannten Hornikbaume (arbor quadrangularis, so benannt nach dem in der Rinde eingegrabenen Kreuze †, dem üblichen Grenzzeichen) an der Besizung derer von Liebenow (also von Sabin) bis zum Flüsschen Prilang in ziemlich gerader Richtung; von hier bis zum grossen Böthimsee; von diesem wiederum in gerader Richtung auf einen Steinhübel beim See Nierosen, von diesem zu dem Fliesse von Henkendorf, alsdann auf den Zadow-See zulaufend, das Zadow'sche Fliess entlang bis zu der Stelle, wo das Körnitz'sche Fliess einmündet, von hier aufwärts bis zum Christinkensee auf ein „Raa“ an dem Markgrafenwege und diesen entlang über den Kawelberg wieder bis zur Grenze der Herren von Liebenow. Diese Stadtgrenze bildet teilweise noch heute die Grenze zwischen dem Dt. Kroner und Dramburger Kreise. — Innerhalb derselben waren der Stadt zugewiesen die Seen: Kortenitz, Milgast, Cristigenicken, beide Seen Karwess und die beiden Zadow'schen Seen. Auch die Jagd stand der Stadt auf ihrer Feldmark zu, und die Anlage einer Mühle, von deren Ertrag aber die Hälfte der Präfektur zufallen sollte. Auch nehmen die Wedels einen Hügel aus, auf welchem sich eine Hopfenkultur befand. Innerhalb der Stadt fiel der Bürgerschaft Alles zu, was durch Verpachtung der Fleisch-, Schuh- und Tuchbänke sowie anderer Ausstellungsgebäude an Zins gewonnen würde. Von dem sog. Wördenzins sollte $\frac{1}{3}$ ebenfalls der Präfektur übermittelt werden. Die Stadt hat im weiteren Verlaufe der Entwicklung auch nicht alle Hoffnungen gerechtfertigt, oder es haben die Wedels eigenmächtig den grösseren Teil der Stadtländereien wieder an sich gerissen. Das Dorf Lawrenz Latzig ist niemals Stadtdorf geworden, und schon i. J. 1349 verfügte die Stadt nur noch über 70 decempflichtige Hufen, damals noch dazu mit 4 Freijahren.

Über Falkenburg, welches zu dem Dt. Kroner Distrikte nur in ältester Zeit gehört hat, sei hier nur bemerkt, dass dasselbe urkundlich zum ersten Male um dieselbe Zeit, nämlich i. J. 1312 vorkommt, 1317 vom Markgrafen Waldemar dem Bischofe von Camin verpfändet wurde und 1328 im Lehnbriefe der Wedells genannt wird. I. J. 1333 geben sie ihrer Stadt Valckenborch ein Privileg auf Brandenburgisches Recht mit dem entsprechenden Landbesitze, welcher nach der Angabe des Archidiacones i. J. 1349 ebenfalls auf 100 decempflichtige Hufen abgerundet wird. Obwohl noch i. J. 1337 das Castrum, oppidum et territorium Valkenborch als Lehn des Bischofes von Cammin bezeichnet wird, nennen sich doch ein Zweig der Wedels nach dieser Stadt: Hasso senior, Henning und Hasso de Falkenburgh dicti de Wedel. Noch 1478 befanden sie sich im Besitze derselben; später gelangte sie in den der Borckes.

Die interessanteste Gründung der Wedels, obwohl der Zeit nach eine der letzten, ist die von Tütz. Wir sind über dieselbe genauer als über die anderen unterrichtet, weil das Privileg in einer getreuen Abschrift und zwar in mittelniederdeutscher Mundart erhalten ist aus d. J. 1331¹⁾. Auch diese Stadt hatte schon eine lange Vergangenheit hinter sich, als sie von den Wedels mit Brandenburgischem Stadtrechte belehnt wurde, ja sie war — wie wir gesehen — nächst Schloppe vielleicht überhaupt die älteste Kulturstätte des Dt. Kroner Landes. Sie hatte sich unter den Wedels sogar schon zur Stadt entwickelt mit einer geordneten Verwaltung, 4 Gilden u. s. w. Um dieser Stadt zu noch grösserer Blüte zu verhelfen („up dat sie sich deste bet betewe und gedeige“), schien es den Wedels nötig, statt des bisherigen pommerellischen, ihr brandenburgisches Recht zu geben und einen entsprechenden Landbesitz zuzuweisen nach Art der übrigen auf Brandenburgisches Recht gegründeten Städte. Es ist auffallend, welch' ein grosses Gewicht sie gerade auf das Brandenburgische Recht legen, welches in der Urkunde nicht weniger als 3 Mal mit immer grösserem Nachdrucke betont wird („das sie das schalen gebuken also als die anderen Stede die da liggen in der Marke tho Brandenborgk“), und man sieht, dass sie

1) Es hat sich in verschiedene Bücher, wie z. B. Goldbeck (1789), Schmitt (1867) u. a. die irrthümliche Nachricht eingeschlichen, dass das Gründungsjahr 1333 gewesen sei und die ersten Aussteller Stanislaus und Christoph geheissen hätten. Die beiden letzteren Vornamen kommen aber erst in einer Zeit vor, als die Tützer Wedels anfangen sich zu polonisieren. Zwei Söhne des i. J. 1550 verstorbenen Mathias v. Wedel heissen so. Woher der Irrtum entstand, vermag ich nicht zu ermitteln. Ein erneutes Privileg ist mir erst aus d. J. 1728 und 1745 bekannt. — Raumer hatte von diesem interessanten Dokumente leider keine Kenntnis.

sich hiervon gerade für den Zuwachs der Stadt am meisten versprochen, zumal es sich nicht nur auf die eigentliche Verwaltung, sondern auch auf die Besitzverhältnisse, ja selbst auf die Gilden der Stadt erstreckte. Von dem Schulzenamte ist hier so wenig wie bei den anderen adeligen Städten die Rede; dieses behielten sie sich selber vor. Doch wenn wir von der Stadt Friedland einen Rückschluss uns erlauben dürfen, so überliessen sie die wichtigsten Funktionen bei der Besiedelung der Stadt gewissen Ratmannen-Familien, in Tütz freilich — wie aus den Namen zu schliessen — Bürger-, vielleicht teilweise Vasallenfamilien. Die ganze Urkunde trägt noch das Gepräge grosser Naivetät: so z. B. wenn der Stadt besonders erlaubt wird, einen Mühlenwagen von der Burgmühle zur Stadt beständig hin- und herpassieren zu lassen, eine Einrichtung, welche nur aus den lokalen Verhältnissen zu erklären ist, weil ein solcher um dahin zu gelangen, den Burgfrieden überschreiten musste. Naiv erscheint es ferner, wenn der Stadt die besondere Erlaubnis erteilt wird, bis zu 4 Grundstücke „zu ihrem Behufe“, also wahrscheinlich zur Anlage eines Rathauses, von Kaufbuden, Baderstuben und ähnl. anzukaufen. Noch wunderlicher und mindestens ebenso selbstverständlich erscheint uns, dass den Bürgern der Stadt, welche nach Brandenburgischem Rechte das Jagdrecht auf ihren Grundstücken hatten, eigens gestattet wird, 1—2 Windhunde zu halten um Hasen zu hetzen. Sollte dieses vielleicht einen Gegensatz zu den strengen polnischen Jagdgesetzen bilden? Zweckmässig, aber ebenso selbstverständlich, wenigstens nach allgemeinem mittelalterlichen Brauche, erscheint uns die Bestimmung, dass die Grundstücke der Stadt nur zugleich mit den dazu gehörigen Parzellen des Wördelandes verkauft werden dürfen. Ein recht bedeutendes Areal wird der Stadt zugemessen, dieses aber abweichend von den sonstigen Grenzbestimmungen nur durch 4 sogenannte „Schalme“ bezeichnet, nicht aber der nähere Grenzkondukt angegeben. Aus den Grenzbestimmungen lernen wir auch die Verkehrsstrasse kennen, welche von Schloppe über Tütz nach Arneskrone führte. Der Kirche geschieht weiter keine Erwähnung, da ein Kirchensystem schon seit etwa 200 Jahren bestand; die Kirchenhufen sind in den 115 Stadthufen mit eingeschlossen. Ungünstige Boden- und Verkehrsverhältnisse haben den anfänglichen Aufschwung der Stadt gelähmt; auch der städtische Besitz reduzierte sich allmählich auf 72 Hufen und einen kleinen Wald.

Haben wir nun die kulturelle Entwicklung des Dt. Kroner Landes an der Hand von Urkunden während des 14. Jahrhunderts darzustellen versucht, und namentlich auf die Thätigkeit der Wedels hingewiesen, so dürfte es gewiss zur Vollständigkeit des Ganzen beitragen, wenn wir

sie nun zum Schlusse selbst zu ihren Bürgern sprechen hören. Dieses kann aber nicht besser geschehen, als indem wir das ganze Gründungsprivileg der Stadt Tütz v. J. 1331 in seiner originell-naiven Fassung und seiner treuherzigen pommerschen Mundart zum Abdrucke bringen¹⁾. Es lautet:

Copia der Stadt Begiftunge und Gerechtigheit von deme Herren Ludwik Riter und Lambrecht Bruder W[edeln] anno 1331.

In dem Namen godes.

Die dar geschen in der tidt, wy das sie nicht vorghan mit der tidt, darumme schriwet man sie in breiffe und maket sie Ewich mit tuge Ehrhaftiger lüde, Hierumme sie witlich allen gadelonigen luden, die diszen kegenwerdigen brieff ansehen oder lesen höre dat wi Her Ludewich ein Ridder und Lambrecht ein Junckherre brudere geheyten von Wedell, Bekennen des dat wie hebbe gegewen unser Stadt tho deme Tuetze vollekomen Brandenburgsch recht, dat sie des schalen gebruken, also, alsz die anderen stede die dar liggen in der marcke tho Brandenburgk, Thu dersulwen Stadt thom Thuetz hebbe wi geleget, anderthalf hundert hoven und viff undt twintich hoven die en gemeten In eyne Sele oder reipe Die hoven schölen liggen tho deme ackern hundert und vofftin hoven So scholen er liggen vofftin tho worde-lande, garden und hoppengarden, die scholen gebruken des vorbenomeden Brandenburgesch rechtes, Dat wordeland und gardelandt, Dat schal man anders nicht vorkopen wan mit den erven, dar idt tho gelegen ist, die andern viff und virzig hoven, die hir baven sin, die mogen die borgere thu weisen oder tho heiden oder tho weiden sie pruyen der die sta allerbest framen an sie oder gelege, Hier so hebbe wi mit gudem willen en laten meten ein markscheide, an vier enden ein marke Der erste Schalm dat sie vier keinbome die dar tuschen der Stadt veldtmarkt und des Dorpes Marte, die ander Schalm ist ein baum, die steit tuschen den veldtmarken der Stadt [und] Schultendorp also dat die drey veldtmarken an den baum schitten, die dritte Schalm ist ein baum die steit in deme wege tho der Arneskrone boven deme See die der heiten Bileken tuschen dren markscheiden der Stadt Stubbow und Stralenberch, also dat die drei markscheiden an den baum weden, die vierde Schalm ist eine Eiche die steit tuschen der Stadt markscheide und des Dorpes Mylgast up einem lutken Senewelmerge by dem See Mylgast darbawen wor dat Seel oder rep gegangan baven die Schalmbeume, dat schal ewichlich der

¹⁾ Das Original ist verloren; eine getreue Abschrift aber befindet sich in den Akten des Tützer Magistrates.

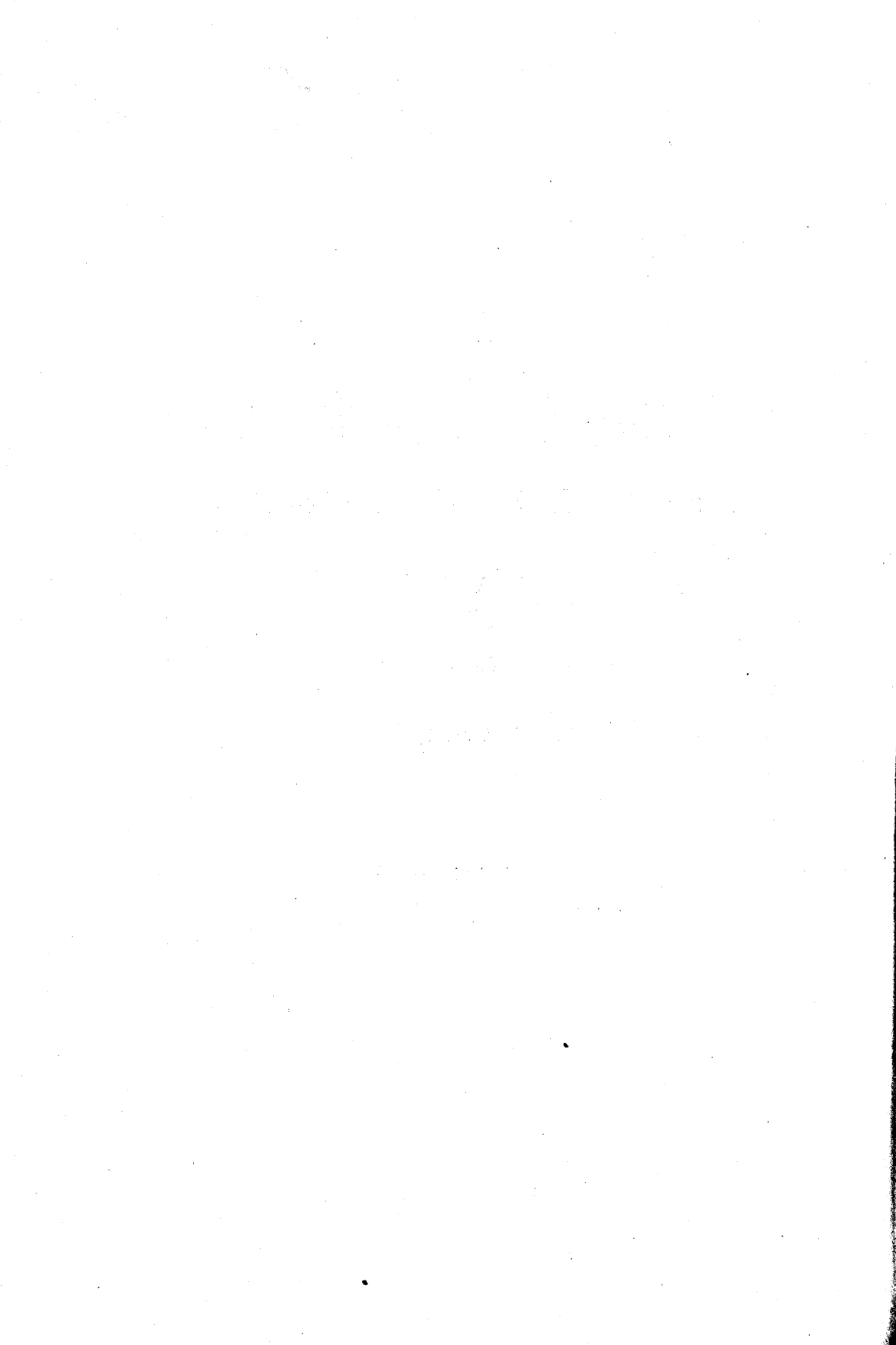
Stadt bliven, Wer et ock dat ire vulle mathe nicht inne hadde, man sol sie also vorguden, dat sie ere mathe vullekamen hebben, also dar vor ist geschrewen. Dis sindt die watere die tho der Stadt horen, die See Lubbetow Rattenkop Pinnow mit sinen brukern bet dar die stoving kerett, Swanepol, Plotze Khumyse mit eren brucken, beide Biliken, Egelpul. Vortmer wi hebben gegewen unser Stadt Tuetze tein hoven Heiden ower den groten Pinnow, also dat dat vihe der Dorpe die darumme liggen ere weide darin hebben scholen, dat holt schal awer nemandt hoven, wente die Stadt schal idt hebben und schal idt hegen, die werder die darlichen tuschen dem groten Pinnow und Melgast bet an den weg thur Schloppe, den wil wir selven thu unser nutz beholden, Wy hebben ock unser Stadt gegeben eine mölestede, wor sie sie Kysen umb die Stadt, up dat sie sich deste bet betewe und gedeige, one up dem vlite, dat der gehett uth deme See Lubbetow bet in den See Tuetz, und up deme vlite neder scholen sie nicht buwen, Wie erloven en ock einen Molenwagen von der molen tho der Stadt uth und In thogande na korne one alle hinder und one torne. Die vier gylden in der Stadt und eft ihr mher worde, Die scholen hebben alle dat Brandenburgsch recht, dat andere gylden hebben in den steden die dar ligen in der Marke, Wy gonnen ock von unserm gutten freyen willen unser Stadt, dat sie köpe thwe erwen oder drei oder virre tho irem behuwe dar sie von mach gebetert werden. Bawen alle deme gonnen wy den unsen borgeren, den ire wille daran is, dat sie holden einen windt edder thwe, dar sie mit hitzen hasen up ere mark, Upp dat disse vorbeschrevem gift und vergudicheit unser Stadt van uns und unse nakommenden ewichlich gantz und stede w gehalten, hebbe wi unse Insegel laten hengen an diszen Bref, tho einer stedicheit und eyner urkunde, Dit sindt die thuege die h aver sindt gewesen Her Hinrich von wedell die Ridder unse Bruder, Hinrich von Wedell Herrn Lodewichs son, Her Jan die Pfarher von dem Tuetz, her Nikolaus unser schriwer, Hinriken Wolfsbeutel, Hinrich und Reinicke die brodere die der heiten von Woltersdorp, Abel Runge die Knapen unse und unser Bruder mhan, die radtman die dar sindt gewesen tho der tidt Peter Vorke Claus Dessen, Marquardt Heyne, Pribbernow Hans Schreder Peter Hegedorn und andere vele bedarwe und ehrhaftige lude, disze breiff ist gegeben tho deme Thuetz na der geburdt unseres Hern In dem Dusentzsten Jare Dreihundersten Jare und Ein und Drithichsten Jare an deme Dage Sunt Mathias des hilligen apostelsz.



Zwei
Danziger Armenordnungen
des sechzehnten Jahrhunderts.

Von

Hermann Freytag.



„Es ist wohl der grossen not eyne, das alle betteley abthan wurden in aller Christenheit. Es solt yhe niemand unter den Christen betteln gahn, es were auch ein leychte ordnung drob zumachen, wen wir den mut und ernst datzu theten, nemlich das ein yglich stad yhr arm leut vorsorgt, und keynen fremden betler zuliesse, sie hiessen wie sie wolten, es weren walbruder odder bettelorden. Es kund yhe ein yglich stad die yhren ernerer, unnd ob sie zu gering were, das man auff den umbliegenden dorffen auch das volk vormanet datzu geben, müssen sie doch sonst soviel landlaufer und boser buffen unter des bettelns namen ernerer, sso kund man auch wissen, wilche warhafftig arm weren odder nit¹⁾.“

Durch diese Sätze seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ hat Luther ein Reformprogramm auch für die Regelung des Armenwesens aufgestellt, das überall da anregend und fruchtbringend wirkte, wo die Reformation der Kirche ihren Einzug hielt, und das mit innerer Notwendigkeit, da das neue Glaubens- und Lebensideal unbedingt seinen Einfluss auf die Beurteilung des Bettels und der Armenpflege üben musste. Zu den zahlreichen Armenordnungen, die so in den verschiedensten Städten im Gefolge der Reformation auftraten²⁾, gehören auch die beiden Danziger Armenordnungen von 1525 und 1551, mit denen sich die folgenden Seiten beschäftigen.

Der Zustand, in dem die Reformation das Armenwesen in Danzig vorfand, ist durchaus demjenigen ähnlich, in dem sich dasselbe überall in Deutschland befand. Einem numerisch unverhältnissmässig starken Bettlerheere, das zum Teil in das tiefste leibliche und sittliche Elend versunken war, stand eine zwar rege aber ungeordnete Wohlthätigkeit gegenüber, die, unfähig das Übel an der Wurzel anzugreifen, es viel-

1) Luthers Werke, Weim. Ausg. Bd. 6 S. 450. 2) In Luthers Werken, Weim. Ausg. Bd. 12, S. 2, werden als die ältesten neben der Wittenberger (1522) und der Leisniger (1523) die Augsburger, Nürnberger und Altenburger von 1522, die Kitzinger, Strassburger, Breslauer und Regensburger von 1523 und die Magdeburger von 1524 genannt. Hinzuzufügen wären noch die Kastenordnungen der Städte Kneiphof-Königsberg und Altstadt-Königsberg, von denen leider nur die letztere erhalten ist (Tschackert, Urkundenbuch z. Reformationsgesch. d. Herzogt. Preussen, I S. 100 ff. II. S. 92 ff.)

mehr nährte und immer kräftiger erstarken liess. Man kann die Bettler, welche damals die ganze abendländische Christenheit brandschatzten, etwa in drei Gruppen ordnen, die kirchlich privilegierten Bettelorden, die Haus- und Ortsarmen in Städten und Dörfern und das grosse Heer der Wanderbettler, unter denen man wiederum diejenigen, welchen die Not den Bettelstab in die Hand drückte, ferner die Arbeitsscheuen, denen der Bettel ein einträgliches Geschäft war, und endlich das abenteuernde Gaunertum aller Art unterscheiden muss¹⁾.

Alle diese Formen des Bettels fanden sich auch in Danzig. Die drei grossen Bettelorden der Dominikaner, Franziskaner und Karmeliter hatten hier ihre Niederlassungen, von deren Insassen mit verschwindenden Ausnahmen sich nur berichten lässt, dass sie die ihnen reichlich zufließenden Spenden der Gläubigen in möglichstem Wohlleben verzehrten, ohne dem Volke einen irgendwie spürbaren Segen durch ihre Thätigkeit zu bringen²⁾.

Deshalb richtete sich auch gerade gegen sie zuerst beim Beginn der reformatorischen Bewegung der Unwille des Volkes, während die Brigittinerinnen, welche sich um die Erziehung der weiblichen Jugend verdient gemacht hatten, demselben entgingen.

Sehr gross war die Zahl der sogenannten Hausarmen, d. h. derjenigen, die, in der Stadt wohnhaft und ihrem Gewerbe lebend, doch wirtschaftlich zu Grunde gegangen waren, sei es durch Krankheit, Unglücksfälle oder durch Ungunst der Zeitverhältnisse. Letztere besonders hatte damals in Danzig viele Existenzen untergraben. Etwa sechzig Jahre waren seit der Beendigung des dreizehnjährigen Krieges, durch welchen Westpreussen sich von der Herrschaft des Deutschen Ordens losgerissen und dem polnischen Reiche angeschlossen hatte, vergangen. Noch waren die Wunden nicht geheilt, die der Krieg dem Lande geschlagen hatte. Als derselbe beendet war, glich das Land einer Wüste und Jahrzehnte gingen hin, ehe es sich einigermaßen wieder erholt hatte. Immer wieder hören wir auf den preussischen Landtagen die Klage, dass das Land um seiner Armut willen die Forderungen des Königs, der auch stets geldbedürftig war, nicht erfüllen könne³⁾. Dabei hatte Danzig noch besonders schwer an den Folgen des Krieges zu tragen, weil es als das wirtschaftlich stärkste Glied des gegen den Orden geschlossenen Bundes die grössten Opfer

¹⁾ Vgl. Paret, der Einfluss d. Reformation auf d. Armenpflege, Stuttg. 1896, S. 4, Uhlhorn, Gesch. d. christl. Liebesthätigk. II. S. 431 ff.

²⁾ Hirsch, d. Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig. Danzig 1843. I. S. 140 ff.

³⁾ Thunert, Akten der Ständetage Preussens Kgl. Polnischen Anteils, Danzig, 1896. Bd. 1, S. 155, 170, 271, 409, 441 und oft.

hatte bringen müssen¹⁾. Hierzu kam noch, dass auch die Zeit seither für die Stadt nicht immer eine Zeit des Friedens gewesen war, und dass abgesehen von den Kämpfen mit den äussern Feinden innerer Zwiespalt die Bürgerschaft zerrissen und Handel und Wandel geschädigt hatte²⁾.

Neben diesen Gründen wirkte besonders das Unsolide im Geschäftsleben, der Wucher bei der Vernichtung vieler Existenzen mit, der auch Luther zu seinen bekannten „Sermonen“ gegen den Wucher trieb, und der hier in der grossen Handelsstadt sich empfindlicher geltend machte als sonst irgendwo. War aber erst jemand aus seinen gewohnten Bahnen herausgeschleudert, so war es bei der strengen ständischen Gliederung sehr schwer, ja fast unmöglich, sich eine neue Existenz zu schaffen³⁾.

Endlich war Danzig naturgemäss ein Sammelpunkt für das Wanderbettlertum aller Art. Dieselben Momente, die in der Stadt eine grosse Armenbevölkerung entstehen liessen, wirkten auch in den benachbarten Ländern, in denen die Bettlerplage ebenso schwer empfunden wurde. Ein bestimmtes Zeugnis dafür haben wir, soweit Polen in Betracht kommt, in dem 1455 oder 1456 abgefassten Monumentum pro comitiis generalibus regni pro reipublicae ordinatione congestum, des Jan Ostrorog. Dort heisst es in Artikel 23: „Omnium qui male curant negotia sua, et qui futura non meditantur, mens est, ut consumptis suis mendicent aliena. Mox nebulo veterem vestem induens sordida infectam illuvie, oculos aut pedes re quapiam inficiens, per vicos et plateas currit, tollens panem sudore collectum⁴⁾. Hier finden wir auch schon das Gaunertum wieder, dessen Treiben in jener Zeit uns im liber vagatorum des Pamphilus Gengenbach⁵⁾ so trefflich geschildert wird, und das auch in Danzig sein Wesen trieb, wie wir aus den Strafbestimmungen der Armenordnung von 1525 gegen dasselbe ersehen können.

Für alle diese Wanderbettler war die Stadt das Eldorado, da in dem grossen Gemeinwesen die Aufsicht schwer, bei der immerhin grossen Zahl der Wohlhabenden und dem regen Wohlthätigkeitssinn der

1) Simson, Danzig im dreizehnjährigen Kriege, Ztschr. d. Westpreuss. Gesch.-Vereins XXIX, Danzig 1891, S. 108 ff.

2) Jene Kämpfe waren der Pfaffenkrieg 1472—80, der Krieg der Ostseestädte gegen England 1474—76 und der kleine Krieg 1520—21, diese die Kämpfe der Familien Ferber und Feldstette und besonders die Unruhen, die sich an die Person und das Regiment des Bürgermeisters Eberhard Ferber knüpften. Hirsch, a. a. O., I. S. 244 ff.

3) Uhlhorn, a. a. O. II. S. 440.

4) Caro, eine Reformationsschrift des 15. Jahrh., Zeitschr. d. westpreuss. Gesch.-Vereins IX, Danzig 1882, S. 70.

5) Basel, 1509. Vgl. Gödecke, Pamphilus Gengenbach, S. 343 ff, 516 ff, 675 ff.

Ertrag des Bettels ein reicher, und endlich bei der Lage der Stadt in der Nachbarschaft verschiedener Länder der Weg durch dieselbe jedem Vaganten bequem, und die Leichtigkeit des Übertritts in ein anderes Gebiet für jeden, dem daran lag, nötigenfalls sich den Augen der Obrigkeit schnell entziehen und ihrem strafenden Amte entgehen zu können, sehr verlockend war¹⁾.

So dürfte die Schilderung eines Zeitgenossen nicht allzusehr übertrieben sein, der erzählt, es sei in der Stadt mit der Armut so übel zugegangen, dass, wo irgend zwei Bürger bei einander auf der Gasse standen, der Bettler allewege der Dritte war. Ja, die Armen und Kranken sollen vor den Stadthoren und den Ausfahrten der Häuser wie die Hunde gelegen haben, so dass es vorkommen konnte, dass ein Bär, der sich des Nachts seiner Fesseln entledigt hatte, vor der Pfarrkirche einen armen Kranken zerriss, und dass nicht gar so selten ein Verhungertes oder Erfrorenes auf der Gasse gefunden wurde²⁾.

Es ist nun keineswegs so gewesen, dass die mittelalterliche Kirche achtlos an diesem Elend vorüber gegangen wäre. Das ist in Danzig ebensowenig der Fall gewesen, als anderwärts. Eine ganze Reihe von Hospitälern diente teils der Aufnahme der Siechen, teils der Heilung der Kranken. Nicht weniger zahlreich waren die Bruderschaften, die sich die Unterstützung der Armen und die Pflege der Elenden zur Aufgabe machten, und auch die Privatwohlthätigkeit ruhte nicht, sondern that zur Linderung der Not, was in ihren Kräften stand³⁾. Aber alle diese reichen Gaben waren verlornes Gut. Sie dienten nicht dazu, das Bettlerwesen zu vermindern, sondern zu verstärken, weil die mittelalterliche Liebeshätigkeit ohne jede Methode verfuhr und auf falschen Voraussetzungen beruhte. Es fehlte ihr vor allem die Einheit und Zusammenfassung, die vernünftige Arbeitsteilung und planmässige Ordnung. „Was an Liebeskraft und Geldvermögen vorhanden war, zersplitterte sich in einzelnen Stiftungen und Almosen, erschöpfte sich in blindem Geben nach Willkür und Zufall, ohne Vernunft und Ueberlegung, ohne Rücksicht auf das, was von anderer Seite geschah, ohne Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger und ihrer einzelnen, besonderen Bedürfnisse, ohne richtige Verteilung der vorhandenen Mittel,

¹⁾ Noch in dem „Edikt zur Bettlerordnung gehörig“ vom Jahre 1635 klagt der Rat, dass auf diesen Ort als eine Grenzstadt von unterschiedlichen Ländern viel umtreibende Bettler zudringen, welche nicht allein der Bürgerschaft sehr beschwerlich sein, sondern auch den einheimischen dürftigen Leuten die Almosen unrechtmässigerweise benehmen.“

²⁾ Hirsch, a. a. O. I. S. 333 ff.

³⁾ Hirsch, a. a. O. I. S. 195 f. u. 175 ff.

ohne Besinnung auf die beste Art der Hilfe, überhaupt ohne Absicht auf dauernde Hebung der Not und Verbesserung der Lage der Armen, ohne eine Idee von Vorsorge.“ Ein einziges Beispiel mag dies erläutern. Im Jahre 1499 macht eine fromme Witwe Barbara Schröder, wahrscheinlich die Witwe eines Schuhknechts, ihr Testament. In demselben erhält zunächst jedes einzelne Kloster der Stadt und Umgegend bis Dirschau und Lauenburg hin, d. h. etwa im Umkreise von fünf Meilen, seine besondere Gabe, die Karthäuser in Marien-Paradies den vierten Pfennig, andere bis 100 Mark. Dann bekommt jedes Hospital eine besondere Summe, „zcu dem geboute“ und eine andere „den armen zcu Speysse und zcu Seelbade.“ Ferner werden ausgesetzt „15 Mark zcu einem gemenen selebade vor priester vnd gestliche personen vnd arme leute; vnd itzlichem prister 2 scot zu einer messe vnd itzlichem armen menschen, denen er von nothen ist, eyn ey vnd eyne wecke vnd in das gemene etzlichen armen eyne wecke; item ouch sal man geben armen leuten 6 Laken, 2 schwarze, 2 growe, 2 weisze. Item sal man geben 10 armen Juncfrowen, dy do wellen anvohen das eeliche leben, itzlicher 10 Mk. nemlich den die from seyn, vnd den is not szey, vnd dysse 100 Mk. sullen die testamentarii ausgeben mit eytracht.“ Dann folgen ausführliche Anordnungen über die „beygraft“¹⁾, Austeilungen an alle bei den Vigilien, Seelmessen und Exequien mitwirkenden Priester und endlich noch Geschenke von Wachs an alle schon genannten Institute²⁾.

Diese Prinzipienlosigkeit der mittelalterlichen Armenpflege hatte ihren tiefen Grund in dem falschen Werturteil der Kirche über Bettel und Almosengaben. Die Armut war hauptsächlich durch die Hochschätzung des mönchischen Lebensideals mit dem Nimbus der Heiligkeit begabt worden, das contemplative otium des für seine Wohlthäter betenden Armen steht als eine Art Priestertum entschieden höher als das vulgäre negotium dessen, der nur eben für seinen und der Seinigen Lebensunterhalt arbeitet³⁾.“ Indem der Bettler den Besitzenden um eine Gabe anspricht, wird er selbst Wohlthäter seines Wohlthäters, da er ihm Gelegenheit giebt, ein gutes Werk zu thun und sich dadurch

1) D. h. das Begräbnis.

2) Hirsch, a. a. O. I S. 197. Ein eigentümliches Licht fällt auf dieses Testament dadurch, dass am 8. Febr. 1504 der Bischof von Pomesanien Job von Dobeneck in einem Schreiben an den Danziger Rat bittet, die Babara Schröder anzuhalten, dass sie ihrer Stieftochter Margarethe das viele Jahre vorenthaltene Erbgut herausgebe, und dass derselbe am 6. Nov. dess. Jahres nach dem inzwischen erfolgten Tode der Schröder bitten muss, aus ihrem Nachlass die Ansprüche der Stieftochter zu befriedigen. (Stadt-Archiv XLI C. 16, 1, 2, 3.)

3) Riggensbach, d. Armenwesen d. Reformation, Basel 1883, S. 7.

die Gnade Gottes zu verdienen. „Den ihr um ein Almosen bittet, dem bietet ihr die Liebe Gottes,“ sagt Franz von Assisi zu seinen Mönchen, die er auf den Bettel anweist, und in diesem Worte spricht sich die Denkweise der ganzen mittelalterlichen Kirche aus. Auf einer solchen Grundlage war eine zweckmässige Armenpflege nicht möglich. Man übte das Almosengeben als ein gutes Werk um seiner selbst willen, konnte aber nicht das Bestreben haben, den Bettel aus der Welt zu schaffen, weil man wohl das ins Unendliche anwachsende Bettlertum als eine Plage fühlte und durch Polizeimassregeln sich gegen dasselbe zu schützen suchte, den Bettel an sich aber nicht als ein Übel beurteilte, sondern den Bettlerstand als einen berechtigten Stand neben anderen ansah.

Hier konnte erst die Reformation Wandel schaffen mit ihrer neuen Schätzung der Arbeit als einer allgemeinen sittlichen Pflicht und der Begründung der christlichen Liebeshätigkeit auf den Trieb des im Glauben die Liebe Gottes spürenden Herzens. Durch sie wurde einmal die liebevolle Fürsorge für die Armen auf das nie versagende Motiv des Dankes für die unverdiente und unverdienbare Gnade Gottes basiert und zum andern ein neues Programm für die Liebeshätigkeit gegeben, die fortan nicht ihr Ziel darin sehen konnte, möglichst viele Almosen auszuteilen, sondern darin, die Notwendigkeit des Almosens und den Bettel nach Kräften einzuschränken, indem man ihren Grund, die Armut und Verarmung systematisch bekämpfte. Die Folge war, dass überall, wo die Reformation Eingang fand, sie auch der Armenpflege neue Impulse gab, wie sie auch hier in Danzig die Armenordnungen schuf, deren Untersuchung diese Zeilen dienen.

In Danzig hatte die Reformation sehr früh eine Stätte gefunden. Bereits im Jahre 1518 sehen wir hier die ersten Spuren evangelischen Lebens und nach einigen Jahren war der grösste Teil der Bürgerschaft evangelisch gesinnt. Leider vermischte sich auch hier wie an so vielen Orten, die religiöse Bewegung mit politisch-demokratischen Tendenzen und die so entstehende Gährung in der Stadt führte zu Beginn des Jahres 1525 zu einem Aufstande, in welchem der alte Rat abgesetzt und statt seiner aus dem Kreise der Reformpartei ein neuer Rat gewählt wurde. Ihre Forderungen hatten die Aufständischen in dem sogenannten Artikelbriefe vom 25. Januar 1525 niedergelegt, der ein merkwürdiges Denkmal zur Sittengeschichte jener Zeit ist. „Es ist erfreulich zu sehen, wie ein zum Besitz der Herrschaft gelangter ungebildeter Haufe im Augenblick des Sieges zuerst an die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse denkt, und wie sehr er auch in seinen Mitteln fehlgreift, doch von dem Streben geleitet wird, dem öffentlichen

Leben eine auf die Lehre des Evangeliums begründete, streng sittliche Haltung zu geben¹). Eine der ersten Forderungen, die in diesem Artikelbriefe aufgestellt werden, geht dahin „eyn ordenunge von den armen leuten zcu machen“, und obschon dem neuen Rate nur ein einjähriges Regiment beschieden war, hat er doch den Versuch gemacht, dieser Forderung der Gemeinde zu genügen, indem er eine Armenordnung erliess. Leider besitzen wir dieselbe nur in einer Abschrift etwa aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in einem Kodex der Danziger Stadtbibliothek (Mscr. 681, Bl. 128a — 129b), woselbst sie folgende, natürlich von dem Abschreiber stammende Überschrift trägt: „Copia der Ordnung zu Danzig auf die Armen ausgesetzt nach dem Rumohr auf Konversionis Pauli und darnach bis auf Ostern 1525.“

Wenn wir diese Armenordnung näher betrachten wollen, so wird es nahe liegen, diejenigen unter ihren Vorläuferinnen, zu denen sie in näherer Beziehung stehen könnte, zum Vergleiche heranzuziehen. Als solche dürften etwa die Wittenberger und Leisniger Kastenordnungen sowie die Königsberger Armenordnungen in Betracht kommen, erstere wegen des bedeutenden Einflusses, den die Wittenberger Reformation auf die reformatorische Bewegung in Danzig überhaupt geübt hat, letztere wegen der nahen Beziehungen zwischen Danzig und Königsberg, die auch eine Beeinflussung von dorthier nicht ausgeschlossen erscheinen lassen.

Vergleichen wir sie nun mit den genannten Ordnungen²), so fällt als eine wichtige Differenz zunächst die verschiedene Art ihres Zustandekommens ins Auge. Die Wittenberger Ordnung wird vom Rate erlassen, die Leisniger hat ihren Ursprung in der Gemeinde und soll auch wider den Willen des Rates durch die Bestätigung seitens des Kurfürsten Gesetzeskraft erhalten, die Königsberger Ordnungen gehen aus Beschlüssen des Rates und der politischen Gemeinde hervor, worauf ebenfalls die Bestätigung seitens des Landesherrn nachgesucht wird, die Danziger Armenordnung endlich erscheint als ein Erlass des Rates, wahrscheinlich unter Mitwirkung der übrigen Körperschaften der Stadtobrigkeit zustande gekommen. Die Übereinstimmung in der Art der Entstehung zwischen der Danziger und der Wittenberger Ordnung werden wir nur als zufällig betrachten dürfen, da letztere auf dem Boden der schwär-

1) Hirsch, a. a. O. I S. 285. Der Artikelbrief ist ebendort abgedruckt als Beilage X. Vgl. meine im vorigen Heft dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung: Die Beziehungen Danzigs zu Wittenberg in der Zeit der Reformation, S. 30 ff.

2) Siehe die Wittenberger Ordnung bei Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, Weimar 1846, Bd. II p. 484 f., die Leisniger ebendort Bd. I, S. 10 ff. und Luthers Werke, Weimarer Ausg. Bd. 12 S. 1 ff., die Königsberger bei Tschackert a. a. O.

merischen Bestrebungen Karlstadts entstanden war, die auch den Rat ergriffen hatte und ihn veranlasste, von dem gesetzmässigen Wege, der die Bestätigung durch den Kurfürsten gefordert hätte, abzugehen und ohne Rücksicht auf den Landesherrn für sein Machtgebiet etwas Selbstständiges zu schaffen. Viel näher stehen sich in dieser Beziehung die Königsberger und die Danziger Ordnung. In beiden Fällen ist es der völlig gesetzmässige Weg, auf welchem die weltliche Obrigkeit die beabsichtigte Ordnung zustande kommen lässt. Wenn dabei in Königsberg die Räte der Altstadt und des Kneiphofs die Bestätigung des Landesherrn einholen, in Danzig dagegen nichts dergleichen geschieht, so hat das seinen Grund in der wesentlich andern Stellung, die Danzig zu seinem Landesherrn, dem polnischen Könige, einnahm, auf Grund deren der Rat mit Recht bei derartigen die innere Verwaltung betreffenden Verordnungen von einer Bestätigung derselben durch den König absehen durfte. Auf einer prinzipiell verschiedenen Auffassung des Verhältnisses zwischen der weltlichen Obrigkeit und der christlichen Gemeinde beruht dagegen die Differenz zwischen der Danziger Armen- und der Leisniger Kastenordnung. Die Leisniger Ordnung ist die klassische Zeugin für die von den Reformatoren als Notrecht behauptete Autonomie der Gemeinde, die Danziger ein Beispiel für jene andere unter normalen Verhältnissen den eigentlich reformatorischen Gedanken aussprechende Anschauung, dass die Gesamtheit der Getauften ein einziger Organismus sei, in dem ein jedes Glied nach seinem Amte und seiner Kraft dahin zu wirken habe, dass das Ganze vom Geiste Christi erfüllt werde und nach dem Gesetze Christi lebe. Diese Anschauung kennt keine Trennung der kirchlichen Gemeinschaft von der staatlichen. Zwar regiert die Obrigkeit nicht in der Kirche, insofern diese ein unsichtbares Reich Christi ist, das durch das göttliche Wort regiert wird, aber innerhalb der Christenheit, des *corpus christianum*, hat auch die weltliche Obrigkeit an ihrem Teile daran zu arbeiten, dass Alles zum Wohle des Ganzen geschehe¹⁾.

Dass diese Auffassung auch in Danzig die herrschende war, beweisen die Vorgänge des Jahres 1525. In ihrem Streben zu „leben vnd sterben bey dem heyligen Evangelio vnd gotes worte“, durch den Widerstand des Rates gegen überstürzende Neuerungen sich gehemmt glaubend, denkt die Gemeinde nicht daran, sich zu einem in seinen inneren Angelegenheiten vom Rate unabhängigen Organismus zusammenzuschliessen,

¹⁾ Vgl. zu diesen verschiedenen Auffassungen der Stellung der bürgerlichen Obrigkeit innerhalb der Kirche Rieker, *Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart*, Leipzig 1893. Kap. II. bes. S. 104 ff.

sondern weiss kein anderes Mittel, ihr Ziel zu erreichen, als den alten Rat, weil er nach ihrer Meinung seine Christenpflicht nicht erfüllt, durch einen andern zu ersetzen, von dem sie eine Führung des Amtes in ihrem Sinne zum Besten der christlichen Gemeinschaft erhofft. Um diese christliche Amtsführung noch sicherer zu stellen, wird in dem schon genannten Artikelbriefe noch ausdrücklich bestimmt: „Die wilkoren dyeser stadtt vnnd Rollen der gemeyne sollen gemacht werden nach dem worte gotes, vnd wollen das ouch also gehalten haben, welche die sich rumen Kristen zcu sein.“

Wie bestimmt sich der neue Rat verpflichtet glaubte, diese Forderungen der Gemeinde zu erfüllen, geht daraus hervor, dass diese Armenordnung so schnell erlassen wurde. Dabei dachte der Rat gar nicht daran, irgend einen Teil dieser Pflicht andern Personen zu übertragen. Während in den andern Kasten- und Armenordnungen regelmässig Vertreter der Gemeinde zur Verwaltung der Mittel und zur Austeilung der Unterstützungen herangezogen werden, ist in Danzig gar nicht die Rede davon. Hier wird die Armenpflege ganz und gar in die Hände der städtischen Beamten gelegt. Als oberste, die Aufsicht führende und Strafen verhängende Beamte erscheinen die vier Bürgermeister je unter Assistenz eines Ratsherrn, weiter nach unten als vermittelnde Instanzen die Quartiermeister, und endlich als die unterste Beamtenstufe, die unmittelbar die Aufsicht über das Bettelwesen und die Armenpflege übt, die Rottmeister. Das alles sind aber nicht etwa zu diesem Zweck geschaffene Beamtenklassen, die letzteren ebenso wenig wie die ersteren. Die Quartiermeister sind vielmehr diejenigen Beamten, welche, an der Spitze der vier Quartiere der Stadt gestellt, die Aufsicht über dieselben hatten und Listen über die ihnen angehörenden Bürger für die verschiedensten Zwecke führten, wobei sie von den für kleinere Bezirke ernannten Rottmeistern unterstützt wurden. Einen Einblick in ihren Pflichtenkreis gewährt es uns, wenn 1454 Kriegshauptleute vom Rate verlangen, dass er „Heerschau thue“ und durch die Quartier- und Rottmeister die Säumigen feststellen lasse, oder wenn in der um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts aufgezeichneten Wachordnung diese Beamten als die Führer erscheinen, um die sich die Bürger bei „gestrus, geruchte eft fuer“ zu sammeln haben¹⁾.

Eine fernere Eigentümlichkeit unserer Armenordnung gegenüber den andern genannten Ordnungen ist die, dass mit keinem Worte der Quelle gedacht wird, aus welcher das Geld zur Versorgung der Armen fliessen soll, doch wird man nicht fehl gehen, wenn man vermutet, dass für

1) Balzer, Danzigs Kriegswesen im 14. u. 15. Jahrh. S. 1, N. 14 u. S. 10 f.

diesen Zweck ebenso wie das anderwärts geschah, Gotteskasten aufgestellt wurden. Wenigstens werden solche in der Marienkirche im Jahre 1528 erwähnt¹⁾. Daneben wird vielleicht für den Notfall ein Zuschuss des Rats in Aussicht genommen sein, oder auch die Einsammlung einer Kollekte, wie dies später geschah. Für die Kranken- und Siechenpflege war durch die verschiedenen Hospitäler gesorgt, die schon von früher her in der Verwaltung des Rates standen. Zu diesen, sieben an der Zahl, war noch 1525 ein in dem Dominikanerkloster nach Vertreibung der Mönche neu gegründetes gekommen, das aber 1526 bereits wieder einging²⁾.

Wie nun von den damit beauftragten Beamten die Armenpflege geübt werden soll, wird in der Danziger Armenordnung viel genauer ausgeführt, als in den andern, die die Armenpflege nur als einen Teil ihrer auf die Verwaltung des gemeinen Kastens gerichteten Anweisungen behandeln. Dreifach ist die Aufgabe, die dem Rottmeister zufällt. Erstens soll er die Hausarmen in seinem Bezirk aufzeichnen, damit sie mit dem Nötigen versorgt werden können, zweitens soll er an bestimmten Tagen und Orten die Armen und Bettler versammeln, um eine Scheidung unter ihnen vorzunehmen und diejenigen festzustellen, welche der Verpflegung in den Hospitälern bedürftig und würdig sind, und drittens soll er auf gute Ordnung innerhalb seiner Rotte sehen und die dagegen Verstossenden zur Bestrafung beim Quartiermeister und durch diesen bei dem dem betreffenden Quartiere vorstehenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter anzeigen.

Das Hauptgewicht wird dabei auf den zweiten Punkt, der die armenpolizeilichen Vorschriften enthält, gelegt, und hier begegnen wir denselben Grundsätzen, die in der Wittenberger, Leisniger und Königsberger Ordnung ausgesprochen sind. Getreu dem reformatorischen Grundsatz, dass ein jeder nach Kräften sich durch seiner Hände Arbeit ernähren solle, hatte schon die Wittenberger Ordnung bestimmt, dass man überhaupt keine Bettler leiden solle. Wer arbeiten könne, solle zur Arbeit getrieben oder aus der Stadt gewiesen werden, wer es nicht könne, solle aus dem gemeinen Kasten unterhalten werden. Ohne Veränderung war diese Bestimmung in die Leisniger Ordnung aufgenommen worden, nur war schärfer als dort betont worden, dass die, welche in der Stadt verarmen, auch Anspruch auf Unterstützung seitens der Stadt haben. Diese Unterscheidung zwischen den „Hausarmen“ und den fahrenden Leuten wird noch deutlicher in der Ordnung der Altstadt Königsberg.

¹⁾ Hirsch, a. a. O. I S. 334.

²⁾ Hirsch, a. a. O. I S. 288 u. Script. rer. Pruss. V, 561.

Jene, „so ihren Schweiß und treue Arbeit bei der Stadt gelassen“, sollen alle Sonnabend von den Kastenvorstehern mit dem nötigen versehen werden, die andern aber sollen in der Pfarrkirche an bestimmten Tagen versammelt und dort examiniert und besichtigt werden dergestalt, „so irgend einer unter ihnen stark und gesund genug, der einem Bauersmann dienen möge, befunden wird, soll ohne Mittel (ohne Aufenthalt) aus der Stadt getrieben werden“, die andern in den Hospitälern versorgt werden. Ebenso ist die Bestimmung in Danzig. Auch hier wird zuerst der Hausarmen gedacht, und dann die unter den Bettlern vorzunehmende Scheidung festgesetzt, diese jedoch strenger als anderwärts. Nicht nur die starken und gesunden Bettler sollen ausgewiesen werden, sondern auch diejenigen kranken, welche vermöge ihres Zustandes noch ihre Heimat erreichen können. Genauer als anderwärts ist also hier der von Luther aufgestellte Grundsatz durchgeführt, dass eine jede Stadt verpflichtet sei, für ihre Armen zu sorgen. Dabei verrät die Danziger Armenordnung gerade an dieser Stelle die mit der öffentlichen Verwaltung vertrauten Verfasser. Die Ratsherren wussten wohl, dass derartige Verordnungen nur dann Kraft haben, wenn eine strenge Strafe den Übertreter schreckt, und dass dies nur eine körperliche Strafe sein könne, stand Leuten gegenüber, die nichts zu verlieren hatten, von vornherein fest. Deshalb wird das wiederholte Eindringen der einmal aus der Stadt Verwiesenen zunächst mit Einschneiden eines Zeichens ins Ohr, dann mit lebenslänglicher Gefängnisarbeit bedroht.

Diejenigen nun, welche auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen in der Stadt versorgt werden, sollen sich durch ein ehrbares Leben dieser Vergünstigung würdig zeigen. Deshalb setzt man zum Ersten fest, dass „Huren, Buben, Doppler (Würfelspieler), Lediggänger und Gotteslästerer“, ebenso wie die Wirte, „die solch loses Volk hausen“, zu bestrafen seien, hiermit wieder der Wittenberger Kastenordnung folgend, und zum Andern ganz unabhängig von den Vorlagen und in der Wertschätzung der Arbeit dieselben noch übertreffend, dass auch die Armen in den Hospitälern oder wo sie sonst Aufnahme gefunden haben, nicht allein auf das Almosen warten dürfen, sondern soweit ihre Kräfte es gestatten, arbeiten sollen, „damit sie etwas erwerben und ihr Brot mögen essen nach dem Wort“.

Am weitesten überragt die Danziger Armenordnung ihre Vorgängerinnen in der richtigen Beurteilung der sittlichen Gefahren, die ein solches Bettlerheer für die Stadt mit sich bringt. Da man die Beobachtung gemacht hat, dass die Kinder, besonders die Knaben, ohne genügende Aufsicht gelassen, spielend mit dem Bettlervolke Bekanntschaft machen, was, wie man mit Recht fürchtet, für sie selbst von

nachteiligen Folgen sein könnte, so werden die Eltern unter Strafandrohung aufs Nachdrücklichste gemahnt, ihre Kinder unter besserer Aufsicht zu halten und zur Arbeit anzuleiten. Dabei vergisst man auch nicht die Mahnung, die begabteren zur Schule zu halten, „damit man auch weiter möchte Leute haben, die uns das Wort des Herrn predigen“, eine Schlusswendung, welche lebhaft an den Schluss der Wittenberger Kastenordnung erinnert und bei ihrem etwas unvermittelten Auftreten eine Abhängigkeit der Danziger Ordnung von jener nicht unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Als einen unserer Ordnung eigentümlichen und jedenfalls beachtenswerten Gedanken dürfte man noch die Forderung einer Ordnung für die Krüge und Herbergen bezeichnen, die beweist, wie richtig man damals schon den Zusammenhang zwischen ihnen und dem Bettler- und Landstreichertume beurteilte.

So lernen wir in der Danziger Armenordnung von 1525 ein Erzeugnis reformatorischen Geistes kennen, das zwar von den ältern an der Geburtsstätte der Reformation entstandenen Ordnungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht unabhängig ist, das aber doch die von dort her empfangenen Anregungen selbständig verwertet, ja, teilweise nicht unbedeutend fortentwickelt und ausgebaut hat, und das deshalb wohl verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Ob diese Ordnung längere Zeit in Kraft geblieben ist, lässt sich nicht sagen, dass sie aber in Kraft getreten ist, geht aus folgender Bekanntmachung des Rates vom 2. April 1525 hervor: „Es hot e. ers. weiser rath dieser kgl. stadt mit andern, den es befolen gewest, sorgfeltig zcu der vorsorgunge der armen getrachtet und vier menner aus der burgerschaft erwelet, die der armen notdurft sollen anfertigen. Seint auch alle frome cristene ermant yr almose an malcz, gerste, getrenke, brot und anderem dinge zu menslicher enthaltunge notick in den gotesdienst zu wenden, wie bevorhyn den beuchtjern das gereicht ist. Ouch sust, der etzwas durch Gots willen und aus bruderlicher libe geben wil, der magk sich zcu gemelten vorweseren finden, es sei an betten, leilachen und dergleichen¹⁾.“

Schon im folgenden Jahre wurde die Reformation in Danzig durch den polnischen König unterdrückt. Aber diese Massregel hatte doch nicht den Erfolg, den man von derselben erwartet hatte. Der von ihm eingesetzte Rat war zwar ein Gegner aller revolutionären Bestrebungen auch auf kirchlichem Gebiete, dem Einfluss der reformatorischen Gedanken jedoch konnte und wollte er sich nicht entziehen. So sehen

¹⁾ Script. rer. Pruss. V. 559 Anm.

wir denn das merkwürdige Schauspiel, dass derselbe Rat, den der König zur Unterdrückung des evangelischen Glaubens eingesetzt hatte, der treueste Beförderer dieses Glaubens wurde. Äusserlich suchte man dabei die alten Formen möglichst beizubehalten, um bei dem König wie bei dem Bischof von Kujavien, zu dessen Sprengel Danzig gehörte, möglichst wenig Argwohn zu erregen, innerlich aber wurde durch die evangelische Predigt das religiöse Leben total umgestaltet, bis dann allmählich der neue Geist die alte Form Stück für Stück zerbrach und sich eine neue ihm angemessene schuf, so dass endlich die Kirche Danzigs als eine vollständig evangelische dastand, ohne dass die Mitlebenden hätten angeben können, wann sie es geworden war¹⁾.

Es war natürlich, dass unter diesen Umständen die Ansätze, die im Jahre 1525 zu einer Geltendmachung evangelischer Grundsätze im öffentlichen Leben gemacht waren, in der Folgezeit nicht spurlos verschwanden, sondern vielmehr den Ausgangspunkt für die folgende Entwicklung gaben. Das gilt auch von dem Armenwesen. Zwar wissen wir von der Handhabung derselben bis zum Erscheinen der zweiten Armenordnung von 1551 wenig, können aber doch aus dieser letzteren auf eine Reihe von Einrichtungen und Abänderungen der ersten Armenordnung, die in diese Zeit fallen müssen, schliessen, die mit den sonst bekannten That-sachen ein leidlich vollständiges Bild gaben.

Zunächst hat in dieser Zeit die äussere Organisation der Armenpflege eine wichtige Änderung erfahren. Zwar haben die Mitglieder des Rates die oberste Aufsicht über das Armenwesen behalten, die eigentliche Verwaltung ist aber an eine Anzahl Bürger übergegangen, welche vom Rate ernannt werden und ihr Amt als „Vorstände des gemeinen Gottes-Kastens“ als ein Ehrenamt führen. Doch ist damit keineswegs eine Ausscheidung der Armenpflege aus dem Pflichtenkreis der bürgerlichen Obrigkeit vollzogen worden, da jene nur im Auftrage der letzteren arbeiten, wie es denn zu einer solchen Ausscheidung in Danzig überhaupt nie gekommen ist. Ebenso ist in dieser Zeit die Einrichtung getroffen worden, dass ausser den Gotteskästen in den Kirchen, deren Ertrag offenbar nicht immer dem Bedürfnis genügte, noch allsonntäglich an den Kirchenthüren in Schalen Geld eingesammelt wurde, und zwar soll diese Einrichtung im Jahre 1546 getroffen sein.

Ausserdem hatte die Praxis dazu geführt, die besonderen Abzeichen für die Almosenempfänger, die diese sichtbar auf dem Kleide zu tragen hatten, wie sie anderwärts von vornherein üblich gewesen waren, auch in Danzig einzuführen. Wenigstens werden sie 1551 als vorhanden vorausgesetzt, während sie 1525 noch unbekannt sind.

¹⁾ Hirsch, a. a. O. I. 308 ff c. ders., der Prediger Pankrätius, Danzig 1842.

Ebenso hatte das Hospitalwesen viele Veränderungen durchzumachen. Dasselbe war infolge mangelnder Aufsicht stark vernachlässigt worden. Am St. Gertrudenhospital wurde dieser Misswirtschaft durch einen tüchtigen Spittler Vincentius Anholt, der 1537 sein Amt antrat, ein Ende gemacht. An den andern Hospitälern geschah dies jedoch nicht eher als bis der Rat um 1546 vier Männer aus seiner Mitte zu „Hospitalherren“ ernannte und mit der Oberleitung derselben betraute und zugleich neue Vorsteher für sie einsetzte¹⁾. Um diese Zeit war auch das Kinderhaus, das bisher mit dem St. Elisabeth-Hospitale vereinigt gewesen war, von diesem getrennt und zu einer selbständigen Anstalt gemacht worden²⁾. Zwar brannte es 1547 ab, aber ein opferwilliger Ratsherr Johann Conrad liess es wieder aufbauen, und ihm gelang es auch, den König Sigismund August zur Erteilung mehrerer Privilegien an die Anstalt zu bewegen, von denen das wichtigste das war, dass die in dieselbe aufgenommenen unehelichen Kinder die Rechte der ehelichen Geburt geniessen sollten³⁾.

Endlich scheint in dieser Zeit für das Armenschulwesen reichlicher als bisher gesorgt worden zu sein. Zwar waren schon im Jahre 1436 ausser einer Schule für die Vorstadt sechs deutsche „Schreibschulen“ in der Stadt gegründet worden, aber wir wissen nicht, wie lange diese Einrichtung, die zuerst nur versuchsweise getroffen wurde, bestanden hat. Die Armenordnung von 1525 setzt ja noch die Existenz solcher Schulen voraus, aber die Reaktion des Jahres 1526 scheint auch ihnen ein Ende gemacht zu haben. Dennoch kann es nicht allzu lange gedauert haben, bis man wieder zu einer zweckmässigen Regelung des Schulwesens schritt, denn aus der Armenordnung von 1551 ersehen wir, dass es in jedem Kirchspiel eine lateinische Schule und eine Schule für arme Kinder gab⁴⁾.

Diese vielfachen Änderungen auf dem Gebiete des Armenwesens liessen es im Jahre 1551 wünschenswert erscheinen, eine neue, den neuen Anforderungen entsprechende Armenordnung zu besitzen. Mit der Abfassung derselben wurden vom Rate die dermaligen Vorsteher des Gotteskastens beauftragt. Ihre Arbeit hat dann dem Rate vorgelegen und ist von diesem jedenfalls gebilligt worden. Letzteres geht daraus hervor, dass sie in der Druckerei des Ratsbuchdruckers Franciscus Rhode gedruckt worden ist.

1) Stadtarchiv CXXXV A. 1546, März.

2) Stadtarchiv CXXXV A. 1555 u. 56, Aktenstücke meist ohne Datum.

3) Stadtarchiv CXXXV A 1552, 25. März. Hirsch, a. a. O. I S. 335 ff.

4) Schnaase, die Schule in Danzig und ihr Verhältnis zur Kirche. Danzig 1859 S. 5. ff.

Auch hier sei es gestattet, in der Kürze die Bestimmungen dieser Armenordnung mit denjenigen anderer Ordnungen, deren ja bis dahin eine grosse Zahl erschienen war, zu vergleichen. Eine direkte Abhängigkeit, das werden wir von vornherein sagen können, wird sich dabei nicht ergeben; denn aus der Praxis heraus arbeitend, hatten die Verfasser dieser Ordnung nicht nötig, von anderwärts her sich Weisungen zu holen. Immerhin mögen sie auch aus fremden Erfahrungen für ihr eigenes Werk Anregungen empfangen haben. Jedenfalls hat eine solche Vergleichung den Wert, zu zeigen, wie es im Grossen und Ganzen dieselben Gedanken sind, die in der Behandlung des Armenwesens in jener Zeit überall zum Durchbruch kommen, wie aber diese Gedanken auf verschiedenem Boden sich verschieden entwickelt haben.

Zunächst ist bei der Danziger Armenordnung bemerkenswert, dass, obgleich nicht mehr wie 1525 der Rat direkt durch seine Beamten die Armenpflege übt, doch die zur Verwaltung des Gotteskastens bestimmten Bürger nur allein von ihm gewählt werden. Es ist also nichts von den „demokratischen Grundsätzen“ zu merken, die bei der Einsetzung der Armenpfleger anderwärts zur Geltung kamen¹⁾, vielmehr ist hier dieselbe Anschauung über das Verhältnis der bürgerlichen Obrigkeit zur Gemeinde, welche im Jahre 1525 galt, bestehen geblieben. Dabei sind die Ansprüche, die an die so erwählten Vorsteher des Gotteskastens gestellt werden, ungewöhnlich grosse. Drei Jahre sollen sie ihres Amtes walten, und nur die Erlegung einer hohen Geldbusse kann davon befreien. Allerdings sind dafür in Betreff der Sitzungen keine bestimmten Vorschriften gegeben, während anderwärts monatlich deren eine bis zwei, ja, allsonntäglich eine gefordert werden²⁾. Ebenso wenig ist über die Anzahl der Schlüssel, die zum Öffnen des Gotteskastens nötig sein sollen, etwas gesagt, während doch fast alle andern Ordnungen derartige Festsetzungen enthalten³⁾. Freilich soll auch in Danzig die Leerung des Gotteskastens nur im Beisein mehrerer Personen, wenigstens zwei der obengenannten Hospitalsherren, des Geistlichen und derjenigen Bürger, welche in dem betreffenden Quartal das Almosen an den Kirchenthüren eingesammelt haben, stattfinden. Der Grund für diese Maassregel ist derselbe, der auch anderwärts angegeben wird, nämlich den Leuten jeden

1) Riggenbach, a. a. O. S. 19.

2) Z. B. Leisnig, Richter I, S. 12. Magdeburg, Richter I, S. 17. Basel. Riggenbach, a. a. O. S. 20. Braunschweig, Richter I, S. 118.

3) Z. B. Leisnig 4 Schlüssel, Magdeburg 10, Pommern 6, Stralsund 4, Königsberg 4 u. s. w.

Argwohn in Betreff der Verwendung des einkommenen Geldes zu nehmen¹⁾.

In Bezug auf die Einnahmen der Armenverwaltung sehen wir zunächst die bisherigen Einnahmequellen, den Gotteskasten und die Sammlung an den Kirchenthüren, aufs Neue festgestellt, zugleich aber für den Notfall eine Kollekte in der Stadt in Aussicht genommen, wie sie anderwärts auch als ordentliche Einnahmequelle bestand²⁾. Dagegen hören wir in Danzig nichts von den an andern Orten gebräuchlichen „Almuskisten“ zur Aufnahme von Naturalgaben, wie denn überhaupt die Darbringung solcher Gaben gar nicht in Erwägung gezogen wird³⁾.

Was nun die Verteilung der Gaben an die Armen und überhaupt die Fürsorge für die letzteren betrifft, so ist charakteristisch, dass auch in dieser Armenordnung ebenso wie in der ersten von 1525 die Armenpolizei einen so breiten Raum einnimmt. Das dürfte darauf hindeuten, dass man nach dieser Seite mit jenen älteren Bestimmungen gute Erfahrungen gemacht hatte und nun, um die Anwendung derselben auch für die Zukunft zu sichern, sie genauer ausführte und auf die häufiger vorkommenden Verhältnisse zuschnitt. Kaum eine der andern Ordnungen dürfte in dieser Beziehung der unsrigen gleichkommen, wie es auch fast einzig dasteht, dass sie zum Zweck der Durchführung ihrer Anordnungen nicht nur die Hilfe des Stadtdiener-Hauptmannes in Anspruch nimmt, sondern sogar in den Bettelvögten eine eigene Beamtenklasse für die Zwecke der Armenpolizei schafft. Ersteres wird ja eigentlich überall da vorausgesetzt, wo man fremde und arbeitsfähige Bettler eventuell mit Gewalt aus der Stadt vertreiben will, bestimmt ausgesprochen wird es jedoch nur in der Hessischen Visitationsordnung vom Jahre 1538 und in den *Ordonnances ecclesiastiques de l'Eglise de Geneve* von 1541. Dort heisst es: „Die Amptsknechte sollen ein fleissig Aufsehens haben auf den Casten vndt welcher Zeit die Castenmeistere sie ansprechen werden, so sollen sie von Stundt an ihnen behülflich sein ohne alle Wegerung, Alss obs vnsers G. H. Sache selbst betreffe, vndt wo sie solches nicht thun würden, vndt in Vergess stellen, will sie vnser G. H. vngnediglichen strafen, nach laut Fürstlichen Befehlchs“⁴⁾.

1) Vgl. Stralsund. Mit allem vlyte mag man sick in dessen sacken versehen, dat man so alle Dinge ordne, dat niemands daran mag geärgert werden; denn so sick de lüde daran stöten, so is myt dem zuleggende geschehen. Richter I. S. 24.

2) Württemberg, Richter I, 262. Hadeln, ebenda II, 74. Mecklenburg, ebenda II, 127. Eine Kollekte für die Hospitäler wurde in Danzig bereits in den Jahren 1551—53 eingesammelt. Stadtarchiv CXXXV. A. 21. Mai 1553.

3) „Almuskisten“ in Leisnig, Richter I, 11.

4) Richter I, S. 212.

In Genf wird verordnet: „pour empecher la mendicité laquelle est contraire à bonne police, il faudra et ainci l'auons ordonné, que la Seigneurie commette quelques uns de ses officiers à l'issue des Eglises, pour oster de la place ceux qui voudroyent belistrer. Et si c'estoyent affronteurs ou qu'ils se rebellassent, les mener à l'un des Syndiques. Pareillement qu'au reste du temps les Dixeniers prenent garde que la defense de ne point mendier soit bien obseruee“¹⁾. Eines besonderen Beamten dagegen für die Bettelpolizei wird erst wieder im Jahre 1561 in Basel Erwähnung gethan²⁾.

Genauer als andere Ordnungen ist die Danziger auch bei der Festsetzung der Art und Weise, wie man die nötige Voraussetzung eines gottwohlgefälligen Wandels bei den Almosenempfängern feststellen und denselben befördern könnte. Wohl wird allgemein vorausgesetzt, dass dieselben Gottes Wort fleissig hören³⁾, auch dass sie wenigstens das Gebet des Herrn, den Glauben und die zehn Gebote können, wird gefordert⁴⁾, aber in der Festsetzung allwöchentlicher Versammlungen der Armen zum Zweck der Vermahnung durch die Bettelvögte, sowie in der Einsetzung besonderer Gottesdienste für dieselben steht die Danziger Ordnung allein da. Nur in Bezug auf das Bettlerexamen zum Zwecke der Prüfung in der Kenntnis der Religion wird sie von der Basler Almosenordnung von 1537 übertroffen, die ein solches nicht nur halbjährlich, sondern alle Vierteljahre fordert⁵⁾.

Zwei Dinge aber sind es, mit denen sich die Danziger Armenordnung in hervorragendem Maasse beschäftigt, die Krankenpflege und die Armenerziehung. Das Hospitalwesen ist ganz neu geordnet. Einem jeden Hospital ist der Kreis von Leuten, aus denen es seine Insassen zu nehmen hat, angewiesen, und es soll nun auch strenge darauf gehalten werden, dass diese Ordnung nicht durchbrochen wird. Damit ist eine systematische, sachgemässe Kranken- und Siechenpflege angebahnt. Ebenso wird für die Heilung der Kranken ausserhalb der Hospitäler Sorge getragen. Diesem Zwecke dient die „Ordnung der Barbriere“. Zwar zu einer staatlichen Anstellung der Ärzte überhaupt, wie sie im Reformationszeitalter wohl hier und da als Ideal gefordert wurde⁶⁾, ist es auch in Danzig nicht gekommen⁷⁾. Auch der Standpunkt der Genfer

1) Richter I, S. 346.

2) Riggenbach, a. a. O. 49, Anm. 34.

3) Z. B. Basel 1590, Riggenbach S. 28. Hessische Agenda Richter II, S. 394.

4) Visitations-Ordnung von Hessen Richter I, S. 286; Pommersche Kirchenordnung 1563, Richter II, 250.

5) Riggenbach, a. a. O. S. 28.

6) So von Johann Eberlin von Günzburg, s. Riggenbach a. a. O. S. 32.

7) Nur ein Physikus stand seit den zwanziger Jahren im Dienste der Stadt.

Ordonnances wurde nicht erreicht, welche bestimmten: Il faudra aussi que tant pour les pources de l'hospital que pour ceux de la ville, qui n'ont pas de quoy s'aider, il y ait vn Medecin et vn Chirurgien propre, aux gages de la ville¹⁾. Wohl aber wurde ebenso wie in St. Gallen und Zürich der Mittelweg eingeschlagen, die Kosten der Behandlung der Armen den Barbieren aus dem Gotteskasten zu erstatten, sobald von den Vorstehern desselben die ärztliche Behandlung für nötig erachtet wurde, wobei man von den Barbieren weitgehende Garantien für sorgfältige Behandlung und für den Erfolg derselben verlangte²⁾.

Ebenso sorgfältig ist der Abschnitt über die Schulen ausgearbeitet. Die Einrichtung guter Schulen war ja eine Hauptforderung der Reformation, und fast keine der Kirchen- und Armenordnungen vergisst ihrer zu erwähnen, wobei freilich auch fast keine das Schulwesen mit solcher Ausführlichkeit behandelt als die unsrige. Es war ja auf diesem Gebiete in Danzig nicht etwas durchaus Neues zu schaffen, vielmehr galt es nur festzulegen, was sich in Bezug auf das Schulwesen nach längerer Erfahrung als zweckmässig und notwendig erwiesen hatte.

In jedem Kirchspiel bestand nach unserer Ordnung eine Schule für arme Kinder. In dieser Schule sollen dieselben nicht nur Unterricht empfangen, sondern auch gekleidet und, wenn es die Armut der Eltern nötig erscheinen lässt, mit Lehrmitteln versehen werden, wozu unter Anderm auch das durch Singen bei Leichenbegängnissen gemeinsam verdiente Geld angewendet wird. Dabei wird streng darauf gehalten, dass die Kinder regelmässig erscheinen, zu welchem Zwecke nicht nur bestimmt wird, dass nur die im Winter zu kleiden sind, welche auch im Sommer die Schule besuchen, sondern auch eine tägliche Kontrolle seitens des Lehrers und die Bestrafung der Säumigen gefordert wird. Üble Erfahrungen sind es jedenfalls gewesen, die zu den Bestimmungen über die Reinlichkeit, über das Verkaufen der den Kindern geschenkten Kleider und über die Bürgschaft, dass sie nun auch in der Schule bleiben werden, geführt haben.

Das Betteln der Schulkinder ist freilich in Danzig nicht abgeschafft worden, wie dies anderwärts geschah, und auch ihnen wurde das Tragen des Bettlerzeichens nicht erspart³⁾.

Alle diese Schulen scheinen Knabenschulen gewesen zu sein, doch wurde auch für die Mädchen gesorgt. Sie sollen, wenn ihre Eltern hausarme Leute sind, in das Kinderhaus aufgenommen und dort erzogen und unterrichtet werden.

1) Richter I, S. 346.

2) Rigggenbach S. 32.

3) Ersteres z. B. in Leisnig, Richter I S. 18, Württemberg, Richter, I S. 263, letzteres in Basel, Rigggenbach, S. 51, Anm. 74.

Wir sehen, es sind im Grossen und Ganzen in diesem Abschnitte Gedanken enthalten, wie sie auch anderwärts in jener Zeit Geltung hatten, aber sie sind auf Grund eigener Erfahrung selbständig ausgestaltet worden¹⁾.

Das wird auch unser Urteil über die ganze Armenordnung sein. Ein Zeugnis reformatorischen Geistes, lebendigen evangelischen Glaubens ist sie doch entsprechend dem ganzen Entwicklungsgange der evangelischen Kirche Danzigs in dieser Zeit eigenartig und von ähnlichen Erzeugnissen der übrigen evangelischen Welt wenig beeinflusst. Ist sie so für uns ein beachtenswertes Denkmal evangelischen Lebens, so war sie für ihre Zeit eine Quelle des Segens. Elf Jahre nach ihrer Abfassung konnte der Rat dem Kujavischen Bischof auf seine Klage, dass mit den Hospitälern Veränderungen zum Schlechten vorgenommen seien, mit gerechtem Stolze antworten: „*supervacaneum arbitramus respondere, cum res ipsa longe aliud testatur. Si enim ulla est non solum in regno Poloniae sed in tota Germania civitas in quibus bene constitutae sint hospitalium rationes, certe in civitate Gedanensium. Possunt haec pluribus declarari, facta collatione superiorum temporum ad haec nostra saecula*“²⁾.

Wir können, was hier von einem Teile der Armenpflege gesagt wird, auf das Ganze ausdehnen und es getrost aussprechen, dass wie überall so auch in Danzig die Reformation in der Armenpflege einen bedeutenden Fortschritt verursacht hat.

Im Folgenden geben wir nun den Text der beiden Armenordnungen und zwar für die von 1525 nach der oben genannten Abschrift³⁾, für die von 1551 nach dem Druck von Franciscus Rhode⁴⁾.

I.

Die Armenordnung von 1525.

„Ein jeder Rottmeister soll von wegen der Armen in seiner Rotte dreierlei Ordnung halten. Nämlich zum Ersten soll er in Schriften

1) Aehnliche Bestimmungen, doch selten so ausführliche enthalten die meisten Kirchen- und Armenordnungen. Vgl. Riggenbach S. 29 und Richter im Verzeichnis II S. 518.

2) Hirsch, a. a. O. I S. 337. Anm.

3) Siehe oben S. 9. Da diese Abschrift wenigstens ein Jahrhundert jünger ist, als ihr Inhalt, so ist die ihr eigentümliche Orthographie sowie die Überschrift hier nicht beibehalten worden.

4) Stadtbibl. XV. q. 47. Den genauen Titel siehe unten S. 30. Der Druck umfasst 14 Blatt in 4^o. Die Titelfrückseite ist bedruckt, das letzte Blatt leer, Sign. B. C. Cij. D.

halten und anzeichnen alle Hausarmen, die nicht wanken oder ausgehen können und der Almosen dürftig sein.

Zum Andern, wann und wie oft auch an welchen Stellen die Armen und Bettler sollen zusammengerufen werden, um sie zu besichtigen und zu mustern, auf dass man die mustern möge. Welche aber die Schaden haben an ihrem Leibe, und das neue Schaden mögen sein, die soll man fragen, von was irgend sie seien und untersuchen die Wahrheit und machen Aufmerkung ihrer Heimat und sehen, ob sie dieselbe auch überreichen mögen von wegen des Schadens, damit sie Gott besucht hat. So sie möchten ihre Heimat oder Vaterland erreichen, wären sie aus der Stadt dahin zu weisen bei solcher Strafe, wie nachfolget gleich den andern. Und der Rottmeister soll neben den andern in seiner Rotte persönlich erscheinen und die Namen der Armen in Schriften überantworten, dass man erkennen mag, ob irkeiner halstarriger Bettler freveler Meinung sich an die benannten Stellen nicht verfügen will, dass solche von dem Rottmeister angezeigt werden, auf dass man solche mutwillige Bettler nach Erkenntnis möge strafen.

Item so der Rottmeister einen Bettler um seinen Namen fragen würde, um denselben in Schriften anzuzeichnen und der Bettler seinen Namen und auch aus was Gegend er sei nicht rechtfertig würde angeben und man dasselbe anders nachmals erführe, so soll derselbe Bettler aus der Stadt verwiesen werden bei Strafe.

Zum dritten soll der Rottmeister so oft eine Verneuerung in seiner Rotte geschieht von Bettlern oder andern losen Volke dem gemeinen Nutz beschwerlich als da sein Hurer, Buben, Doppler, Lediggänger und Gotteslästerer durch unordentlich Fluchen etc. seinem Quartiermeister ansagen und den Missbrauch in Schriften überreichen und der Quartiermeister weiter dem Bürgermeister, der über das Quartier gesetzt ist, überreichen, der dann ohne alle weitere Vorbitte oder Verzug mit folgender Strafe sich erzeigen soll, niemand angesehen.

Item einem jeglichen Herrn Bürgermeister soll eine Person des Rates zugefügt werden, der, so der Bürgermeister aus der Stadt zöge oder in Krankheit fiele, dass der Ratsherr ohne weiteren Verzug die Strafen liesse im Namen des Herrn Bürgermeisters fortgehen.

Item ein jeder Rottmeister soll auch mächtig sein, die unwürdigen oder auch untüchtigen Bettler und ander böses Volk in seiner Rotte zu warnen und sie zu vermahnen, dass sie sich auf einen andern Ort aus der Stadt machen, desgleichen auch den Wirt, welcher solch loses Volk hauset, wie vor oben berühret, in dem ihn auch ein Rat handhaben und beschützen soll.

In diesen obgemeldeten Artikeln und Aufsätzen soll sich ein jeder, er sei Rottmeister, Quartiermeister oder Bürgermeister fleissig, getreulich und ohne Nachlässigkeit und Verzug bei wahrer christlicher Treu halten und erweisen. Dazu ein jeder in seinem Stande mit dem Besten ist zu vermahnen und fleissig seines christlichen Amtes zu erinnern.

Item die Quartiermeister sollen alle schreiben und lesen können, auf dass er in Schriften überantworten möge dem Herrn Bürgermeister das Anbringen des Rottmeisters Nachlässigkeit und wenn der Rottmeister übel bespottet würde. Kann er aber das nicht, so nehme er einen andern, der es schreibe, und stelle die Gebrechen dahin, da es gebühret.

Item starke und gesunde Bettler, die noch zur Arbeit tüchtig sein, und auch die fremden, welche bei uns nicht haben gewohnt, soll man aus der Stadt weisen und verbieten wieder zu kommen mit Vermahnung. So er aber halsstarrig wollte sein und dieses Gebot nicht achten und wieder käme, soll man ihm zum Ersten ein Zeichen in sein rechtes Ohr schneiden, kommt er zum andern Male wieder, soll er in gefänglicher Arbeit sein Lebelang behalten werden ohne alle Vorbitte, welche Vermahnung man mag anschlagen an offener Stelle, da sie ein jeder lesen mag.

Item dass man die Bettler in den Hospitälern oder in welche Stellen sie in Gott durch die Menschen verordnet werden, die noch aus Gnade Gottes Gesundheit haben an ihren Armen und Händen, so dass sie noch damit können arbeiten, sollen etwas vorhaben als Spinnen, Knitten und wasserlei durch die Gesundheit ihrer Hände und Füsse geschehen mag, damit sie was erwerben und ihr Brot mögen essen nach dem Wort.

Zum andern, dass man die jungen Knaben mitsamt den Alten und Bettlerjungen der nachfolgenden Spiele als in den heimlichen und öffentlichen Orten und bei dem Tempel hier in der Stadt auch anderswo als ausserhalb der Stadt auf den Plätzen, davon viel Arges kommt, ist zu befürchten, so das nicht verboten und gewehret würde, würden wir alles Übels schuldig. Deswegen solches mit grosser Pön möchte verboten, darauf gesehen und den Leuten angesagt werden, welches Kinder darunter gefunden worden in solchem Spiele mit grosser Pön neben den Kindern solle gestrafet werden.

Auf die Krüge und Herbergen muss eine Ordnung gemacht sein in unserer Stadt und ernstlich befohlen keine Bettler und Müssiggänger zu verhalten.

Item man soll diese Artikel wie beschrieben ansagen und verlautbaren allen, damit sich ein jeglicher weiss zu richten, und dass die Eltern ihre Kinder daheime halten und lassen sie arbeiten, welche Kinder

aber geschickt wären, die zur Schule halten, damit man auch weiter möchte Leute haben, die uns das Wort des Herrn predigen.

II.

**Ordenung der Hussar-
men: vund arme elende
Kinder tho Dantzick / durch de gnade
Jesu Christi vnd befehl eines erbaren
Rades fort gestellet.
Anno M. D. Lj.**

Erbare Namhafftige Vnnd Wolwise groth-Gunstige Herren / Vnser gantz vlitige vnd vnuerdrathene denste / sindt J. E. W. In stedē bürgerlickem gehorsam theueren empfalen / Erbaren Namhafftige vund wolwise grotgunstige herren / Demena Jw. L. W. vns als vndechtige tho vorweseren der Elenden Kinder vund sunst arme gebrecklike lüden gekaren vñ gesettet / hebben wy in betrachtunge solcker vnser vocation / densöluigen armen thom besten vnnnd sunst sonderliker hulpe ethlicke ordeninge tomaken vorgenommen / wo ock artickel wise vorfatet / welcke wir hiermede J. E. W. als dem öuersten vorweseren desoluigen tho öuersehen denstlick öuerreken / Gantzen vlitest biddende / wollen sick desöluigen tho bequemer thidt vortolesen vnd antohören nicht beschweren laten / vnd darneuens dysen vnsern kleinen vlieth im besten vormercken ock desöluigen artickeln eren hern van gode vorlegenen verstande na / anderen aff vnd tho setten / vund bestedigen / vp dat also den Almechtigen Gade vnnnd dem negsten gedenet möge werden / welcke wy vns tho J. E. W. tho bestende tröstlicker thouersicht verhapen / datsöluige vmb J. E. W. alles möglicker gehorsam thouerdenē / sindt wy bereidt willich vnd vnuerdraten / J. E. W. etc.

Bereidwillige vnd gehorsame bürger vnd vörstender gemeine gadeskasten.

Der bedler Ordenunge:

KEin bedeler soll kein teken gegeben werden / he sy den by der stadt vorarmet vnd hebbe ein guth gethüchnis / darthu so sal he so schwack effte gebrecklick sin / dat he sine kost mit arbeiden nicht mehr verdienen kan. Item alle bedelers sullen mit namen in ein Register geschreuen werden / vnd elcken sal ein theken gegeben werden / darby man se vor andern kennen mach.

Alle fridage de glocke achte des morgens/ sullen alle bedelers thom hilligen geiste erschienen vnd aldar durch de bedler vogde vormanet werden/ dat se ein gotseligen wandel fören/ vnd wath vnder ehn dütscher sprake sindt/ alle mandage morgens tho sunth gertrüden erschienen/ aldar gades wort hören/ vnd wat polen sindt/ de sullen sick tho sunth Jacob ofte tho Sunthe Catharinen finden laten wan dar geprediget wart/ vnd des fridages thom hilligen geiste sal elcken bedeler eine penning gegeben werden.

Des sullen de bedelers alle halue Jare verhöret werden/ eren gelouen/ vader vnser vñ gebade gades/ welcke de dat nicht kan/ de sal dat theken entberen bet dat he edt kan.

Straffing der Bedeler.

Item so ein bedeler syn teken vorkeffe de sal mit gefengknüsse acht dage gestrafft werden.

Item welcker bedeler de sick vp der gasse ofte anders wor vntüchtig gehalten hadde/ de sal na gelegenheit der that gestrafft werden.

Item ein bedeler so de spise in den dreck werpet/ dat bewiset wer de sal mit der thonne vmb geföret werden vñ vth der stadt verwiset/ kömpt he dar bauen weder inde stadt/ so sal he acht dage in gefēgnisse mit water vnd brod gestrafft werden/ vnd darna mith der thonnen vmbgefört vnd vth der Stadt verwiset/ vnd dar nahe nicht weder in der stadt geleden werden.

Item welche de sinen gebreck vnd schaden nicht wil helen laten/ de sal mit der thonne vth der stadt verwesen werden.

Item welcker de vth den spitalen enthlopen edder daruth verwesen sindt/ eres bosen handels haluen/ sollen mith der tonnen vth der stadt vorwesen werden.

Item de fremde bedelers so durch de bedelfögde ein mal oder dre gewarnet sindt/ vnd willen sick nicht von hier begeuen/ de sollen mit der tonne vth der stadt verwesen werden.

Item welche in byrkrögen öfte horenkathen gefunden werden/ vnd vth dem gemenen Gadeskasten geheilet werden/ wan sie gesundt werden/ sollen sie mith erer arbeith dath sülvige thobetalen verpflichtet syn.

Straffinge der bouen.

Item welche in den frantzosen geheilet sind/ vñ geuen sick wedder inth wilde leuene de soluige sollen vth der stadt verwesen werden.

Item de welche sick stum macken/ vnd de sick stellen öft se de grote kranckheit oder fule bene hedden/ vnd doch so nicht is/ de süllen mit der thonne vth der stadt verwesen werden.

Item alle lose bouen sollen na dissen dage in den Tegelschönen/ öfite grünschuarden noch sunst nirgent geleden werden/ vnd wo se befunden/ sollen se durch den dener höfftman verdreuen werden.

Ordnung der Hussarmen.

Item xiiii dage na Michaelis sal man alle jaer durch de stadtdeners in elcker stadt¹⁾ besonders durch alle Roththe vndersöken lathen vñ opschriuē/ wo vele hussarmen ein jeder Rothmeister in siner Rotte hefft mit namen vnd thonamen/ vnd in wath gasse se wanen/ vnd vnder wath Rothmeister de syn.

Item wen de vörstender dem de hussarmen befohlen sint de vpschrift der hussarmen hefft/ so sal he mit sinen compan vnd den stadtdener süluest alle rotte durchgahn vndersöken vnd ein flitig opsehent hebben/ dat dar nicht bedroch vnd böuerte gebruckt werde/ vnd allewege de gebrecklichsten vnd durfftigsten hussarmen sunderlick teken öfite ein biteken geuen/ ock mith namen/ vnd vnder wath Rothmeister vnd gassen se sin vnd wanen anschriuen/ darmede man en notturfft handtreken möge.

Item na verwilligung der vorweseren aller Hospitalen/ sal na dissen dage niemandts von den armen vnd sunderlick vñ den dorfftigsten hussarmen so by der stadt vorarmet syn/ inn kein hospital vmb gunst effte gelth willen ingenamen werden/ dennoch mith disser gestalt/ so in den hōspitalē leddige stelle syn effte befunden werden/ welcke de vorstender der hospitalē den vorwesern by der schale so den armen thom besten dat almosen von den lüden empffangen vnd vor de hussarmen raden anseggen vnd wouele stellen leddich syn beteken sölen/ vp dath also de elendeste vnd dorfftigste allewege dat vorgaent hebbe/ im fal aber dat keine stelle in dē hospitalen leddich befunden werde/ dat man de elende armen darin inleggen möchte/ so sal man densöluigen armē alle quartal na vermögen des gadeskasten vpt meiste ii mark geuen vnd handtreken.

Item ein man effte frwe de bürger offte bürgerin in der stadt sindt/ effte ock ein fremder so sinen geschefften haluē sick hierher begeue vnd kranck würde/ den sal man siner gelegēheit na in dat hospital bringen/ dar he vorordnet werth, vnd so edt sake were dath de hospitalen belecht weren/ dath man sodanen krancken inth hospital nicht bringen kunde/ densöluigen sal man vth dem gadeskasten vorsorgen vñ ehn handtrekinge don. So auer de gadeskaste also tonachter were/ dat man dussen Kranken daruth nicht vorsorgen kunde/ vnd de Kranke so mechtich were dat he gan vñ wancken kunde/ densöluigen sal man ein

¹⁾ Gemeint sind die Rechtstadt, Altstadt und Vorstadt.

teken geuen dat he vor der lüden hüern dat almose/ tho siner nottorfft söken vnd bedden möge/ vnd dusse teken sollen anderer gestalt gemaket syn dan de āder bedelerteken/ vnd sollen ock in ein sunderlick register geschreuen werden/ vp dat man de teken wedderumb von ehn forderen möge/ vnd wen se gesundt syn sollen sick desöluigen wedderumb in eren ort verfügen.

Ordenūge der barberer:

Item niemandt sal gehelet werden / he hebbe den sinen entholt by der stadt.

Item so ein frembt man sick in de stadt siner geschafft haluen be-geue / vnd allhir durch vnfal einen schaden bekweme vnd vormochte sick selbst nicht helfen tho laten / de sal gehelet werden.

Item so man vth andern landen steden effe dorpern gebrecklicke lüde hirher bringen wolde / dat man se vth dem gadeskasten heilen solde / desöluigen sal man wedderum in eren orth darhen se gehören bringen / dan ein elkes is de sinen thouersorgen schuldich.

Item kein barberer sal sick vnderstan arme lüde tho heilen / de man vth der schalen lonen sal / he hebe den ein zeddel von dem vorstender de dartho vorordenth is / vp dath erst de armen so gehelet sollen vndersocht vnd mit namen inn ein register sampt dem barberer de se helen sal geschreuen werden.

Item wen ein barberer sine pacienten geheilet hefft / so sal he se vor den vorstender so darto verordent stellen / darto sich erkundigen off de kranke gesundt is / vnd wen he sick gesundt erkennt / sal desöluige Gad vnd dem vorordneten Herren dauor dancken.

Item so einer von den barberer sine pacienten nicht tho grunde geheilet hedde / vñ ehm da schaden von nyes begunden öuel tho graden / des barbers versümnuss haluen / So sal en de barberer vmb dath erste lohn mit gades genaden helen / wo auer he en nicht helen kunde / So sal he dat gelt so he empfangen hefft weder erlegen / doch allewege na gelegenheit der sake vnd erkentnisse der vorstender.

Ordenunge der kinder:

Item de scholmeister sal de kinder tuchtigen mit der rode vp de lenden / Kinthliker wise vp dat dar keine klage öuer kame.

Item de Scholmeister sal der kinder oldere dartho holden / vp dat se ere kinder alle acht dage ein witthet hemde geuen / vnd de höffde rein holden / dat se nicht verlüssen.

Item de Scholmeister sal alle morgen de kinder aflesen / vp dath he mach weten aff se ock de schole holden / derglicken des middages ock.

Item so de scholmeister etlicke kinder miste, wenn he de schölers affgelesen hefft / so sal he de olderen beschickē vnd erforschē laten / wes haluen se de kinder ane vorlöff vth der schole holden / vnd wo se de kinder mith freuel vth der scholen holden / so sal de scholmeister dathsölvige den vorstender anseggē / de sick dar den wol werden weten tho richten:

Item de Scholmeister sal mede ein vpsehent hebben / dat de ölderen den kinder ere kleder nicht verköpen edder andere verdregen laten / vnd so de scholmeister erkeine kleidunge missen wurde / so sal he de öldern vor sick verhaden laten / dat se de kleider welches deles edt is tho vorschinē bringen lathe / vñ wo sick de öldern hieran freuelick holden wolden / so sal de Scholmeister datsuluige den vorstendern des Gades Kasten anseggē / vnd derglickē ock de teken.

Item kein frembde kinder so von buten hierin gebracht werden / sollen in de schole nicht genamen werden.

Item Alle bürger kinder de da bedelen vñ in de schole gaen vnd teken dragen / de süllen mit namen vnd thonamen in ein Register geschreuen werden / vnd wo ere ölderen heten vnd in wath gassen se wanen / vnd wen man den kindern de teken gefft / dath man de öldern hart vormanen deit dath de teken nicht verköfft effte vorlaren werden / de Kinder sollen sick ock in allen dingen erbarlick iegen Got vnd alle menschen so als sick dath tegent holden vnd bewisen / glick de kinder so nicht bedelen gaen.

Item de Scholmeister sal keine kinder von den armen inn de schole nemen / Se syn dan vorher by den vorstendern erschienen vnnd angeschreuen / ock von ehn dem Scholmeister ein bewiss bringen.

Item kein vorstender sal keinen iungen annemen in de schole / noch de Scholmeister / man hebbe deñ mith flitt erfahren / aff se vorhen ock in de schole gegangen is / vnnd wo se heruth gescheden.

Item ehr dath man den Kindern de kleidunge uth delen wil / so sal ein elck kindt borge stellen / dath de öldern de kinder by der scholen laten willen / ock de kleidunge nicht affendich maken.

Item so de kinder von den öldern freuelick vth der scholen gehalten werden / so sal de scholmeister de suluigen kinder vpsetten / vnd den vorstendern der kinder öuergeuen / de sal de kinder vñ öldern vor de herren vorklagen / vñ na erkentnisse der hern gestrafft werden.

Item wen man den kindern de teken giff / so sullen se vor elck teken iii schillinge geuen / dath soluige gelt sal man in eine busse leggen / den kindern thom besten thinte vnd pappir daruor tho kopen / derglickē de fibelen / donnat effte ander böker / welcke öldern auer de

se tho kopen vermögen de sollen ehn soluest solke bauengedachte notturfft vonn den eren kopen / den veuermogenden auers vmb gades willen.

Item welcke kinder de des samers de Schole nicht besöken vnd halden / de sal man vp den winther nicht kleden.

Item welcher junge de da duchtich is / vnd thor lere goden verstandt hefft den sal de scholmeister benedden in de schole nemen / vnd flith by em don / op dath desöluige by den andern kindern denen möge.

Item welcher junge thor lere nicht düchtig is / de sal tho dem minsten lesen vnd schriuen ock den Catechismum allenthaluen wol leren / vnnnd darna vpt hantwerck gedan werden.

Item welcher baccalarie de de kinder lehret in wath latinischer scholen edt sy / darin elende licke werē / nemlick vp der vorstadt / sall de baccalarie vpt vorstadt von sünthe peter de elende lick / mith den armē schölerken tho graue bringen / mith christliken gesange / des sall he von elcker licke hebben ij schellinge.

Item also sollen alle baccalarien holden de de armē kindern in der latinischen scholen lehren, dath ein elk baccalarie de arme elende licke / so in siner parre vnd quarter gehören mith gesange bestedigē thor erden / vñ einer sal dem andern in sine gerechticheit nicht gripen.

Item so hefft sick de canter von der rechte stadt tho vnser leuē fruwen sampt den baccalarien der armē schöler von der scholen in iegenwerdicheit des scholmeisters Jgnatius schulte / ventura vngerman vnd henrick von reden / dermaten verglickt / der liken haluen verdragē / dat se nicht mehr von einen bürger efft bürgerinne den se mit dütschen psalmen to graue bringē nemen willen / als iiij schot / hieuan sal de canter vnd de baccalarie jeder v schellinge hebben / derglicken sal edt ock in allen andern latinischē scholen geholdē werden.

Item von armen schamel börgern dath nicht elende licke sindt / sal nicht mehr als iiij schott genamen warden / de auers des vermögens wol sindt / vñ de canther sampt dem baccalarien vnd den armen schölern de lyke tho graue helpen bringen / sollen se von elcker licke x grosschen geuen / hieruan sal de canter mith sinen gesellen vj grosschen nemen / de baccalarie der armen schöler ij grosschen / vñ auer de armen schölers ock ij grosschen / welcke den in eine bösse / en thom besten to thinte vnd papyr dauör tho köpen / gesamlet vñ vorwaret werden sal / vñ dith sal by harder straffe gehalten werden / des sollen ij psalmen vor der döre / vnd iiij psalmen by dem graue welcke de bürgeren willen / vñ x grosschen geuen / gesungen werden / den andern schamelbörgern auer de iiij schot geuen / sal j psalm vor de döre / vñ j psalm by dem graue gesungen werden.

Item weret ock sake, dat de canter mit sinen gesellen nicht mede gan kunde / so sal he sampt sinen gesellen v grosschen hebben / vnd der armen schölern mit eren baccalarius ock v grosschen.

Item welcke hussarmē de da megdekens hebben vnd desöluen nicht vermögē thor erbarkeit vnd gades fruchte optotehen / so se vnder x jar sindt sal man se inth kinderhuss bringen / darsöluiGEST sollen se beth tho dem thiendē jare erthagen vnd gelereth werden.

Ordnunge der Bedelvögede.

ITEm allewege sullen der bedelvögde thom minsten viij syn / vnd sollen eren entholt vnd de kost hebben / jnn den hossipitalen / nemlick thom hilligen geist / vnd tho sunthe Elisabeth sollen erer dre vnderholdē werden / tho aller Gades Engeln einer / im pockenhuess einer / tho sunthe Gerdruth einer / tho sunthe Barbaren einer / tho sunt Jacob einer.

ITEm des sollen de bedel fögede von allen Gades Engelen vnd pockenhuss de olde stadt wachten.

Item de von sunthe Elisabeth vnd hilligen geiste vnd sunthe jacob / de rechte stadt.

Item de von sunthe Gerdruth vnd von sunthe Barbaren / de vorstadt.

Item düsse bedeluögede alle / sollen mith hemdeu / hasen / scho vnd röcken des Jars vp Michaelis vth den gesamleten gelde vth den schalen thor notturfft versorget werden.

ITEm düsse bedel vögede sollen ein flitich vpsehent hebbē / dath keine fremde prachers sick hirin begeuen / vnd niemande bedelen laten gan / he hebbe denn ein teken / vnnnd so sick ein bedeler fraw effte mā vntüchtig hielde / de tho wärnen vnd tho straffen dath söluige tho lathen / vnnnd desöluiGEN des fridages vp dem hilligen geisthaue antotögen.

Item derglicken sollen se keine jungen bedelen lathen gaen vp der gassen / se hebben deñ ein teken / vnd wo se sick vntüchtig vp der gassen vnd vor den hüsern holden werden / so sollen se von den bedel vogeden mith der pitschen gestrafft vnd getüchtiget werden.

Item welcher bedeluogt de einen vmb siner bösen dath willen in gefangknuße bringen wurde / de sal von elcken j. schillingk hebben / sindt ehr auer thue dartho / so sollen se beide ein pölken hebben.

ITEm wen de Bedeluögede einen elende lyke tho graue dragen / so woll ock de kranken jnth spital bringen / sollen se von elcken in sunderheit hebben viij schillingen.

ITEm wenn de bedeluögede einen in der thonnen vmbfören / vnd erer einer oder mehr darby vmbgeföureth würden / sollen sie daruon x

grosschen hebben / welcker bedeluögt auer de dersöluigē bedeler missedaht vnd öuertredinge vp veer orden der stadt vthropen warth / de sal daruor hebben ij grosschen / vnd dith sall von dem einen thom andern vmbgaen.

Ordenunge thüsschen den vorstenderen der Hosspitalien / vnd den vorweseren des Gades Kasten.

Item de vom hilligen geist /

Item de von sunthe gerdruth /

Item de von allen gades engelen /

Düsse sollen innemen olde gesunde lüde.

Item de von sunte Elisabeth sollen innemen alle natürlike kranken.

Item dath pockenhuss sal innemen alle frantzosische schadhafftige armen / vnnnd de mith der schwere kranckheit beladen sindt / wo ock de vnsynnigen / oder mith pestilentz beladen sindt.

Item de von sünthe barbaren süllen inn dath hospital innemen / alle polen de vp den drefftten kranck sindt / vnd kranke lüde / so unfledich sindt mith schaden.

Item de von sünthe jacob sollen innemen in eren hospitalen alle kranke sehefarende lue¹⁾ so wol ock de kranck vth der sehe kamen. /

Item wen dusse bauengemelthe vorstenders der hospitalien eine leddige stelle in eren hospitalen finden / So sollen se dathsöluige den vorwesern des Gades kasten anseggen / dath se desöluigen stellen mith recht dörrftigen hussarmen belegern sollen / allewege na gelegenheit der saken / düsse ordenunge tho bruken vnd vorandern.

Item welcker jnwaner dusser stadt von einem Erbaren Rade tho einem vorstender der armen vnd gades kasten gekaren werdt / de sal darby iij jar bliuen / vnd sick by sinem eide de deñ he Gade jm gelouen gedan hefft vorwilligen dusser armen truelick vnd mith flithe na sinen besten vermögen vorthostaen vnd wan de iij Jar vmbe kamen / so sal men einen andern in sine stede kesen / des sal de so affgaen wardt / den andern gekaren dermathen vnderrichten / darmede he sick in de sake / desto lichter mege wethen tho richten / vnnnd düsse ordenunge sal ehm öuergeuen werden / vp dath he sick daruth belernen mach / wath em tho donde sy.

Item welcker jnwaner de tho dem gades kasten gekaren warth densöluigen vorstande / vnn sick dartho beschwerlick maken wölde / desöluige de daruen enthlediget wolde syn / sal in den gades kasten den armen thom besten hundert vnd föfftig marck groth / xx grosschen vor de marck getellet / geuen.

¹⁾ Druckfehler für lude.

Item so sick begeue dath de gades kaste thon achter kamen würde / vnd de vorstender dessöluigen mehr vorlecht hedden / den dath inn den kasten gegeben ware / sal mith wethen vnd willen Eines Erbaren Rades in der stadt vmbgaen / vnd von den lüden also dath almosen bidden / mith welcke sick ane thwifel ein iglicker christglöuiger mensch dath almoss tho geuen / vnd also den armen tho hulpe tho kamen nicht beschweren warth.

Wo man sick by dem Gades Kasten in den vthnemingē des geldes holden sall.

Item wen man tho dem gades kasten gaen wil / gelt daruth tho nemen / sölckt sal alle quartal gescheen / mith wethen vnd willen der iij vorordenten herren von einem Erbaren Rade / de welcke derwegen begröthet werden sollen / vp dath solckt vp eine bequeme thydt geschehen möge / vnd wen also de rechte bequeme dach angesettet is / so sal man to den mynsten ij von den vorordenten Herren de predecanten wo ock de vorordente börgers / so dath quartael by den schalen gestanden hebben darto verbadē lathen / vnd darby nemen wen dath gelth vth dem gadeskasten genamen sal werden / vp dath se sehen vnd weten mögen / ock mede anhören / wat rekenschap de vorstenders des gades kasten einē Erbaren Rade doen werden / vnd wo dath gelth hen geflaten is / vp dath mannig fruw vnd man des bösen archwanes / dath dith süluige gelt nicht recht vth gedeleth wardt / ehr herte to frede gestellet mogen werden / dath den durch getüchnisse der erbaren vorordenten herren predicanten vnd borgers gescheen / vnd disser gestalt gehalten werden sall.

Item so einer odder mehr artikele in düsse Ordenunge by tho bringen vonnoden were dardurch gades name vnd dem negsten mede mochte gedeneth werden / solckt sall alle wege mith wethen eines Erbaren Rades / effte den vere vorordenten Rades Herren / tho den Gades Kasten gescheen.

Gedrückt tho Dantzick / durch

Franciscum Rhodum.

Anno M. D. Lj.



Drei politische Gedichte
aus der Zeit des polnischen Erbfolgekriegs.

Von

Dr. Robert F. Arnold,
Beamten der k. k. Hofbibliothek in Wien.



Die kgl. Bibliothek in Berlin besitzt einen Sammelband — Signatur Gu 3000 —, in welchem nachstehende Drucke, fast durchweg in Quartformat, enthalten sind ¹⁾:

- 1) Der See- und Handels-Stadt Dantzig Rechte oder Willkühr etc. Zur Langen-Fuhr. 1732.
- *2) Kurtzer jedoch Gründlicher Bericht Dessen, Was bey der Belagerung der Stadt Dantzig passiret etc. s. l. 1734.
- *3) De prospera electione regis Poloniae anno domini MDCCXXXIII peracta Eqvitis Poloni ad Amicum Confidentem epistola. s. l. (1733).
- 4) Hochfürstl. . Saltzburgisches Emigrations - Patent, de dato 31. Octobris 1731. s. l. (1731).
- *5) Aus Christ-Catholischen Hertzen Aufsteigender Buß - Seufftzer, oder Inbrünstiges Gebet der bedrängten Dantziger Zur Zeit eines gefährlichen Krieges, und bevorstehenden Belägerung etc. Dantzig. (1734).
- *6) Uebersetzung Derer, wegen Absterbens Ihre Königl. Majestät von Pohlen, Augusti des II. . . . ergangenen Universalien d. d. Warschau den 4. Febr. 1733. Breslau. (1733).
- *7) Formular der den 11. Julii dieses 1734^{sten} Jahres der Gemeine von den Cantzeln geschehenen Intimation. Dantzig. (1734).
- *8) Formular der Intimation wegen geschehener Erwehlung des . . . Fürsten und Herrn Stanislai Leszczynski . . . Von allen Kantzeln abgelesen den 20. Septemb. 1733. Dantzig. (1733).
- *9) Danck-Gebeth, welches gesprochen worden, nachdem der . . . Fürst und Herr Stanislaus Leszczynski, Am 12. Tage Septembr. des 1733. Jahres zum Könige in Pohlen war erwehlet worden. Dantzig. (1733).
- *10) Erläuterung der Römischen Entscheidung . . . wider den auff dem Convocations-Reichs-Tag anno 1733. geschehenen Eyd. s. l. (1733).

1) Mit * bezeichne ich Erzeugnisse, welche auf die polnischen Thronwirren 1733 ff. Bezug nehmen. Ich gebe den Inhalt des Sammelbandes wegen seines hohen culturhistorischen und zugleich bibliographischen Werts genau an.

- *11 und *12) (Manifest Stanislaws I., etwa October 1733, in 2 verschiedenen deutschen Uebersetzungen s. l.)¹⁾
- *13) Danck-Gebeth, welches gesprochen worden, nachdem Der . . . Fürst und Herr Friedericus Augustus, . . . Am 5^{ten} Tage Octobris des 1733^{sten} Jahres zum Könige in Polen und Gross-Hertzege in Litthauen war erwehlet . . . worden. Dantzig. (1734).²⁾
- *14) Gebeth Für die Stadt-Gvarnison. (Dantzig. 1734).
- *15) Kirchen-Gebet. (Danzig. 1734).
- *16) Antwort Auf eines Senatoris Schreiben aus Königsberg, Welches An einen andern Senator, so sein Hertzens-Freund ist, adressiret worden. s. l. (1735).
- *17) Frantzösisches Krieges-Manifest, Darinnen die Ursachen erzehlet . . . werden, welche den König von Franckreich bewogen, wider den Römischen Kayser die Waffen zu ergreifen. (s. l.) 1733.
- *18) Manifest (des Primas Teodor Potocki 10. October 1733). Dantzig. (1733).
- *19) Wahrhafter und Umbständlicher Bericht: Auff was für Art und Weise zu Königen in Pohlen erwehlet worden Der Durchl. Stanislaus Leszczynski Und der auch Durchl. Fridericus Augustus etc. s. a. 1733.
- 20) (Huldigungsrede des Grafen A. E. v. Schlieben auf dem Huldigungstage zu Königsberg 20. Juli 1740). s. l. (1740).
- 21) (Rede des Landes-Directors v. d. Gröben ebenda). s. l. (1740).
- 22) (Landtagsproposition Graf A. E. v. Schliebens bei Eröffnung des preußischen Landtags 12. Juli 1740). s. l. (1740).
- 23) (Beantwortung von Nr. 22 durch den Landesdirektor v. d. Gröben). s. l. (1740).
- *24) Rede der Deputirten der Stadt Dantzig welche Dieselben in der den 27. May st. n. gehalten öffentlichen Abschieds-Audientz an J. Ruß. Kays. Maj. gehalten haben etc. Dantzig. 1735.

Nur 5 also von den 24 zusammengehefteten Drucken gelten andern als Danzigschen Angelegenheiten und von den übrigen nur ein einziger nicht den politischen Ereignissen der 30er Jahre. Die Sammlung ist

1) Bei M.(ichael) R.(anft), Merkwürdiges Leben und Schicksaal Des Weltbekanntes Königs Stanislai (Franckfurth und Leipzig, 1736) S. 741 ein dritter deutscher Text.

2) Abgesehen von wenigen, sehr charakteristischen Aenderungen wörtlich gleichlautend mit *9!

demnach wohl in Danzig angelegt und nicht später als etwa 1740 (wegen Nr. 20—23) abgeschlossen worden; dafür sprechen auch die nach Nr. *24 beigehefteten 10 Quartblätter, auf welchen hs. 3 Gedichte (eins zweimal) verzeichnet sind, die sich insgesamt auf den sogen. polnischen Erbfolgekrieg beziehen und, wie ich nach freundlichen Mittheilungen der Herren Dr. Günther und Bertling-Danzig, sowie Dr. Reicke-Königsberg, endlich eigenen Nachforschungen zufolge allen Grund habe anzunehmen, weder in unserm Jahrhundert neu- noch vielleicht überhaupt je gedruckt worden sind. An sie schließt sich ein hs. Gedicht in lateinischen Distichen mit der Ueberschrift: „Dieße Prophecyten seynd gezogen aus Ambrosy Mellilamby Sendschreiben an einen Vornehmen Cavallier, betreffend die Schwedische und Polnische Waffen. Es seynd (sagt?) Joannes Dantiscus Culmensis olim et Warmiensis Episcopus, personam Jonae Prophetae mutuatus (sic!). Der Stadt Dantzig¹⁾.“; dann lateinische Prosa, überschrieben: „Jtem eß hatt die Stadt Dantzig Ao. 1638 zur Demuth ermahnet Elisaeus Aurimontanus, ein Dantziger Kind in einer Epistel, darin er unter anderen saget:“ Und am Ende dieses Abschnitts: „Dieße und andere Dinge m(öc)hte ich den Herren Dantzigern zu gemüht führen.“ Endlich als Schluss der hs. Notizen nachstehendes Gedicht:

Jener Liefländer saget von denen Pohlen.

Ich bin ein Polnischer Paur,
 mein Leben wird mir saur,
 Ich steige auff den Bürckenbaum
 und haue davon Sattel und Zaum,
 Ich binde meine Schuhe mitt Bast
 und fülle fülle (sic) meinem Juncker den Kast,
 Ich gebe den Phaffen die pflicht
 und weiss von Gott, und seinem Worte nicht.²⁾

1) Vgl. den von Estreicher, Bibliografia polska Bd. IX. S. 147 verzeichneten gleichzeitigen Breslauer Druck: Joannes Dantiscanus, Prophezeiung von der Stadt Dantzig. 1734.

2) Das hier in 8 Versen gezeichnete Culturbild gleicht außerordentlich jenem, welches Matth. Praetorius 1723 „von der Littauer Arth, Natur und Leben“ entwarf (Im „Erlenterten Preußen 1724. S. 125—142, abgedruckt bei Tetzner, Daines S. 11 ff.) S. 11 Tetzner: „Ihre Schuhe sind von Borken geflochten, die sie mit Bast an die Füße gebunden“; S. 12 die Littauer beten selten, zumtheil gar nicht, „mancher weiss von Gott nichts.“ In dem kleinen Gedicht werden wir kaum eine Uebersetzung aus dem Lettischen oder Litthauischen sehen, der Ton spricht dawider; eher ein Spottgedicht deutscher Colonisten nach Art des bei Tetzner S. 18 abgedruckten. — Vers 1 f. geradezu eine Formel bäuerlicher Standesdichtung; noch in Zach. Werners „24. Februar“ 1. Auftritt: „Der Bauer ist ein Baur, Das Leben wird ihm saur.“ Johannes Bolte, Der Bauer im deutschen Liede (Acta germanica Bd. 1) S. 203, 281; der Reim auch S. 277.

Vier verschiedene Hände haben die einzelnen Blätter geschrieben, und der Sammler der Drucke gesellte offenbar auch die hs. Gedichte zu jenen und zu einander. Ein Gedicht („Die mit einem München Spielende und Verspielende Megunda“) ist zweimal, jedesmal von einem andern Schreiber, aufgezeichnet, ohne daß sich wichtigere Varianten ergäben. Ich teile im Folgenden den Text der drei deutschen Gedichte mit, indem ich ihre unmittelbare Ursache, die politischen Verhältnisse Polens 1734—5, insbesondere die Belagerung Danzigs durch Münnich, bei dem Leserkreis dieser Zeitschrift unbedenklich als bekannt voraussetze, die Orthographie der Hs. so weit möglich bewahre, nur directe Fehler oder sinnstörende Inconcinnitäten, sowie die ganz confuse Interpunction des Originals beseitige, die Interpretation endlich auf das zum Verständniß unumgänglich Nothwendige beschränke und mir weiterblickende Excuse auf andre Zeit und Gelegenheit verspare.

I.

Das Vatter unser, so auff den Kron-Begirigen Stanislaum, Von einem ihm abgeneigten Pohlen appliciret worden.

Glaub Stanislaus festiglich, daß wir gantz gerne nennen dich:

Vatter unser.

Doch wir empfinden Keinen Trieb zu einem, der Frantzhosen liebt,

der du bist.

Solt man dich zum König wählen, möchtestu uns das Ewige stehlen 5.

im Himmel.

Von Sachsen sag ich ohne Spott, wie daß aufs beste unser Gott

geheiligt werde.

Heilsammer ist, du wirst veracht, und von uns gantz und gar verlacht

dein Nahme. 10.

Geh du von uns in alle Welt, allein dein gut frantzöesch Geld.

zu uns komme.

So lange du auf dieser Erden, soll Pohlen nicht genennet werden

dein Reich.

Hat dir schon einer was versprochen, ich schwere dir es wird gerochen 15.

dein Wille.

Ach Gott, lenck es durch deine Hand, damit das Vnglück nicht im Land

geschehe.

Die Pohlen, sag ich ohne Scheu, dich nicht verehrn mit gleicher Treu

wie im Himmel, 20.

Heißts Vivat gleich in Pohnisch Preußen, so klinget es doch nicht in Reusen

also auch.

Bist du von oben nicht ersehen, ich frage [dich]: wie kans geschehen
auf Erden?
 Dir bleibt der Spott vor aller Welt, hingegen ist dein schönes Geld 25.
unser.
 Weil du dich doch so hertzlich kränckst v̄ sehnlich hier nach Pohlen denckst
tächlich,
 Darffstu dich nicht so sehr vermeßen, weil du von unserm Korne geßen
Brod. 30.
 Wir wollen dich zum König machen, Pieniondza nur vor allen Sachen
gib uns heute;
 Sols aber dir etwann mißlingen, verzeich, wann wirs nicht können zwingen,
und vergib uns unsere Schuld.
 Es scheint, daß du dich wirst betrogen, dann Keiner will dich so belügen, 35.
als wir.
 Laß dir vergehn die Königs-Lust; gib acht, daß du dir selbst nicht thust
vergeben.
 Das schwere schöne Goldt und Geld gereich zur Zahlung in der Weldt
unsern Schuldigern. 40.
 Hiemit seh nach der Sternen Lauff, spann glücklich deine Segel auff,
und füre uns,
 Fahr hin, klag, seufftze in der Still; Stanislaus, es geschieht dein Will
nicht,
 Zulezt wirst du gewiss verspühren, daß wir dich Stanislaus führen 45.
in Versuchung. —
 Gott, der du wohnest in dem Licht, gib uns Keinen aus Franckreich nicht,
sondern erlöse uns;
 Zu dir um Hülff gantz Pohlen schreut, damit aufs beste wird befreut
vom Uebel; 50.
 Gönn unserm Reich die Einigkeit, jetzt hier und dort in Ewigkeit!
Amen.

Das Gedicht rührt höchstwahrscheinlich nicht von einem dem Throncandidaten Stanisław Leszczyński „abgeneigten Pohlen“ her (vgl. Z. 31 das poln. Citat, Z. 35 und den Tenor des Gedichts überhaupt), ist vielmehr wohl als Original (nicht als Uebersetzung) zu betrachten und in Danzig, eventuell in Thorn oder in einer andern Stadt Polnisch-Preußens (vgl. Z. 21) zu localisieren. Es muß Herbst 1733 entstanden sein; daß am 11. September Stanisław in Warschau zum König angerufen wurde, weiß das Gedicht noch nicht (Z. 5). Der Dichter ist

möglicherweise Katholik (Z. 7) und jedenfalls ein Anhänger des Gegenkönigs Friedrich August von Kur-Sachsen; für die erste Annahme spricht auch (wie mein Freund Dr. Castle bemerkt) das Fehlen der sogen. Doxologie: „Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit“ Matth. 6,13.

Einzelheiten: Z. 3: Stanisław Leszczyński wurde als Schwiegervater Ludwigs XV. von Frankreich während der ganzen Dauer des polnischen Erbfolgekriegs unterstützt. Französische Thronandidaten waren in Polen seit den Tagen Heinrichs von Anjou unpopulär. — Z. 7: Friedrich August war 27. Nov. 1712, dem Beispiele seines Vaters August II. von Polen folgend, in Bologna zur römischen Kirche übergetreten. — Z. 21: Polnisch-Preußen war eine fast unbestrittene Domäne der Leszczyńskischen Partei. Vgl. bei Ranft l. c. S. 821 ff. das Universale des Marschalls der preußischen Adelsconföderation Februar 1734. — Z. 31: poln. pieniądz = das deutsche „Pfenning“, dann = Geld. — Z. 39, auch 11: Vgl. (Hempel), Leben, Thaten und Fall des Grafen von Münnich. Bremen. 1743. S. 209.

Litterarhistorisch betrachtet gehört das Gedicht in eine reich entwickelte Tradition, die nach Soltau (Deutsche Historische Volkslieder 1:LXXVI) besonders R. M. Werner (Vierteljahrschr. f. Litteraturgesch. 5:1—49) charakterisiert hat. Gewisse Gebete und liturgische Formeln (Werner hat sich auf das Vater Unser beschränkt) bieten sich vermöge des mit ihnen zugleich gegebenen mnemotechnischen Gerüsts sowie ihrer großen Popularität als schnellste Verbreiter namentlich politischer Ideen dar und werden denn auch durch die ganze Neuzeit so verwendet; das kann vornehmlich auf dreierlei Art geschehen: a) durch Parodierung des heiligen Textes, b) durch Einschreibungen nach den einzelnen Absätzen des Gebets (Beispiel: das sogenannte Reutlinger Vater Unser Herzog Ulrichs von Württemberg aus dem Beginn des XVI. Jhdts.), c) indem die Absätze des Gebets sich glossenartig, ihrer ursprünglichen Bedeutung entkleidet, an die weltlichen Gedanken anreihen (so in unserm Gedicht). Nicht daß diese Dichtart auf deutschem Boden beschränkt wäre; vgl. z. B. das französische „Pater Noster Herzog Albas“ (1572) bei Louis de Baecker, Chants historiques de la Flandre. 1855. S. 303 oder das holländische „Vater Unser von Gent“ (ebenfalls 1572) bei Van Vloten, Nederlandsche geschiedzangen 1:395. Ich gedenke, da ich R. M. Werners Arbeit trotz ihres reichen Materials namentlich hinsichtlich der Gruppierung nicht als abschließend betrachten kann, der Entwicklung dieser pseudoreligiösen Litteratur demnächst eine eingehende Untersuchung zu widmen.

II.

**Die mit einem München Spielende und Verspielende Megunda.
(Per Anagr. = Gedanum).**

Mercurius.

Madam, erschrecket nicht, ich muß euch waß vermelden:
Es kompt zu euch ein Münch, ein Heldt, ein Printz der Helden.
Er suchet eure Gunst; ach nehmt ihn freundlich an,
Des Wittekinde Sohn, ein gar sehr frommer Mann. 5.

Megunda.

Ey, waß ist das für Zeug? Ich soll mich gantz ergeben
In eines Fremden Gunst? Ich haaß ein Slavisch Leben,
Die Freyheit halt ich hoch, sie bleibet meine Beuth;
Die München sind bey mir verhast und böse Leuth. 10.

Papa.

Mein Kindt, waß fehlet euch? Waß sind das vor Gedancken?
Folgt meinem Raht und Sinn, seydt still in euren Schrancken.
Ich kenn den Freyer woll, ich weiß auch wie ers meint;
Nehmt seine Gnade an, da seine Sonne scheint. 15.

Megunda.

Ach waß, mein Hertz Papa, waß wollt ihr von mir haben?
Soll ich mein mattes Hertz an frembde[r] Liebe laben,
So meine Ehr und Ruhm, Ja meine Cron nimm hin?
Ich kan und werde nicht itzt folgen euren Sinn. 20.

Mercurius.

Madam, erkläret euch: Was wolt ihr thun und laßen?
Der Freyer komt heran mit Bomben und Carcassen.
Er komt mit großer Macht, er steht schon vor der Thür,
Ein Münch, ein Bräutigam, ein großer Cavallier. 25.

Monachus.

Glück zu, Madam! Wie geths? Wie? Wolt ihr mich nicht lieben?
Soll euer wieder Sinn noch lenger mich betrüben?
Bedencket wer ich binn, und wer da mein Patron!
Ich bin der München Ehr, der großen Czarrin Sohn 30.

Megunda.

Das Compliment ist gut, die Gnadenthür steht offen.
Waß aber habt ihr woll bey meiner gunst zu hoffen?
Waß meinen Kindern ist bißher von euch geschehn,
Das werdt ihr auch gar oft von mir erfüllet sehn. 35.

Hs. Z. 14: J. kenne. Z. 19: m. C. mit hin. Z. 25: Cavillier. Z. 30: Czarren.
Z. 32: Daß. C. Z. 34: geschehen. Z. 35: Daß werde; sehen.

Papa.

Nicht so, mein Kindt, nicht so! Du must dein Hertze lencken
 Zu diesen Cavallier. Er kan viel Gaben schencken
 Von Silber und von Gold; ich muß es dir gestehn,
 Ich hab viel hundert Stück derselben erst gesehn. 40.

Megunda.

Das glaub ich woll, Papa, doch geht es mir zu Hertzen,
 Daß ich deßwegen soll die Freyheit so verschertzen.
 Ich streit vor meine Ehr und Ruhm, so lang ich kan,
 Vielleicht kommt mein Sucurs heut oder morgen an. 45.

Monachus.

Wie? Weigert ihr euch noch, nach meinen Sinn zu leben?
 Denckt, daß ich meinem wohrt kan großen Nachdruck geben.
 Ich hab ein wildes Herr Cosacken; Feuer und Brandt,
 Die sollen ohn Verzug verwüsten euer Landt. 50.

Megunda.

Diß alles weiß ich woll. Das sind die schönen Früchte
 Von der verstellten Lieb und Eurem Angesichte.
 Wer der Cosacken Herr nur ein mahl hat gesehn,
 Der kânt die schönen Leut und möcht vor Angst vergehn. 55.

Monachus.

Madam, das Spiel geth an; was wolt ihr weiter klagen?
 Ich kann den wieder Sinn von euch nicht mehr vertragen.
 Ich greiff die Schantzen an mit Kugeln Feuer und Schwerdt,
 Die Bomben sollen auch verstöhren Hauß und Herdt. 60.

Megunda.

Das ist die große Lieb, das Spiel, das ich muß sehen,
 Wo bey des Vaters Treu mich lest in Sorgen stehen!
 Der Bomben große Krafft schlägt meine Häuser ein,
 Doch soll mein Hertz dabey noch voller Hoffnung sein. 65.

Mercurius.

Madam, bequämet euch! Waß wolt ihr ferner hoffen,
 Da euch das Unglück schon so hart und oft getroffen?
 Des München sein Sucurs, der seegelt in der See,
 Der Rußen Flott ist da und mit ihr Angst und Weeh. 70.

Z. 40 f.: gestehen, gesehen. Z. 42: Daß g. i. Z. 52: Daß s. d. Z. 57: daß Sp.
 Z. 60: verstöhren auch. Z. 62: Daß i. d. g. L., daß Sp., daß i. m. sehn. Z. 68: Daß
 e. d. U. Z. 70: und nimt i. A. u. W., vgl. Z. 19.

Monachus.

Nun soll das Liebes Spiel mit Bomben recht angehen,
 Ich will mit großer Lust das Liebesspiel ansehen.
 Ich werde nicht ehrr ruhn in meinem Zelt und Hauß,
 Biß daß mein Gegenpart zieh zu der Stadt hinauß. 75.

Megunda.

Ach Ja, ich sehe wol, wie alles wirdt ablaufen,
 Und daß mit vielem Geld ich muß den Frieden kauffen.
 Die Schantzen sind schon weg, die Münde hat er ein,
 Ich Spiele mit verlust und muß geduldig sein. 80.

Mercurius.

Ach recht betrübte zeit! Waß soll ich ferner sagen?
 Der Frantzman laufft davon mit vielem Furcht und Klagen,
 Und der Frantzosen Hülff läst nirgend sich recht sehn:
 Madam, wie wird es euch bey diesem Spiel ergehn? 85.

Megunda.

Sehr schlecht; waß soll ich thun? ich muß mich wohl bequämen.
 Ich hoff, mein großer Münch wird gnädig mich annehmen.
 Waß ich bey diesem Spiel verspielt, das ist dahin,
 Die Hoffnung bleibt mein Trost, die Demuth mein gewinn. 90.

Papa.

So recht, geliebtes Kind; das sind die besten Thaten,
 Zu welchen ich mit Fleiß schon längstst euch gerahten.
 So seydt denn nun getrost, geduldig, from und still.
 Ich Sorge stets vor euch, wenn ihr thut, waß ich will. 95

Monachus.

Nun bin ich recht vergnügt; das Spiel hab ich gewonnen,
 Nachdem Megunda sich nun einmahl recht besonnen.
 Madam, nun geht euch auf ein rechter Sonnen Schein,
 Der große Wittekindt soll euer König sein. 100.

Megunda.

Wohlan, es muß so sein, ich nehm ihn an mit Freyden,
 Er soll mein König sein. Doch hab ich großen Leyden;
 Die Freyheit hat ein End, das Thor ist fest besetzt,
 Die Herrlichkeit dahin, beschümpft und sehr verletzt. 105.

Z. 72: daß L. Sp. Z. 72 f.: angehn, ansehn. Z. 78: Und das; vielen. Z. 88:
 daß i. d. Z. 91: daß s. d. Z. 103: daß Th.

Mercurius.

Europa, höre zu, waß ich [dir] muß ansagen:
 Es hat ein großer Münch den Sieg da von getragen,
 Der Feind hat voller Furcht verändert seinen Sitz,
 Megunda freuet sich mit donnerdem (sic) Geschütz.

110.

Das Dramolet, in sogen. „heroischen“ Alexandriner-Quatrains (vgl. Minor, Neuhochdeutsche Metrik S. 261) geschrieben, stellt die Belagerung Danzigs durch die vereinigten Russen und Kursachsen (20. Februar bis 7. Juli 1734) dar und zwar unter einem conventionellen Bilde, für das Reinhold Köhler (Archiv für Litteraturgeschichte 1: 228—251) den unhandlichen Terminus „um Städte werben“ geschaffen hat; ich möchte statt dessen lieber die authentische Bezeichnung des XVII. und XVIII. Jhdts. für derartige Dichtungen, „Buhlschaft“, verwendet wissen. Die belagerte Stadt erscheint in der politischen Poesie zumal des XVII. Jhdts., aber auch noch bis zum Beginn des XIX., als unworbene Jungfrau, Frau oder Wittib, der Belagerer als Werber in eigenem oder seines Herren Namen. Hildebrand (in Soltaus Deutschen Historischen Volksliedern. Zweites Hundert. 1856) hat diesen Typus, wie es scheint, als erster erkannt, Reinhold Köhler 1870 zu einer historischen Bearbeitung die ersten Linien gezogen, Ludwig Fränkel dieselben (Zeitschrift für deutsche Philologie Bd. 22) leider wieder völlig verwischt, sodaß die von mir für die Evolution der „Buhlschaft“ ebenso wie für den Typus von I vorbereitete eingehende Studie noch freies Feld findet¹⁾.

Unter „Madam“ Megunda (anagrammatisch für Gedanum) ist natürlich Danzig, unter Monachus der Höchstcommandirende der Belagerer, Burkhard Christoph Graf v. Münnich (1683—1767), unter dem „Papa“ der Jungfrau entweder der polnische Reichstag oder der Rath von Danzig oder wohl am ehesten die Polen als Nation zu verstehen. (Vgl. namentl. z. 40, 63, 94). Der Verfasser des Gedichts ist, wo nicht neutral, gewiß kein Gegner Leszczyńskis gewesen, wiewohl unter der Danziger Bürgerschaft auch diese Partei vertreten war.

Einzelheiten: Z. 5 : Des Wittekinde Sohn = Friedrich August von Sachsen. Auf die directe Abstammung der Wettiner von dem Sachsen-

Z. 109: Dem F.

1) Proben aus dem Sprachgebrauch der Prosa von 1734: No. *2 des Sammelbandes S. 24 f.; S. 26: „gieng also die Attaque des Abends umb 11 Uhr dergestalt an, daß der (Hagels-) Berg vom Olivischen bis an das Neugartsche Thor aller Orten angegriffen ward. Wiewohl der Kessel die Braut war, darum man sich bewurbe.“ S. 53: „Wie denn nun nichts mehr als die Braut Dantzig, das edle Kleinod übrig war.“

häuptling des VIII. Jahrhunderts anzuspielden, war in jenen Tagen kur-sächsischer Hofton; vgl. z. B. den Hofdichter Johann Ulrich König (Vierteljahrsschrift 4:582):

„ . . . Biß daß sich tauffen ließ der große Wittekind,
Von welchem unser Haupt auch seinen Ursprung find.“

Höchstwahrscheinlich hätte auch Chn. Hr. Postels Fragment ge-liebener „Großer Wittekind“ (1724 veröffentlicht) in seiner Vollendung jene Annahme irgendwie huldigend verwendet. — Ein gar sehr frommer Mann vgl. I, 7. — Z. 23: Carcasse (frz. carcasse, span. carcasa, ital. carcassa) = Brandkugel. — Z. 30. Der großen Czarrin Sohn; ähnlich wie Megunda als Tochter ihres „Papa“. Kaiserin Anna Iwanowna 1730—1740. — Z. 45: vgl. zu Z. 83. — Z. 53: Sollte „Angesicht“ hier wirklich „Maske“ und übertragen „Falschheit“ bedeuten? Im Deut-schen Wörterbuch 1:350 nur eine Belegstelle aus Kirchhofs Wendunmut. — Z. 55: Keineswegs ironisch zu verstehen; über Münnichs Kosaken Hempel l. c. S. 233. — Z. 70: 22 russische Schiffe liefen am 12. Juni zur Unter-stützung der Belagerer in die Danziger Rhede ein. Ranft l. c. S. 953 f. K. Hoburg, Die Belagerung der Stadt Danzig im Jahre 1734. (Neue Preußische Provinzial-Blätter, 3. Folge. Band II.) S. 200. — Z. 75: König Stanislaw I, der am 2. October 1733 sein Hoflager in Danzig aufgeschlagen und die Belagerung hier ausgehalten hatte, entfloh in der Nacht des 27. Juni durch die Cernierungslinie auf preußisches Gebiet. Ranft S. 959, Hoburg S. 210. — Z. 79: Weichselmünde capitulierte noch vor Danzig, am 24. Juni. Nr.* 2 des Sammelbands S. 45; die Capitu-lationsacte Hempel S. 309. — Z. 83: Am 13. Mai landeten 1500 Franzosen zum Entsätze der bedrängten Stadt bei Weichsel-münde; aus Gründen militärischer Natur, vielleicht auch durch das falsche Gerücht von Stanislaws Tode¹⁾ geschreckt, stachen sie schon am 16. Mai wieder in See. Ranft S. 950, Loeschin, Geschichte Danzigs² 2:149, Hoburg S. 194. — Z. 99: vgl. zu Z. 5. — Z. 103: Am 30. Juni, eine Woche vor der Capitulation, räumte die Stadt das Neugartsche Thor den Kursachsen ein. Hoburg S. 211.

III.

**Ein Münnich der muß fort Und soll nach Moscau eilen;
Zur Danckbarkeit macht ihm Ein Bauer diese Zeilen.**

Dantzig, d. 19./30. Augusty 1734.

Die Zeit, die nahet sich; ein Münnich muß doch weichen,
Und seine Helden-That Beweist viel tausend Leichen,

¹⁾ Diesem Gerücht dankt das Gedicht: „Gespräche zwischen Stanislaus und dem Tode“ Lpzg. 1734, eine Art Totentanz, seine Entstehung.

So er vor Dantzig hat im Keßel laßen sitzen
 Und an dem Hagels-Berg die Todes-Angst ließ schwitzen.
 Er commandirete, ein Lassy solle fechten 5
 Mit lauter Wuth und Brandt, biß er gantz kahn von Mächten,
 Auch nach fünff-stündiger Schlacht der Sieg sich zu uns wandte,
 Warauf der Feind mit Macht von diesem Berge rannte. —
 Diß war die Tapfferkeit, so du, mein Münnch, erwiesen,
 Dafür sey tausendmahl des Höchsten Huld gepriesen! 10
 Du lißest zwar nicht nach mit Bomb- und Kugel- schmeißen,
 Dadurch viel armes Bluth nur aus der Welt zu reißen;
 Jedoch wird dieses dich dereinst auch schon anklagen
 Vor Christi - Richter - Stuhl und dich daselbst befragen,
 Mit was für Fug und Recht du solche Grausamkeit 15
 Zu Dantzig außgeübt: heist diß auch Tapfferkeit?
 Doch weiß ich wohl, mein Münch, du wirst zur Antwort geben:
 ..Nur meiner Kayserin must ich zu Dienste leben,
 Denn diese war es nur, die mir hat anbefohlen
 Die Macht, so ich geübt an widerspenstige Pohlen. 20
 Und weil ihr Dantziger auch euch stets dawieder setzet,
 Augustum schlecht geacht, Lesczynski höher schätzet,
 Als Er es meritirt, drum muß es Euch so gehn,
 So lange biß man wird Gehorsam von Euch sehn.“
 Diß wird die Antwort seyn, umm dich nur weiß zu brennen; 25
 Der Teufel wird [dir] schon den Lohn dafür [er]kennen,
 Wenn man dereinst auch dich in sein Reich wird einführen:
 Da werden Schwartzten dich mit Lo[r]ber-Zweigen ziehren,
 Daß du ihr Höllen-Reich so tapffer wollen mehrn
 Durch deiner Rußen-Schar, dir Schwefel, Pech verehren; 30.
 Das wird dann sein [dein] Lohn, mein Münnch, zur Danckbarkeit
 Vor die geleiste Treu und große Grausamkeit.
 Es ist ein falscher Ruhm, den man dir will bey legen,
 Nebst einer nichtigen Ehr: daß du mit deinem Degen
 Dem teutschen Hannibal, dem tapffern Printz Eugen 35.
 Gleich einem Krieges-Held sollt an der Seiten stehn;
 Denn dieser Printz, der focht der Christenheit zu Gute
 Und färbte deßen Stahl in der Ungläubgen Blute,
 Ja Gott stritt selbst für Ihm, der rechte Krieges-Held:
 Wie konnts dann anders seyn, als daß er Sieg erhält? 40

Hs. Z. 4: U. a. den. Z. 13: J. w. d. dir. Z. 30: S. und P. Z. 31: Daß w. d.
 Z. 32: Graumsamkeit. Z. 35: teuschen; den t. P. E. Z. 40: als das.

Und also ists umsonst, was man von dir will schreiben;
 Du magst nur immerhin bey deiner Kayserin bleiben.
 Chaumigrems Tapfferkeit und des Neronis Güte,
 Die haben schon vergift, mein Münnich, dein Gemüthe.
 Der arme Landtmann weiß hievon genug zu sagen, 45.
 Auch Stadt und Bürgerschafft darffst du nur drummb befragen,
 Ja jeder, der dich kennt, wird sich für dir schon hüten,
 Du magst nur immerhin bey deinen Rußen wüten.
 Ihr aber, Treueste, die ihr euch nicht abwendet
 Von eurem Könige und ihm nur Seufftzer sendet, 50.
 (Ob er gleich wird von Gott, als Goldt, durchs Creutz probirt,):
 Daß Er zu seiner Zeit ihn wieder zu Euch führt
 Mit Macht, Sieg, Ehr und Cron, gleich jenem Balacin!
 Da wird dann Dantzig selbst, wie ehemals Pegu blühen.
 In deßen Reiß getrost, Mein Münnich, deine Straße; 55.
 Es wünscht der Bauers Mann dir jetzt ohn alle maße,
 Und viele stimmen selbst (doch heimlich) mit Ihm ein:
 Der teuffel hol den Münnch, er breche Haß und Bein.

Das temperamentvolle Gedicht, ein schönes Zeugnis der in jenen Tagen heldenmütig bewährten Bürgertreue Danzigs, rührt von einem begeisterten Parteigänger Leszczyńskis her. Münnich verliess Danzig übrigens erst am 8. September (Hempel S. 393).

Einzelheiten: Z. 3 ff: Am 9. Mai unternahmen die Belagerer, geführt von General Pierre de Lascy (1678—1751), dem Vater des berühmten österreichischen Feldmarschalls, einen Sturm auf die Befestigungen des Hagelsbergs an der Nordwestseite der Stadt; der am Fuße des Hagelsbergs gelegene sogenannte „Kessel“ war das Hauptobject eines fünfstündigen, von den Danzigern siegreich durchgeführten Kampfes. Nr. *2 des Sammelbd. S. 25 f., Ranft, S. 948 f. — Z. 34 f.: Offenbar Polemik gegen irgend eine Flugschrift, vielleicht gegen die in Estreichers Bibliografia polska Bd. IX. S. 148 angeführte, in Langfuhr 1734 gedruckte Broschüre. Vgl. auch Hempel S. 280. — Z. 43, 53 f.: Anspielungen auf die berühmte „Asiatische Banise“ Heinr. Anshelms von Ziegler. Wiewohl schon 1689 erschienen, blieb sie Lieblingslectüre des deutschen Bürgers bis über die Mitte des XVIII. Jahrhunderts hinaus. Vgl. Goedeke, Grundriss ²3: 259; Jung, Heinr. Stillings Jugend (Spemann) S. 107 f. — Z. 57: Der fromme Wunsch des „Bauers Manns“ gieng nicht unmittelbar in Erfüllung. Münnich starb 1767. — Mit ähnlich kräftigen Wendungen schließen

Z. 42: immerhin. Z. 44: Münnich. Z. 52: Das E. z. s. Z. ihm.

z. B. zwei Gedichte vom Typus I: das „Ragozische Vatter unser“ (1658): „Ehe du haim kombst, wirst leiden schmerzen, holl dich der Teufel, ich vergun dirs von herzen. Amen“ und „Der Holsteinischen Bauern Vater Unser 1713“: „Die Moscowiter sammt dem Czaren Lass sie zu allen Teufeln fahren! Amen.“ (Vierteljahrsschrift 5: 37, 21).

Ein kleines Verzeichnis gedruckter Gedichte, deren Stoff die Belagerung von Danzig 1734 bildet, sei angefügt und zugleich den Herren Dr. Reicke, Dr. Günther und Bertling mein bester Dank für schätzbare Auskünfte wiederholt.

- 1734.** Auffmunterung der Edlen St. Dantzig Zur Vertheidigung der Kgl. Persohn Stanislai des Ersten . . . den 23. Febr. 1734. (1 Bl. fol).
 — Marsowa pobudka obywatelom y Zolnierzom Sławnego miasta Gdańska do obrony Nayiasnieyszego Króla Stanislawa I.“ (1 Bl. fol).
 — Gespräche zwischen Stanislaus und dem Tode. Lpz. (siehe oben).
 — (Jac. Engelcke) Das auf der Götter Assemblée wohl ausgesprochene Lob- und Ehren Urtheil über die sämtlichen (S. T.) Herren . . . Kauf- und Handels-Männer, wie auch Kauf- und Handelsgesellen in Dantzig, bey Ihrer . . . Rühmens-würdigen Parade in der Belagerung im J. 1734 allen Ruhmbegierigen Gemüthern zu einem Beyspiel vorgestellt. Dantzig. J. J. Preuss.
 — Joh. Ulrich König: August des III. Huldigung nach bezwungener Stadt Dantzig. Dresden. Stösslein.
- 1735.** Etwas Altes und Neues aus Pohlen und Dantzig. Von Hanns Sachsen dem Jüngern Nürnbergschen Meister Singer zu Dantzig in Knittel-Versichter Arbeit auf der Leipziger Neu-Jahr-Messe abgesungen. 4^o. (Mit Titelkupfer).
- 1736.** Stille Gedanken (auf die gleichzeitigen Kriegs-Unruhen). Jena. 3. Stück. (Abgedruckt bei Hempel S. 385).

Zeugnisse für die reiche philo- und anti-stanislaische Flugblatt-litteratur bei Ranft (Blatt 4 der Vorrede: „Pasquille und Satyrische Erfindungen, die häufig von seinen Feinden geschmidet worden“); Danziger Rathsedict vom 18. November 1734.

Kleinere Mittheilungen.



Festmahle und Ehrungen den Hochmeistern von der Stadt Elbing gegeben.

Mittheilung von
Max Töppen.



Die Sitte der Städte, dem Landesfürsten gelegentlich der Huldigung oder bei sonstigen Anlässen ein Festmahl auszurichten, ist uralte. An Stelle eines solchen oder daneben spenden sie Wein, Bier, auch Kleidungsstücke und andere Gebrauchsgegenstände. Der Chronist Himmelreich (gedruckt in den preussischen Geschichtsschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts Bd. IV. Abt. 2) führt für Elbing eine ganze Reihe dahin gehöriger Fälle an:

1374. Es ward bald hierauf der hohemeister Weinrich von Kniprode mit allen seinen gebiethigern von der Stadt auf eine mittagsmahlzeit erbeten und tractirt, welches der Stadt ohne den Wein gekostet 21 Mark damaliges Geldes¹⁾.

1377. Auch war in diesem Jahre der hohemeister Weinrich von Kniprode abermahl auf dem Rathhause alter Stadt Elbing zu Gast und ist köstlich tractirt worden.

1384. Anno 1384 ist alhie dem hohemeister Conrad Czölner gehuldigt worden, wobey der Stadt an Lacken und an Weizen gewand, welches sie ihm und seinen mithabenden gebiethigern geschencket, es gekostet 135 Mark 8 Scot, an Wein 99 Mark 8 Scot.

1407. Anno 1407 hat der hohemeister Conrad von Jungingen zum Elbing mahlzeit gehalten, welches der Stadt gekostet an Wein, Bier und Essen 67 Mark 8 Vierdung. Verehrung 168 Mark 6 Scot. Man hat schon damals alhie die gewohnheit gehabt, dass die Bürger ihren

¹⁾ Eine damalige Mark können wir nach Vossberg für die Zeit von 1374—1410 etwa 14—12 heutigen Reichsmark, für die Zeit von 1410—1450 etwa 12—9 heutigen Reichsmark gleichsetzen.

ankommenden herren zu empfangen und mit gepränge einzuleiten nebst etlichen herrn des rathes ihm entgegengeritten und vor sich blasen laszen.

1412. Anno 1412 ist der hohemeister Heinrich Reusz (!) von Plauen zu Elbing gewesen und nach geschehener huldigung auf dem rathhause tractiret worden, und hat die mahlzeit der stadt gekostet mit wein, pasteten, bier und gewürtze 43 Mark damahliges geldes.

1423. Anno 1423 ist allererst dem hohemeister Paul von Ruszdorff in Elbing gehuldiget worden und hat man ihm im nahmen eines ehrb. raths der stadt einen becher verehret, so 23 Mark 3 scot gekostet, dem groszkompthur 6 ellen schwartz gewand und 6 Pfd. gewürtze, dem jungen hertzog von der Else [d. i. Oels] ein paar weisz Mechelsche hosen, des herrn hohemeisters caplan ein paar hosen und 2 Pfd. gewürtze, dem narren und krepeln [d. i. Krüppel] auch hosen.

1450. Endlich muste Elbing dem hohemeister huldigen, bey welcher huldigung die stadt Elbing dem hohemeister offeriret zum geschencke 4 Pfd. cubeben [d. i. Rosinenconfect] und 4 Pfd. confect, der groszkompthur bekam 3 Pfd. confect, des hohemeisters caplan 2 Pfd. und 5 ellen schwartz Lündisch lacken, wie auch 3 ellen weisses. Des hohemeisters companen, kellermeister, cämmerer und schreiber wurden auch mit lacken zu hosen beschencket.

Die Angaben zu 1407 und 1412 werden durch das erhaltene Kämmererbuch pro 1404—1414 bestätigt. Wir theilen die betreffenden Stellen weiter unten mit. Darnach ist es unzweifelhaft, das auch die übrigen Notizen aus älteren und jüngeren Kämmererechnungen stammen, die verloren sind.

In ähnlicher Weise wie die Hochmeister und deren Gefolge wurden die Komthure von Elbing, die Hauskomthure von Elbing und Pr. Holland, Bischöfe, Rathssendeboten der preussischen und Hansa-Städte, die „Sendherrn“ genannten kirchlichen Visitatoren u. s. w. bewirthet und beschenkt. Auch hierüber enthalten die Kämmererechnungen eine Reihe Notizen, die wir gleichfalls mittheilen. Vgl. Voigt, das Stilleben des Hochmeisters des deutschen Ordens und sein Fürstenhof, in Raumers Hist. Taschenbuch. Jahrgang I. Leipzig 1830, S. 212—217. M. Töppen, Elbinger Antiquitäten, Danzig 1870. S. 67—70. — Wie für diese Einleitung, bin ich auch für die Anmerkungen verantwortlich.

R. Töppen.

1407.

Unsers heren homeisters molczit¹⁾.

28 mr. vor Rynschen wyn unde vor Welschen wyn unde vor landtwin.

Vor Wismer byer, vor frisch Elbinger bir unde tofelbir 4 mr.

vor brodt $1\frac{1}{2}$ mr.

vor 2 tonne mete 2 mr.

vor 4 Pfd. pfeffer $\frac{1}{2}$ mr.

vor 2 Pfd. engeber²⁾ $\frac{1}{2}$ mr.

vor $1\frac{1}{2}$ Pfd. safferan 2 mr. minus 3 scot.

1 mr. vor 2 Pfd. negelken³⁾

10 sc. vor 1 Pfd. caneel.

2 mr. 7 sc. vor rosynen mit den, dy her Tydeman von Danczk brachte.

3 mr. minus 8 sc. vor den czucker, den her Tydeman brochte.

$1\frac{1}{2}$ sc. vor 1 firteil von 1 steyn rys⁴⁾.

2 sc. vor crudezecke czu machen.

1 mr. 4 sc. vor 42 genze.

$1\frac{1}{2}$ mr. 7 sc. 6 den. vor 36 capune.

2 mr. 15 sc. vor $3\frac{1}{2}$ schock huner, unde 12 huner ober.

1 mr. 8 sc. vor weizeclyen unde erden toppe unde vor lon, der er warte 7 wochen.

3 fird. vor 1 hynde.

4 sc. vor spekswarten offes wiltbrete unde off dy huner.

2 mr. 10 sc. vor 2 lebende beeren unde vor 2 lebende swyne.

$1\frac{1}{2}$ mr. vor 4 Pfd. Krude⁵⁾, die dem gartenmeister gesandt wurden vors ree.

8 sc. vor mark unde smalcz unde den kotteler⁶⁾ vor er loen, di beren unde di schopzen abeczuslachten.

1) Kämmerei - Buch p. 98a. - 100a. — 1 Mark = 24 Scot, 1 Firdung = 6 Scot, 1 Scot = 30 Denare, 1 Schilling = 12 Denare.

2) Ingwer. 3) Nelken.

4) Reis. — Stein ist ein Gewicht von schwankendem Werthe, bald = 12 Pfund, bald = 24 Pfund.

5) Konfekt, Gewürz. 6) Fleischer.

22 sc. vor die pasteiden¹⁾ czu backen unde czu machen.

1 mr. vor 1 steyn smalcz minus 1 lot.

vor cleyne vogel in dy pasteiden 4 sc.

1 mr. et 9 sc. vor 1 fet ryndt.

1¹/₂ mr. vor 2 fette schopcezen.

Vor pfofen²⁾ unde vor close³⁾ unde vorgulden mit dem czeregelde dy pfoben⁴⁾ czu holen 1¹/₂ mr.

10 sc. vor fische, dy dy koche vorczerten am Sunnabende unde unsers heren meisters juriste.

9 sc. vor schusselen unde mulden.

11 sz. vor milch unde vor peterzilien vurcze, vor rosen zalvia unde vor ruthen.

Vor keze 8 sc.

Vor glaze, dy czubrochen worden, 13 sc.

Den kochen, dy Werner hulfen, 7 sc.

Vor byrnen unde krichen⁵⁾ 6¹/₂ sc.

Vor kolen 13¹/₂ sc.

1¹/₂ mr. vor 30 schok eyer.

4¹/₂ sc. vor ¹/₂ steyn vrischer potter.

4 sc. vor honyg.

8 sz. vor essig.

4 sz. vor czypoln⁶⁾.

2 sz. vor eppel czum bygos czun genzen.

2 sc. vor ein perdt, daz der statschriber czu Marienborg reit, umme molczit czu vorlengen.

5 sc. den wechtern czu vortrinken, vor daz sy schusseln unde mulden reyne machten czur molczit, toppe unde kessel.

1¹/₂ mr. vor lynwandt den kochen, czu schorttucheren unsers heren meisters kochen unde czu der knechte tofellaken czu vordwelen unde czu knechedwelen⁷⁾, do sy di hende ane trugeten.

4 sc. vor zalcz.

7 sc. vor assche unde den murern czu lonen vor die herde czu machen in dem gewanthuze⁸⁾.

9 sz. vor glaze decken unde wedel und vor czap veschen⁹⁾.

1 fird. vor 1 czynnen vas, das vorloren wart.

4 sz. vor ein krus¹⁰⁾, das czubrochen wart.

1 sc. vor des homeisters schilt czu machen in dem zale.

Summa 67 mr. 8 sz.

1) Pasteten. 2) Pfau. 3) Klausen, Bauer. 4) pfoben s. v. a. pfoben und pawen.

5) Pfaumen. 6) Zwiebeln. 7) Dwele = Handtuch. 8) Rathhaus. 9) Zapffässchen.

10) eine Art Krug.

10 mr. 4 sc. vor 27 ellen wis gewandt, dy ele vor 9 sc.

38 mr. vor 2 korze¹⁾ von Brosel.

17 mr. 5 $\frac{1}{2}$ sc. vor Lirs gewant²⁾ to hozen.

7 mr. 1 fird. vor gewant vor dy cropel czu cleiden.

1 mr. vor 4 par hozen vam Nordrecht, dy des groskumptur und des treslers diner gegeben wurden unde des groskumpturs jungen.

1 $\frac{1}{2}$ mr. den schroteren³⁾ vor 12 par hozen und vor 7 cropel rocke czu machen.

6 mr. 3 sc. her Tydeman Nazen, dy her vorczerte ken Danczk, czu Toron undt weder ken Danczk mit Claus zerunge, der den Welschen win undt daz Brosselsche laken czu Thoron holte.

Vor den Rynschen wyn und vor Wismer byer czu Danczk off den wayn czu laden unde her czu furen und in den keller zu brengen unde den Rynschen wyn offzufüllen, dy wile her hir lag, hot gekost 23 scot.

Her Tydeman Nazen 1 mr., dy her vorlonte vor pferde, dy her gewonnen hatte czu Danczk, unde dem knechte, der den wayn treib, unde Puschwalde czu czerunge, den her weder czuruckesante.

De 4 Ypersche laken der ratmanne cledunge hebben gekost 66 mr. 5 sc., unde dat gelt is gevallen von den testamenten Tydeman Roden 2 mr. geldes unde van Johan Grollen 2 mr., de se hebben gegeben dem rade alle jerlig op to bören vor ere lust darmede to hebbende⁴⁾, item van erem schillinggelde, dat ze allejerich opgenomen hebben⁵⁾.

De erunge des homeisters.

Primo gegeben unserm heren homeister 9 ellen wis, 11 ellen brun von 1 Broselschen.

Item dem groskumpthur 9 ellen wis, 11 ellen brun des gleich.

Item dem kumpthur vom Elbinge 9 ellen wis, 11 ellen brun von demzelben.

Item dem trezeler 11 ellen brun deszelben.

Item des meisters cumpan 11 ellen brun von eyne korcz⁶⁾ von Brösel.

Item des meisters capelan 10 ellen brun desglich.

Item des meisters kellermeister 10 ellen von eyne Broselschen.

Item dem kochemeister 11 ellen vom zelben.

1) Pelzrock. 2) Vgl. Sattler, Handelsrechnungen des D. O. S. 126 und 430.

3) Schneider. 4) Beide testamentarischen Stiftungen stammen aus dem 14. Jahrhundert. Vgl. M. Töppen, Elb. Antiquitäten, S. 239.

5) So werden z. B. 1414 „2 mr. in dy schillingkiste von Tideman Roden testamente“ gelegt. Käm. B. p. 376.

6) Pelzrock.

Item des meisters czwen schribern, iczlichem 10 ellen von eyne Lirschen.

Item des meisters dynern 20 par Lirscher hozen.

Item des groskumphur dynern 2 par hozen.

Item syme jungen 1 par Dordrechtsche hozen.

Item 3 par des trezellers denern derglich.

Item des kompthur kemerer vom Elbing 1 par Lirscher hozen.

Item 7 cropeln iczlichen eyn rock.

Item dem obersten meisters coche $\frac{1}{2}$ mr.

Item des meisters torwart $\frac{1}{2}$ mr.

Item dem undercoche 4 sc.

Item des meisters, des groskumpturs unde des trezellers stal-
knechten $1\frac{1}{2}$ mr.

Item 1 mr. des meisters speelluten.

Item unsern pffern unde dem bazuner¹⁾, den man czu Danczk lis
holen, $1\frac{1}{2}$ mr. mit der ezerunge.

Item gegeben 8 fremden speelluten 16 scot.

Summa summarum der erunge 168 mr. unde 6 scot.

Item gegeben jo 5 ratmannen eyn Ypers laken, und der ratman
woren czu der czit 21, do gebroch eyne ratmanne syn teil, do han ich
em vor gegeben 3 mr. 5 sc. Summa, das dy laken kosten 66 mr. 5 sc.

Hieher gehören auch wohl noch folgende Notizen²⁾:

4. sc. 10 den. den murern, dy das zomerhus tonkeden, do unser
here homeister zitzen zulde und vor dy herde czu machen off dem
wanthuze³⁾.

1 fird. vor 6 Pfd. dadelen unde vor paradyscorner, do dy von Thorun
hir stochen off dem markte und offs rothus gebeten wurden.

Do dy von Danczk hir stochen, do bot sy her Lyffart von Hervorden
in dy stobe off daz rothus, do wart 4 Pfd. crudes vorton, macht $1\frac{1}{2}$ mr.

1411.

Besuche des Hochmeisters⁴⁾.

Ausgaben des zweiten Innenkämmerers:

Noch des heiligelichnams tage⁵⁾ . . . uff das hus unserm hern
homeister unde synen gebitegern gesant 102 stoffe [wyns] . . . 2 amen⁶⁾
wyns czu Danczik gehalt czu unsers hern homeisters behuff . . . deme
vurmanne, der den win furte, gegeben 10 sc. unde vor 2 vesschen
5 sc. in vigilia ad vincula Petri⁷⁾.

1) Posauner. 2) Jb. p. 90, 91. 3) Rathhaus. 4) Käm. B. p. 299, 300. 5) Juni 11.
6) Ohm. 7) Juli 31.

Vor Nativitatis Marie¹⁾ do unser here homeister hir was mit synen gebitegern usgegeben vor 115 stoffe . . . 5 mr. 2 sc. 20 den.

Vor aller gotheiligen tage²⁾, do unser here homeister mit synen gebitegern hir was . . . im czu erunge uff das hus gesant 120 stoffe . . . must, 4 mr.

Vor Nativitatis Cristi³⁾, do unser here homeister hir was, unde dem rathe gesant, gegeben vor 176 stoffe . . . 6 $\frac{1}{2}$ mr. 8 sc. 8 den.

Item deme ritter van Plauwen gesant 8 stoff wines.

Noch reminiscere⁴⁾ in der vasten . . . her Claus Birsmedis schreiber Jurgen gegeben vor 30 stoffe, den stoff vor 26 den., unserm hern homeister gesant uff das hus.

Deme ritter van Plauwen gesant 3 stoffe Malmasie . . . item demzelbin 3 stoffe Gobins wins⁵⁾.

1412.

Unsers heren des homeisters malyt⁶⁾.

Den herd to makende in deme wanthuse 4 sc.

3 fird. vor kolen.

$\frac{1}{2}$ sc. vor benkelaken an to negelen.

7 $\frac{1}{2}$ fird. vor semelen, 3 fird. vor los brot.

9 $\frac{1}{2}$ mr. vor 190 stope Rynssches wynes.

Vor 1 tonne Rygisch mede 5 fird., vor 1 tonne und vor 50 stope 5 $\frac{1}{2}$ fird.

Vor 1 tonne wismar bir 3 fird.

Vor 5 schopezen unde enes rindes buk 3 $\frac{1}{2}$ mr., vor 1 swin 1 m. — 1 sz to slande.

12 sz. vor dermen to würsten, 21 sc. vor smolt.

2 mr. vor 1 $\frac{1}{2}$ schock junger honere, $\frac{1}{2}$ mr. vor 15 alde honer.

1 mr. vor 12 kapune.

1 mr. vor 2 speckswarden.

Vor starn⁷⁾, vor swalwen⁸⁾ in de pasteuden 3 fird.

5 sc. de pasteuden to backende.

Vor beyrswil⁹⁾ 1 mr. 10 sc.

Vor 4 reyger¹⁰⁾ 8 sz.

Den pawen¹¹⁾ to vorgulden 1 fird.

1 mr. 8 sc. vor 20 schock eyger.

1) September 8. 2) November 1. 3) December 25. 4) 1412 Februar 27. 5) Gubener Wein. 6) Käm. B. p. 318 b — 319 b. 7) Staar. 8) Schwalbe. 9) beyrswin? 10) Reiher. 11) Pfau.

9 sc. vor botteren, 8 sc. vor honnich, 4 sc. vor etich, 4 sc. vor senp und lichte, 8 sz vor 2 Pfd. sol[t].

5 sc. vor schottelen unde vor molden¹⁾.

Vor lok²⁾, vor petercilien 4 sol.

$\frac{1}{2}$ mr. vor ertberen unde schoten.

1 sc. vor crevete³⁾.

8 sc. vor kese.

8 sz vor gras unde vor rosen.

1 lot⁴⁾ vor weytenmel.

$\frac{1}{2}$ mr. den koeken.

10 sc. vor lywant deme kokemeister unde mynes hern zulverwarde.

4 sc. mynes hern torwarder.

8 sc. vor glase unde vor kroese⁵⁾, 2 sc. vor 1 schock glasedecken.

1 sc. vor emere.

Sequitur de crude⁶⁾: 8 fird. vor 3 Pfd. perpers, 1 mr. 9 sc. vor zaffran, 8 sc. vor 1 Pfd. negelken, 8 sc. vor 1 Pfd. pariskörner, 11 sc. vor $1\frac{1}{2}$ Pfd. yngeber, 3 fird. vor 3 Pfd. zucker, $1\frac{1}{2}$ mr. vor 3 verdel rosynen von eyne steine, 16 sol. vor 4 Pfd. rosinen, 3 fird. vor $\frac{1}{2}$ Pfd. muscatenblumen, 2 mr. 1 fird. vor 6 Pfd. drusien⁷⁾ unde kaneylconfect.

1412.

Ehrenwein⁸⁾.

Item gegeben Johannes Birsmede von 18 stop Gobunischen wyns⁹⁾ vor den stop 26 den, und vor 3 stop Romania 1 fird., summa 21 sc. 18 den. Desse wyn wart gesant den senthern to der collacion unde dem perner¹⁰⁾ tor maltyt unde mit den zenthern gedrunken up dem rathus.

Johannes Birsmede vor 7 stop Gobunisch win den stop vor 26 den., maket 6 sc. 2 den, unde wart gesant unsem kumpthur unde dem huskumpthur unde dem huskumpthur to Hollant.

Johan Birsmede vor 12 stop Gobunisch wien vor den stop 26 den., maket 10 sc. 1 sz., unde wart gesant den steden.

Schonouwen vor 31 stop Gobunischen wien, den Stop vor 2 sz., maket 1 mr. 2 sz, und wart gesant dem kumpthur, dem huskumpthur, dem huskumpthur to Hollant unde dem covent up hus up de Ostern.

1) Schüsseln und Mulden. 2) Lauch. 3) Krebs. 4) d. i. $\frac{1}{16}$ mk. = $1\frac{1}{2}$ scot.
5) Eine Art Krug. 6) Konfekt. 7) Sonst trosye, ein Konfekt vgl. Joachim im Register zum Tresslerbuch s. v. 8) Käm.-B. p. 323b. — 327 a. 9) Wein von Guben.

10) Die richtige Lesung und Erklärung dieses Wortes verdanke ich den Herren Dr. Perlbach und Dr. Neubaur. Es ist niederdeutsch und bedeutet „Pfarrer“. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III. S. 321. Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch S. 274.

Do unse her homeister hir was, 14 dage nach ostern¹⁾, Johannes Birsmede vor 184 Stope lantwin, vor den stop 28 den., maket 7 mr. 3 sc. 22 den., und wart gesant dem homeister, den gebedigern, dem bisschop, den steten.

Do unse here homeister hir was to Philippi und Jacobi²⁾, Bernde dem wymanne vor 177 stope Rynesch wynes den stop vor 1 sc. 2 den., dat maket 7 mr. 20 sc. 2 sz., und wart gesant dem homeister, gebedigern, den bisschopen unde den steden.

Dem zulffen Bernde 16 sz. vor 6 stop wyns, de gedrunken wurden mit den steden up dem rathus, do se dorboven weren.

Bernde 21 sc. 10 den. vor 20 stop wins, dar de stat de hern mede erde, do se weren to Rynmans mole³⁾

Johannes Birsmede vor 28 stope Gobinsch wines, den stop 2 sz, maket 22 sc. 1 sz., unde wart gesant deme covent unde unsem huskumpthur unde dem huskumpthur to Hollant up pingesten⁴⁾

Schonouwen vor 11 stop Rynsschen win, den stop vor 3 sz., maket 13 sc. 6 den. und wart gesant dem bisschop her Caldenborn⁵⁾ und her Herman de Mundo unde deme vischmeister unde eme gaste von Thorun.

Peter Lemken vor 28 stop Rynsch win, vor den stop 3 sz., maket 1 mr. 9 sc. 18 den. und wart gedrunken to der collatio sundte Johannis baptisten⁶⁾.

Peter Lemken vor 112¹/₂ stop Rynsch win, den vor 84¹/₂ stope 101 sc. unde 8 den. und 28 stop to 3 sz., maket 5 mr. 20 sc. 18 den. und wart gesant den rathern vor ere collatio, alse to Pingesten unde Assumptionis sancte Marie⁷⁾.

Do unse here homeister hir was to Visitationis Marie virginis⁸⁾ Peter Lemken vor 48 stop Rynsch win, den stop vor 3 sz., maket 2 mr. 9 sc. 18 den. unde wart gesant deme homeister unde dem grotkumpthur unde den anderen heren, de mit em weren.

Johan Birsmede vor 9 stop Gobinsch win, den stop 26 den., maket 7 sc. 2 sz, unde wart gesant den heren van Koningsberg, van Brunsberg, also se to Mergenborch togen, unde dem burgermeister van Hoenstin unde her Ambrosio von Mergenborch.

Peter Lemken vor 6 stop Rynsch win 7 sc. 6 den., den stop 3 sz, unde wart gesant dem huskumpthur, dem vischmeister unde den dikgreven.

1) April 17. 2) Mai 1.

3) d. i. Reimannsfelde, gegründet c. 1300. Cod. Warm. I. Reg. 195.

4) Mai 22.

5) Dieser Cujavische Weibbischof von „Pomern“ wird 1407 im Tresslerbuch erwähnt. ed. Joachim S. 434.

6) Juni 24. 7) Mai 22 und August 15. 8) Juli 2.

Birsmede vor 28 stop Gobinsch win, den stop vor 2 sz, makt 22 sc. 1 sz, und wart gesant dem covente, dem huskumpthur, dem huskumpthur von Hollant up Assumpcionis Marie virginis¹⁾.

Do unse her homeister hir was in die Borchardi²⁾ Jacob Boyskin vor 38 stop Rynsch win, den stop 1 sc., maket 1 mr. 18 sc. (!), und wart gesant dem homeister, dem grotkumpthur und andern hern, dy hir do mit em weren.

Do unse here homeister hir was in die Symonis et Jude³⁾, Jacob Boysken vor 168 stop Rynsch win, den stop vor 1 sc., makt 7 mr., und wart gesant deme homeister, den gebidigern, den bisschoppen unde den steden.

Jacob Boyskin 8 sc. vor 8 stop Rynsch win, item Peter Lemken $\frac{1}{2}$ mr. vor 6 stop Romania unde desse win wart gedrunken up dem rathus, do de stede unde rydder unde knechte up dem rathuse weren.

Peter Lemken 8 sc. 20 den. vor 5 stop Romania, de deme kumpthur unde huskumpthur sin gesant.

Peter Lemke vor 6 stop Romania, vor den stop 13 firken, maket 10 sc. 12 den., und wart gedrunken, do unse hern huskumpthur und spitteler unde ander heren up deme rathuse twige⁴⁾ weren mit deme rade unde mit der gemeinde tho spreken von des homeisters wegen.

Jacob Boyskin vor 24 stop Rynsch win 1 mr. to schoten unde wart gesant upt hus dem covente to Omnium sanctorum⁵⁾.

Lemken 8 sz. vor 2 stop Osie⁶⁾ dem huskumpthur gesant.

Item do unse her homeister hir was up sundte Mertens dach⁷⁾, Peter Lemken vor 100 und 86 stop mostes, vor den stop 20 den., maket 5 mr. 4 sc., und wart gesant dem homeister, den gebedigern, den bisschoffen unde oc den steden.

Johannes Birsmede vor 10 stop Romania, vor den stop 2 scot, maket 20 scot, und wart gesant dem kumpthur unde dem huskumpthur unde dem provincial, unde up dem rathus gedrunken, do de gemeinde sprak, umbe gelt deme homeister to ligen.

Schonouwen vor 24 stop lantwin, deme covente gesant up winachten⁸⁾, item vor 2 stop dem provincial gesant, vor den stop 2 sz., maket 20 sc. 2 sz.

Birsmede vor 4 stop Romania und Rumolde vor 2 stop Alant win 9 sc. 18 den., dy schenkt wart up dem rathuse deme huskumpthur und deme spitteler, do se sproken mit dem rade unde mit der gemeinde

1) August 15. 2) October 14. 3) October 28. 4) Zweimal. 5) November 1.

6) Eine Weinsorte, vgl. Register zum Tresslerbuch ed. Joachim s. v. Wein.

7) November 11. 8) December 25.

umbe dat gelt to liende dem homeister, dar de kumpthur vor umbe gesprochen hadde.

Rumolde vor 31 stop Alant win, vor den stop 2 sz., maket 1 mr. 2 sz., unde wart gesant dem kumpthur, dem huskumpthnr unde deme covent uff Purificationis Marie¹⁾).

Lemken 8 sc. vor 4 stop Romania, her Hinrich Fluggen unde des homeisters kellermeister gesant.

Schonow 4 sc. 20 den. vor 7 stop lantwin dem marschalke unde dem van der Balge und von Brandenburg gesant.

Her Tideman Monster 14 sz. vor 2 stop Reynval²⁾, dem huskumpthur gesant.

Do unse her homeister hir was vor vastelabent³⁾, Schonow vor 56 stop lantwin, vor den stop 20 den., maket 1 mr. 13 sc. 10 den. unde wart gesant dem homeister.

Lemke 4 scot vor 2 stop Romania, des homeisters kochemeister gesant.

Schonow vor 14 stop Alant win to 2 sz., maket 11 sc. 6 den. unde wart gedrunken up dem rathus, da dy homeister up dem rathuse was.

Johannes Birsmede vor 19 stop Reynval, vor den stop 7 sz., makt 2 mr. 5 sc. 6 den., unde wart gedrunken up rathus, da de homeister dor was.

Schonow 14 sz. vor 7 stop Alant win, gedrunken do de huskumpthur unde andere heren am vastelabende up dem rathuse weren unde steken zegen⁴⁾).

Lemken 4 sc. vor 2 stop Romania dem huskumpthur gesant.

Lemken 4 sc. vor 6 stop lantwin, dem marschalke und unsem kumpthur gesant.

Lemken 2 sc. 20 den. vor 4 stop lantwin, den zenthern tor collacio gesant.

Lemken 19 sc. 6 den. vor 12 stop Osoye dem perner tor maltyt gesant.

Schonow vor 4 stop Osoye to 4 sz., und Birsmede vor 2 stop Reynval to 7 sz., maket 12 sc., unde wart gedrunken, do de zenthern und de perner up dem rathus weren.

Sequitur up deme rathuse gedrunken

Schonow vor 2 stop Gobunschen win 52 den. upet rathus.

Johan Birsmede $\frac{1}{2}$ fird. 14 den. vor 4 stop upet rathus.

Birsmede 7 sc 14 den. vor 8 stop lantwins.

1) 1413 Februar 2.

2) Graubündtner Wein oder Wein aus Rivoli, Rivallo in Italien oder aus Rivoglio in Istrien. So Joachim im Register zum Tresslerbuch s. v.

3) 1413 März 7. 4) das Stechen ansahen.

Lemken 9 sc. 18 den. vor 8 stop Ryneschen wins to 3 sz.

Jacob Boysken $5\frac{1}{2}$ sc. vor $5\frac{1}{2}$ stop Rynesch.

Peter Lemken 8 sc. 16 den. vor 8 stop Ryneschen wins.

Bernde 10 sc. 20 den. vor 10 stop Rynesch wins.

Peter Lemken 11 sc. 6 den. vor 7 stop Osoye to 4 sz.

Lemken 12 sz. vor 2 stope Malmasye.

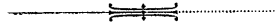
Her Balborne 1 fird. vor 6 stop Osterwin.

Johan Birsmede 13 sc. vor $6\frac{1}{2}$ stop Romania upet rathus.

Summa summarum van wine 61 mr. 16 sc. 25 den.

Sequitur utgegeven vor bir Summa summarum van bire

47 mr. 16 sc.



Nachträge zur Topographie der Stadt Elbing.

Von

Max Töppen.

Zu der im Jahre 1887 erschienenen „Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing“ = Heft 21 der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins fanden sich in dem literarischen Nachlasse meines Vaters noch einige Ergänzungen vor, deren wichtigste ich im Folgenden mittheile. Abgesehen von dem neuen Material, das sie enthalten, beruht ihr Hauptwerth darauf, dass es gelungen ist, statt zahlreicher Notizen bei Rupson, Ramsey und anderen deren Quellen aufzuspüren.

R. Töppen.

- Zu S. 24. Über Christian Pitesch vgl. Altpr. Mtschr. 1879. XVI S. 538 ff.
- Zu S. 25. Der Specialplan a über die Altstadt findet sich auch bei Gotsch Journal Bd. 6.
- Zu S. 27 Z. 8 v. o Ein drittes Exemplar in der Stadtbibliothek (Sammlung von F. Hoffmann) hat die Unterschrift: Life of Charles 12.
- Zu S. 27. Nach Hartwich Beschreibung der drei Werder S. 58 scheint Kretschmer eine Karte der Werder edirt zu haben. Bei Ramsey Manusc. Elb. XI Fol. p. 589 findet sich ein Kärtchen von Kretschmer: „Grenze des Elbinger und Marienburger Gebietes 1710.“
- Zu S. 31. Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist noch vorhanden „Plan und Lage der Neustadt Elbing“ bei Ammelung, Beschreibung von Elbing S. 182. Vgl. Gotsch Journal Bd. 6.
- Zu S. 33. Die Urkunde der Ernennung Endersch's zum Hofmathematikus steht bei Dewitz Documenta (Elb. Archiv H. 24) p. 324. — Er starb am 28. März 1769. Ammelung, Beschreibung von Elbing S. 665. Vgl. Gotsch, Geschichte der Neustadt Elbing VII S. 576.
- Zu S. 37 Anm. 1). Den 14. März 1767 starb der berühmte Elbinger Miniaturmaler und vorzügliche Kupferstecher Friedrich Hampe. Ammelung l. c. S. 615. Von Hampe haben wir auch eine Gedächtnismünze auf das Elbinger Gymnasium mit der Zahl 1681. Johann

- Lange *Collectanea de gymn. Elb.* (Archiv E. 75) S. 152 bemerkt: Die Kupferplatte, welche Mons. Hampe bei Herrn Endersch gestochen, besitzt Herr Prof. Voit; *adde Voitii carmen de nummis etc.* 1751.
- Zu S. 44. Ein Plan der Speicherinsel (c. 1786) bei Ammelung, Beschreibung von Elbing S. 196.
- Zu S. 49. Das beste Bild des dreierkerigen Thores in Gotsch's Journal Bd. 2. S. 366—368.
- Zu S. 50. Der Turm am Ende der H. Geistgasse (1779 abgebrochen) bei Ammelung a. a. O. S. 773.
- Zu S. 59. Im Jahr 1763 wurde auf der Fischbrücke ein neues Bollwerk weiter in den Elbingstrom hineingeschlagen, wodurch die Brücke breiter wurde. Ammelung a. a. O. S. 572.
- Zu S. 59. Über die Schleuse bei Teichhof haben sich noch folgende Notizen gefunden: 1431 hat der Überfall an Herrn Jungschulzen Teich der Stadt viel gekostet, wie auch das Jahr hernach. Sigmund Meienreis *Collectanea* (Elb. Arch. H. 2⁹) p. 184 nach Cämmerei-Rechnungen. — 1561 fehlen Maurer zur Arbeit am Überfall. Zamehl *Mühlenunterricht* (Elb. Arch. C. 23) p. 74.
- Zu S. 60. — 1604 Januar 7. Das Zeughaus vom Rathhause nach dem Schulgarten gebracht. 1605 April 13 ist geschlossen den Stadtgraben bei dem Schulgarten zu verfüllen und den Aschhof dahin zu transferiren. Lange *Rec cans. publ.* I p. 88 und 100. C. E. Ramsey Fol. XIII p. 17 (gedruckt *Gesch. der räumlichen Ausbreitung* S. 133).
- Zu S. 63. Um 1521 standen an dem Vorschloss noch 4 gute Türme. Grunau I p. 343, wo auch die ausgefütterten Gräben erwähnt werden.
- Zu S. 63 Anm. 3. Bei Ammelung, *Hist. Beschr. der Stadt Elbing* p. 12 wird der Heinrichsturm erwähnt.
- Zu S. 65 Anm. 4. Dass am Elbing die Hintermauern der Häuser an der Wasserstrasse zugleich Stadtmauern waren, beweist Ammelung, *Hist. Beschr. der Stadt Elbing* p. 9 schlagend.
- Zu S. 66 Anm. 3. Am 28. Dec. 1604 ist anstatt der Hohen Brücke eine Schiffbrücke gemacht worden. Lange *Rec. cans publ.* I. p. 97.
- Zu S. 68 Anm. 2. Maurer Gromann wird auch auf einem losen Blatt einer Jahresrechnung der Stadt aus derselben Zeit erwähnt.
- Zu S. 69. Der Büttelturm heisst bei C. Th. Zamehl p. 61 der *Scharfrichterturm*.
- Zu S. 73 Anm. 5. Den Unterwall am Ravelin des Markenthors erwähnt auch C. Th. Zamehl, *Zeitregister ad a.* 1684 p. 588.

- Zu S. 74. Der „Neue Turm“ oder „Wageturm“ wurde 1577 von den Danzigern sehr beschädigt. C. Th. Zamehl Zeitregister 1678 p. 61.
- Zu S. 80 Anm. 1. Der Stéyntam bey nue sente Gergen kommt in einem Fragment einer Kämmereirechnung aus der ersten Hälfte des 15. saec. vor.
- Zu S. 82. Zur Geschichte der Pfarrhufen der Nikolaikirche giebt Ramsey folgende beide Notizen: Herr Parochus suchte Aufklärung über die Verhältnisse des „Thonberg's“ (d. i. Thumberg) 1670. Ramsey Ms. Elb. Quarto VIII 647. Die Sache wurde mit andern auch 1683 urgirt und von Bürgermeister Fabian Horn beantwortet:
- „Der Thonberg liegt nicht in den Pfarrhuben sondern in zwei besonderen Huben, darauf vor Jahren ein Hof gestanden und Herrn Michel Brückmann und Herrn Simon Holst zugehöret, anjetzo aber der Stadt gehörig und von undenklichen Jahren her laut Aussenkämmer-Amtsrechnung von dem Werk der Töpfer verzinset worden“.
- Ramsey Ms. Elb. Quarto VIII, 673. Vgl. Fuchs III 3 p. 379. 380.
- Zu S. 84. Anm. 1. Die Quelle von Ramsey und Rupson sind die Rats-Recesse. Lange Recess. caus. publ. I p. 67 : 1601 Febr. 23 ist beliebt die Kirche zu s. Jacob abzubrechen.
- Zu S. 84. Anm. 3. Die Jerusalemkapelle erwähnt G. Zamehl in seiner Chronik ad. a. 1549 (Elb. Archiv E. 83) p. 75. Bei C. Th. Zamehl Zeitregister 1683 p. 421 kommt noch der „Wunderberg an Jerusalem“ vor. Bei Ramsey Ms. Elb. Quarto VIII p. 776 findet sich folgende Notiz: Anno 1549 ist die Jerusalemkapelle nach dem Gericht hin repariret und eine Wohnung dabei aufgebauet worden. Diese Wohnung hat anno 1616 schon wüste gestanden, anno 1621 ist selbige ganz eingefallen.
- Zu S. 85. Anm. 6. 1601 d. 5. Mai ist der Junkergarten vor dem Schmiedethor gebrochen worden und der jetzige Junkergarten hat der gemeine Garten geheissen. Lange Rec. caus. publ. I p. 67.
- Zu S. 87. Anm. 1. 1538 ist der Grund zur Mauer zwischen dem Markenthor und dem Mönchthurm gelegt. G. Zamehl, Chronik p. 75. Anno 1538 den 18. Julii ist die grundt zum ersten geleyet von Harcken zu der Mauer, welche zwischen dem Markenthore und Monchthorme in Elbingk gebauett. Hochmeisterchronik des Königsberger Staatsarchivs Ms. A. 2 Nachträge, gedruckt in Altpr. Mtschr. Bd. 33 S. 404.
- Zu S. 88—90. Zur Geschichte des Festungsbaues haben sich noch folgende Notizen gefunden: Anno 1563 sind in der Neustadt ganze Gassen weggebrochen wegen der Festung, wozu die Altstadt berechtigt ist. Lange, Rec. caus. publ. I p. 120. Im Jahre 1573

- wurde das Burgthor und das Schmiedethor gebaut. Lange I. c. I. p. 12. — 1600 Febr. 4 sind 4 consules und 5 cives zur Befestigung dieser Stadt verordnet nach des Petri Jasken Abriss. Lange I p. 57. — 1600 Febr. 22 sind die Speicher befestigt worden. Lange I p. 58. — 1600 Mai 25 ist geschlossen die Häuser auf s. Jacobskirchhof zu brechen. Lange I p. 61. — 1600 Juni 7 ist die Bastion bei dem Schmiedethor angeleget und der Kirchhof von s. Jacob auf die Reiferbahn transferiret worden. Lange I p. 62. — 1600 Sept. 18, der Stadt Unterthanen haben zum Festungsbau contribuiren müssen. Lange I p. 64. — Die älteste directe Notiz über die Gräben um die Speicherinsel findet sich in den Ratsprotokollen zu 1601 Juli 16: „Der Graben um die Speicher ist von denen, so Gärten über dem Elbing haben, gezahlet worden“ und zu 1601 Juli 26: „Die Zugbrücke an dem Fähr- und Mittelthor ist geleget“. Lange I p. 69. — 1601 Juli 16 ist der neue Stadtgraben um die Speicher geendiget. Lange I p. 111. — 1601 August 20, Neue Brücke. Lange I p. 70. — 1602 Febr. 22 ist Timotheus Jost zum Generalinspector über die Bauknechte gesetzt. Lange I p. 73. — 1604 Juli 23 sind viel Häuser vor dem Schmiedethor wegen der Festung gebrochen worden. Lange I p. 93. — 1607 Juli 13. Die Neustädter zum Stadtwall mit scharwerken müssen. Lange I p. 120. — 1607 Oct. 22. Der Graben um die Speicher ist 545 Ruthen lang. Lange I p. 122.
- Zu S. 90 Anm. 5. Das Wort Zarge (= Sorge) kommt vor bei Hoppe, Typus I p. 91: Abmasz der Speicher und Zargen oder Linien nach den Holtzhaufen; item die Abmasz der Speicher und Zargen nach der Fehre etc.“
- Zu S. 91. 1606 März ist Herr Morenberg Vorsteher zu dem neu angelegten Stadthofe. Lange I p. 106.
- Zu S. 92. 1600 d. 1. Martii die Windmühle zu bauen beliebt. Lange I p. 58. — 1601 d. 16. Febr. hat Morenberger die Windmühle bauen lassen. Lange I. p. 66. — Die Windmühle fertig geworden, auch zum Beuteln aptiret. ib. p. 110. — Windmüllers Land wird erwähnt 1603 d. 17. März. ib. p. 78.
- Zu S. 93. Über das Gasthaus zur Sonne vgl. auch Hermann's Chronik 1751 p. 239.
- Zu S. 95. Die Hommelbrücke ist 1654 nach Ostern eingerissen. C. Th. Zamehl, Zeitregister p. 95. Vgl. 1671 ib. p. 323. — Der Kupferteich wird zuerst 1598 Sept. 30 erwähnt (Lange I p. 52), eine Kopperstrasse bei C. Th. Zamehl, Stammbuch 1647 p. 2. — Strohdächer in der Stadt verboten 1600 Dec. 6. Lange I p. 65.

Schweine und Enten auf den Gassen abgeschafft 1600 Sept. 27. ib. p. 64. Fluchtlinie der Häuser 1604. ib. p. 93. Am Kuhdamm sollen die Schweine abgeschafft werden 1607 April 3. ib. p. 117. Die Rinnsteine in den Gossen Gegitter gehabt 1607 Juli 13. ib. p. 119.

Zu S. 96. Wegen des königlichen Gemaches im Rathhause vgl. die Notizen bei G. Zamehl, *Historica varia* (Elb. Arch. E. 65) p. 265: Weil die Stadt schuldig königl. Maj. ein Palatium fertig zu halten laut dem Privilegio¹⁾, darum soll das königl. Gemach am Rathhause, weil es sehr baufällig, mit dem ehesten gebrochen und eilents wieder aufgebauet und gefertigt werden. Rahts-Recess 1611 30. May.

Dem Churfürsten von Brandenburg, der innerhalb 10 Tagen herkommen soll, könne das Rathhaus, wie vorhin zwene Hertzoge aus Preussen darauf gelegen, eingeräumt werden, woferne Ihre Durchlaucht nicht lieber anderswo logiren wollte. S. Rahts-Recess 1612 20. Septb. Ihre Churf. Durchlaucht hat in der Frau Bodekerin Hauße bey Herrn Kiede gelegen.

Zu S. 96. 1604 Jan. 28. hat Herr Morenberger eine Singuhr auf dem Pfarrturm (Nikolaikirche) machen wollen. Lange I p. 88. — 1604 d. 2. Januar ist das Zeughaus vom Rathhause nach dem Schulgarten gebracht worden. Lange I p. 88.

Zu S. 97. In dem Königshause am Markt, Ecke der Spiringstrasse logirte 1747 der Ermländische Bischof Grabowski. Hermann Chronik p. 226. — In Geldtsack's Haus, Heilige Geiststrasse N. 18 nahm 1676 Wohnung der Ermländische Bischof Wyzga. C. Th. Zamehl, Zeitregister p. 629. — Zu Erweiterung des Kirchhofs zu St. Annen ist 1603 Juli 18 ein Garten erhandelt worden. Lange Rec. caus. publ. I p. 82. — 1604 Juni 4 ist die Kirche zu St. Annen erweitert worden. Lange I p. 91. — 1605 wird ein Neubau beschlossen. Lange I p. 99.

Zu S. 105. Die Brettergasze wird bereits 1747 von Dewitz ad a. und von Hermann, Chronik p. 227 erwähnt.

Zu S. 106 Anm. 3. Der lateinische Originalbericht steht bei C. Th. Zamehl, Zeitregister 1680 p. 190—199, 203, 206.

Zu S. 106 Anm. 5. Die Quelle von Fuchs ist C. Th. Zamehl 1680 p. 184 und 186.

Zu S. 106 Anm. 8. Die Quelle von Fuchs ist C. Th. Zamehl 1684 p. 608.

Zu S. 107. Im „Grossen Christoph“ logirte 1660 der Gouverneur

¹⁾ M. Töppen, Ständeakten IV S. 599.

- Lorenz v. d. Linde. C. Th. Zamehl 1660 p. 119. — Das Gasthaus zum sauren Apfel erwähnt Rupson auch zum Jahre 1648. — Den Ortkrug hinter der Schweinbrück erwähnen C. Th. Zamehl 1682 p. 297 und darnach Rupson ad a. 1682.
- Zu S. 108 Anm. 1. Vgl. auch Dewitz Elb. Chronik ad a. 1749.
- Zu S. 108 Anm. 4. Im „schwarzen Adler“ stieg 1643 Graf Wolmar ab. G. Zamehl, Chronik und Rupson, Annales ad a. Nennchen, Elbinger Chronik p. 134 sagt, der schwarze Adler sei 1640 (nicht 1630) erbaut laut Inschrift: *Sumptu publico. Bono commeantium 1640.*
- Zu S. 108 Anm. 8. Quelle von Fuchs ist Rupson ad a. 1606 (p. 223) nach Weber's Hausbuch.
- Zu S. 109. Der Name Gerberstrasse war noch 1757 im Gebrauch: Im Mai 1757 wurde die Mauer zwischen dem Bürgerturm und der Gerberstrasse abgenommen und unten nach dem Parchen zu ausgebessert. *Ammelung ad a.*
- Zu S. 111. Der grosse Mönchturm oder der Turm an der scharfen Ecke hat am Knopf die Jahreszahl 1649. Notiz von Gotsch in der kurzen Elbinger Chronik (Elb. Archiv F. 5).
- Zu S. 114 Anm. 6. Die Seifmühle wird schon 1684 erwähnt. C. Th. Zamehl p. 603, 606. Herzberg im Bürgerprotokoll (Elb. Archiv F. 98) p. 385.



Ein Nachtrag zu den Danziger Gustav-Adolfsliedern.

Mitgetheilt von

Archivar Dr. **O. Günther** in Danzig.

Im Jahre 1849 hat Theodor Hirsch als Anhang zu seinem Aufsätze „Litterarische und künstlerische Bestrebungen in Danzig während der Jahre 1630—1640“ (Neue Preuss. Prov.-Bl. VII S. 29 ff., 109 ff., 204 ff.) elf „Danziger Gustav-Adolfslieder“ veröffentlicht, von denen Toeppen (Altpreuss. Monatsschr. N. F. IX 1872 S. 427) mit Recht bemerkt, dass sie zu den werthvollsten Ueberresten der historischen Volksdichtung in Preussen gehören. Die Handschrift, aus der sie stammen, eine Sammlung von Gedichten und Prosastücken, die der Schreiber des bürgermeisterlich-Höheschen Amts Michael Hancke der Jüngere aus Danzig 1629 angelegt hat, ist von Hirsch (a. a. O. S. 55 ff.) ziemlich eingehend beschrieben worden; es ist dieselbe, die später Toeppen für seinen Aufsatz „Volks-thümliche Dichtungen zumeist aus Handschriften des 15., 16. und 17. Jahrhunderts (a. a. O. S. 289 ff., 383 ff., 511 ff.) so überaus reichliches Material geliefert hat. Aus Hirsch's Nachlass kam sie in den Besitz des Westpreussischen Geschichtsvereins, mit dessen gesammter Bibliothek sie nunmehr Eigenthum der Danziger Stadtbibliothek geworden ist.

Zu jenen Gustav-Adolfsliedern bietet nun die Handschrift noch einen Nachtrag, ein Stück, das von Hirsch in seiner Publikation übergangen worden ist, das aber eben zur Vervollständigung jener Reihe immerhin auch heute noch der Mittheilung werth erscheint. Es ist ein „Gespräch Gustavi mit Echo“, das ich im Folgenden getreu nach dem Wortlaute der Handschrift wiedergebe.

Gespräch des Gustavi mit Echo.

Gustavus spricht:

Echo andwortet:

Mein Echo, ich will in Preussén ziehen thun	Stracks nun.
Mit meiner Armada in Schieffen	Frisch hin.
Sage mir, werde ich die Pyllaw einkriegen?	Mit Betriegen.
Werde ich auch Braunssbergk gewinnen?	Die Pfaffen schinden.
Wirdt sich dan auch Elbingk ergeben?	Nicht widerstreben.
Auch Stadt undt Schloss Marienburgk?	Auch fort.
Werde ich auch kriegen Dirschaw?	Sonder Schaw.
Die Mewa auch darzu?	Mit kleiner Unruhe.
Auch die Stadt Stum?	Auch mit nun.
Auch Pauczick sampt dem Schloss?	Ohne Schoss.
Werde ich auch die Weisselmünde einkriegen?	Unterliegen.
Werde ich auch Danczick gewinnen?	Entrinnen.
Das glaub ich nimmermehr	O sehr.
Du thust mir kleinmütig machen	Gewisse Sachen.
Werde ich dan nicht mehr haben Glück?	Unglück.
Sol ich dan das ander behalten?	Nichts vorwalten.
Ich hoffe, es sol mir noch in Preussen wolgehen . . .	Nicht bestehen.
Das ich noch werde meine Lust sehen	Untergehen.
Gleich wie in Liefflandt	Pfuy Schandt.
Mein Echo, bistu auff mich zornigk worden?	Sehr.
Mein Echo, gib mir doch eine gutte Lehr, wie ichs ferner sol greiffen an, das ich nicht möchte mit Schanden bestahn	Nicht.
Echo andworte, oder hastu mir nicht mehr lieb? . . .	O Dieb.
Habe ich doch niemandt gestolen das sein	Ey nur Schwein.
Oder helstu mir nicht mehr so werdt?	Auch Pferd.
Du machst mir grosse Unruhe	Auch Kühe.
Stellestu dich doch wie eine Affe	Auch Schaffe.
Du brümmest gleich wie ein Bremse	Auch Gense.
Es ist so viel als Tenterletent	Hüner und Enten.
Es scheint, du wilt über mir frolocken	Auch Klocken.
Wilstu mir dan ganz zum Narren machen?	Ich muss dein lachen.

Gustavus spricht:

Echo andwortet:

Es ist wahr, ich habe kein fuge noch recht	Teuffels Knecht.
Zu Preussen glaub mir schlecht	O Bösewicht.
Ich muss meinem Muthwillen folgen	Dem Teuffell.
All ist der Teuffel der Oberste im Spiel	Ein Ziel.
Dan ich habe keine Rast noch Ruhe gewiss	Es ist gewiss.
Biss viel Blut vergossen ist	O Teuffels List.
Darzu viel armer Leute zumachen	Böse Sachen.
Es ist gar ernst mir die Sachen	Teuffelisch Wachen.
Hiemit scheid ich von dir	Der Teuffel dich für.
Wer weiss, wen einander sprechen wir?	Im hellischen Feuer.



Historische Lieder.

Mitgeteilt von

Max Töppen.

Die nachfolgenden, zum Teil etwas derben historischen Lieder mögen als Nachtrag zu den in der Altpreussischen Monatsschrift Bd. IX. Jahrgang 1872 abgedruckten „Volksthümlichen Dichtungen“ betrachtet werden.

I.

Carl Gustav, der nach der Abdankung der Königin Christina (1654) König von Schweden geworden war, sah sich gezwungen, seinen Thron gegen den König von Polen Johann Casimir zu verteidigen (1655). Im Fluge eroberte er den grössten Teil von Polen, besetzte Warschau und Krakau und wandte sich dann nach Polnisch-Preussen. Hier musste Elbing am 22. December 1655 kapituliren, auf Verlangen der Zünfte, wie Israel Hoppe in seinem Typus reipublicae Elbingensis T. II. p. 276 ausdrücklich hervorhebt. Der Verfasser unseres Gedichts steht auf dem Standpunkt der Ratspartei. Die Stadt blieb bis 1660 Mai 3., bis zum Frieden von Oliva, in den Händen der Schweden. Die schwedische Garnison verliess Elbing sogar erst am 24. August 1660. Vgl. Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebiets. Bd. III. Abt. 2. S. 23, 32 und 33.

R. Töppen.

Verantwortung der Stadt Elbing wider die Pasquillanten.

Aus J. Hoppe Typus reip. Elb. I p. 31.

Man gibt mir Elbing Schuldt, das ich die schönste Zierde
 Der keuschen Jungfrauschafft sambt meiner hohen Würde
 Willig verlohren hab; ich aber sag hierbey:
 Ob die Nohtzüchtigung freywillig Huhren sey?
 Wer recht studiret hat, der wird mit mir bekennen,
 Das Gwaldt ohn Tahdel sey, den wer wil Huhren nennen,
 Die der Bellonen Zwang der Jungfrauschafft beraubt,
 Wen weder Hertz noch Sin die geile That erlaubt?

Das ich ohn Flecken war, kan ich es zwar nicht sagen
 Bey diesem schwehren Fall, doch musz ich hefftig klagen,
 Das mich des Pöfels Trotz, nicht meiner Väter Macht
 Zu diesem Ungelück und Unfall hab gebracht.
 Den hät in meinem Kreis der Väter Raht gegolten
 Und nicht der Schuster Gwalt¹⁾, hättn alle, wie sie solten,
 Das Hertz und Schild gefast, ich könt in meiner Schantz
 Woll schützen meine Zucht und keuschen Ehrenkrantz.
 Was kann ich aber thun? Das Schmähen musz ich leiden,
 Alsz wan ich williglich mich hätte wollen scheiden
 Von meines Königs Seit; ach nein ich zeugs mit Gott,
 Das ich ohn alle Schuld jetz leide diesen Spott!
 Wer mich nun ansieht recht, der denckt, das rechte Kinder
 All meine Bürger sind. Ach, ach, theilsz sind kaum minder
 Dan stiftunächte Söhn, weil sie empören sich
 Mit Raht zum Muttermord aus Untreu wider mich.
 Was Wider hat gethan²⁾, ich darf es nicht erzehlen,
 Es ist der Welt bekannt; sie wird es nicht verhehlen,
 So lang die Sonne scheint; doch sag ich ohne Scheu:
 Durch ihn und Pfaffenrecht ist hin mein Glaub und Treu.
 Ich weisz, was Zwytracht sey und kann gar leichtlich schlieszen,
 Was seine Früchte sind, und wie man pflegt zu büszen,
 Wo Catilina herrscht, wo Schnel und Horst regiert,
 Und wo Herr Funccius des Auffruhrs Rädcl führt³⁾.
 Drum stell (ich bitte) ein dein lästerliches Schelten,
 Du böser Pasquillant, der Raht kans nicht entgelten,
 Herr Omnis hats versehn, der an der Erden schwebt,
 Will nicht gezwungen sein, nur nach der Freiheit strebt.

1) Hier dem Sinne nach s. v. a. der Zünfte Gewalt. R. T.

2) Was der Elbinger Ratsherr Daniel Wider gelegentlich der Kapitulation und später zu Gunsten der Schweden gethan hat, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls verlieh ihm König Carl Gustav in Anerkennung dieser Dienste den schwedischen Reichsadcl. 1658 Oktober 29. Originalurkunde im Elb. Archiv, bei Volkmann Progr. Gymn. Elb. 1881. S. 15. R. T. Dass Wider mit General Steinbock am 19. Dezember in Spittelhof eine mündliche Conferenz gehabt hat, melden G. Zamehl in seiner Kleinen Elbingschen Chronik und ihm folgend Rupson in seinen Annales Elbingenses. Freundliche Mittheilung von Prof. Dr. Neubaur in Elbing.

3) Schnell, Horst und Funck wurden am 28. Oktober 1566 in Königsberg hingerichtet. Vgl. Hase, Herzog Albrecht von Preussen und sein Hofprediger Lpz. 1879 S. 331—373. R. T.

Doch Rach über dich, der du das freye Leben
 Deiner Gebährerin, zur Beute hast gegeben,
 O du unächttes Kind, du ungerathner Sohn!
 Dir, dir und deines Gleich wünsch ich des Judas Lohn.

II.

Das folgende Gedicht findet sich gedruckt auf einem Holzschnitt aus dem Jahre 1710. (Elb. Archiv H. 23 p. 174). Es behandelt die Einnahme der seit 1703 in den Händen der Schweden befindlichen Stadt durch den russischen Generalmajor de Nostitz am 8. Februar 1710. Vgl. Lengnich Preuss. Gesch. Bd. IX S. 251. M. Töppen, Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing. S. 28, 29. — Ein nur wenige Monate älteres Gedicht aus dieser Zeit hat Hipler in der Erml. Ztschr. Bd. VIII S. 199 herausgegeben: „Vorstellung der aufrichtigen schwedischen Protection gegen Polenland 1709“. R. T.

Eigentlicher Abrisz der Stadt und Vestung Elbing in Preussen, welche den 8. Februar dieses 1710 Jahres durch eine rühmliche Eroberung von Sr. Gross-Czaarischen Majestät hochbetrauten Generalmajoren Friedrich Hartwich Baron de Nostitz nebst andern bei sis gehabten hohen Officirern und ansehnlichen Mannschaft ist eingenommen worden, wie solches der Inhalt des Liedes ausführlich berichten wird. Folgt der Prospect von Elbing mit Erklärung A.-V.

Melodey: Zion klagt mit Angst und Schmerzen.

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Sehn wir an der Menschen Wesen, | 3. Dieses Jahr im Monat Jenner |
| Wie sichs endert in der Welt, | War sie fest geschlossen ein |
| Wie mans auch kan füglich lesen, | Von dem Hauffen vieler Männer, |
| Und glaubwürdig wird gemeldt, | So da Moscowiter seyn, |
| Ach so werden wir gewahr, | Doch stund jedem auch dabey |
| Alles fast von Jahr zu Jahr | Aus- und einzu gehen frey |
| Wunderbahrlich sich verdrehet | Und in solchen Kriegesfällen |
| Und auff schwachen Füßen stehet. | Seinen Handel zu bestellen. |
-
- | | |
|--|-----------------------------------|
| 2. Elbing hat es jüngst erfahren, | 4. In der Vorstadt sie verblieben |
| Die beliebt -- belobte Stadt, | Bis zum achtzehnd Januar, |
| Sie man ja vor kurtzen Jahren | Ihre Zeit sie da vertrieben |
| Noch beglückt gepriesen hat, | In der Stille immerdar. |
| Sie ist gantz gewesen frey | Drauff der Flügeldjutant |
| Und voll Segen mancherley, | Mit dem Tambour ward gesand |
| Aber schaut sie an itzunder, | Zweymahl in die Stadt, zu melden, |
| Ist sie nicht der Welt ein Wunder? Dasz es ihr nun solte gelten. | |

5. Drauf der Schweden Commandanten
 Bythons und des Jägers Muht,
 Beyde Oberstlieutenanten
 Antwort war zum Ruhm sehr gut,
 Dasz sie bis zum letzten Mann
 Mit der Mannschaft umb und an
 Heldenmuhtig wolten fechten,
 Drumb sie sich nicht grosz bedächten.

10. Bald die Schweden, die drauff waren,
 Hat er allesampt alhier
 Gütlich, wie mans hat erfahren,
 Nach der guten Kriegsmanier
 Als Gefangene tractirt,
 Wenig waren da bleszirt;
 Diese heldenmäsze Proben
 Muss man billig hochlich loben.

6. Bald sie haben unverdrossen
 Alle Stück zu Wall gebracht,
 Und aus selbigen geschossen
 Unauffhörlich Tag und Nacht
 Auf die Vorstadt klein nnd grosz
 Gieng dass Schiessen mächtig losz;
 Manch Haus ist dadurch verdorben,
 Mancher auch vor Angst gestorben.

11. Nun vernehmet ferner eben,
 Was darauff nach kurtzer Zeit
 Sich hat mit der Stadt begeben,
 Schaut! bey der Gelegenheit
 Auff den achten Februar
 Alles in Bereitschafft war,
 Zu dem Sturm sich anzustellen,
 Wies hieraus bald wird erhellen.

7. Gleich sind vor die Stadt gerücket
 Alle tapfere Cavallier
 Und zum Sturm sich angeschicket
 Nach der besten Kriegsmanier
 Generalmajor Nostitz
 Trat zu ersten an die Spitz,
 Bald de Palk, der Bregadirer,
 Folgte diesem tapfren Führer.

12. Umb fünf Uhr bald mit dem Tage
 De Nostitz Generalmajor,
 Der erst im Weingarten lage,
 Kam so bald vors Mühlenthor,
 Und de Palk, der Grenadier,
 Brach auch eilends da herfür,
 Auff die Speicher Seite drunge,
 Und ihm da es auch gelunge.

8. Ihnen stand so bald zur Seiten
 Kayserling, sehr wol bekant,
 Heldenmühtig half er streiten
 Als ein Generaladjutant;
 Ihre Mannschaft werhtgeschätzt
 Haben häufig angesetzt;
 Alle liessen sie sich sehen,
 Wie die Mauren festzustehen.

13. Andre Obristen ingleichen
 Und die Obristlieutenant
 Wolten auch mit nichten weichen
 Von dem anvertrauten Stand,
 Allesamt einmühtiglich
 Haben unerschrocken sich
 Bey dem Anlauff wol erwiesen,
 Auff der Hut wie starcke Riesen.

9. Am neunzehnden Tag im Jenner
 Kam der Kayserling da an
 Mit gewisser Menge Männer
 Und hat eine Prob gethan
 Auff die feste Bollwerksschantz,
 Da er auch den Siegekranz
 Ohne Furcht und ohne Zagen
 Rühmlich hat davongetragen.

14. Ihrer Mannschaft auch darneben
 Musz bei der Gelegenheit
 Billig man den Preisruhm geben,
 Dasz sie sich zu dieser Zeit
 Wol und tapfer auffgeführt,
 Welches man daran gespürt,
 Dass die Stadt an sieben Orten
 Starck ist angegriffen worden.

15. Doch die Schwedisch Leut indessen
 Haben tapfer auch hiebey
 Sich zu wehren nicht vergessen,
 Waren aller Furchte frey.
 Dieser Schweden Garnison,
 Wie sie Jäger und Bython
 Heldenmässig angeführet,
 Hat das gantz Gefecht tractiret.

16. Dasz es besser möcht gelingen,
 Liessen sie beym Mittelthor¹⁾
 Eine gute Miene springen.
 Solche hub den Wall empor,
 Dasz durch solcher Mien Effect
 Viel ertödtet sind bedeckt,
 Und in solchem harten Streiten
 Viel todt blieben beyder Seiten.

17. Da sie in die Stadt nun kamen,
 Gab es noch zuletzt ein Streit,
 Beyde Theil, ein Hertze nahmen
 Sie bey der Gelegenheit,
 Schossen auff einander starck
 Auff der hohen Brück und Marekt,
 Bis die Schweden beym Gefechte
 Wurden kriegsgefangne Knechte.

18. Alles ist darauff ergangen
 Nach gewohnter Kriegsmanier,
 Haben gute Beut empfangen
 Fast nach ihres Wunsch Begier.
 Alle Ammunition
 Ist den Moscowitern schon
 Nun gerahten in die Hände,
 Hätt nun auch der Krieg ein Ende.

19. Diese Stadt voraus bestehet
 In zwölf Regalpastions²⁾,
 Steilem Wall und Maur erhöheth,
 Zweyen Wassergraben schön;
 Zwey und zwanzig Fusz, so breit
 Waren sie zur selben Zeit
 Ringsherumb gantz aufgeeiseth,
 Wie sichs damahls hat beweiset.

20. Theurung, Pest und Kriegeszeiten
 Haben Elbing hart gedrückt,
 Und was mehr auff allen Seiten
 Gottes Hand ihr zugeschickt.
 Drum, o Mensch, bekehre dich
 Recht von Hertzen inniglich.
 Solches geb uns Gott aus Gnaden,
 Mach zum Segen allen Schaden.

III.

Ein ganz eigenartiges Gedicht teilt Johann Heinrich Dewitz in seinen vermischten Aufsätzen seinem Freunde Daniel Georg Fuchs mit. Es urteilt über Friedrichs des Grossen Generale in der absprechendsten und rohesten Weise; man halte sich nur gegenwärtig, dass der Verfasser zu einer Zeit schrieb (etwa 1762), als Elbing noch nicht zum preussischen Staate gehörte, und derselbe daher die Zustände desselben nur von Hörensagen, nicht aus eigener Anschauung kannte. Vgl. M. Töppen, die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher S. 130 und 135. — Einige andere Gedichte aus Friedrichs des Grossen Zeit stehen in den N. Pr. Pr. Bl. 1866 S. 519 ff. R. T.

¹⁾ Das Mittelthor oder die Mittelpost lag auf der Speicherinsel. M. Töppen, Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing S. 102. R. T.

²⁾ Vielmehr 13 Bastionen. Töppen, Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing S. 99. Anm. 1. R. T.

Aus den Vermischten Aufsätzen von J. H. Dewitz und D. G. Fuchs,
Handschrift des Elb. Archivs E. 112 p. 329.

Da nunmehr der gegenwärtige Krieg beynahe 200 Generals gekostet, wovon über 100 Stück allein von Preussischer Seite geblieben, diese Verwüster aber alle Helden genennet werden, und je mehr sie Schaden gethan oder je wilder und desperater sie sich geschlagen und endlich gar unter den Pferden auf dem Felde und mit denselben in einer Gruft sind liegen geblieben, je grösser und besser ist der Held bei verwilderten Menschen von dieser Gedenkungsart. Dass aber nicht alle Menschen so denken oder sich durch Heldenbücher oder Zeitungschreiber oder Schmeichler irrigte Begriffe beibringen lassen, zeigt mir ein Gedicht, so mir kürzlich in die Hände gekommen, welches zwar nur schlecht gemacht, aber doch gut gedacht ist. Ich will es Ihnen sogleich mittheilen.

Verheerende Helden! Ihr Peitschen der Erden,
Begreift euch! Was macht ihr? Wollt ihr nicht klug werden?
Lasst prallen, lasst fallen die Thiere der Wälder,
Wo Schweine als Helden zerwühlen die Felder.
Für Blasen, für Rasen schmeisst Menschen darnieder,
Posaunen, Carthaunen zerreißen die Glieder,
Die Schwerdte, die Stöcke, die Säbeln der Officiere
Sind Zähne, sind Körner, sind Klauen der Thiere.
Die Eber, die Hirsche, die Panther, die Tieger,
Sind tapfer, sind Helden, sind Mörder, sind Sieger.
O schämt euch, ihr Helden! Der Menschheit entfernet
Geht hin zum Thierreich, betrachtet und lernet
Gesetze und Triebe,
Vereinigte Liebe.

IV.

Am 1. Januar 1601 veranstalteten die Fleischer Königsbergs einen Aufzug mit einer 1005 Ellen langen Wurst durch die Strassen der Stadt. Dieses damals hochwichtige Ereignis veranlasste den damaligen Schöppen, früheren Conrektor an der Altstädtischen Schule Johann Gorius † 1625 (vgl. Erl. Preussen II S. 482 u. 491, Arnoldt, Zusätze zu seiner Historie der Königsbergschen Universität S. 141, Pisanski, Preuss. Litterär-geschichte hrsg. v. Philippi S. 125, 204, 205 u. 387. Beiträge zur Kunde Preussens III S. 163) zu der Dichtung „*Historia de botulo mille et quinque ulnos longo etc. 1601*“, die in den Acta Borussica Bd. II

wieder abgedruckt ist. Gleichzeitig verfasste der Rechenmeister der Altstadt Königsberg in Pr. Daniel Brodach ein deutsches Reimgedicht über denselben Gegenstand, das aber bisher nicht wieder aufgefunden ist. (Vgl. Volksthümliche Dichtungen, Sep.-Abzug S. 98.) Ein Kupferstich von Albrecht Schmidt (excud. A. V. d. h. zu Augsburg) mit der Unterschrift: Die grosze und lange Wurst zu Königsberg in Preussen, Anno 1601 d. 1. Januarii (ein Exemplar in Dewitz' Zusätzen zu Hennenberg, Ms. der Stadtbibliothek zu Elbing D. 2. fol. 186) bietet 12 gereimte Zeilen, welche aus demselben entnommen sein mögen. R. T.

Dieselben lauten:

Man kann in dieser Stadt die Wahrheit gleich erfragen,
 durch welche sie allda ward ganz herum getragen.
 Ein und achtzig Schinken Fleisch sind dabey gehackt gewesen,
 achtzehn Pfund und noch ein Vierling Pfeffer dabey nicht vergessen.
 Anderthalben Scheffel Salz wurde noch dazu genommen,
 tausend und fünf Elen seyn zu der ganzen Länge kommen.
 Acht hundert fünf und achtzig Pfund hatte sie nach dem Gewichte,
 es fiel diese Wunder-Wurst einem jeden ins Gesichte.
 Mehr als hundert haben sie von Fleischhauer-Knecht getragen
 und man hört zu ihrem Lob durch die ganze Stadt viel sagen.
 Endlich haben sie sich auch damit nach dem Schloss gekehrt,
 hundert dreissig Elen auch dort dem Fürsten gleich verehrt.

Albrecht Schmidt excud. AV.

No. 369¹⁾.

1) Diese Nummer weist wohl auf ein grösseres Bilderwerk hin. R. T.



Ein neues Werk über Stanislaus Leszczyński.

Von

Dr. **Paul Simson** in Danzig.

Den polnischen Edelmann, der zweimal auf kurze Zeit die Krone seines Vaterlandes trug, ohne doch je königliche Macht zu besitzen, hat ein Franzose Pierre Boyé, Advokat am Appellgericht zu Nancy, zum Gegenstand eines umfangreichen Buches gemacht. Er beschäftigt sich in seinem „Stanislaus Leszczyński et le troisième traité de Vienne“ betitelten Werke¹⁾ vorwiegend mit der zweiten Regierung des Fürsten in Polen und seiner durch den dritten Wiener Vertrag von 1738 ermöglichten Erwerbung des Herzogtums Lothringen. Boyé ist wohl von Studien zur lothringischen Geschichte aus, deren er einige veröffentlicht hat, zu seinem Gegenstande gekommen, der wirklich ein hervorragendes geschichtliches Interesse hat. Denn Leszczyński ist so recht ein Repräsentant seiner vielbewegten Zeit.

Aus altem polnischen Adel stammend, wurde er 1704 im Alter von 27 Jahren durch Karl XII. von Schweden, der damals das polnische Reich über den Haufen warf, zum König gemacht. Doch behauptete er nur geringes Ansehen und stand zu Karl XII, wie ein französischer Beobachter sich ausdrückt, etwa in dem Verhältnis eines untergeordneten Offiziers, der die Befehle seines Herrn abwarten und ausführen muss. Der Sturz seines Beschützers riss auch Leszczyński mit, und er teilte einige Zeit auch dessen einer Gefangenschaft ähnlichen Aufenthalt in Bender in der Türkei. Es folgte für ihn eine Zeit des Ausruhens in dem Herzogtum Zweibrücken, durch dessen Überlassung ihm Karl XII. eine anständige Existenz ermöglichte. Aber nach dem Tode des abenteuerlichen Schwedenkönigs musste er seinen Lebensunterhalt verlieren und fand einen notdürftigen Zufluchtsort in Weissenburg im Elsass. Mit diesem Moment setzt Boyés ausführliche Darstellung ein. In Weissenburg lebte Leszczyński 6 Jahre lang in äusserst dürftigen Verhältnissen, von steter Trauer um die verlorene Krone, ja von Existenzsorgen gequält. Endlich ergab sich ein Glückswechsel: am 5. September 1725

1) Paris, Berger-Levrault et C. 1898. XX, 588 S. 80. 12 Fres.

wurde seine Tochter Marie dem Könige Ludwig XV. von Frankreich angetraut. Als Schwiegervater des Königs von Frankreich erhielt er sofort eine andere Stellung und siedelte nach dem Schlosse Chambord über. Dauernd hielt er hier mit wiedererwachtem Ehrgeiz die Augen auf Polen gerichtet und wusste einflussreiche französische Diplomaten für seine Pläne zu gewinnen. Durch diese Bestrebungen zieht sich vor allem der für jene Zeiten charakteristische Gedanke, dass es durchaus notwendig sei, dem Schwiegervater des Königs von Frankreich eine angemessene Stellung zu verschaffen. Französischer Einfluss und französisches Geld waren in Polen thätig, und so wurde, nachdem sein alter Rival August II. am 1. Februar 1733 gestorben war, Leszczyński zum zweiten Male zum König von Polen erwählt, nachdem er verkleidet nach Warschau gekommen war. Doch bald war auch die Gegenpartei auf dem Platze und erhob, von Oesterreich und Russland gestützt, Augusts II. Sohn als August III. auf den Thron. Sie war mächtiger, und nach wenigen Monaten musste Leszczyński Warschau verlassen und nach der festen und mächtigen Stadt Danzig flüchten, die ihn gastfreundlich aufnahm. Es folgte die Belagerung Danzigs, die mit der Flucht des Königs und der Kapitulation der Stadt endigte. Wieder musste Stanislaus mächtigen Schutz anflehen und fand ihn bei Friedrich Wilhelm I. von Preussen, der ihm mit einer für diesen Fürsten auffallenden Freigiebigkeit ein anständiges Asyl in Königsberg gewährte. Über seinen Kopf hinweg geführte Verhandlungen mit Frankreich, bei denen fast alle Ereignisse und Verhältnisse der europäischen Politik berührt wurden, hatten zum Resultat, dass der entthronte König endgültig auf Polen verzichten musste, aber den Königstitel behielt und mit den Herzogtümern Lothringen und Bar entschädigt wurde. In Luneville hat er dann unter stetem Verdruss, die Augen stets auf Polen gerichtet und bei jeder Veränderung in diesem Lande von der Hoffnung getragen, noch einmal seinen Thron besteigen zu können, noch fast 30 Jahre ohne wirkliche Macht, eigentlich nur als Titularherzog, gelebt, während die Regierung ganz in der Hand des französischen Intendanten lag, bis er Anfang 1766 im Alter von beinahe 90 Jahren durch Brandwunden, die er sich an einem Kaminfeuer zugezogen hatte, ums Leben kam.

Ebenso wie dieses abenteuerliche Leben ist des Königs Wesen für seine Zeit charakteristisch. Er war ein Schönggeist und Philosoph im Sinne seiner Epoche. 4 Bände Oeuvres du philosophe bienfaisant hat er hinterlassen. Dabei aber war er eine wenig bedeutende und wankelmütige Persönlichkeit, die sich im Unglücke nicht würdig zu benehmen wusste, sondern in Kleinmut und Klagen verging, ja der nicht einmal

das Alter die nötige Selbstachtung zu geben vermochte. Dazu war er, ehrgeizig und unvorsichtig. Meist ist er, wie Boyé wohl mit Recht meint, bisher zu günstig beurteilt worden.

Boyé hat zu seiner Arbeit sehr umfangreiche Quellenstudien gemacht. Wie seine Darstellung ihn fast durch ganz Europa führt, hat er auch die verschiedensten Archive und Bibliotheken aufsuchen und benutzen müssen. In Paris beutete er das Archiv des Ministeriums des Äußern, das Kriegs- und das Nationalarchiv aus. In Wien lieferte das kaiserliche und königliche Haus- Hof- und Staatsarchiv reichen Ertrag. Ferner sind benutzt das Stadtarchiv zu Danzig, das Archiv der Fürsten Czartoryski in Krakau und das Archiv des Departements Meurthe-et-Moselle in Nancy. Ungedruckte Quellen fand Boyé ferner in der Hofbibliothek zu Wien, der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau, der Ossolinskischen Bibliothek zu Lemberg, verschiedenen Pariser Bibliotheken, der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der Stadtbibliothek zu Danzig, der Öffentlichen Bibliothek und der Bibliothek der archäologischen Gesellschaft in Nancy und den Öffentlichen Bibliotheken in Rouen und Dijon. Ungemein umfangreich ist auch die von ihm benutzte gedruckte Litteratur: das von ihm gegebene Verzeichnis enthält beträchtlich über 100 Nummern, unter denen sehr viele Quellenwerke sich befinden. Dieses ganze bedeutende Material hat Boyé sorgfältig zu benutzen und gut zu gruppieren und so eine stellenweise sehr interessant zu lesende Darstellung zu schaffen verstanden. Wie die meisten Archivalien Berichte und Briefe der Diplomaten sind, hat der Verfasser das Hauptgewicht auch auf die diplomatischen Verhandlungen gelegt. Aber auch die Schilderung von Zuständen, wie die des Lebens Stanislaus' an den verschiedenen Orten, in Weissenburg, in Chambord, in Danzig, in Luneville ist ihm gut gelungen. Weniger abgerundet und klar ist die Darstellung der kriegerischen Ereignisse. An dieser Stelle scheint mir nur das hervorzuheben nötig zu sein, was den westpreussischen Provinzialhistoriker interessiert. Es findet sich das im wesentlichen in den „L'abandonné de Danzig“ und „Le siège de Danzig“ überschriebenen Kapiteln IV und V.

Nachdem die Russen in Polen eingerückt waren, floh Leszczyński nach Danzig, wo er am 2. October 1733 eintraf und von der Bürgerschaft enthusiastisch empfangen wurde. Er wiegte sich hier in Sicherheit, ja fand in einem Kreise polnischer und französischer Vertrauter Zeit und Lust zu heiterer litterarischer und wissenschaftlicher Beschäftigung, während der französische Botschafter Monti, der ihn nach Danzig begleitet hatte, sich die äusserste Mühe gab, um thatkräftige Unterstützung von Frankreich zu erlangen. Eine französische Flotte hatte zwar schon im August Brest verlassen, war aber vor Kopenhagen liegen

geblieben, und ihr Kommandant liess sich, auf geheime Befehle der schwankenden Versailler Regierung gestützt, auch durch die lebhaftesten Bemühungen des für Leszczyński's Sache begeisterten französischen Botschafters in Dänemark, des Grafen von Plélo, nicht bestimmen weiter zu fahren, bis er durch eine neue Ordre des Kardinals Fleury sogar wieder nach Frankreich zurückgerufen wurde. Diese zaudernde, wenig imponierende, ja geradezu zweideutige und böswillige französische Politik, die jetzt schon hervortritt, war es, die die Sache Leszczyński's zu Falle brachte. Das scheint mir für diese Punkte das wichtigste neue Ergebnis von Boyé's Buch zu sein.

Die nun folgende Beschreibung von Danzigs strategischer Lage und seinen Befestigungen ist unvollkommen, ja zum Teil fehlerhaft. Das liegt daran, dass Boyé sich mit älteren Werken darüber begnügt hat, während er Köhler's 1893 erschienenen treffliches Werk „Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde“ völlig ausser Acht lässt. Das ist ein grosser Fehler und macht sich auch bei der Darstellung der Belagerung, die Boyé vorwiegend auf Hoburg's 1858 erschienener Arbeit zu begründen scheint, die Köhler gegenüber gänzlich veraltet ist, verhängnisvoll geltend.

Als die russischen Truppen durch Polen heranmarschierten und in Preussen einrückten, machte man sich in Danzig auf eine Belagerung gefasst. Die Stadt entschied sich dafür, den König zu schützen, und schloss mit Ludwig XV., mit dem sie schon vorher einige Briefe gewechselt hatte, einen Vertrag, dessen wesentlichste Punkte Boyé aus dem Danziger Archiv mitteilt. Ferner vermehrte sie ihre Truppen, so gut es in der Eile ging, und setzte die Belagerungswerke in Stand.

Die eigentliche Belagerung begann mit der Ankunft des russischen Feldmarschalls Münnich vor Danzig, die Boyé fälschlich auf den 10. statt auf den 16. März 1734 ansetzt. Von dem planmässigen Vorgehen der Belagerer, wodurch die Stadt bis Ende April von allen Seiten eng eingeschlossen wurde, erzählt Boyé gar nichts. Dagegen schildert er ausführlich, wie Friedrich Wilhelm I. dazu bestimmt wurde, das durchaus erforderliche schwere russische Belagerungsgeschütz preussisches Gebiet passieren zu lassen. Die Eroberung der äusserst wichtigen Sommerschanze am 6. Mai, durch die der Stadt die Verbindung mit Weichselmünde abgeschnitten wurde, wird gar nicht erzählt. Daher ist man nachher äusserst verwundert, wie man diesen bedeutsamen Punkt in den Händen der Belagerer sieht. Bei dem nächtlichen Sturm auf den Hagelsberg in der Nacht vom 9. zum 10. Mai wird der Sieg der Belagerer nicht genügend klar. B. scheint übrigens nicht zu wissen, dass der Name „Russisches Grab“ für jene Stelle noch heute gebräuchlich

ist; denn er führt dafür nur eine alte Quelle aus dem vorigen Jahrhundert an.

Sehr eingehend und klar beschreibt nun Boyé die Anstrengungen Montis und Plélos, den Kardinal Fleury zu energischer Hilfsendung zu bestimmen, und dessen widerwilliges und schwächliches Handeln, beides Dinge, die bisher unbekannt waren. Erst am 5. Mai traf eine neue kleine französische Flotte vor Kopenhagen ein, der noch einige Schiffe folgen sollten. Doch war sie sehr schwach und mit Lebensmitteln, Werkzeugen und Munition auf's Jämmerlichste ausgerüstet. So ergriff ihr Kommandant Lamotte, kaum dass er bei Weichselmünde gelandet war, die Gelegenheit, als er vom Tode Stanislaus Leszczyńskis hörte, eine Nachricht, an die er aber selbst nicht glaubte, sofort wieder nach Kopenhagen zurückzukehren. Die nochmalige Umkehr der Flotte, die sich übrigens durch inzwischen in Kopenhagen eingetroffene Kräfte verstärken konnte, war allein das Werk Plélos. Ueber den Angriff der Franzosen auf die Sommerschanze, bei dem Plélo, der selber die Flotte begleitet hatte, seinen Tod fand, bringt B. nichts Neues. Das Eingreifen der Sachsen und der neu eintreffenden russischen Verstärkungen erwähnt B. nicht. So bleiben auch die Kapitulation der bei Neufahrwasser eingeschlossenen Franzosen und die Uebergabe von Weichselmünde am 24. Juni in ihren Gründen ziemlich unklar. Ueber die Flucht Leszczyńskis, zu welcher er sich im Anschluss an diese Ereignisse in der Erkenntnis, dass die Stadt nicht zu halten sei, entschloss, giebt Boyé wertvolle neue Einzelheiten. Am 9. Juli erfolgte dann die Kapitulation Danzigs unter den bekannten Bedingungen. Interessant sind B.'s ausführliche Mitteilungen über das Schicksal der gefangenen Franzosen. Das weitere Geschick Danzigs dagegen, das sich vor der russischen Kaiserin auf's tiefste demütigen musste, wird nicht weiter verfolgt.

Die Darstellung der kriegerischen Ereignisse bei der Belagerung Danzigs ist Boyé, so muss man urteilen, nicht geglückt: sie ist verworren und zusammenhangslos und bietet durchaus keine neue Auffassung oder Nachricht. Mir scheint dieser Gegenstand auch durch Köhler erschöpft und mustergültig behandelt zu sein. Dagegen ist sehr wertvoll die Auseinandersetzung über die französische Hilfsendung und die Aufdeckung der ungeschickten und nachlässigen französischen Politik dabei. Ferner bringt der Verf. meist nach den Briefen Leszczyńskis, Montis und anderer in der Stadt eingeschlossener Franzosen lebhaftere Bilder von den Ereignissen, Stimmungen und Situationen innerhalb der Stadt, eine Reihe meist kleiner bisher unbekannter Züge, die aber doch zur Belebung des Ganzen sehr er-

wünscht sind. Glänzend tritt dabei die Anhänglichkeit und der Opfermut der Danziger Bürgerschaft für den einmal erkorenen König zu Tage.

Das Interesse des speciell preussischen Historikers an Boyés Werk ist mit den beiden erwähnten Kapiteln so ziemlich erschöpft. Denn alle übrigen Teile beschäftigen sich mit allgemein europäischen oder den sehr entfernten lothringischen Dingen. Hervorgehoben werden mag noch die lebhaftete Schilderung von Leszczyńskis Leben in Königsberg, wo er auch am 27. Januar 1736 seine Abdankung aussprach und das er erst am 5. Mai 1736 verliess. Besonders interessant ist hier sein Zusammentreffen mit dem preussischen Kronprinzen, dem späteren Könige Friedrich dem Grossen, und dessen Urteil über ihn. Die vage Vermutung (S. 290), dass damals die Anwesenheit Leszczyńskis auf den 10jährigen Kant einen Eindruck gemacht habe, hätte sich Boyé, weil jeder Grundlage und jeder Bedeutung entbehrend, wohl sparen können.

Aus der lothringischen Zeit des greisen Fürsten sind seine steten Bemühungen, den polnischen Thron wieder zu erlangen, für uns von Interesse. Ja, noch im Alter von 87 Jahren war er nach dem Tode Augusts III. nicht ohne Hoffnung, die zweimal verlorene Krone wieder zu erlangen, und liess sich zu diesem Zwecke noch in Intriguen in Polen ein. Selbstverständlich blieb der Erfolg völlig aus.

Ein treffliches Register und ausführliche Inhaltsübersichten gereichen dem Buche zum Vorteil, das jedenfalls in vielen Punkten von hohem Werte ist, wenn es auch in der für uns Preussen interessantesten Partie, der Belagerung Danzigs von 1734, als missglückt angesehen werden muss.



E 3891 I

G. 12